Hans Zitzmann

# Die wirtschaftliche Bedeutung der Bankenaufsicht in (West-) Deutschland

Berlin 1966

# Die wirtschaftliche Bedeutung der Bankenaufsicht in (West-) Deutschland

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der

FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

vorgelegt von
Dipl.-Kfm. Hans Zitzmann
aus Stuttgart

Berlin 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Dekan: Prof. Dr. Wolfgang Wetzel
Referent: Prof. Dr. Erich Thiess
Korreferent: Prof. Dr. Johannes Stupka

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Dez. 1966

# Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Grundlagen

I. Problemstellung und Abgrenzung ..... 1

II. Begriffsbestimmungen ..... 6

1. Bank ..... 6
2. Bankenaufsicht ..... 9

III. Ziele der Bankenaufsicht ..... 11

IV. Umfang der Bankenaufsicht ..... 21

V. Träger der Bankenaufsicht ..... 27

Zweiter Teil

Materielle Vorschriften der Bankenaufsicht und ihre wirtschaftliche Bedeutung ..... 39

I. Bankgeschäfte und Konditionen ..... 40

A. Wirtschaftliche Bedeutung der Vorschriften über Kredit- und Spargeschäfte ..... 43

1. Kreditgeschäft ..... 43

a) Begriffsbestimmungen ..... 44
b) Wirtschaftliche Bedeutung der Reglementierung bestimmter Kreditarten ..... 46

ba) Großkredite ..... 46
bb) Millionenkredite ..... 50
bc) Organkredite ..... 55

c) Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ..... 58
d) Kreditvorschriften und marktwirtschaftliche Prinzipien ..... 61

2. Spargeschäft ..... 63

a) Begriff und wirtschaftliche Bedeutung . 63
b) Besonderheiten ..... 66

ba) Spareinlagen juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften . 66
bb) Umgehung der "1.000.-DM-Grenze" ... 69
bc) Rückgriff auf das Kapital bei der Vorschußzinsenberechnung ..... 70
bd) Vereinfachte Handhabung bei der allgemeinen Abwicklung des Spargeschäfts ..... 72

B. Konditionenregelung ..... 74

1. Ziele der Konditionenregelung ..... 74
2. Mittel zur Konditionenregelung ..... 78

a) Freiwillige Vereinbarungen ..... 78
b) Gesetzliche Konditionenregelung ..... 79

3. Wirtschaftliche Bedeutung der Konditionenregelung ..... 92
a) Kreditsektor ..... 93
aa) Beeinflussung der diskontabhängigen Sollzinsen durch Diskontsatzsenkung. 93
ab) Beeinflussung der diskontabhängigen Sollzinsen durch Diskontsatzerhöhung ..... 95
ac) Sollzinsbindung und Wettbewerbsspielraum ..... 96
b) Einlagensektor ..... 99
ba) Habenzinsbindung und Wettbewerbsspielraum ..... 99
bb) Umgehungen als Folge der Habenzinsbindung ..... 102
bc) Berechtigung der Habenzinsbindung .. 105
4. Zusammenfassung ..... 108
II. Eigenkapital- und Liquiditätspolitik ..... 113
A. Wirtschaftliche Bedeutung der Eigenkapitalvorschriften ..... 115
1. Wirtschaftliche Bedeutung des Eigenkapitals 115
a) Funktionen ..... 116
b) Eigenkapitalrelationen als "Richtlinien" für die Geschäftspolitik ..... 119
2. Ziele, Mittel und wirtschaftliche Bedeutung der Eigenkapitalvorschriften ..... 122
a) Eigenkapitalrelationen nach dem KWG von 1934 ..... 123
b) Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder ..... 128
c) Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ..... 135
3. Zusammenfassung ..... 142
B. Wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätsvorschriften ..... 144
1. Begriffsbestimmungen ..... 144
2. Wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätshaltung ..... 147
3. Ziele, Mittel und wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätsvorschriften ..... 151
a) Barreserve ..... 151
aa) Eignung der Barreserve zur Liquiditätssicherung ..... 152
ab) "Regulator" des Kreditvolumens..... 155
b) Mindestreserve ..... 156
c) Sekundärreserve ..... 162
d) Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder ..... 165
e) Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ..... 167

4. Ergänzende Vorschriften über weniger liquide bzw. illiquide Aktiva ..... 170
5. Zusammenfassung ..... 172

III. Bankenzulassung ..... 178

1. Zulassungsvoraussetzungen ..... 179

a) Subjektive Zulassungsvoraussetzungen ..... 179
b) Objektive Zulassungsvoraussetzungen ..... 181

2. Wirtschaftliche Folgen der Aufhebung der Bedürfnisprüfung ..... 187
3. Zusammenfassung ..... 191

IV. Publizität und Offenlegungspflicht ..... 193

A. Publizität - Unterrichtung der Öffentlichkeit . 194

B. Offenlegungspflicht - Unterrichtung bestimmter Kontrollorgane ..... 198

1. Abgabe von Anzeigen, Monatsausweisen und Jahresabschlüssen ..... 199
2. Abgabe sonstiger Meldungen und Anzeigen .... 201
3. Allgemeine Auskunftspflicht ..... 201

Dritter Teil

Gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der materiellen Bestimmungen und ihre wirtschaftliche Bedeutung ..... 203

A. Grundsätzliche Grenzen ..... 203

B. Maßnahmen und ihre wirtschaftliche Bedeutung .. 206

1. Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes ..... 206

a) Maßnahmen zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften ..... 207
b) Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren .... 212
c) Anwendung von Zwangsmitteln ..... 216

2. Maßnahmen der Bundesregierung ..... 217

a) Moratorium ..... 218
b) Vorübergehende Schließung der Kreditinstitute ..... 218
c) Vorübergehende Schließung der Wertpapierbörsen ..... 219

Vierter Teil

Fazit ..... 221

Tabellen ..... 232

Literaturverzeichnis ..... 247

Abkürzungsverzeichnis ..... 275

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535704_0043

# Erster Teil

## Grundlagen

### I. Problemstellung und Abgrenzung

Das Bankwesen nimmt innerhalb der Volkswirtschaft eine bedeutende Stellung ein. Es stellt das Bindeglied zwischen Finanz- und Güterwelt dar, indem es die " Anknüpfung und den Ablauf der Marktgeschehnisse " ermöglicht und verbessert [1] und damit den gesamten Wirtschaftskreislauf mittelbar oder unmittelbar beeinflußt.

Im deutschen Bankwesen herrschte bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts eine fast uneingeschränkte Gewerbefreiheit, [2] doch führten wirtschaftliche und politische Veränderungen sowie eine immer stärker werdende Konzentrationsbewegung dazu, einzelne Bankgeschäfte und schließlich das Bankwesen selbst einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Die liberalistische Wirtschaftsauffassung, welche dem Staat nur geringen Einfluß auf das private Wirtschaftsgeschehen zugestand, verlor immer mehr an Bedeutung.

---

1) Linhardt, Hanns: Bankbetriebslehre. Band I: Bankbetrieb und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe. Hrsg. von Prof. Dr. Hanns Linhardt. Band 1. Westdeutscher Verlag Köln und Opladen 1957, S. 5

2) Zwar wurden Forderungen nach einer staatlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute schon 1874 im Deutschen Reichstag bei den Beratungen über das Deutsche Bankgesetz erhoben, waren aber gegen den damaligen Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht durchzusetzen.
Auch Adolph Wagner machte 1902 - entgegen früher vertretenen Ansichten - den Vorschlag, ein " Reichs- Bankkontrollamt " einzuführen.
Wagner, Adolph: Bankbrüche und Bankkontrollen. In: Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart, hrsg. von J. Lohmeyer, Duncker, Berlin, Jahrgang 1901 und 1902, S. 74 ff. und 248 ff.

Eine einheitliche Bankgesetzgebung im Sinne einer Beaufsichtigung der Kreditinstitute wurde aber erst 1934 im Anschluß an die das gesamte Wirtschaftsgefüge erschütternde Bankenkrise geschaffen. Nachdem sich der Staat gezwungen sah, stützend und helfend einzugreifen, wurde ihm gewissermaßen als Gegenleistung das Recht eingeräumt, künftig die Banken zu beaufsichtigen und darauf hinzuwirken, die Bankkunden u n d die Volkswirtschaft vor Verlusten zu bewahren. Damit gewann er gleichzeitig Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kreditpolitik.

Das 1934 erlassene Kreditwesengesetz hatte, abgesehen von einigen organisatorischen und sonstigen kleinen Änderungen, in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum Erlaß des Gesetzes über das Kreditwesen im Jahre 1961 Gültigkeit.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und dem totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Deutschen Reiches war eine Reform der seither gültigen Gesetze unumgänglich geworden. Auf dem Gebiet des Bankwesens standen nach der Währungsreform insbesondere drei Gesetze im Vordergrund:

1. ein Gesetz über die Deutsche Bundesbank [1],
2. ein Gesetz über die Regelung des Zusammenschlusses der zersplitterten Großbanken [2] und
3. ein Gesetz über das Kreditwesen [3].

Über die Neufassung eines Kreditwesengesetzes wurde zwar schon in der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1949 - 1953) beraten, doch verzögerte sich die endgültige Verabschiedung bis 1961.

---

1) Dieses wurde am 26. Juli 1957 erlassen und trat am 1.9.1957 in Kraft (BGBl. I S. 745).

2) Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten vom 24.12.1956 (BGBl. I S. 1073)

3) Das Gesetz über das Kreditwesen wurde am 10. Juli 1961 erlassen und trat am 1. Januar 1962 in Kraft (BGBl. I. S. 881).

Von Wichtigkeit für eine Untersuchung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bankenaufsicht sind von diesen Gesetzen die 1934 und 1961 erlassenen Gesetze über das Kreditwesen.

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung muß die mit einer Aufsicht verfolgte Zielsetzung sein. Die Aufsichtsziele sind von der bestehenden Wirtschaftsordnung und der Stellung abhängig, welche der Bankwirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft zugeordnet wird. Der in einem Gesetz verankerte Umfang sowie die Intensität der Beaufsichtigung werden diesen Zielen angepaßt. Während sich die beabsichtigte Wirkung der Beaufsichtigung in der Zielsetzung, im Umfang und Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen ausdrückt, schlägt sich die erreichbare Wirkung zum großen Teil in konkreten wirtschaftlichen Sachverhalten nieder. Sie kann eine Beeinflussung der Rentabilität, eine Steigerung bzw. Drosselung bestimmter Bankgeschäfte, eine erwünschte oder unerwünschte Änderung bankpolitischer Verhaltensweisen, bewußte oder unbewußte Nebeneffekte zur Folge haben usw.

Eine wissenschaftliche Analyse und Beurteilung der wirtschaftlich relevanten Rechtsvorschriften hat deshalb, ausgehend von den durch das Wirtschaftssystem bedingten Zielen und dem Umfang der Beaufsichtigung, betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich beinahe zwangsläufig der Untersuchungsgang, der, schematisch gesehen, folgende Kriterien einzuschließen hat:

1. Welcher Art sind die bei der Beaufsichtigung verfolgten Ziele und welche wirtschaftliche Bedeutung erlangen sie?

   Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

   a) ordnungspolitischen Zielen, deren gesetzliche Regelung aus Gründen eines reibungslosen Wirtschaftsablaufes und einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Bankkunden erfolgt. Sie streben die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung im Kreditwesen an und "sind wegen der Bedeutung, die die Gesundheit des Kreditgewerbes für die Gemeinschaft hat, und wegen der Eigenart der bankgeschäftlichen Tätigkeit unentbehrlich" [1].

1) Drucksache 1114. Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode. Band 62, Bonn 1959, S. 19 (künftig abgekürzt: Drucksache 1114)

b) wirtschaftspolitischen Zielen, welche über die Schaffung reiner Ordnungsformen bzw. Normen gewerbepolizeilicher Art im Sinne einer vorbeugenden und schützenden Aufsicht hinausgehen und als Instrumente der staatlichen Aufsichtsträger zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen herangezogen werden. [1)]

2. Sind die gesetzten Ziele mit den gegebenen Mitteln erreichbar ?

Diese Phase der Untersuchung hat sich neben der Darstellung der Aufsichtsmittel mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die entsprechenden Gesetzesvorschriften, Maßnahmen, Verordnungen, Empfehlungen usw. wirtschaftlich sinnvoll, ausreichend oder sogar optimal sind, ob sie zu eng oder zu weit gefaßt sind oder nur reinem "Juristendenken" entsprechen, d.h. ob die Mittel ihrem Inhalt und Umfang nach den wirtschaftlichen Zielen entsprechen.

Dieser Teil der Analyse dringt in den Bereich der Messung, Wertung und Bewertung ein, so daß genaue Aussagen häufig nicht getroffen werden können, da Probleme der Festsetzung bestimmter Größen und Relationen zwar auf ihren a l l g e m e i n e n wirtschaftlichen Aussagewert untersucht werden können, die absolute Höhe dieser Faktoren aber wissenschaftlich oft nicht exakt bestimmbar ist und teilweise nur aus empirischen Tatbeständen ableitbar ist.

3. In welcher Weise beeinflußt die Beaufsichtigung die Handlungsfreiheit der Bankleiter ?

Eng verbunden mit den beiden oben genannten Unter-

---

1) Hofsommer vertritt z.B. die Ansicht, der Entwurf zum KWG sei aus dem Wunsche entstanden, " der Bundesregierung ein scharfes kreditpolitisches Instrument in die Hand zu geben."
Hofsommer, Johannes: Bankenaufsicht - abseits der Notenbank ? - Ein Gesetzesentwurf mit Falltüren.
In: Die Zeit, Hamburg. 12. Jahrg., Nr. 5 v.31.1.1957, S. 9

suchungszielen ist das sich auf Grund der beabsichtigten und erreichbaren Wirkung der Beaufsichtigung ergebende Problem, ob und in welcher Weise die privatwirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Banken beschnitten und die selbständige "Aufstellung und Verfolgung ihrer ökonomischen Ziele" [1], welche zumindest in unserem heutigen Wirtschaftssystem die eigentliche unternehmerische Tätigkeit kennzeichnet, beeinträchtigt wird. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob ein eventueller Eingriff in die Geschäftspolitik des einzelnen Kreditinstituts wirtschaftlich sinnvoll und gerechtfertigt erscheint und ob die gesetzlichen Vorschriften ihrem Umfang nach mit der geltenden Wirtschaftsordnung vereinbar sind.

Alle diese Kriterien vermitteln ein Bild über die wirtschaftliche Bedeutung der Bankenaufsicht, wobei allerdings das aufgezeigte Untersuchungsschema nur bei elastischer Anwendung zu einem wissenschaftlich vertretbaren Untersuchungsergebnis führen kann.

Eine Abgrenzung des Themas wird in der Weise getroffen, daß sich die Ausführungen im wesentlichen auf die in den beiden Kreditwesengesetzen enthaltenen Vorschriften beschränken.

Damit werden diejenigen Banken bzw. Bankengruppen, die noch einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, nur soweit in die Untersuchung einbezogen, als die Vorschriften des KWG für alle Bankengruppen anwendbar sind.

Alle Arten einer zusätzlichen Beaufsichtigung (Gewährträger, Sparkassen-, Hypothekenbankaufsicht usw.) werden nicht behandelt.

Das untersuchte Zahlenmaterial beschränkt sich -bis auf wenige Ausnahmen- auf die Kreditbanken. Dadurch können Institute mit ähnlicher Geschäftsstruktur erfaßt werden, wobei

---

1) Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I. Grundlegung, Wirtschaftskreislauf. 3., neubearbeitete Auflage, Sammlung Göschen Band 1169, Walter de Gruyter & Co, Berlin 1959, S. 35

auf vorhandene Strukturunterschiede zwischen und innerhalb der Untergruppen der Kreditbanken, die lediglich bei statistischen Vergleichen größere Bedeutung erlangen, von Fall zu Fall hingewiesen wird [1].

## II. Begriffsbestimmungen

### 1. Bank

In der umfassenden Literatur über Bank- und Kreditwirtschaft finden sich zahlreiche Erklärungsversuche des Bankbegriffes, die meist bestimmte Funktionen bzw. Hauptmerkmale der Bankgeschäfte hervorheben.

Fast allen gemeinsam sind die beiden Voraussetzungen, daß die Banken als Sammelstellen für dauernd oder zeitweise freiliegende Mittel dienen, welche wieder an kreditsuchende Wirtschaftssubjekte ausgeliehen werden. Die Banken erfüllen damit eine zweifache wirtschaftliche Aufgabe: Sie treten als K r e d i t n e h m e r und als K r e d i t g e b e r auf.

Damit ist allerdings ihr Aufgabenbereich noch nicht ausreichend gekennzeichnet.

Somary bezeichnet die Banken als "I n s t i t u t e ..., d i e b e r u f s m ä ß i g K r e d i t n e h m e n" [2]. In dieser Erklärung wird nur die Passivseite erfaßt. Diesen Mangel hat Somary erkannt, indem er feststellte, es sei bis jetzt noch "nicht gelungen, eine Definition des Wesens einer Bank zu finden, die allgemein befriedigen könnte" [3].

---

1) Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 - 1954. Frankfurt am Main, 1955, S. 283 f.

2) Somary, Felix: Bankpolitik, 3. Auflage, Tübingen 1934, S. 3

3) ebenda, S. 1

Nach Wagner sind die Banken "H ä n d l e r i n K a u f b e f ä h i g u n g", denn Kaufbefähigung sei die Ware, mit der die Handelsunternehmen (Banken) handeln [1].

Leitner sieht das Wesen der Banken in einer Kreditvermittlung, "indem sie in ihren Passiv-Geschäften als Schuldner Geldkapital im Wege des Kredits aufnehmen und in ihren Aktivgeschäften an andere Personen als deren Gläubiger weitergeben. Sie nehmen den Kapitalsüberschuß des Einen und befriedigen den Kapitalsbedarf des Anderen ..." [2].

Weiter geht Stucken, der die Kreditaufnahme und -hergabe "r e g e l m ä ß i g a l s H a u p t g e s c h ä f t, n i c h t n u r a l s N e b e n g e s c h ä f t" betrachtet. Nach ihm üben die Banken im Kreditverkehr drei wesentliche Funktionen aus: [3]

1. Vertrauensfunktion,
2. Ballungsfunktion,
3. Fristigkeitsverlängerungsfunktion,

wobei unter Ballungsfunktion im wesentlichen die Fähigkeit zur Kreditaufnahme von vielen Einlegern und zur Kredithergabe an viele Schuldner zu verstehen ist [4]. Hagenmüller [5] und Kalveram/Günther [6] sehen das Wesen

---

1) Wagner, Adolph: Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857, S. 30, 33

2) Leitner, Friedrich: Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 7., neu bearbeitete Aufl., Frankfurt a.M. 1925, S. 10

3) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 65 ff.

4) Ballungs- und Fristigkeitsverlängerungsfunktion entsprechen etwa dem Schmalenbach'schen Transformationsbegriff, wobei unter Transformation die "Umformung kurzfristiger Masseneinlagen in langfristige Kredite" (kursiv) verstanden wird.
Schmalenbach, Eugen: Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. 4., verb. und erw. Aufl., Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1961, S. 132

5) Hagenmüller, Karl Friedrich: Bankbetrieb und Bankpolitik. In: Die Wirtschaftswissenschaften. Hrsg.: Prof. Dr. Dr. h.c. E. Gutenberg, Köln, 11. und 12. Lieferung, Reihe A (Betriebswirtschaftslehre), Beitrag Nr. 30, Wiesbaden 1959, S. 12

6) Kalveram/Günther: Bankbetriebslehre. Ein Lehr- und Nachschlagewerk für Studium und Praxis. 3., völlig neu bearb. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 17

der Banken in der gewerbsmäßigen Betreibung der Kreditgeschäfte, der Geschäfte des Geld- und Kapitalverkehrs, der Durchführung des Zahlungsverkehrs und der Wertpapiergeschäfte [1].

Im Gegensatz zu dieser Auffassung steht die Ansicht, daß die Hauptfunktion der Banken nicht in der Kreditvermittlung, sondern in der K r e d i t s c h ö p f u n g liege. Hauptvertreter sind Hahn, Ottel und Macleod [2].

Unabhängig von dieser Abstellung auf bestimmte Funktionen, bezeichnet der Gesetzgeber, der die häufig auftretenden Begriffe Bank, Bankier, Bankgeschäfte usw. nicht definiert [3], ein Unternehmen dann als Kreditinstitut [4], wenn es Bankgeschäfte betreibt, deren Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert ( § 1 Abs. 1 und 2 KWG; § 1 Abs. 1 KWG 61 ).

Ein Katalog im Kreditwesengesetz gibt Auskunft, welche Geschäfte zu den Bankgeschäften zählen.

Mit dieser Regelung wird auf das Betreiben bestimmter Bankgeschäfte abgestellt [5], wobei der Katalog im KWG verdeutlicht, " dass lediglich die Tätigkeit, nicht dagegen das Vorhandensein oder Fehlen sonstiger Merkmale für die Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen massgebend sein soll" [6].

---

1) Ähnlich auch im Enzyklopädischen Lexikon, das noch andere Funktionen, wie Vermögensverwaltung oder Kapitalleitung, erwähnt. o.V.: "Bank (als Firma)", in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. Zugleich zweite Auflage vom Handwörterbuch des Bankwesens von M. Palyi und P. Quittner. Band I A - H, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1957, S. 137

2) vgl. Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. Dissertation Mannheim 1956, S. 2

3) Diese Bezeichnungen findet man u.a. in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 HGB, § 367 Abs. 1 HGB, § 248 Abs. 2 BGB, § 1808 BGB, § 41 Abs. 4 GmbHG, §§ 3 und 54 ScheckG usw.

4) Ausnahmen s. §§ 2 KWG von 1934 und 1961

5) Dasselbe sieht beispielsweise das französische Bankgesetz von 1941 vor ( Art. 1 ).

6) Bauer, Helmut: Die allgemeine Staatsaufsicht über die Banken in Deutschland. Dissertation Freiburg/Br. 1953, S. 42 f.

Dies geht auch daraus hervor, daß weitere Geschäfte unter bestimmten Voraussetzungen zu Bankgeschäften erklärt werden können, was zur Folge hat, daß Unternehmungen, welche diese Geschäfte betreiben, als Kreditinstitute gelten und damit der Aufsicht unterstellt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 3 KWG 61). In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesaufsichtsamt, ob ein Unternehmen als Kreditinstitut zu gelten hat (§ 4 KWG 61) [1].

Da sich die folgende Untersuchung auf Kreditinstitute im Sinne des KWG beschränkt, wird der dortigen Erklärung des Bankbegriffes, welche sich an dem Betreiben bestimmter Bankgeschäfte orientiert, gefolgt.

2. Bankenaufsicht

Der Zweck einer Beaufsichtigung liegt im allgemeinen nicht allein in einer Beobachtung. Nur "auf etwas sehen" [2] reicht nicht aus, um das Wesen der Aufsicht voll zu erfassen, da mit der Schaffung einer Aufsicht gleichzeitig eine Einwirkungsmöglichkeit auf das zu beaufsichtigende Objekt erstrebt wird.

Die Aufsicht umfaßt demnach zwei Funktionen:

B e o b a c h t u n g  und  E i n w i r k u n g.

Sie besteht in einem "Obachtgeben u n d Zurechtrücken, wenn es nottut" [3].

---

1) Einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen die Bezeichnungen Bank, Bankier und diese Begriffe enthaltende andere Bezeichnungen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen geführt werden dürfen (§ 10 KWG; § 39 KWG 61).

2) Boden, Karl-Theodor: Die staatliche Bankaufsicht als Rechtsproblem. Dissertation Mainz 1958, S. 9

3) Triepel, Heinrich: Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1964, S. 120

vgl.: Riedl, der in diesem Zusammenhang noch einige weitere Begriffe wie Leitung, Lenkung, Kontrolle und Überwachung untersucht, die zwar ähnliches ausdrücken, aber nicht identisch sind.

Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, insbesondere in Deutschland. Dissertation Erlangen/Nürnberg 1962, S. 26 f.

Staatliche Aufsicht besteht in einer Einwirkung auf das zu beaufsichtigende Objekt und verfolgt auf Grund durch Beobachtung gewonnener Kenntnisse und Erkenntnisse den Zweck, durch einen "unmittelbar regulierenden Eingriff zur Herbeiführung einer dem Willen des Staates entsprechenden Ordnung" oder aber zur "Erhaltung einer bestimmten Ordnung" beizutragen [1].

Einwirken im Sinne der Aufsicht beinhaltet damit ein Recht zum "Eingriff ... in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht" [2], wobei die staatliche Aufsicht über die Banken (Bankenaufsicht) neben der Beobachtungsfunktion nicht nur ein Einwirkungsrecht, sondern auch eine "Einwirkungspflicht" mit einschließt [3].

Voraussetzung zur Ausübung einer Bankenaufsicht ist ein Gesetz, das "die Überwachung der Geschäftstätigkeit der gesamten Kreditorganisation eines Landes oder bestimmte Teile derselben zum Gegenstand" hat [4], wobei die wirtschaftliche und rechtliche Form der Banken primär unbedeutend ist [5].

---

1) Rachor, Rudolf: Die staatliche Einflußnahme im privaten Bankgewerbe. Dissertation Würzburg 1958, S. 100

2) Eine tatsächliche Einwirkung erfolge durch "Ratschläge, Belehrungen, Mustersatzungen" usw., eine rechtliche durch "Erlaubniserteilung und -Entziehung, Anordnungen, Straf- und Zwangsverfügungen". Boden, Karl-Theodor: a.a.O., S. 9 (vgl.: Fußnoten 1 und 2)

3) Analog dazu führt Honold § 832 BGB an, nach dem die Aufsichtspflichtigen haftbar gemacht werden können, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht genügen. Honold, Eduard: a.a.O., S. 3; ebenso Riedl, Erich: a.a.O., S. 26

4) Sobbe, Herbert: Probleme der deutschen Bankaufsicht unter Berücksichtigung der Bankaufsichtsverhältnisse in den USA, Frankreich und England. Dissertation Bonn 1952, S. 3

5) Schmahl, Hans-Jürgen: Volkswirtschaftliche Probleme der Bankaufsicht. Dissertation Hamburg 1956, S. 3

## III. Ziele der Bankenaufsicht

Die Zielsetzungen, die mit der Einführung einer Bankenaufsicht verfolgt werden, können in Abhängigkeit von der Wirtschaftsverfassung des Staates, der eine solche Aufsicht vornimmt, in Einzelheiten wesentlich voneinander abweichen. Sie umfassen aber grundsätzlich zwei Kategorien:

1. Schaffung allgemeiner Schutzmaßnahmen,
2. Schaffung von Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bankpolitik durch den Staat bzw. seine Organe.

Beide Zielgruppen sind eng miteinander verflochten. Eine Interessenkollision zwischen betriebswirtschaftlicher Bankpolitik und allgemeiner Wirtschaftspolitik kann dann eintreten, wenn mit Hilfe der Bankenaufsicht wirtschaftspolitische Ziele durchgesetzt werden sollen, die vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünscht sind. Insbesondere die Kreditpolitik der einzelnen Kreditinstitute ist "nur sehr bedingt und beschränkt zum Gegenstand staatlicher Einwirkung durch Gesetz und Verwaltung zu machen" [1].

Das oberste Ziel einer Bankenaufsicht muß stets auf die Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bankenapparates gerichtet sein, um Schädigungen und Störungen des Zahlungs- und Kreditverkehrs und damit des gesamten Wirtschaftsablaufs nach Möglichkeit zu verhindern. Dieser Schutz hat sich in gleicher Weise auf einzelne Bankkunden zu erstrecken, denen weder "aus personeller Fehlbesetzung, aus leichtfertiger oder unlauterer Geschäftsgebarung oder aus organisatorischer Unzulänglichkeit der Kreditin-

---

1) Linhardt, Hanns: Bankbetriebslehre. Band I: Bankbetrieb und Bankpolitik. A.a.O., S. 206

stitute" irgendwelche "Verluste oder Nachteile" erwachsen dürfen [1].

Auf Grund "v o r b e u g e n d e r  M a ß n a h m e n" mit vorwiegend "gewerbepolizeilichen Tendenzen" [2], die beispielsweise das Betreiben von Bankgeschäften nur bei einer ausreichenden Kapitalbasis zulassen oder den Zugang zum Bankgewerbe vom Nachweis bestimmter persönlicher und fachlicher Voraussetzungen der Bankleiter abhängig machen, ist eine Realisierung dieser Ziele weitgehend möglich.

Betrachtet man die Bestrebungen zur Einführung einer staatlichen Bankenaufsicht näher, ist festzustellen, daß diese nicht nur auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Schutzes zurückzuführen sind, sondern in sehr starkem Maße auf den Willen des Staates, über eine Aufsichtsbehörde Einfluß auf die Banken und die Bankpolitik zu gewinnen.

Die Bankenkrise von 1931 gab zwar den letzten Anstoß zum Erlaß eines Kreditwesengesetzes, doch wurden Forderungen, das gesamte Kreditwesen unter staatliche Aufsicht zu stellen, schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhoben.

---

1) Schreihage, Heinrich: Das Gesetz über das Kreditwesen. In: Die Bank. Erster Band, S. 289

2) ebenda, S. 289
vgl.: Honold, der von "schützender Bankaufsicht" spricht.
Honold, Eduard: a.a.O., S. 13 f.
derselbe: Aktuelle Probleme der Bankenaufsicht. In: BlGen., Jahrgang 104, Heft 10 (vom 25. Mai) 1958, S. 171

1869 trat die Gewerbeordnung in Kraft, die den Banken Gewerbefreiheit garantierte. Die Aktienbanken [1] waren im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und den privaten Hypothekenbanken keiner staatlichen Beaufsichtigung unterworfen [2], wenn man davon absieht, daß zeitweilig eine Konzessionspflicht für die Errichtung von Aktiengesellschaften bestand, die aber am 11.6.1870 durch das "Reichsgesetz über die Aktiengesellschaften" wieder aufgehoben wurde.

Eine teilweise bzw. umfassende Beaufsichtigung wurde immer wieder gefordert, insbesondere dann, wenn einzelne Banken ihre Schalter schließen mußten.

So schlug 1874 der damalige Reichstagsabgeordnete Sonnemann bei den Beratungen über das deutsche Bankgesetz eine Überwachung der Privatbanken und eine Genehmigungspflicht für die Kreditinstitute vor, nachdem umfangreichen Neugründungen verschiedene Bankzusammenbrüche gefolgt waren. Sein Vorschlag wurde nicht verwirklicht, zumal der Einfluß keiner Bank so groß war, "dass ihre Zahlungsunfähigkeit entscheidende Folgen für das ganze Wirtschaftsgefüge hätte haben können" [3].

---

1) Bayer. Hypotheken- und Wechselbank (1834), A. Schaaffhausensche Bankverein (1848), Discontogesellschaft (1851), Darmstädter Bank (Bank für Handel und Industrie) (1853), Berliner Handelsgesellschaft (1856), Deutsche Bank (1870), Dresdner Bank (1872)

vgl.: Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. Dissertation Mannheim 1956, S. 38, Fußn. 167

"Vorbild für die Geschäftspolitik dieser neu gegründeten privaten Kreditbanken war die 1852 in Frankreich gegründete S o c i é t é G é n é r a l e d u C r é d i t M o b i l i e r", deren Satzung die Darmstädter Bank in wörtlicher Übersetzung übernahm.

Das Bankwesen im gemeinsamen Markt. Band 6 der Schriftenreihe zum Handbuch für europäische Wirtschaft, Baden-Baden 1962, S. 137

2) Beaufsichtigung der öffentl.-rechtl. Kreditinstitute durch die Gewährträger (Staat, Kommunalverbände, Gemeinden usw.)
1838 Erlaß des Preußischen Sparkassen Reglements, das die Sparkassen einer strengen Kontrolle unterwarf,
1899 Erlaß des Hypothekenbankgesetzes

3) Bauer, Helmut: Die allgemeine Staatsaufsicht über die Banken in Deutschland. Dissertation Freiburg/Br. 1953, S. 7 f.

1896 legte der Reichstagsabgeordnete Graf von Arnim einen "Gesetzentwurf für die Regelung des Depositenbankwesens" vor, Adolph Wagner setzte sich nach dem Zusammenbruch der Dresdner Creditanstalt und der Leipziger Bank für die Errichtung eines Reichs-Bankkontrollamtes ein [1], ein anderer Vorschlag zielte darauf ab, die Veröffentlichung vierteljährlicher Rohbilanzen einzuführen [2]. Noch umfassender war die Anregung, eine einheitliche private oder staatliche Depositenbank zu gründen [3], doch fanden alle diese Vorschläge keine Verwirklichung und wurden beim III. Allgemeinen

---

1) Auch Obst schloß sich der Meinung Wagners an und drängte auf die Vorlage eines entsprechenden Gesetzes zum Schutze der Einleger.

Obst, Georg: Das Bankgeschäft. II. Band, Bankpolitik. 8. Aufl., Stuttgart 1924, S. 570

2) Riesser war ein entschiedener Gegner dieses Vorschlags und kam zu dem Schluß, daß nicht in der Veröffentlichung von Rohbilanzen, sondern "in der ausreichenden Größe und Güte der Deckungsmittel, vor allem aber in der Redlichkeit und Zuverlässigkeit der Bankleitung der beste und der im wesentlichen a l l e i n i g e Schutz des Publikums liegt".

Riesser, Jakob: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Aufl., Verlag von Gustav Fischer in Jena, S. 145 (1906)

3) Riesser, Jaffé, Eberstadt, Adolf Weber u.a. wandten sich gegen diesen Vorschlag, allerdings änderte Weber nach der Bankenkrise seinen Standpunkt.

Riesser warnte ausdrücklich davor, einen ähnlichen Vorgang zu wiederholen, wie bei der Schaffung des Börsengesetzes, bei der man verfuhr "wie ein Chirurg, der eine von ihm als bedenklich angesehene Geschwulst herausschneidet, ohne zu bedenken, daß der nicht genügend widerstandsfähige Patient bei oder nach der Operation zugrunde gehen muß".

Riesser, Jakob: a.a.O., S. 149

vgl.: Warschauer, Otto: Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 27. Band, Jena 1904, S. 433 ff.

Bankiertag, der 1907 in Hamburg abgehalten wurde, abgelehnt [1].

Auch die Bankenquête 1908/1909, die sich mit gesetzlichen Schutzmaßnahmen auseinandersetzte [2], brachte keine wesentlichen Ergebnisse, denn nach langen Beratungen setzte sich die Einsicht durch, daß gesetzgeberische Maßnahmen (Schaffung eines Depositengesetzes) abzulehnen seien. Die abschließenden Forderungen der Kommissionsmitglieder nach Einführung besonderer Sicherheitsvorkehrungen [3] veranlaßten allerdings eine Anzahl von Banken, alle zwei Monate Zwischenbilanzen zu veröffentlichen. Damit war ein erster und bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Bankenpublizität getan [4].

---

1) In einer Resolution wurde folgendes zum Ausdruck gebracht: "'Gesetzgeberische Experimente, die aus theoretischen Erwägungen darauf hinauslaufen, aus einer ganz anderen historischen Entwickelung hervorgegangene Einrichtungen des Auslands auf unser in eigenartiger gesunder Entwickelung begriffenes Bankwesen zwangsweise zu übertragen, können leicht gefährliche Störungen unseres Wirtschaftslebens hervorrufen und sind deshalb entschieden zu widerraten'".

zit. bei: Obst, Georg: Das Bankgeschäft. II. Band, Bankpolitik, 5. Aufl., (4., unveränderter Abdruck), Stuttgart 1921, S. 538

2) Bei der Bankenquête wurde ein sechs Punkte umfassender Fragebogen diskutiert:

Fragen 1 - 5 : Notenbank- und Währungsfragen,

Frage 6: "Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, für die S i c h e r h e i t u n d L i q u i d i t ä t d e r A n l a g e v o n D e p o s i t e n u n d S p a r g e l d e r n auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen ? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen, und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten ?"

Obst, Georg: Das Bankgeschäft, a.a.O., 9. Aufl., Stuttgart 1930, S. 585

3) ebenda, S. 585 f.

4) vgl. S. 193 ff.

Da die Banken während des ersten Weltkrieges als Instrumente zur Kriegsfinanzierung umfangreiche Aufgaben zu erfüllen hatten, gerieten sie kaum in Schwierigkeiten, so daß ein Kreditwesengesetz nicht notwendig schien.

Nach der Inflation, die weit größere wirtschaftliche Verluste brachte als verschiedentliche Bankinsolvenzen, hätte es anstelle "eines Schutzes der Banken durch den Staat ... viel eher eines Schutzes der Banken vor dem Staat bedurft" [1].

Nach Beendigung des Krieges erfaßte das "Zauberwort Sozialisierung" auch das Bankwesen [2]. 1919 wurde eine Sozialisierungskommission gegründet, deren Sozialisierungspläne eine 1920 gebildete zweite Kommission wieder ablehnte [3].

Am 24.12.1920 wurde das Gesetz über die Kapitalflucht und am 26.6.1925 ein Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte erlassen. Letzteres trat nach zweimaliger Verlängerung am 31.12.1929 wieder außer Kraft. Diese beiden Gesetze, die u.a. den Konzessionszwang einführten, sind ursprünglich aus währungspolitischen Gründen geschaffen worden, dienten aber gleichzeitig als Instrumente zur Beaufsichtigung der Kreditinstitute.

---

1) Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht, a.a.O., S. 44

2) Heimendahl, Herbert: Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen, insbesondere zu den Kreditbanken. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 44. Jahrg., 1920, Heft 4, S. 169

3) Ähnliche Bestrebungen waren auch nach der Bankenkrise von 1931 erkennbar.

1926 gelangte Deumer bei einer Untersuchung über eine Verstaatlichung des Kredits schon zu der Auffassung, daß ein staatliches Aufsichtsamt über die Banken nach erfolgter Verstaatlichung nicht mehr notwendig sei. Auch sei eine Beaufsichtigung praktisch nicht mehr durchführbar. Die Tätigkeit von sog. Bankinspektoren nach dem englischen Audit-System reiche völlig aus, um grobe Mißstände zu entdecken.

Deumer, Robert: Die Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits). München und Leipzig 1926, S. 214

Der Ausbruch der Bankenkrise im Jahre 1931, welche das deutsche Bankgewerbe in einem solchen Ausmaße traf, daß die gesamte Volkswirtschaft auf das Äußerste gefährdet war, bedeutete das Ende der dem Kreditwesen noch verbliebenen Gewerbefreiheit [1]. Den vorläufigen und teilweise nicht ausreichenden Maßnahmen zur Beseitigung der Krise folgte eine Epoche der gesetzlichen Regelungen, die eine Fülle von Verordnungen brachte, die alle eine Beaufsichtigung des Bankgewerbes zum Ziele hatten, verbunden mit der Absicht, den Einfluß des Staates auf das Kreditgewerbe zu verstärken [2].

---

1) Über Ursachen, Verlauf und Maßnahmen zur Beseitigung der Bankenkrise von 1931 vgl.:

Haebler, Ilse: Die Krise im deutschen Kreditbankwesen und die Mittel zu ihrer Überwindung. Dissertation Hamburg 1934

Hasse, Ernst: Die Krisenmaßnahmen des Jahres 1931. In: Untersuchung des Bankwesens 1933, I. Teil, Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 2. Band, S. 67 - 88

Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht , a.a.O., S. 51 ff.

Rittershausen, Heinrich: Internationale Handels- und Devisenpolitik, o.J., Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M., S. 407 ff.

Sobbe, Herbert: Probleme der deutschen Bankaufsicht unter Berücksichtigung der Bankaufsichtsverhältnisse in den USA, Frankreich und England. Dissertation Bonn 1952, S. 12 ff.

Speer, Alfred: Reichsbank und Währung. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 348 ff.

Walb, Ernst: Neuzeitliche Entwicklungen in der deutschen Kreditwirtschaft. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 478 ff.

Weber, Adolf: Geld und Kredit, Banken und Börsen. 6., neubearb. Aufl., in Verbindung mit Privatdozent Dr. Werner Hofmann, Heidelberg 1959, S. 242 ff.

2) Die erste Maßnahme vorbeugender Art fand ihren Niederschlag im Erlaß der "Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie" vom 19. Sept. 1931 (RGBl. I S. 493), die zum ersten Male eine allgemeine Bankenaufsicht einführte.

Am 8. Dez. 1931 folgte die "Vierte Verordnung des Reichsbankpräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des Friedens" (RGBl. I S. 699), die in ihrer Grundauffassung bis heute im Bankwesen erhalten blieb. Sie brachte erstmals eine gesetzliche Regelung der Soll- und Habenzinsen, der am 9.1.1932 der Mantelvertrag mit dem Sollzins-, Habenzins- und Wettbewerbsabkommen folgte.

Da die Zahl der Verordnungen ständig zunahm, wurde Mitte 1933 ein Untersuchungsausschuß für das Bankwesen eingesetzt, dem die Aufgabe zufiel, das Kreditwesen gründlich zu untersuchen, vorhandene Mängel festzustellen und eine Neuordnung vorzubereiten. Der Untersuchungsausschuß hat sich bei den Beratungen von dem Gedanken leiten lassen, die Grundlagen zur " H e r s t e l l u n g e i n e s d e n A u f g a b e n d e s n a t i o n a l s o z i a l i s t i s c h e n S t a a t e s e n t s p r e c h e n d e n G e l d - u n d K a p i t a l m a r k t e s " zu schaffen und dem "deutschen Sozialismus" zu verwirklichen [1].

Zur Erreichung dieser Ziele wollte "man den Dingen nicht wie in der liberalistischen Epoche freien Lauf lassen". Angestrebt wurde "eine umfassende und die erforderlichen Handhaben bietende gesetzliche Überwachung des Kreditwesens" [2], die "alle Organe und Institute, die am Geld- und Kapitalmarktverkehr irgendwie beteiligt sind, der vorgesehenen gesetzlichen Regelung" unterwirft [3].

Obwohl der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis kam, daß die "Mängel im deutschen Kreditwesen ... weder in seinem Aufbau noch in seinen Formen zu suchen" seien, sondern "in erster Linie in einem unrichtigen Verhalten der Leitung der Kreditinstitute" [4], wurde eine

---

1) Jessen, Jens: Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 mit Begleitbericht, Erläuterungen und Begründung, o.J., Verlag der Reimar Hobbing GmbH, Berlin, S. 20 (Begleitbericht)

"Deutscher Sozialismus bedeutet, daß die Entwicklung des nationalsozialistischen Lebens nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern daß der Staat als Ausdruck des Volkes sich um die Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben kümmert, zum Teil sie auch selbst übernimmt".

2) Jessen, Jens: a.a.O., S. 21

3) Müller, Friedrich: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203). Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, Berlin 1935, S. 11

4) Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935, S. 2

umfassende staatliche Aufsicht befürwortet, welche nachstehende Forderungen zu berücksichtigen habe:

"1. Beaufsichtigung aller (kursiv) Kreditinstitute;
2. Unterwerfung aller Kreditinstitute unter einen Genehmigungszwang;
3. Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität;
4. Trennung von Geldmarkt und Kapitalmarkt und damit Besicherung des Spargeschäftes;
5. Sicherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs;
6. Überwachung des Kreditgeschäfts und weitgehende Publizität;
7. zweckmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsamtes" [1].

Auf Grund dieser Vorarbeiten und Forderungen wurde am 5. Dezember 1934 das Reichsgesetz über das Kreditwesen erlassen, welches das gesamte Kreditgewerbe erfaßte und deshalb als "'ständisches' Gesetz" bezeichnet wurde [2].

Bemerkenswert ist der durch ständige organisatorische Änderungen vollzogene Tendenzumschwung. Während 1934 das Ziel eines allgemeinen Schutzes der Bankkunden und der Volkswirtschaft vor Krisen und Verlusten im Vordergrund stand, nahm die Bankenaufsicht in den folgenden Jahren ständig totalitärere Formen an und wurde den nationalsozialistischen Wirtschaftszielen immer mehr angepaßt [3].

Das Kreditwesen wurde nach und nach aus der "Sphäre rein privatwirtschaftlicher Interessenbetätigung herausgehoben" [4] und immer stärker zu einer öffentlichen Angelegenheit.

---

1) Frick, Heinrich: Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen. Die Sparkassen als Selbstverwaltungsträger und ihr Verhältnis zum Staat in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 19, Berlin 1962, S. 199

2) Walb, Ernst: Neuzeitliche Entwicklungen, a.a.O., S. 496

3) vgl.: Sobbe, Herbert: Probleme der deutschen Bankaufsicht, a.a.O., S. 19

4) Jessen, Jens: Reichsgesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 37

Der Einfluß des Staates auf die Kreditgewährung begann immer stärker zu werden. Er sollte soweit reichen, "daß Divergenzen zwischen Staatspolitik und Kreditpolitik ausgeschlossen sind" [1].

Unterstützt wurden diese Forderungen durch Bildung sog. Standesgruppen und -verbände, deren gemeinnütziger Geist den wirtschaftspolitischen Zielen des Staates zum Erfolg verhelfen sollte [2]. Von dieser Art der Aufsicht ("gestaltende Bankenaufsicht" [3]) bis zur Verstaatlichung des Kreditwesens ist es nur ein kleiner Schritt.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges hatte das KWG weiterhin formell Gültigkeit. Auch das 1961 in Kraft getretene Kreditwesengesetz brachte keine Reform in dem Sinne, daß sich Ziele und Aufgaben des neu geschaffenen zentralen Aufsichtsamtes auf die Ausübung gewerbe- bzw. ordnungspolizeilicher Funktionen beschränkten, um dadurch Funktionsstörungen des Bankgewerbes zu verhindern und zur Stabilerhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts beizutragen [4].

Neben ordnungspolitischen Aufgaben räumt das neue KWG seinen Vollzugsorganen die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen in die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute einzugreifen und "durch die Banken den Wirtschaftsablauf" zu "steuern" [5].

Wie weit diese Zielsetzungen berechtigt und unserer heutigen Wirtschaftsordnung adäquat sind, ist noch zu untersuchen.

---

1) Fischer, Otto Christian: Die Funktionen des Kredits und das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.12. 1934. Berlin 1935, S. 24

2) vgl.: Kamm, Helmut: Zur Frage der Bankenaufsicht unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden und analytischen Bankbilanzauswertung. Dissertation München 1956, S. 39

   Macris, Gerasimos: Planwirtschaft und Bankpolitik. Dissertation Berlin 1935, S. 94 f.

3) Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. A.a.O., S. 13 f.

4) Klauhs, Hellmuth: Deutsche Diskussionen über die Neuregelung der Bankaufsicht. In: Österreichisches Bankarchiv, 3. Jahrg., Heft XII, Dez. 1955, S. 395

5) Honold, Eduard: Aktuelle Probleme der Bankenaufsicht. In: BlGen, Jahrg. 104, Heft 10 (v. 25.5.) 1958, S. 171

## IV. Umfang der Bankenaufsicht

Die mit Hilfe einer Bankenaufsicht verfolgten Ziele sind, wie die Ausführungen im letzten Abschnitt gezeigt haben, in starkem Maße von der jeweiligen Wirtschaftsverfassung, d.h. von den wirtschaftlichen und politischen Zielsetzungen des Staates abhängig.

Diese Ziele bestimmen damit den Umfang und die Grenzen der Aufsicht, wobei verschiedene Formen der Beaufsichtigung denkbar sind, die teils der geltenden Wirtschaftsordnung angepaßt, zum Teil auch als nicht systemgerecht zu betrachten sind.

Der Umfang der Bankenaufsicht kann von einer reinen " Bestandsaufnahme " [1] ohne Einwirkung bis zur Anwendung zwangswirtschaftlicher Maßnahmen reichen.

Zahn unterscheidet drei Grundtypen der Bankenaufsicht: [2]

1. Die Bankenaufsicht nimmt lediglich eine " Registrierung der Verhältnisse " vor.

   Dieser Typ kann nach der Definition der Bankenaufsicht nur dann als solche gelten, wenn der Aufsichtsbehörde neben der Beobachtungsfunktion eine, wenn auch sehr beschränkte, Einwirkungsbefugnis zusteht.

2. Beim zweiten Typus greift die Bankenaufsicht nicht aktiv in die Geschäftspolitik der Kreditinstitute ein; sie versieht " die Funktionen einer Ordnungspolizei " ohne Berücksichtigung staatspolitischer Belange.

---

1) Zahn, Johannes: Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. Berlin und Leipzig 1937. Walter de Gruyter u. Co., S. XVI

2) ebenda

3. Die dritte und zugleich umfassendste Art der Beaufsichtigung sucht durch Anordnung zwangswirtschaftlicher Maßnahmen die Bank- und Wirtschaftspolitik derart mitzugestalten, daß die Kreditinstitute lediglich ein Teilstück der unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten gesteuerten Gesamtwirtschaft darstellen.

Eine Gegenüberstellung dieser "typischen" Beaufsichtigungsformen mit den "reinen konstitutiven Grundformen" der idealtypischen Wirtschaftssysteme [1] läßt als Gemeinsamkeit erkennen, daß die Grundtypen der Beaufsichtigung in einer reinen Form nicht auftreten, wie auch "in der geschichtlichen Wirklichkeit Elemente der Zentralverwaltungswirtschaft meist mit Elementen der Verkehrswirtschaft verschmolzen" [2].

Eine total zentralgeleitete Wirtschaft [3] überläßt dem Staat die Aufstellung und Durchführung der Wirtschaftspläne. "Die Normen des Staates bestimmen das wirtschaftliche Geschehen inhaltlich" [4], es "fehlen alle Bildungen des eigentlich 'gesellschaftlichen' Wirtschaftens wie Markt, Preis, Geld, Handel etc." [5].

Das Kreditwesen ist verstaatlicht, eine Bankenaufsicht im eigentlichen Sinne fällt weg, da der Staat die Bankpolitik selbst bestimmt. Die Kreditinstitute sind nicht

---

1) Eucken, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 7. Aufl., Springer-Verlag, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959, S. 79

2) ebenda, S. 80

3) Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I. A.a.O., S. 32

vgl.: Eucken, Walter: a.a.O., S. 80 ff.

4) Paulsen, Andreas: a.a.O., S. 32

5) ebenda, S. 33

in der Lage, nach privatwirtschaftlichen Verhaltensweisen zu arbeiten, da selbständige wirtschaftliche Entscheidungen weitgehend durch staatlich aufgestellte Pläne ersetzt werden.

Eine Beaufsichtigung der Banken in diesem Wirtschaftssystem kommt in der Form dem dritten Typ von Zahn dabei am nächsten.

Dieser Typ war in Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus teilweise angestrebt und verwirklicht wordem, indem der Staat bewußt lenkend in die Wirtschaft eingriff, d.h. " Ablauf und Richtung der wirtschaftlichen Vorgänge ... mit den hoheitlichen Mitteln der Rechtsetzung und der Verwaltung " steuerte [1) 2)].

In einer Verkehrswirtschaft setzt der Staat zwar formale Normen, er " gestaltet die Ordnungsform, bestimmt aber nicht inhaltlich das wirtschaftliche Geschehen " [3)]. Aufstellung und Ausfüllung der Wirtschaftspläne ist Recht und Aufgabe der einzelnen Wirtschaftssubjekte.

Der Bankenaufsicht sind damit Grenzen gesetzt, die sie nicht überschreiten darf, will sie nicht von verkehrswirtschaftlichen Prinzipien abweichen.

---

1) Rachor, Rudolf: Die staatliche Einflussnahme im privaten Bankgewerbe. Dissertation Würzburg 1958, S.19

2) Das Ziel war " vor allem auf die Durchdringung des gesamten Kreditwesens mit nationalsozialistischem Geist " ausgerichtet. Auch auf dem Wirtschaftssektor sollte das sog. Führerprinzip vorherrschen. Neben rein fachlichen Fähigkeiten, welche die " Bankführer " auszeichnen sollten, wurde eine entsprechende gesinnungsmäßige Einstellung verlangt, da " Personal- und Standesfragen eine hervorragende Stelle in der Bankenreform " einnehmen sollten.

   Döring (o.Vorname): Kreditwirtschaft und Bankenreform, o.J., Heerschild- Verlag München- Berlin, S. 43 f.

3) Paulsen, Andreas: a.a.O., S. 36

Neben der Beobachtungsfunktion darf die Einwirkungsbefugnis nur so weit reichen, als sie die Einhaltung formaler Norren zum Gegenstand hat. Die Aufsichtstätigkeit ist auf die Ausübung sog. ordnungs- bzw. gewerbepolizeilicher Funktionen zu beschränken. Direkter Einfluß auf die Geschäftspolitik der Kreditinstitute sollte höchstens in wirtschaftlich begründeten Einzelfällen genommen werden (z.B. bei runs, allgemeinen Wirtschaftskrisen etc.).

In unserer heutigen Wirtschaftsordnung, die einen Mischtyp verkörpert und die mit dem wissenschaftlich nicht exakten Begriff soziale Marktwirtschaft bezeichnet wird, verbinden sich Elemente der Planung und des freien Wettbewerbs [1]. Neben die freie wirtschaftliche Betätigung tritt in verschiedenen Wirtschaftszweigen eine je nach Notwendigkeit schwächer oder stärker ausgerichtete staatliche Lenkung.

Der Standort der Bankenaufsicht ist in dieser Wirtschaftsordnung in erster Linie davon abhängig, wie weit die Elemente eines freien Wettbewerbs den Planungselementen über- bzw. untergeordnet sind, d.h. er liegt irgendwo "zwischen der Verstaatlichung des Bankensystems als umfassendster Lösung und völliger Wettbewerbsfreiheit im Kreditwesen" [2]. Es ist damit ein "mittlerer Weg" [3] zwischen "weitestgehender Anerkennung des Individualprinzips" (freie Verkehrs-

---

1) Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre II. Haushalte, Unternehmungen, Marktformen. 2., durchges. und erg. Aufl., Sammlung Göschen Band 1170, Walter de Gruyter & Co, Berlin 1958, S. 142

2) Buschmann, Günter: Die Vereinbarungen und Zusammenschlüsse im Kreditwesen unter den Gesichtspunkten der Bankenaufsicht und der Kartellgesetzgebung. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 20, Berlin 1963, S. 62

3) ebenda, S. 66

wirtschaft) und "der weitestgehenden Verwirklichung des Sozialprinzips" (Zentralverwaltungswirtschaft) zu suchen [1], da der Bankenaufsicht neben der Wahrnehmung ordnungspolitischer Aufgaben teilweise auch eine Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele zufällt.

Das Hauptproblem besteht darin, den Umfang der Aufsicht so zu begrenzen, daß einerseits eine wirkungsvolle und wirtschaftlich sinnvolle Beaufsichtigung gewährleistet ist, andererseits eine Übereinstimmung mit den für die Gesamtwirtschaft geltenden Wirtschaftsprinzipien erzielt wird.

Bei der Schaffung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen wurde die Forderung erhoben und die Absicht verkündet, die "Bewegungsfreiheit der Privatbanken durch allgemeine starre Vorschriften" nicht allzusehr einzuengen [2], sondern mehr elastische Bindungen vorzunehmen, die es dem Staate erlauben, bei der Aufsichtstätigkeit größte Zurückhaltung zu üben [3].

Wie sich gezeigt hat, wurde der Umfang der Beaufsichtigung und damit der Einfluß des jeweiligen Auf-

---

1) Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I. Grundlegung, Wirtschaftskreislauf. 3., neubearbeitete Auflage. Sammlung Göschen Band 1169. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1959, S. 32

2) Döring: Kreditwirtschaft und Bankenreform. Heerschild-Verlag München-Berlin, o.J., S. 54

3) Diese Forderung nach privatwirtschaftlicher Bewegungsfreiheit erscheint wenig glaubhaft, wenn Döring gleichzeitig eine umfassende Einsichtnahme der Reichsbank in alle Bankangelegenheiten und eine Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit weitreichenden Machtbefugnissen fordert.

Döring: Kreditwirtschaft und Bankenreform, a.a.O., S. 54

sichtsträgers auf die Kreditinstitute ständig vergrößert.

Auch nach dem KWG von 1961 sollen Eingriffe in die "unternehmerische Initiative" nach Möglichkeit vermieden und nur dann vorgenommen werden,"wenn sie aus übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten sind. Diese Notwendigkeit ist im Kreditwesen aus währungspolitischen und ordnungspolitischen Gründen gegeben" [1].

Damit sind Zeitpunkt, Umfang und Intensität der Eingriffe von den Vorstellungen der Aufsichtsbehörde bzw. der Notenbank abhängig.
Zu dem Recht einer quantitativen Einwirkung auf die Kreditinstitute durch die Bundesbank tritt das Recht des Aufsichtsamtes zu einer qualitativen Einflußnahme [2].

Obwohl die "bankgeschäftliche Betätigung ... unmittelbare Auswirkungen auf die Währung" hat [3], zählt die Verfolgung währungspolitischer Ziele zum Aufgabenbereich der Notenbank und nicht zu dem der Bankenaufsicht.

Trotz der zentralen Stellung des Kreditgewerbes innerhalb der Gesamtwirtschaft und der Tatsache, daß Schwierigkeiten bei Kreditinstituten bei der Empfindlichkeit des Bankwesens normalerweise schwerwiegendere Folgen haben können als solche bei anderen Unternehmungen, da sie in der Regel mehr Beteiligte treffen und gleichzeitig die Unbeteiligten in Unruhe versetzen, sollte der Umfang der Bankenaufsicht in unserem gegenwärtigen Wirtschaftssystem auf die Schaffung allgemeiner Ordnungsformen [4] beschränkt bleiben, die Durchführung der Bankpolitik den einzelnen Bankleitern eigenverantwortlich

---

1) Drucksache 1114, S. 19
2) ebenda
3) vgl. S. 61 f.
4) vgl. S. 3 u. 11

überlassen bleiben und die Währungspolitik ausschließlich der Notenbank zugeordnet werden.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die Existenz eines noch so detaillierten Kreditwesengesetzes keine Garantie für die grundsätzliche Verhinderung von Störungen oder Insolvenzen bieten kann, wie es sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt hat. Sie darf auch nicht zu dem Schluß verleiten, der Staat könne sich mit Hilfe seiner Aufsichtsorgane ein Recht zur Einflußnahme auf die Geschäftspolitik der Kreditinstitute herleiten, weil die Einleger auf Grund einer bestehenden Bankenaufsicht " heute eine unsichtbare Staatsgarantie genössen " [1].

## V. Träger der Bankenaufsicht

In Deutschland fungierten seit Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen verschiedene Institutionen bzw. Personen als Träger der Aufsicht.

Da die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse jeweils Ausdruck des staatlichen Willens über den erstrebten Grad der Beaufsichtigung der Kreditinstitute ist, waren diese teilweise direkt unter staatliche Aufsicht gestellt ( Finanz- oder Wirtschaftsminister ), zum Teil wurde die Aufsicht von besonders dafür geschaffenen Behörden vorgenommen.

Nach dem Erlaß der " Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie " vom 19. Sept. 1931 beaufsichtigte ein Reichskommissar für das Bankgewerbe sämtliche Kreditinstitute [2]. Ihm wurde als weiteres Aufsichtsorgan ein Kuratorium

---

1) Schippel, Hans: Bankengesetzgebung. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 513

2) Ausnahmen vgl.: Art. 1, § 10

Insgesamt wurden ca. 28 000 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von rd. 40 Mrd. RM überwacht.

Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, insbesondere in Deutschland. Dissertation Erlangen/Nürnberg 1962, S. 113

für das Bankgewerbe zugeordnet [1].

Der Reichskommissar hatte das Bankgewerbe zu überwachen u n d Einfluß auf die Bankpolitik zu nehmen, wobei er sich des Kuratoriums als ausführenden Organs bediente (Exekutive).

Nach Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen wurde ein " Aufsichtsamt für das Kreditwesen" als oberste Instanz und ein "Reichskommissar für das Kreditwesen" als Exekutivorgan eingesetzt.

Durch eine am 15.9.1939 erlassene Verordnung wurde das Aufsichtsamt für das Kreditwesen aufgelöst. Seine Aufgaben gingen auf den Reichswirtschaftsminister über. An die Stelle des Reichskommissars für das Kreditwesen trat das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen.
Auf Grund dieser Änderungen, die ihre Ursache in der Verkündung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 16. Juli 1939 hatten, wurde das Reichsgesetz über das Kreditwesen ab 25. Sept. 1939 in einer neuen Fassung als "Gesetz über das Kreditwesen" weitergeführt (RGBl. I S. 1955).
Gleichzeitig wurden die Kreditinstitute direkt dem Reichsaufsichtsamt -nicht mehr dem Reichswirtschaftsminister- unterstellt [2].

1) Dieses Kuratorium setzte sich zusammen aus dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzendem, zwei Vertretern der Regierung (ein Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums und einer des Reichsfinanzministeriums) und zwei Mitgliedern der Reichsbank.

2) Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. Dissertation Mannheim 1956, S. 73

Am 1. Okt. 1944 wurde das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgelöst.
"Seine Befugnisse gingen zum größeren Teil auf den Reichswirtschaftsminister, zum kleineren Teil auf das Reichsbankdirektorium über" [1].

Der Plan, eine Neufassung des Kreditwesengesetzes vorzubereiten, konnte infolge der Kriegsereignisse nicht mehr durchgeführt werden, so daß das Gesetzeswerk bis zum totalen Zusammenbruch des Deutschen Reiches im wesentlichen in der Fassung vom 25. Sept. 1939 und der Verordnungen vom 23. Juli 1944 und 18. Sept. 1944 Gültigkeit behielt.

Ständige Veränderungen der Organisation bewirkten letztlich die angestrebte Machtkonzentration beim Reichswirtschaftsminister, dem praktisch legislative, exekutive und richterliche Funktionen zufielen und machten die Aufsicht zu einem Instrument des Staates, mit dessen Hilfe er seine dirigistischen Ziele durchzusetzen vermochte.

Unübersichtlich wurde die Lage nach Kriegsende, denn die Alliierten hoben das nationalsozialistische Recht in der Form auf, daß einige Gesetze völlig außer Kraft gesetzt wurden, andere soweit ihre Gültigkeit verloren, als sie nationalsozialistischen Charakters waren [2].

Man hätte annehmen können, daß dies auch auf das Gesetz über das Kreditwesen zutrifft. Diese Ansicht wurde aber von den Besatzungsmächten nicht vertre-

---

1) Consbruch/Möller: Gesetz über das Kreditwesen mit verwandten und zugehörigen Vorschriften. Textsammlung mit zahlreichen Verweisungen und Sachverzeichnis. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1954, S. 1

2) Gesetz Nr. 1 des Kontrollrates, Aufhebung von Nazi-Gesetzen, vom 20.9.1945 (KRABl. 6)

Gesetz Nr. 1 der Militärregierung, Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts (MRABl. Am A 3)

ten, so daß das KWG weiterhin formell Gültigkeit besaß, womit "der materielle Inhalt der Rechtsvorschriften ... im wesentlichen unberührt geblieben" ist [1].

Die ehemaligen Befugnisse des Reichswirtschaftsministers und des Reichsbankdirektoriums gingen auf die einzelnen Länderbehörden über, wobei sich Unterschiede in den verschiedenen Besatzungszonen und Ländern ergaben.

In einigen Ländern übernahm der Finanzminister die Funktionen des Reichswirtschaftsministers, die Vorstände der Reichsbankhauptstellen bzw. Landeszentralbanken die Funktionen des Reichsbankdirektoriums (amerikanische Zone: Bayern, Hessen, Württemberg-Baden).

Die britische Besatzungsmacht übertrug die Aufsicht der Reichsbankleitstelle. Erst 1948 wurde eine Aufteilung der Befugnisse vorgenommen.

In der französischen Besatzungszone übten wiederum die Finanzminister die Funktionen des Reichswirtschaftsministers aus, während "die materiellen Befugnisse des Reichsbankdirektoriums bis zur Errichtung der Landeszentralbanken auf den Vorstand der Reichsbankleitstelle in Speyer übertragen" wurden [2].

---

1) Consbruch/Möller: Gesetz über das Kreditwesen mit verwandten und zugehörigen Vorschriften. Textsammlung mit zahlreichen Verweisungen und Sachverzeichnis. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1954, S. 1

2) Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. Dissertation Mannheim 1956, S. 76

Einen anderen Weg schlug die sowjetische Besatzungsmacht ein, die das Bankwesen allmählich verstaatlichte und damit jeder freien Entwicklung die Grundlage entzog.

Einigermaßen einheitliche Funktionsabgrenzungen wurden in den einzelnen Bundesländern erst bei Errichtung der Landeszentralbanken vorgenommen [1].
Trotzdem war keine gleichmäßige Handhabung bei der Anwendung des Kreditwesengesetzes gewährleistet, denn die Unterschiede traten nicht nur bei der inzwischen etwas angeglichenen Funktionsverteilung zutage, sondern auch bei der Frage, welche Fassung des Kreditwesengesetzes gelten solle, die von 1939 oder die von 1944.

Die Unklarheiten darüber konnten nicht beseitigt werden, so daß schließlich beide Fassungen zur Anwendung kamen; in Bayern, Hessen und Württemberg-Baden das Kreditwesengesetz durch die Verordnung vom 18.9. 1944, in den Ländern der französischen und britischen Besatzungszone das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 25.9.1939.

---

1) " Seit der Errichtung der Landeszentralbanken (1948) war die Bankenaufsicht also in allen drei westlichen Besatzungszonen einheitlich in der Weise geregelt, daß die hoheitlichen Befugnisse überwiegend von den Finanzministern der Länder, die materiellen Befugnisse überwiegend von den Landeszentralbanken ausgeübt wurden. Damit war technisch die 1944 geschaffene Arbeitsteilung zwischen Reichswirtschaftsminister und Reichsbankdirektorium in dezentraler Form (auf Länderebene) beibehalten worden".

Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht, a.a.O., S. 76

Es stellte sich bald heraus, daß die einzelnen Bankenaufsichtsbehörden der Länder in ihren Maßnahmen öfters nicht übereinstimmten, d.h. "ohne einheitliche Handhabung" ihren Aufgaben nicht immer gerecht wurden [1]. Deshalb wurde ein Sonderausschuß Bankenaufsicht gegründet, dessen Vorläufer der bereits seit 1946 in der amerikanischen Besatzungszone existierende "Bankausschuß" war.

Im Sonderausschuß Bankenaufsicht mit Sitz Hannover waren alle Bankenaufsichtsleiter der Bundesländer sowie der Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsminister (ohne Stimmrecht) vertreten.

Der Ausschuß trat regelmäßig zusammen, um neben der Koordinierung der Verwaltungspraxis eine ständige, intensive "Abstimmung aller wesentlichen Aufsichtsmaßnahmen" vorzunehmen [2].

Trotz allem haftete dem Sonderausschuß eine gewisse Schwerfälligkeit an. Obwohl er keinerlei rechtliche Befugnisse für die Beschlußfassung hatte, seine Anordnungen also lediglich die Wirkung von Empfehlungen haben konnten, machten die Länder wenig von ihrem Recht Gebrauch, selbständige Beschlüsse von "allgemeiner Bedeutung" zu fassen, sondern berieten darüber im Sonderausschuß. "Derartige Verzögerungen sind eine zwangsläufige Folge des Koordinierungsverfahrens" [3] und waren letzten Endes mit ausschlaggebend für die spätere Zentralisation der Bankenaufsicht.

Bis zur endgültigen Verabschiedung des neuen Kreditwesengesetzes wurde eine große Anzahl von Entwürfen vorgelegt, welche sich mit den Kreditinstituten und deren Beaufsichtigung befaßten [4].

---

1) Drucksache 1114, a.a.O., S. 21

2) ebenda

3) ebenda, S. 22

4) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961. Kohlhammer Kommentare. W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1961, S. 8 ff.

Daß keiner der zahlreichen Entwürfe eine endgültige Klärung der unbefriedigenden Verhältnisse brachte, lag weniger an mangelndem Interesse der Beteiligten, sondern an der Unvereinbarkeit der Gegensätze, die sich im Laufe der Vorarbeiten zum neuen KWG ergaben.
Insbesondere die zukünftige Gestaltung des Aufsichtsträgers löste heftige Diskussionen aus, da den Verfechtern der Beibehaltung einer dezentralen Bankenaufsicht durch die Länder eine starke Gruppe gegenüberstand, die sich für die Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsamtes einsetzte.

Nach langwährenden Streitigkeiten wurde dem Bundesrat am 25.2.1959 der "Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen" vorgelegt und am 25.5.1959 dem Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet [1].

Wer glaubte, nun sei endlich eine wohldurchdachte Arbeitsgrundlage geschaffen worden, sah sich gründlich getäuscht. Einmal brachte der Entwurf durch die Anlehnung an das KWG von 1934 keine "echte" Reform, sondern beschränkte sich im wesentlichen auf organisatorische Änderungen, zum anderen wurde durch die Zentralisationsbestrebungen der Bundesregierung ein Streit mit den Ländern um die Frage Zentralisierung oder Dezentralisierung entfacht [2], "der die Geister derart stark

---

1) Drucksache 1114, a.a.O.

2) vgl.: Bading, A.: Probleme einer Neuordnung der Bankenaufsicht. In: Raiffeisen-Rundschau, 10. Jahrg., Nr. 4, 1958, S. 82 ff.; Gnam, Arnulf: Vorschläge zur Reform der Bankenaufsicht. In: Deutsche Zeitung, Nr. 73 vom 14.9.1955, S. 5; Hahn, Rudolf: Probleme der Bankenaufsicht. In: BlGen, Jahrg. 101, Nr. 17/18 (v.15.9.) 1955, S. 559 ff.; Herold/Lippisch: Bank- und Börsenrecht. Systematischer Grundriß, 2., neubearb. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 1962, S. 13; Humburg, Friedrich: Die staatliche Bankaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Dissertation Mainz 1958, S. 139 ff.; Klauhs, Hellmuth: Deutsche Diskussionen über die Neuregelung der Bankaufsicht. In: Österreichisches Bankarchiv, 3. Jahrg., Heft XII, Dez.1955, S. 392 ff.; o.V.: Geburtswehen des Kreditwesengesetzes. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v.15.11.) 1959, S.956; Oberbillig, Werner: Bankenaufsicht - zentral oder dezen-

beanspruchte, daß dem Wesentlichen eines Kreditwesengesetzes kein Platz mehr verblieb" [1].

Der Bundesrat rief nach Ablehnung des Entwurfes den Vermittlungsausschuß an, der sich nach längeren Beratungen ebenfalls entschloß, eine zentrale Bankenaufsicht abzulehnen.
Nachdem der Einspruch des Bundesrates gemäß Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes vom Bundestag abgelehnt wurde, konnte das Gesetz über das Kreditwesen am 10. Juli 1961 ohne Zustimmung des Bundesrates verkündet werden und trat am 1. Januar 1962 in Kraft (§ 65 KWG 61).

Obwohl sich die Vertreter einer zentralen Aufsicht durchgesetzt hatten, war der Streit noch lange nicht beendet. Einige Länder strengten ein Normenkontrollverfahren an, doch erklärte das Bundesverfassungsgericht am 24. Juli 1962 das KWG für verfassungsmäßig. Damit waren auch die letzten "rechtlichen Zweifel über die Errichtung des Amtes beseitigt" [2].

---

noch Fußnote 2) zu S. 33

tral. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 15 (v.1.8.) 1955, S. 554; Schneider, Michael: Kreditaufsicht oder Bankenaufsicht ? In: ZfgK, 3. Jahrg., Heft 20 (v.15.10.) 1950, S. 485 ff.; Schork, Ludwig: Das Kreditwesengesetz ist verfassungsmäßig. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 16 (v.15. 8.) 1962, S. 780 f.; Schreihage, Heinrich: Zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. In: Sparkasse, 74. Jahrg., Heft 4 (v.15.2.) 1957, S. 51 ff.; Stahlberg, Max:Die Neuordnung der Bankaufsicht. In: Sparkasse, 8. Jahrg., Heft 8/9 (v. 27.4.) 1954, S. 124 f.; Steinert, Herbert: Probleme der Bankenaufsicht: In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 4 (v.15.2.) 1955, S. 124 f.; Drucksache 1114, a.a. O., S. 20 ff.

---

1) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, insbesondere in Deutschland. Dissertation Erlangen/Nürnberg 1962, S. 229

2) Kalkstein, Heinz: Zwei Jahre zentrale Bankenaufsicht. In: Börsenzeitung, Nr. 249, Jahresschlußnummer 1963, S. 3

vgl.: Schork, Ludwig: Das Kreditwesengesetz ist verfassungsmäßig. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 16 (v.15. 8.) 1962, S. 780 f.

Nach Erlaß des Kreditwesengesetzes wurde in Berlin ein zentrales Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft errichtet (§ 5 Abs. 1 KWG 61) [1]. Das Aufsichtsamt ist eine rechtlich unselbständige "Anstalt des öffentlichen Rechts", welche "der Dienstaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft" untersteht und an dessen "fachliche Weisungen" gebunden ist [2].

An der Spitze des Bundesaufsichtsamtes steht ein Präsident, der auf Vorschlag der Bundesregierung und nach Anhören der Deutschen Bundesbank vom Bundespräsidenten ernannt wird (§ 5 Abs. 2 KWG 61).

Das Aufsichtsamt selbst ist in vier Abteilungen gegliedert, die ihrerseits wieder aus vier Referaten mit je einem Abteilungsleiter bestehen: [3]

---

1) Als Sitz des Bundesaufsichtsamtes war ursprünglich Frankfurt, der Sitz der Deutschen Bundesbank, vorgesehen, doch wurde aus politischen Gründen - und, wie es hieß, zur Entlastung der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt - Berlin gewählt. Bedenken, daß die räumliche Trennung eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Bundesaufsichtsamt und Bundesbank verhindern könnte, wurden von vielen Mitgliedern des beratenden Wirtschaftsausschusses nicht geteilt. Auch der Hinweis, daß eine Behörde, die nur einen kleinen Stab hochqualifizierter Mitarbeiter beschäftige, den Arbeitsmarkt nicht entlasten könne, vermochte diese Entscheidung, die vielfach als "sachlich verfehlt" galt, nicht zu beeinflussen.

vgl.: Drucksache 1114, a.a.O., S. 30 ff.

zu Drucksache 2563. Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen - Drucksachen 1114, 2563 - und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute - Drucksachen 884, 2563 -. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Band 73, Drucksachen 2451 bis 2650, Bonn 1961, S. 6 ff. (künftig abgekürzt: zu Drucksache 2563)

2) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 105

3) Schork, Ludwig: Zwischenbilanz der Bankaufsichtsreform. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 11 (v. 1.6.) 1963, S. 478; vgl.: Szagunn/Neumann, a.a.O., S. 109

Abteilung I (Grundsatzabteilung)
Sie ist zuständig für "Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Bankenaufsicht; volkswirtschaftliche Fragen; Konditionenregelung; Rechts-,Kartell- und Wettbewerbsfragen; betriebswirtschaftliche Probleme und Bilanzierungsfragen" [1].

Abteilung II beaufsichtigt die privaten Kreditbanken einschließlich der Teilzahlungsinstitute.

Abteilung III fungiert als Aufsichtsstelle für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die privaten Realkreditinstitute.

Abteilung IV übt die Aufsicht über ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften und deren Zentralinstitute aus [2].

Das Bundesaufsichtsamt, das ca. 13 000 Kreditinstitute zu beaufsichtigen hat, soll mit der Deutschen Bundesbank und bei gegebenem Anlaß auch mit anderen Personen und Einrichtungen eng zusammenarbeiten (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 KWG 61).
Die Zusammenarbeit mit der Bundesbank hat in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu erfolgen.

Die Ernennung des Präsidenten des Aufsichtsamtes durch den Bundespräsidenten, die nur nach Anhören der Bundesbank vorgenommen werden soll, schafft "auch personell die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit" mit der Deutschen Bundesbank [3].
Von größerer Bedeutung ist die sachliche Zusammenarbeit, die den gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und

---

1) Handbuch des gesamten Kreditwesens. Gegründet von Dr. jur. Walter Hofmann. Hrsg. unter Mitwirkung von Dr. Volkhard Szagunn, Dr. Josef Hofmann, Dr. Horst Baumann, Dr. Gustav Klusak, 7. Aufl., völlig neu bearb. von Hermann Delorme und Dr. Herbert Schlicht. Fritz Knapp Verlag,Frankfurt am Main 1965, S. 252

2) vgl. dazu die Funktionsverteilung vor Erlaß des KWG 61 Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 104

3) Drucksache 1114, a.a.O., S. 30

Feststellungen, sowie die Übermittlung statistischer Unterlagen vorsieht (§ 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank; § 7 Abs. 1 KWG 61).

Die Bundesbank kann im Rahmen des Kreditwesengesetzes lediglich "Hilfsfunktionen" übernehmen; "Eingriffsbefugnisse" stehen ihr nicht zu [1].

Zur Durchführung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes können auch bestimmte Personen oder Einrichtungen, die dem Aufsichtsamt nicht unterstehen, herangezogen werden. Dies sind normalerweise Wirtschaftsprüfer, die Verbände des Kreditgewerbes sowie alle "Amtsinstitutionen" [2].

Alle in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber Unbefugten verpflichtet (§ 9 Abs. 1 KWG 61) [3].

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 6

2) Szagunn/Neumann, a.a.O., S. 137
vgl. Drucksache 1114, a.a.O., S. 30

3) § 22 der Reichsabgabenordnung, wonach das Steuergeheimnis gewahrt bleiben muß, wird durch § 8 Abs. 2 KWG 61 aufgehoben. Danach haben die Steuerbehörden eingeleitete Steuerstrafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter der Kreditinstitute und gegen Personen, die ein Steuervergehen als Bedienstete von Kreditinstituten begangen haben, dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. Für den "begrenzten Bereich" der Bankenaufsicht wird damit "das allgemeine Interesse an einer wirkungsvollen Bankenaufsicht" über das "steuerpolitische Interesse" gestellt.
zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 8
Der Bundesrat wollte die Finanzbehörden "kraft Gesetzes" zu dieser Mitteilung verpflichten.
Die Bundesregierung dagegen hielt eine "gesetzliche Verpflichtung ... nicht für erforderlich". Nach ihrer Ansicht genügte "der Weg der Verwaltungsanweisung".
Drucksache 1114, a.a.O., S. 57 und 68

Der Rückblick auf die über dreißigjährige Entwicklung der staatlichen Bankenaufsicht in (West-)Deutschland hat gezeigt, daß jeder Wandel der Wirtschaftsverfassung nicht nur eine Anpassung der Zielsetzungen und damit eine Veränderung des Umfangs der Bankenaufsicht zur Folge hatte, sondern auch eine organisatorische Umgestaltung der Aufsichtsträger zu dem Zwecke auslöste, der jeweiligen Auffassung über die staatliche Wirtschafts- und Bankpolitik zu schneller und wirkungsvoller Durchschlagskraft zu verhelfen.

Ohne auf den Inhalt der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung einzugehen, scheint die jetzige zentrale Aufsicht im Hinblick auf eine vorbeugende Überwachung geeigneter zu sein als eine Beaufsichtigung durch einzelne Länderaufsichtsbehörden oder aber einen mit fast unbegrenzten Machtmitteln ausgestatteten Aufsichtskommissar.

Zwar tritt der Staat stets als oberster Träger der Aufsicht auf, doch lassen sich durch eine Delegierung der Befugnisse auf eine speziell zur Aufsicht geschaffene Behörde die Nachteile einer direkten, an ein bestimmtes Ministerium (Finanz- bzw. Wirtschaftsministerium) gebundenen Aufsicht bis zu einem gewissen Grade ausschalten [1].

Wie umfassend die Einflußmöglichkeiten der Bankenaufsicht im Einzelfalle sind und welche wirtschaftlichen Auswirkungen sich dadurch für die Kreditinstitute ergeben, ist allerdings nicht von der Organisationsform der Aufsichtsbehörde abhängig, sondern allein von der Zielsetzung, wie weit die Aufsichtsbefugnisse reichen s o l l e n .

---

1) Schneider plädierte schon 1950 für eine Loslösung der Bankenaufsicht aus der "Ressort-Enge", um die "absolute Neutralität dieser Aufsichtsfunktion zu wahren , ... die Gefahr einer formalistischen Handhabung zu vermeiden" und um einen "unfruchtbaren Kompetenzstreit" zu verhindern.

Schneider, Michael: Kreditaufsicht oder Bankenaufsicht? In: ZfgK, 3. Jahrg., Heft 20 (v. 15.10.) 1950, S. 488

## Zweiter Teil

## Materielle Vorschriften der Bankenaufsicht und ihre wirtschaftliche Bedeutung

Nach der grundlegenden Darstellung über Ziele, Umfang und Träger der Bankenaufsicht werden im zweiten Teil die materiellen Vorschriften der Bankenaufsicht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung untersucht, wobei der Schwerpunkt der Analyse auf die bereits aufgezeigten Kriterien zu legen ist [1].

Die Gliederung des Hauptteils ergibt sich aus der dieser Arbeit zugrunde liegenden Zielsetzung. Ausgangspunkt sind daher die Bankgeschäfte und die Regelung der Konditionen, deren gesetzliche Vorschriften auf ihre betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung zu untersuchen sind.

Im zweiten Abschnitt folgen als "sekundär" zu betrachtende Tatbestände von ökonomischer Relevanz wie Eigenkapital- und Liquiditätspolitik, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen und gesetzlichen Vorrangstellung den größten Raum beanspruchen. Die Bezeichnung "sekundär" wird lediglich deshalb gewählt, um Probleme der Eigenkapitalpolitik und der Liquiditätshaltung, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Aktiv- und Passivgeschäften auszugleichen, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten richtig einzuordnen.

Im dritten Abschnitt werden die wirtschaftlichen Folgen der seit Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen geltenden Zulassungsbestimmungen behandelt.

---

1) vgl.: S. 3 - 5

Das Problem der Bankenzulassung wurde deshalb nicht an den Anfang des Hauptteils gestellt, weil von der fiktiven Annahme eines bereits bestehenden Bankensystems ausgegangen wird, dessen Bankstellenzahl zunächst einmal unveränderlich ist.

Der vierte Abschnitt enthält eine Darstellung und Analyse der Publizitäts- und Offenlegungsvorschriften hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Banken und für die am Erhalt bestimmter Daten interessierten Informationsempfänger (Öffentlichkeit, Kontrollorgane usw.).

Vergleiche zwischen den einzelnen Bestimmungen der Kreditwesengesetze von 1934 und 1961 werden dann gezogen, wenn die Bestimmungen auf Grund veränderter wirtschaftlicher oder politischer Verhältnisse reformbedürftig waren und einer Anpassung an neue wirtschaftspolitische Zielsetzungen bedurften.

## I. Bankgeschäfte und Konditionen

Mit der fortschreitenden Entwicklung und der immer stärker ausgeprägten Differenzierung der Bankgeschäfte hat sich auch die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Funktionen der Banken nicht allein in einer Kreditaufnahme bzw. Kreditvermittlung bestehen, sondern im "Handel mit Liquidität, ... die sie in vollem Umfange selbst geschaffen" haben [1].

Parallel diesem Funktionswandel lief eine allgemeine Ausweitung aller Bankgeschäfte, die nicht nur eine ständige Vergrößerung des Bankstellennetzes [2] zur

---

1) Mülhaupt, L.: Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank. In: ZfhF, N.F., 8. Jahrg., Heft 1, 1956, S. 9

2) Bankstellen = Summe aus Kreditinstituten (Hauptstellen) und Zweigstellen im Sinne der Bundesbankstatistik.

Folge hatte, sondern in gleichem Maße die Risiken im Bankgewerbe erhöhte.

Während sich beispielsweise noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Zusammenbruch einer Bank höchstens auf regionaler Ebene ausgewirkt hat, kann ein solcher heute zu einer bedeutsamen Störung des gesamten Wirtschaftslebens führen. Die Erklärung dafür ist nicht nur in den vielfältigen Beziehungen der Banken zu unzähligen Wirtschaftszellen zu suchen, sondern auch in der wichtigen Stellung des Kreditgewerbes innerhalb der Volkswirtschaft.

Das Zusammenspiel zwischen Bank- und Volkswirtschaft sowie das Bestreben des Staates, durch seine Organe über das Bankgewerbe wirtschaftspolitische Ziele durchzusetzen, waren letzten Endes der Ausgangspunkt für die Einführung einer schützenden u n d lenkenden Bankenaufsicht.

Der ständige Funktionswandel, dem die Banken im Laufe ihrer Entwicklung unterworfen waren und der auch in der Zukunft durch Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zu erwarten ist, mag einer der Gründe gewesen sein, daß der Gesetzgeber im Kreditwesengesetz keine genaue und logische Definition des Bankbegriffes gegeben hat, sondern das Betreiben bestimmter Bankgeschäfte als Voraussetzung für ein Kreditinstitut im Sinne des KWG ansah.

Der Versuch allerdings, eine Rangfolge der vorherrschenden und wirtschaftlich bedeutungsvolleren Banktätigkeit aufzustellen, muß aus zwei Gründen scheitern:

1. Bankgeschäfte können ohne Beachtung bankpolitischer Erfordernisse ( Rentabilität, Liquidität und Sicherheit)nicht durchgeführt werden.

2. Bankpolitische Maßnahmen haben nur dann einen Sinn, wenn sie sich auf die wirtschaftlichen Nutzen bringenden Geschäfte beziehen.

Beide Tätigkeitskomplexe sind gleichermaßen gegenseitige Voraussetzung und Folge, wobei bestimmte bankpolitische Maßnahmen das Betreiben der Geschäfte erst ermöglichen und zum Ausgleich auftretender Spannungen zwischen den einzelnen Geschäftsarten notwendig sind.

Da beide Funktionen der Banktätigkeit ( Durchführung von Bankgeschäften und Durchsetzung bankpolitischer Maßnahmen ) die Grundlage für einen geordneten und wirtschaftlich erfolgreichen Bankverkehr bilden, wird ihnen auch innerhalb des Kreditwesengesetzes die größte Bedeutung zugemessen [1].

Neben dem Streben nach einer Steigerung der Bankgeschäfte steht die Notwendigkeit einer Fixierung der Bedingungen, unter welchen die Geschäfte durchgeführt werden.
Außer allgemeinen rechtlichen Vorschriften sowie den im Geschäftsverkehr geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen die sog. Konditionen, d.h. die Preise des Aktiv- und Passivgeschäftes, zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit, da sie die Verwirklichung des eigentlichen Unternehmensziels, die Gewinnmaximierung, ermöglichen [2].

---

1) Von den Bankgeschäften werden hier nur die im KWG besonders ausführlich geregelten Kredit- und Spargeschäfte behandelt; andere Geschäfte, wie z.B. das Depositengeschäft, das durch ein besonderes Gesetz geregelt wird, werden außer Betracht gelassen, da sie nicht unter das Untersuchungsziel der vorliegenden Arbeit fallen.

2) Unternehmensziele anderer Art ( gemeinwirtschaftliche, Kostendeckung usw. ) bleiben unberücksichtigt.

A. Wirtschaftliche Bedeutung der Vorschriften über Kredit- und Spargeschäfte

1. Kreditgeschäft

Während das Kreditgeschäft eine der Quellen darstellt, aus denen den Banken Erträge zufließen, ist es gleichzeitig eine Sparte des Bankgeschäfts, die selbst bei zutreffender "Beurteilung von Kreditverhältnissen und von dahinter liegenden Produktions- und Absatzverhältnissen, Kosten- und Preisverhältnissen" [1] ständig große Risiken in sich birgt.

Verlustige Kredite, insbesondere Großkredite, müssen normalerweise durch das Eigenkapital aufgefangen werden und können deshalb zu einer erheblichen Schwächung oder gar Insolvenz des betroffenen Instituts führen. In Krisenzeiten können anhaltende Verluste nicht nur das gesamte Eigenkapital aufzehren, sondern darüber hinaus den Einlagenbestand in Mitleidenschaft ziehen.

Aus diesen Gründen stützt sich eine erfolgreiche Kreditpolitik, abgesehen von schwer beeinflußbaren Markterscheinungen wie Konjunkturschwankungen, saisonal bedingten Liquiditätsanspannungen usw., auf das Geschick der Bankleiter bei der Auswahl [2] und bonitätsmäßigen Beurteilung der Kreditnehmer sowie auf gesetzliche "Vorschriften für eine sinnvolle Kreditgebarung" [3], die als Instrumente zur Überwachung und Vorbeugung gegen Kreditverluste dienen.

---

1) Linhardt, Hanns: Bankbetriebslehre. Band I: Bankbetrieb und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe, Hrsg. von Prof. Dr. Hanns Linhardt, Band 1, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1957, S. 21

2) Auswahl auch im Sinne einer Kreditstreuung zur Verminderung des Kreditrisikos.

3) Drucksache 1114, a.a.O., S. 23

Da das Kreditgeschäft zu den Bankgeschäften zählt, deren Betreiben in erster Linie von den privatwirtschaftlichen Entscheidungen der Institutsleiter abhängig ist, hat sich die nachfolgende Untersuchung darauf zu richten, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Kreditgeschäfte ihrer Zielsetzung und ihrer Wirkung nach so gestaltet sind, daß sie vorbeugend und risikomindernd zur Stärkung bzw. Gewährleistung des Gläubigerschutzes beitragen können, ohne in die Kreditpolitik der Banken direkt, qualitativ einzugreifen.

Dabei beschränken sich die Ausführungen auf d i e Vorschriften des Kreditwesengesetzes, die eine Regelung der Einzelkredite vorsehen. Die Erfassung einzelner Kreditarten in ihrer Gesamtheit (z.B. durch Kreditrichtsätze der ehemaligen Bank deutscher Länder bzw. durch Grundsätze der Aufsichtsbehörde) ist an anderer Stelle darzustellen [1].

a) Begriffsbestimmungen

Bevor die einzelnen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich einer Risikominderung bzw. -ausschaltung sowie auf ihre Berechtigung in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaft untersucht werden, ist kurz zu umreißen, was als Kredit und wer als Kreditnehmer im Sinne des KWG gilt.

aa) Kredit

Ähnlich wie für die Begriffe Bank, Bankier usw. gibt der Gesetzgeber auch für den Kreditbegriff keine exakte Definition, sondern setzt sie im wesentlichen voraus. Das KWG von 1934 galt für "alle Arten von Kre-

---

1) vgl. S. 128 ff., 167 ff.

vgl. auch: Benning, Bernhard: Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk. In: Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 43 vom 26. Okt. 1962, S. 10 - 15

diten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts" (§ 12 Abs. 3 KWG). Hinzu kamen Beteiligungen des kreditgewährenden Instituts an der Unternehmung des Kreditnehmers.

Ausführlicher werden die Kreditarten im KWG von 1961 bestimmt. § 19 Abs. 1 bringt eine Aufzählung, was als Kredit im Sinne der §§ 13 bis 18 KWG 61 anzusehen ist.

Nicht betroffen von diesen Vorschriften sind Kredite an den Bund (Reich), das Sondervermögen des Bundes, die Länder oder Gemeindeverbände sowie an einige Kreditinstitute, deren Geschäftstätigkeit bereits durch andere Gesetze geregelt wird (§ 12 Abs. 4 KWG; § 20 KWG 61).

Damit nehmen Bund, Länder und Gemeinden eine Sonderstellung ein, die sie als hundertprozentig sichere Schuldner auszeichnet. Wenn man an die beiden Inflationen der zwanziger und vierziger Jahre denkt, kann man dieser Sonderbehandlung gegenüber anderen Unternehmungen nicht ohne weiteres zustimmen [1].

ab) Kreditnehmer

Unter Kreditnehmer versteht man im allgemeinen jeden, der einen Kredit aufgenommen hat, unabhängig davon, ob Kreditnehmer oder Kreditgeber natürliche oder juristische Personen sind, ob es sich um den Staat, die Länder und Gemeinden handelt und unabhängig von der Art des gewährten Kredits.

Als Kreditnehmer nach dem Kreditwesengesetz gelten alle, die von einer als Kreditinstitut bezeichneten Unternehmung Kredit im Sinne des KWG aufnehmen.

---

1) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, insbesondere in Deutschland. Dissertation Erlangen/Nürnberg 1962, S. 63

Eine besondere Regelung wurde für Konzernunternehmungen und Personenhandelsgesellschaften getroffen, nach der diese Unternehmen nach §§ 13 - 18 KWG 61 als e i n Kreditnehmer gelten (§ 19 Abs. 2 KWG 61).

b) Wirtschaftliche Bedeutung der Reglementierung bestimmter Kreditarten

ba) Großkredite

Nachdem Zusammenbrüche verschiedener Banken wegen falscher Kreditpolitik die Gefahren einer ungenügenden Kreditstreuung und einer zu starken Bindung an einige wenige Kreditnehmer offenlegten [1], wurden in das KWG von 1934 Bestimmungen aufgenommen, nach denen Kredite an einen Kreditnehmer einen noch zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2 KWG) nicht überschreiten durften (§ 12 Abs. 1 KWG), bei Übersteigen der festgelegten Grenze der Zustimmung aller Geschäftsleiter bedurften [2] und dem Reichsbankdirektorium anzuzeigen waren (§ 12 Abs. 2 KWG).

Auch nach dem neuen Kreditwesengesetz sind Großkredite (Kredite, die insgesamt 15 % des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigen) unverzüglich an die

---

1) Die Danat-Bank hatte nach dem ersten Weltkrieg "nicht nur ihre Kreditkapazität erheblich überschritten, sondern sie hatte sich auch auf durchaus zweifelhafte und ungesunde Geschäfte eingelassen, die auch ihre relative Kreditkapazität (ausgedrückt durch die Höhe des einzelnen tragbaren Risikos) überschritten (Lahusen-Nordwolle)".

Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit. Zweiter Teil. Die Anwendung der Geld- und Kredittheorie. Göttingen 1952, S. 673

Die Leipziger Bank hatte dem Treber-Trocknungskonzern in Kassel einen Kredit über 93 Mio gewährt, bei einem Eigenkapital von 65 Mio. und einer Bilanzsumme von 162 Mio. Mark. Mit dem Konkurs des Konzerns brach auch die Bank zusammen.

Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 60

2) Dieser Hundertsatz wurde für Institute mit einer Bilanzsumme bis zu RM 500.000,-- auf 15 % festgesetzt, für Institute mit höherer Bilanzsumme auf 10 %. Dritte Bekanntmachung des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 24. Juni 1936 (RAnz. Nr. 149)

Bundesbank zu melden [1]. Die Anzeige hat nicht zu erfolgen, wenn der zugesagte bzw. in Anspruch genommene Betrag weniger als 20 000,-- DM beträgt und das haftende Eigenkapital nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 KWG 61).

Die Mitteilung eines Kreditinstituts an einen Kreditnehmer über die Einräumung eines Kredits, also praktisch die Zusage einer "späteren Kreditgewährung" [2], verpflichtet zur Anzeige, ein bloßes Angebot dagegen noch nicht, obwohl das Kreditinstitut daran "nach § 145 BGB gebunden ist" [3].

Erst gegenseitige vertragliche Vereinbarungen, wie z.B. "ein Darlehensvertrag nach § 610 BGB", legen dem Kreditinstitut die Verpflichtung zur Anzeige auf [4].

Das Bundesaufsichtsamt erhält die Anzeigen über die Bundesbank, sofern es diese für erforderlich hält. Die Bundesbank gibt dabei nur solche Anzeigen weiter, "die Maßnahmen des Bundesaufsichtsamts geboten erscheinen lassen oder für die sie ein besonderes Interesse des Bundesaufsichtsamts annehmen kann" [5]. Durch diese Filterwirkung werden dem Bundesaufsichtsamt zeitraubende und kostspielige Routinearbeiten erspart.

---

1) Sobbe fordert noch mehr Aufsicht, indem er nicht nur eine periodische Meldung von Großkrediten für erforderlich hält, sondern auch von "Großeinlagen", sofern diese einen bestimmten Hundertsatz der Gesamteinlagen erreichen oder überschreiten.

Sobbe, Herbert: Probleme der deutschen Bankaufsicht unter Berücksichtigung der Bankaufsichtsverhältnisse in den USA, Frankreich und England. Dissertation Bonn 1952, S. 107

2) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 204

3) o.V.: Rechtsfragen aus dem Gebiet des Gesetzes über das Kreditwesen. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 19 (v. 1.10.) 1962, S. 932

4) ebenda

5) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Aug. 1961, S. 4

Gewährt ein Kreditinstitut einen Großkredit ohne einstimmigen Beschluß aller Geschäftsleiter, bleibt "die Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts unberührt". Da aber die Nichtbefolgung einem Verstoß "gegen eine zwingende Vorschrift des Gesetzes" gleichkommt, kann das Bundesaufsichtsamt entsprechende Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter einleiten (z.B. Abberufung von Geschäftsleitern, die ordnungswidrig gehandelt haben, nach § 36 Abs. 2 KWG 61) [1].

Der Sinn der Großkreditvorschriften liegt deshalb hauptsächlich darin,

1. den Aufsichtsbehörden einen Überblick über die Risikostreuung und über die Gesamtsituation der Kreditinstitute zu vermitteln [2] und
2. auf die Bankleiter einzuwirken, sich nicht über die sicherheitspolitischen Erfordernisse hinwegzusetzen, "sei es aus Fahrlässigkeit oder einem extremen Gewinnstreben heraus" [3].

Von Bedeutung ist, ob diese Vorschriften die Banken zu einer wirtschaftlich vertretbaren Kreditgewährung veranlassen können, ob der erstrebte Zweck durch Festsetzung eines Prozentsatzes erreichbar ist, ob durch die Meldepflicht eventuelle Umgehungen erkennbar werden und ob die Vorschriften die privatwirtschaftliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen.

Da "eingefrorene" oder gar verlustige Großkredite die Kreditinstitute und deren Kunden in große wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen können, ist der Überlegung, bei der

---

1) vgl.: Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935, S. 193 f.

2) Humburg, Friedrich: Die staatliche Bankaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Dissertation Mainz 1958, S. 14

3) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 57

Gewährung von Großkrediten bestimmte Grenzen nicht zu überschreiten und eine ausreichende Kreditstreuung vorzunehmen, nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus psychologischen Gründen zuzustimmen, da jedes Bekanntwerden von Störungen bei einer Bank leicht nachteilige Folgen für das gesamte Kreditgewerbe mit sich bringen kann.

Eine sinnvolle Anwendung dieser bankpolitischen Maximen kann deshalb "einen wichtigen Schutz gegen Verluste im aktiven Kreditgeschäft" bieten [1].

Die Festlegung der Grenze allerdings, ab der ein Kredit als Großkredit zu gelten hat, ist mehr oder weniger eine Ermessensfrage und kann nicht eindeutig beantwortet werden.

Entscheidend ist, von welcher Höhe des Kreditanteils am Eigenkapital an und von welcher unteren Grenze des Kreditstreuungsgrades ab das Risiko der Bank bei Schwierigkeiten des Großkreditnehmers für nicht mehr tragbar gehalten wird - eine Einschätzung, die im Laufe der Zeit gewechselt hat.

Selbst bei Kenntnis aller Großkredite kann sich weder das Aufsichtsamt noch die Bundesbank ein zuverlässiges Urteil über die Bonität der Engagements bilden, wenn auch in der Begründung zum Kreditwesengesetz die Ansicht vertreten wird, daß die Bundesbank mit Hilfe der Anzeigen und "auf Grund ihres eigenen Erkenntnismaterials in der Lage ist, die Qualität des Kredits zu beurteilen" [2].

Bereits angezeigte Kredite können im Laufe der Zeit dubios werden. Ebenso kann sich die Bonität prolongierter Großkredite ändern (die Prolongation ist nicht anzu-

---

1) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Grundzüge und Anregungen für eine allgemeine Theorie. Dissertation Frankfurt 1962, S. 237

2) Drucksache 1114, a.a.O., S. 32

zeigen) [1]. Beide Tatsachen bleiben der Bundesbank und dem Aufsichtsamt in der Regel verborgen.

Obwohl sich der Gesetzgeber bewußt ist, daß er eine "Mitverantwortung für geschäftspolitische Maßnahmen des Kreditinstituts" nicht übernehmen kann, versucht er durch eine sog. "elastische Formulierung" der Gesetzesbestimmungen [2] indirekt auf die Kreditgewährung einzuwirken, indem er die alleinige Verantwortung der Bankleiter bei der Festlegung der Kredithöhe beeinflußt.

Der beste Schutz und damit die größte wirtschaftliche Bedeutung liegt aber trotz dieser Vorschriften darin, daß die Banken jedes einzelne Kreditgesuch genauestens überprüfen und sich dabei auf bewährte bankmäßige Prinzipien und Erfahrungen stützen, die eine zu hohe Bindung an einige wenige Kreditnehmer und eine zu geringe Kreditstreuung ausschließen und die ständige Überwachung eingegangener Engagements voraussetzen. Dabei ist die Höhe des haftenden Eigenkapitals für die Höhe des Großkredits mitbestimmend.

bb) Millionenkredite

Schon nach der Wirtschaftskrise in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde die Errichtung einer sog. Evidenzzentrale gefordert, die aber erst nach Erlaß des Kreditwesengesetzes bei der Notenbank eingerichtet wurde.

Der Evidenzzentrale (inzwischen bei der Deutschen Bundesbank) sind alle Kreditnehmer mitzuteilen, deren Gesamtverschuldung "zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden zwei Kalendermonate eine Million Deutsche Mark oder mehr betragen hat" (§ 14 Abs. 1 Satz 1

---

1) Humburg, Friedrich: Die staatliche Bankaufsicht, a.a.O., S. 143

2) Drucksache 1114, a.a.O., S. 32

KWG 61; vgl. §·9 Abs. 1 KWG) [1].

Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn auf Grund von Gemeinschaftskrediten von einer Million oder mehr die Verschuldung bei einzelnen Kreditinstituten eine Million nicht erreicht.

Alle diese Meldungen verschaffen der Bundesbank einen Überblick über die Kreditpolitik der Kreditinstitute und über "die Struktur und die Verteilung der Kredite in der gesamten Wirtschaft" [2].

Da die Bundesbank gleichzeitig v e r p f l i c h t e t ist [3], die beteiligten Kreditinstitute von einer Verschuldung des Kreditnehmers bei mehreren Kreditinstituten zu unterrichten (§ 14 Abs. 2 KWG 61), dient die Evidenzzentrale "dem Interesse der Kreditinstitute und dem Interesse der Stellen, die mit der Bankenaufsicht befaßt sind, in gleicher Weise" [4] und damit nicht zuletzt - durch eventuelle Ausschaltung einzelwirtschaftlich schlecht vertretbarer Kredite - dem Gesamtinteresse.

Durch diese Art der Aufsicht sind "im wesentlichen positive Effekte gesamtwirtschaftlicher Art zu erwarten" [5], welche "die Wahrnehmung gesamtwirtschaftlicher

---

1) Direkt im Ausland aufgenommene Millionenkredite sind nicht anzeigepflichtig.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1961, S. 5

2) Drucksache 1114, a.a.O., S. 33

3) Nach dem alten KWG bestand lediglich ein "Benachrichtigungsrecht" der Notenbank.

Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen. A.a.O., S. 143

4) Drucksache 1114, a.a.O., S. 33

5) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. A.a.O., S. 236

Interessen" erleichtern [1].

Pröhl sah in der Schaffung einer Evidenzzentrale den Grundstein "zur Ein- und Durchführung einer Kreditkontrolle", was er für ein "ausgesprochen nationalsozialistisches Postulat" hielt [2].

Bedenken gegen die Evidenzzentrale ergeben sich höchstens aus der Einführung einer der Gesamtwirtschaft dienenden Kreditkontrolle. Allerdings besteht in Deutschland, im Gegensatz zu Österreich, wo sich die Banken bei einer allgemeinen Evidenzzentrale "zuverlässig darüber informieren können, ob und welche Kredite einer ihrer Kunden bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen hat", nur eine beschränkte Mitteilungspflicht [3].

Auch der Einwand von Riedl, daß auf Grund der bei den Banken ohnehin kursierenden "Schwarzen Listen" eine Evidenzzentrale "nicht sehr zwingend notwendig" sei [4], erfaßt die Schwäche dieser gegenseitigen Mitteilungspflicht noch nicht genau.

Diese liegt hauptsächlich darin, daß

1. die Kreditinstitute erst nach erfolgter Mehrfachverschuldung ihres Kunden von dieser Tatsache erfahren,

---

1) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 59

2) Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 135

3) Bauer, Helmut: Die allgemeine Staatsaufsicht über die Banken in Deutschland. Dissertation Freiburg/Br. 1953, S. 70

4) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 62

2. die Bundesbank erst nach der Kreditgewährung eine Meldung erhält.

Damit wird zumindest die Möglichkeit der Verhinderung einer mehrfachen Verschuldung ad absurdum geführt.

Andererseits erscheint es wiederum wenig sinnvoll, wenn die Kreditinstitute bereits im Stadium der Kreditverhandlung ihre Meldung abgeben, da diese Handhabung bei einem Nichtzustandekommen des Kreditvertrages zu einem falschen Bild führen könnte oder zumindest einige Mehrarbeit auslösen würde [1].

Die Kreditinstitute haben sich bei der Kreditgewährung nach wie vor "auf die Aussagen und vor allem auf die Bilanz des Kreditnehmers" zu verlassen [2] und unter Berücksichtigung ihrer kaufmännischen Sorgfaltspflicht auch bei der Gewährung von Millionenkrediten bestimmte bankübliche Normen einzuhalten, die sie verpflichten, im eigenen und im Interesse ihrer Kunden nur vertretbare Risiken einzugehen. Nicht voraussehbare, aber stets auftretende Risiken können auch durch derartige Meldungen nicht ausgeschlossen werden.

---

1) Kamm sieht den Zweck der Evidenzzentrale fälschlicherweise darin, daß sie "bereits vor der Kreditgewährung die in Kreditverhandlung stehende Bank über die Gesamtverschuldung des Kreditsuchenden" unterrichtet.

Kamm, Helmut: Zur Frage der Bankenaufsicht unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden und analytischen Bankbilanzauswertung. Dissertation München 1956, S. 37

2) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 58

Der Meinung Riedls, die Meldungen seien "ein Mittel der allgemeinen Kreditpolitik" und die Bestimmungen versuchten "einen Schutz vorzutäuschen, den sie gar nicht bieten können" [1], kann soweit zugestimmt werden, als sich in der Praxis erwiesen hat, daß Verluste aus Großkrediten bzw. Bankzusammenbrüche trotz dieser Schutzbestimmungen immer wieder auftreten.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß weder im Ausland aufgenommene Kredite noch Lieferantenkredite der Nichtbanken untereinander erfaßt werden.

Der Mitteilungszwang für Millionenkredite kann zwar in psychologischer Weise auf die Kreditinstitute einwirken, doch können damit mögliche Fallissements nicht verhindert werden [2].

Die Anzeigepflicht selbst kann nicht als Mittel der allgemeinen Kreditpolitik betrachtet werden, sondern ist den vorbeugenden Maßnahmen zuzuordnen.

Allerdings können durch die Meldepflicht unter Umständen Probleme des Bankgeheimnisses berührt werden [3].

---

1) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 62

2) vgl.: Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe. Hrsg. von Prof. Dr. Otto Hintner und Prof. Dr. Hanns Linhardt, Band VII, Köln 1963, S. 162 Fußnote 108

ebenda: S. 227, Anmerkung 181

3) Pröhl vertritt eine andere Ansicht. Oberstes Ziel sei die "richtige Lenkung und Leitung des volkswirtschaftlich insgesamt verfügbaren Kapitals... -selbst wenn einige wenige sich dadurch in ihrem Recht auf das 'Bankgeheimnis' verletzt fühlen sollten-".

Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 136

bc) Organkredite

Untersuchungen nach der Bankenkrise von 1931 ließen deutlich werden, daß bei der Kreditvergabe an "eng mit dem Kreditinstitut verbundene Personen oder Unternehmen" [1] oft keine objektive Beurteilung aller für eine Kreditgewährung relevanten Tatbestände vorgenommen wurde und persönliche Interessen häufig vor wirtschaftlich vertretbare gestellt wurden.

Aus diesem Grunde sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, die Gewährung von Organkrediten im Kreditwesengesetz umfassend zu regeln. Durch detaillierte Vorschriften über die Organe selbst, die Art der Beschlußfassung, die Pflicht zur Anzeige und über die Haftung bei Verstößen gegen die Bestimmungen, wurde eine "strenge T r e n n u n g privater und beruflicher Interessen" vorgenommen [2], indem Organkredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat etc.) gewährt werden dürfen [3], wobei Beschluß und Zustimmung v o r der Kreditgewährung vorliegen müssen (§ 14 KWG; § 15 KWG 61) [4].

Durch diese Bestimmungen soll keineswegs eine Kreditgewährung an die im Gesetz bezeichneten Organe ausgeschlossen, sondern lediglich ein Riegel gegen Verfehlungen und Mißstände vorgeschoben werden, die um so leichter auftreten können, je enger die Organe mit der kreditgewährenden Unternehmung verbunden sind.

---

1) Drucksache 1114, a.a.O., S. 33

2) Theisinger, Karl: Kreditgeschäft und Kreditpolitik. In: Die Bank. Zweiter Band, S. 40

3) Wegen der Übertragung der Zustimmungsbefugnis des Aufsichtsorgans auf Ausschüsse vgl. o.V.: Rechtsfragen aus dem Gebiet des Gesetzes über das Kreditwesen. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1962, S. 932

4) In besonders dringenden Fällen sind Ausnahmen gestattet. Vgl. § 15 Abs. 4 Satz 4 KWG 61.

Die Organe selbst kann man in zwei Gruppen einteilen, von denen sich die eine aus Personen zusammensetzt, die dem Kreditinstitut direkt angehören, die andere aus natürlichen oder juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Unternehmungen, die der ersten Gruppe in der rechtlichen Behandlung gleichgestellt sind.

Worin liegt nun die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vorschriften, weisen sie Schwächen auf und kann durch ihre Einhaltung das Risiko für die den Kreditinstituten überlassenen Einlagen gemindert werden ?

Der eigentliche Sinn dieser Vorschriften ist in der wirtschaftlich bedingten Einsicht zu suchen, daß die Bankkunden - und von diesen insbesondere die Einleger - nicht durch leichtfertige Gewährung von Organkrediten in irgendeiner Weise geschädigt werden, sei es direkt durch teilweisen Verlust der Einlagen, was zwar sehr unwahrscheinlich ist, oder indirekt durch Verschlechterung des Verhältnisses des haftenden Eigenkapitals zu den Gesamtverbindlichkeiten.

Da Kredite, die eine bestimmte Höhe erreichen, dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen sind [1], das Aufsichtsamt selbst aber ihre Höhe weder begrenzen kann noch eine Auswahl der gesetzlich berechtigten Kreditnehmer vornehmen darf, tragen diese Bestimmungen dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis aller am Bankverkehr Beteiligten Rechnung und sind aus diesem Grunde als wirtschaftlich sinnvoll zu betrachten, vorausgesetzt allerdings, daß sie innerhalb der gewerbepolizeilichen Funktionen der Bankenaufsicht

---

1) als Ausnahmen vgl.: Verordnung über die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen (Zweite Befreiungsordnung) vom 22. Juli 1963 (BGBl. I S. 546), insbesondere § 1 der Befreiungsordnung

abgedruckt in: Handbuch des gesamten Kreditwesens, 7. Aufl., völlig neu bearb., Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1965, a.a.O., S. 254

angewendet und nicht zu einer indirekten Art der qualitativen Kreditkontrolle mißbraucht werden.

Als wirkungsvolle Schutzmaßnahme ist u.a. die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung von Krediten anzusehen, die entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 6, Abs. 2 und Abs. 4 KWG 61 gewährt wurden. Auf den gleichen wirtschaftlichen Effekt zielt die Verpflichtung der Kreditinstitute ab, solche Kredite sofort zurückzufordern [1].

Das Gesetz schreibt die zu fordernde Zinshöhe nicht vor. Zwar müssen alle Beschlüsse über die Gewährung von Organkrediten Bestimmungen über die Verzinsung und die Rückzahlung enthalten (§15 Abs. 4 Satz 2 KWG 61), doch wird die Höhe der Zinsen nicht bestimmt. Es bleibt damit den einzelnen Instituten überlassen, welche Kreditkosten sie in Rechnung stellen. Im theoretischen Grenzfall würden keine Zinsen zu zahlen sein.

Der Rückzahlungsmodus ist ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Doch kann nicht angenommen werden, daß -analog einem theoretischen Zinsentscheid von Null- auch eine Rückzahlung unterbleiben darf, da sich in diesem Falle der Kredit in eine Schenkung verwandeln würde [2].

Strittig war nach dem KWG von 1934 auch das Problem der Vorratsbeschlüsse. Reichardt hielt Vorratsbeschlüsse nur nach § 14 Abs. 1 - 3 KWG für zulässig, während Pröhl auch § 14 Abs. 4 KWG mit einbezog [3].

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 233

2) Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 228 f.

3) o.V.: Rechtsfragen aus dem Gebiet des Gesetzes über das Kreditwesen. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1962, S. 931

c) Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Es gehört schlechthin zum Wesen des Kreditgeschäfts, daß die kreditgewährenden Stellen eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vornehmen.

Kredit bedeutet stets Vertrauen. Da aber Vertrauen eine zweiseitige Angelegenheit ist, muß es sich jeder Kreditnehmer gefallen lassen, daß einer Kreditgewährung eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit vorangestellt wird.[1] Dazu gehört u.a. auch die im Geschäftsverkehr der Banken schon längst zur Selbstverständlichkeit gewordene Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen, Bilanzen, Jahresabschlüsse etc.

Während die Kreditinstitute nach § 13 KWG verpflichtet waren, bei Einräumung von Blankokrediten über RM 5 000.- von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder Einsicht in seine Bilanz zu verlangen, wurde diese Grenze im KWG von 1961 auf DM 20 000.- heraufgesetzt (§ 18 KWG 61).

Diese Untergrenze basiert aber nicht auf exakt meßbaren Faktoren, sondern wurde bei den Beratungen zu den einzelnen Gesetzen als wirtschaftlich sinnvoll festgelegt. Eine wissenschaftliche Aussage über die Richtigkeit dieser Grenze kann nicht getroffen werden.

Allerdings liegt die Frage nahe, wozu überhaupt eine gesetzliche Norm festgelegt wurde, da sich die unumgängliche Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit in der Praxis ohnehin in den meisten Fällen auf Kreditunterlagen stützt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse offenbaren.
Außerdem geben auch die Aufsichtsbehörden zu, daß diese Prüfung ein anerkannter bankwirtschaftlicher Grundsatz sei.

---

1) zu den Begriffen Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit vgl.: o.V.: Kreditwürdigkeit, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Band II, I - Z, a.a.O., S. 1085

Der wirtschaftliche Sinn dieser Vorschrift liegt darin, das absehbare Risiko einer Kreditgewährung von vornherein möglichst auszuschalten und einen Wettbewerb zu verhindern, der manche Banken durch allzu kulante Praktiken bei der Kreditvergabe mit zusätzlichen Risiken belasten könnte. Ob dieses Ziel durch diese Bestimmung erreicht werden kann, ist allerdings fraglich, da sie die Gewährung risikoreicher Kredite nicht ausschließt.

Bedeutender scheint die psychologische Wirkung der Vorschrift zu sein, da den Kreditinstituten durch die Offenlegungspflicht eine Handhabe gegenüber solchen Kunden gegeben ist, die aus irgendwelchen Gründen eine Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ablehnen und drohen, zur Konkurrenz abzuwandern [1].

Besondere Probleme ergeben sich bei der Kreditgewährung an solche Unternehmen, die demselben Konzern angehören. Sie werden vom Gesetzgeber wie e i n Kreditnehmer behandelt.

Im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an Konzernfirmen hat sich ein Spitzenverband des Bankgewerbes gegen eine Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes gestellt, in welcher der Präsident dieses Amtes nachdrücklich auf die Beachtung des § 18 KWG hingewiesen hat [2].
Der Spitzenverband brachte in einer Eingabe zum Ausdruck, daß insbesondere durch die Forderung, bei Krediten an Konzerne die Jahresabschlüsse des gesamten Konzerns für die zurückliegenden Jahre zu verlangen, "die Verantwortungsfreiheit der Kreditinstiute zu sehr eingeengt werde und daß es nach dem Gesetz nicht erforderlich sei, daß bei Krediten an Konzernfirmen die Bilanzen für den gesamten Konzern verlangt werden müßten" [3].

---

1) Eine Offenlegungspflicht könnte "gerade in ländlichen Gegenden Mißhelligkeiten hervorrufen".
zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 10

2) Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Mitteilung 1/62 vom 30. Okt. 1962. Betr.: Beachtung des § 18 KWG

3) Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft: Rundschreiben Nr. 59 vom 8. April 1963, Ord.-Nr. 2/136. Betr.: Beachtung des § 18 des Kreditwesengesetzes

Das Bundesaufsichtsamt hat dieser Ansicht nicht zugestimmt [1], da nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 KWG 61 alle demselben Konzern angehörenden Unternehmen wie e i n Kreditnehmer zu behandeln sind.
In gleicher Weise gelten auch Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter als e i n Kreditnehmer (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 KWG 61).

---

1) Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes vom 19.1.1963:

"1. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens ist es von besonderer Bedeutung, seine wirtschaftliche Entwicklung zu kennen. Aufschluß über diese Entwicklung geben in erster Linie die früheren Jahresabschlüsse. Ich halte es daher für wichtig und der Zielsetzung des § 18 KWG entsprechend, diese Unterlagen in die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers mit einzubeziehen. Die Vorlage früherer Jahresabschlußunterlagen erscheint mir deshalb nur dann entbehrlich, wenn auf andere Art und Weise eine genaue und zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens erzielt werden kann.

2. Die Pflicht zur Anforderung der Bilanzen des Gesamtkonzerns bei Krediten an Konzerne entspricht der Rechtslage. Nach § 19 Abs. 2 KWG sind die zu einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen als ein Kreditnehmer anzusehen. Es ist daher folgerichtig, daß auch die Jahresabschlüsse des Gesamtkonzerns vorgelegt werden. Ich verkenne jedoch nicht, daß in besonders gelagerten Fällen die Jahresabschlußunterlagen des Gesamtkonzerns bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines kreditnehmenden Konzernunternehmens unberücksichtigt bleiben können, weil sie für seine wirtschaftlichen Verhältnisse belanglos sind. Die Pflicht zur Anforderung der Konzernbilanz entfällt auch dann, wenn eine solche nicht erstellt wird".

Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft: Rundschreiben Nr. 59, a.a.O.

Damit können im Falle eines Kreditverlustes alle dem Konzern angehörenden Unternehmen bzw. alle haftenden Gesellschafter zur Abdeckung des Kredits herangezogen werden [1], was u.a. auch das wirtschaftliche Risiko für die Bankeinleger mindert.

d) Kreditvorschriften und marktwirtschaftliche Prinzipien

Bei der Bedeutung des Kreditgeschäfts, das zu den umfang- und ertragreichsten Aktivgeschäften der hier behandelten Kreditinstitute zählt und das in seiner Gesamtheit als Regulator des volkswirtschaftlichen Finanzkreislaufs dient, ist es unumgänglich, Kreditkontrollen durchzuführen.

Diese haben im betriebswirtschaftlichen Bereich die Entwicklung der einzelnen Kreditengagements von den ersten Kreditverhandlungen bis zur endgültigen Kreditrückzahlung zu umfassen, volkswirtschaftlich gesehen erfordern sie "ein System von Abhängigkeiten und Potenzen, die eine Überwachung des Kredits in der Verkehrswirtschaft überhaupt zulassen" [2].

Die Kontrolle bezieht sich dabei auf Qualität und Quantität. Quantitative Kreditkontrolle ist "dem rechtsmonopolistisch gestaltenden Zentralbanksystem" zuzuordnen, "dessen Kreditpolitik begrenzt und ergänzt wird durch die qualitativen Bestimmungen des Zentralbankgesetzes ... und vermöge der Zuordnung der qualitativen Kreditkontrolle zu den untereinander in Wettbewerb stehenden Geschäftsbanken, die ... an quantitative Kreditgrenzen gebunden sind" [3].

---

1) Dieser Schutzgedanke ist auch im HGB festgehalten. vgl.: § 105 Abs. 1; § 128 (unbeschränkte, persönliche, gesamtschuldnerische, unmittelbare Haftung für Gesellschaftsschulden); § 161 Abs. 1 (unbeschränkte Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter).
vgl.: Hirsch, Ernst: Leitfaden für das Studium des Handels- und Gesellschaftsrechts. 2. durchges. und ergänzte Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1959, S.109

2) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 18

3) ebenda, S. 18 f.

Während also die quantitative Kreditkontrolle der Notenbank über eine Steuerung der Kreditverhältnisse auf die Stabilerhaltung der Währung und die Einhaltung sonstiger Ziele hinwirkt, ist die qualitative Kreditkontrolle eng mit der Kreditpolitik verbunden und "steht den Geschäftsbanken allein zu. Sie obliegt ihnen in eigener Verantwortung, sie allein rechtfertigt ihre Existenz auf Grund eines echten gegenseitigen Wettbewerbs um den wertvollsten, sichersten Schuldner. Die quantitative Kreditkontrolle steht der Zentralbank ausschließlich zu. Ein Übergriff von hier auf die qualitative Kreditkontrolle ist ein Eingreifen in das private Banksystem und als solches zurückzuweisen, so oft es auch in jüngster Zeit erfolgt, so klug es auch begründet ist. Es ist ein Verstoß gegen gesunde Bankprinzipien" [1].

Dieser teilweise "legalisierte" Verstoß resultiert einmal aus begründeter wirtschaftlicher Vorsorge, zum anderen liegt ihm aber häufig die Absicht zugrunde, Einfluß auf die Geschäftspolitik der Kreditinstitute zu nehmen.

Er ist nach der obigen Trennung in quantitative und qualitative Kreditkontrolle mit den Prinzipien der heutigen Marktwirtschaft nicht immer vereinbar.

Er greift in vielen Fällen in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Banken ein. Damit wird der Rahmen überschritten, der sich auf gewerbepolizeiliche Bankenaufsichtsfunktionen beschränken s o l l t e und es besteht die Gefahr, dirigistischen Tendenzen Vorschub zu leisten.

---

1) Linhardt, Hanns: Bankbetriebslehre, Band I. Bankbetrieb und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe, Hrsg. von Prof. Dr. Hanns Linhardt, Band 1, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1957, S. 206 f.

## 2. Spargeschäft

### a) Begriff und wirtschaftliche Bedeutung

Folgt man der modernen Volkswirtschaftstheorie, ist Sparen nichts anderes als der Überschuß des Einkommens über die Verbrauchsausgaben.
Diese Zusammenhänge können durch die tautologischen Gleichungen

$$X = C + I;\ Y = C + S \quad \text{und} \quad I = S$$

dargestellt werden [1], die für eine geschlossene Wirtschaft ohne staatliche Aktivität gelten und die Bildung bzw. Verwendung der Einkommen in ihrer Gesamtheit zeigen. Sie besagen nichts anderes, als daß bestimmte Teile des Einkommens nicht mehr unmittelbar in den Geldkreislauf fließen, sondern gespart werden. Die Summe des Sparens ergibt sich aus dem nicht verbrauchten Teil des Einkommens der Haushalte (im volkswirtschaftlichen Sinne).

Diese Definition ist für die folgenden Ausführungen zu eng, da sie Geldbeträge von Unternehmungen, die nicht zu Investitionen verwendet, sondern gespart werden sollen, sowie das Sparen des Staates und all seiner Institutionen nicht erfaßt. Deshalb hat sich der Gesetzgeber bei der Fassung des Kreditwesengesetzes von der Vorstellung gelöst, daß Ersparnisse nur von Haushalten gebildet werden und bezeichnet Sparen als Verwendung von Geldeinlagen zum Zwecke der Anlage und Ansammlung von Vermögen.

Um eine Unterscheidung von den übrigen Einlagen zu treffen, dürfen Spareinlagen nicht dem Zahlungsverkehr dienen, nicht "von vornherein" als befristet angenommen werden und müssen durch Ausfertigung einer Urkunde besonders gekennzeichnet sein (vgl.: § 22 Abs. 1 KWG; § 21 Abs. 1 und 2 KWG 61).

---

1) vgl.: Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I. Grundlegung, Wirtschaftskreislauf. 3.,neubearbeitete Auflage, Sammlung Göschen Band 1169, Walter de Gruyter & Co., Berlin 1959, S. 70 ff.

Neben einer Abgrenzung von den übrigen Einlagen erfaßt diese Definition Spareinlagen der Haushalte, Unternehmungen und des Staates.

Ganz allgemein sind Spareinlagen ihrem " i n n e r e n W e s e n n a c h " [1] Geldeinlagen, die von den Einlegern entweder für einen bestimmten Zweck (Zwecksparen) oder aus einem allgemeinen Vorsorgebedürfnis heraus (Alter, Krankheit etc.) festgelegt werden.

Während das Spargeschäft früher hauptsächlich ein Privileg der öffentlichen und privaten Sparkassen und der Kreditgenossenschaften war [2], verkörpert es heute einen nicht unbeträchtlichen Teil der Passivgeschäfte der Kreditbanken [3] und der Postsparkassenämter.

Noch 1933 wurde bei den Beratungen des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen angeregt, "den Sparkassen das kurzfristige Kreditgeschäft zu nehmen und als Ausgleich dafür den Banken das Spargeschäft zu verbieten" [4].

Diese Trennung wurde nicht vollzogen, was von der Einsicht zeugt, eine wirtschaftliche Entwicklung zugunsten aller am Bankverkehr Beteiligten nicht zu beeinflussen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung legte der

---

1) Oesterle, Gotthilf: Die Passivgeschäfte. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, III. Band, S. 53

2) ebenda, S. 63 f.

3) vgl. Tabelle 1, S. 232 sowie Tabelle 2, S. 233

4) Jessen, Jens: Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 mit Begleitbericht, Erläuterungen und Begründung, Berlin o.J., S. 26 f.

Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages bei den Beratungen über das neue KWG den Entwurf einer Entschließung vor, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, "zu prüfen, ob heute noch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Vergünstigungen bestehen, die früher bestimmten Kreditinstituten gewährt wurden, weil sie ausschließlich das Spargeschäft betrieben haben" [1].

Damit setzte er sich für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen ein. Neben der Beseitigung eventueller Vergünstigungen forderte er eine Prüfung, ob durch "zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Kreditinstitute eine Sicherheit für die Fremdmittel erreicht werden kann", die der Gewährträgerhaftung bestimmter Kreditinstitute entspricht [2].

Eine Lösung dieser Probleme erfolgte allerdings nicht, so daß abzuwarten bleibt, welche Ergebnisse bei der Wettbewerbsenquête erzielt werden.

Obwohl über Spareinlagen in gewissem Umfange kurzfristig verfügt werden kann, sind sie ihrem Charakter nach als langfristig anzusehen und deshalb vom Geldmarkt zu trennen.

Dieser Tatsache wurde im Gesetz Rechnung getragen durch Vorschriften über die Art der Anlage für die Gesamtheit der bei den Kreditinstituten gehaltenen Spareinlagen (zum Teil durch Einbeziehung in die Kreditrichtsätze und Grundsätze). Darüber hinaus wurden Detailfragen wie Kündigungsfristen, Verzinsung, Rückzahlung usw. geregelt und Anleitungen für die technische Abwicklung des Sparverkehrs gegeben (§§ 21, 22 KWG 61).

Daneben gelten im Sparverkehr die sog. Geschäftsbedingungen für Sparkonten, die in der jeweils gültigen Fassung in den Schalterräumen der Kreditinstitute ausge-

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 11

2) ebenda

legt sind.

Auf diesen ganzen Komplex wird hier nicht im einzelnen eingegangen, sondern es werden lediglich einige Besonderheiten herausgegriffen, die in der Vergangenheit und teilweise auch noch heute Anlaß zu Kritik und Zweifeln gegeben haben, seien es Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen oder Kritik an diesen überhaupt.

b) Besonderheiten

ba) Spareinlagen juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften

Laut Definition im KWG dürfen nur solche Einlagen als Spareinlagen angenommen werden, die einen ausgesprochenen Sparcharakter besitzen, d.h. der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen. Damit ist der Z w e c k für die A r t der Anlage ausschlaggebend.

Dieses Prinzip wäre bei den Beratungen zum neuen Kreditwesengesetz beinahe durchbrochen worden, als die Möglichkeit erwogen wurde, juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die Haltung von Spareinlagen ganz zu untersagen.

Ein anderer Vorschlag zielte darauf ab, die Zinsen für Jahresspareinlagen "natürlicher Personen bis zu 50 000 DM einerseits und Großeinlagen natürlicher Personen (abzüglich des Sockelbetrages von 50 000 DM) und Spareinlagen juristischer Personen (diese also zahlenmäßig unbegrenzt) andererseits" zu differenzieren [1].

Im ersten Falle wurde damit eine völlige Ablehnung von Einlagen juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften angestrebt, im zweiten eine "qualitative und quantitative Unterscheidung von

---

1) Sprengel, Hans-Erhard: Spaltung der Spareinlagenzinsen - ein untaugliches Mittel. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 18 (v.15.9.) 1958, S. 780

vgl.: Schork, Ludwig: Das korrekturbedürftige Zinsgefüge. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 16 (v.15.8.) 1958, S. 692 ff.

Spareinlagen" getroffen [1].
Damit hätte nicht der Z w e c k der Anlage, sondern die H e r k u n f t der Geldbeträge als Berechtigung zur Begründung von Spareinlagen gegolten. Diese Wertung verstößt gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie eine Aufteilung in echte und unechte Spareinlagen zur Folge hätte [2].

Nach der Definition im Kreditwesengesetz können Ersparnisse von natürlichen u n d juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gebildet werden, so daß ein völliger Ausschluß von Spareinlagen juristischer Personen unmöglich ist- nicht nur deshalb, "weil es bei den Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Fälle gibt, in denen die Anlage bestimmter Gelder auf Sparkonten schwerlich abgeschnitten werden kann" [3].

Aus diesen Gründen wurde die etwas eigenartige Bestimmung in das KWG aufgenommen [4], daß der betroffene Einlegerkreis den Nachweis zu führen hat, ob die Einlagen den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 KWG 61 entsprechen, d.h. die Einleger müssen den Sparcharakter der Gelder dartun [5].

---

1) Sprengel, Hans-Erhard: Spaltung der Spareinlagenzinsen - ein untaugliches Mittel. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 18 (v.15.9.) 1958, S. 780

2) "Der Begriff der Spareinlage ist unteilbar".
Vgl.: o.V.: Reform des Kreditwesengesetzes. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 14 (v.15.7.) 1959, S. 262
Vgl. dagegen Schork, Ludwig: Das korrekturbedürftige Zinsgefüge. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 16 (v. 15.8.) 1958, S. 693

3) Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1958, S. 70

4) o.V.: Spareinlagen von juristischen Personen und Personen-Handelsgesellschaften. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 7 ( v.1.4.) 1959, S. 150

5) Ausgenommen: Geldbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG 61.
Zu den Begriffen "gemeinnützig, mildtätig und kirchlich" vgl. Drucksache 1114, a.a.O., S. 36

Damit soll erreicht werden, daß vorübergehend frei gewordene Gelder, die normalerweise den Termineinlagen zuzurechnen sind, nicht der höheren Verzinsung wegen auf Sparkonten festgelegt werden, ohne im eigentlichen Sinne der Anlage oder Ansammlung von Vermögen zu dienen.

Die Konstruktion nach § 21 Abs. 3 KWG 61 ist allerdings nicht ganz angebracht, weil

1. schon § 21 Abs. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Geldbeträge als Spareinlagen angenommen werden dürfen;
2. der verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann, solange nicht eindeutig feststeht, wann der Nachweis als erbracht gilt [1].

Zu 1.
Der Grund für diese Wiederholung scheint in dem Bemühen zu liegen, "daß ein als Spareinlage gekennzeichnetes Guthaben in jedem Falle als Spareinlage behandelt wird" [2].
Vermutlich sollte durch diese verschwommene Formulierung die Trennung der Spareinlagen von den übrigen Einlagen unterstrichen werden.

Da Spareinlagen nur in Form von Kündigungseinlagen unterhalten werden dürfen, außerdem eine Kennzeichnung zur Begründung vorausgesetzt wird, ist schon rein äußerlich eine Unterscheidung vorhanden, die eine "Behandlung" als Spareinlage sichern müßte.

Zu 2.
Die Schwierigkeit besteht in der Feststellung, wann der Nachweis als erbracht gilt. Solange keine Anhaltspunkte über die Intensität der Nachprüfung geschaffen

---

1) Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1958, S. 70
vgl: o.V.: Spareinlagen von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 7 (v.1.4.) 1959, S. 150

2) Drucksache 1114, a,a.O., S. 36

waren, konnten vorsätzliche Verstöße der Kreditinstitute nur schwer erkannt werden.

Der Bundesverband des privaten Bankgewerbes wies darauf hin, daß diese Vorschrift nur dann einen wirklichen Sinn habe, wenn ihre "Außerachtlassung" auch als "Ordnungswidrigkeit behandelt wird", was nur durch den Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich sei [1].

Die Kreditinstitute haben aus diesem Grunde eine schriftliche Erklärung des Einlegers zu verlangen, aus der ersichtlich ist, daß die einzulegenden Geldbeträge der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen ("Spargeldcharakter") [2].

bb) Umgehung der "1.000,-- DM-Grenze"

Während über Sparkonten mit vereinbarter Kündigungsfrist erst nach Kündigung verfügt werden kann, können von Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist innerhalb von 30 Zinstagen bis zu DM 1.000,-- abgehoben werden.

---

1) Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1958, S. 70 f.

2) vgl. Revers der Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft:

"Betr.: § 21 Abs. 3 KWG

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) dürfen Kreditinstitute Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften nur dann als Spareinlage annehmen, wenn dargetan wird, daß die Geldbeträge der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.
Wir erklären, daß für die auf unser obengenanntes Konto eingezahlten oder künftig einzuzahlenden Gelder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 KWG gegeben sind, da es sich um Mittel handelt, die nicht für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt werden. Der Verwendungszweck steht noch nicht fest."

Nach dem Gesetz kann dieser Betrag für jedes Sparkonto zurückgefordert werden. Damit wird gleichzeitig ein Weg aufgezeigt, wie die Rückzahlungsbestimmungen auf legale Weise umgangen werden können.

Ein Kunde, der beispielsweise DM 10 000.-- auf einem Sparkonto festgelegt hat, kann innerhalb von 30 Zinstagen nur DM 1 000.-- zinsunschädlich (Vorschußzinsen) abheben. Hat er diesen Betrag auf 10 Sparbücher bei einer oder mehreren Banken verteilt, ist er in der Lage, innerhalb von 30 Zinstagen über den ganzen Betrag zu verfügen. Zwar widerspricht diese Handhabung dem wirtschaftlichen Sinn des Sparens, "weil hier die Divergenz zwischen kurzer formeller Fristigkeit und langer faktischer Laufzeit fehlt" [1] und dadurch bewußt kurzfristig angelegte Geldbeträge mit dem höheren Sparzins bedacht werden, doch gehen viele Kreditinstitute in der Praxis auf diese Forderungen wissender Kunden ein, um einen eventuell drohenden Kontenabzug zu verhindern.

bc) Rückgriff auf das Kapital bei der Vorschußzinsenberechnung

Durch die Umgehung der 1 000.-- DM-Grenze wird von den Kunden gleichzeitig der Abzug von sog. Vorschußzinsen (Sonderzinsen) ausgeschaltet. Diese sind dann durch die Kreditinstitute zu erheben, wenn ausnahmsweise Rückzahlungen, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen (wirtschaftliche Notlage), vor Fälligkeit geleistet werden [2].

Da die zu berechnenden Vorschußzinsen die zu vergütenden Habenzinsen um ein Viertel übersteigen müssen, tauchten in der Praxis gelegentlich Zweifel auf, ob das Kapital angegriffen werden muß, wenn die anfallenden Vorschuß-

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 12

2) vgl. § 23 Abs. 3 KWG; § 9 Abs. 1 HZA; § 22 Abs. 3 KWG 61; § 17 ZVO vom 5.2.1965

zinsen höher sind als die aufgelaufenen Habenzinsen.

Diese Fälle können in der Hauptsache in den ersten Monaten eines neuen Geschäftsjahres auftreten, wenn die Zinsen des abgelaufenen Jahres bereits kapitalisiert sind und die Einleger größere Beträge ohne vorherige Kündigung abheben [1].

Vor der Neufassung des KWG bestand die Auffassung, daß das Kapital gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HZA normalerweise angegriffen werden kann [2]. Dies ergab sich auch aus § 9 Abs. 3 HZA, nach dem in Fällen, in denen infolge unvorhergesehener Ereignisse außergewöhnlicher Geldbedarf beim Einleger eingetreten ist, auf den Vorschuß an Sollzinsen nicht mehr berechnet zu werden braucht, als insgesamt an Habenzinsen auf den entsprechend hereingenommenen Betrag vergütet wird. Das bedeutet, daß in allen anderen Fällen auf das Kapital zurückgegriffen werden muß.

Bei der Neufassung des KWG wurden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 HZA (betr. Spareinlagen) in ähnlicher Form in § 22 Abs. 3 KWG 61 übernommen.

Auch nach diesen Vorschriften kann die Berechnung von Vorschußzinsen nur bei wirtschaftlicher Notlage des Einlegers unterbleiben.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ZVO vom 5. Februar 1965 brauchen sog. Sonderzinsen nicht berechnet zu werden, soweit sie höher sind als die zu vergütenden Habenzinsen.

Damit bleibt es dem Ermessen der einzelnen Kreditinstitute überlassen, ob sie das Sparkapital des Kunden

---

1) vgl. Tabelle 3, S. 234

2) vgl.: Henze/Schmidt: Grundriss für die Sparkassenarbeit. 2. Aufl., Verlag für Sparkassenschrifttum Claus Haupt, Berlin 1944, S. 79 ff.

angreifen oder nicht, sofern die Sonderzinsen die zu vergütenden Habenzinsen übersteigen.

An der grundsätzlichen Auffassung der Vorschußzins- (Sonderzins-) Berechnung, die im Prinzip eine Art "Strafzins" fordert, hat sich damit nichts Wesentliches geändert.

bd) Vereinfachte Handhabung bei der allgemeinen Abwicklung des Spargeschäfts

Aus verwaltungstechnischen Gründen haben sich gewisse Ausnahmeregelungen bei der allgemeinen Abwicklung des Spargeschäfts eingebürgert, die bei einer strengen Auslegung nicht immer den gesetzlichen Vorschriften entsprechen würden, aber im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt in der Praxis angewandt werden.

So können beispielsweise Verfügungen über Spareinlagen auch durch Überweisung vorgenommen werden, sofern es sich um reine Überträge auf andere Sparkonten - in Ausnahmefällen auch auf Girokonten - handelt. In Sonderfällen sind selbst Verfügungen ohne Vorlage des Sparbuches zulässig.

Verfügungen durch Scheck sind nach wie vor unzulässig [1]. Sparbücher können nach vollständiger Rückzahlung der Einlagen entwertet an die Kunden ausgegeben werden.

Diese und ähnliche Erleichterungen lockern den sonst strengen Bestimmungen unterworfenen Sparverkehr etwas auf und tragen damit zu einer rationelleren und be-

---

1) Linhardt weist in diesem Zusammenhang auf die offensichtlich falsche Formulierung in § 21 Abs. 4 Satz 3 KWG 1961 hin: "Der Passus: 'Verfügungen über Spareinlagen dürfen nicht durch Überweisung oder Scheck und nur gegen Vorlage der Urkunde zugelassen werden'" könne richtig nur lauten: "Verfügungen über Spareinlagen durch Überweisung oder Scheck sind unzulässig; die zulässigen Verfügungen dürfen nur gegen Vorlegung der Urkunde erfolgen".

Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 155

schleunigten Durchführung bei, die sich nicht zuletzt im wirtschaftlichen Erfolg niederschlägt.

Im großen und ganzen sind die Vorschriften über das Spargeschäft für die Gesamtwirtschaft und für die einzelnen Kreditinstitute als wirtschaftlich sinnvoll und praktikabel anzusehen, da sie nicht nur eine Trennung der Spareinlagen von den übrigen Einlagen und damit eine Abgrenzung zum Geld- und Kapitalmarkt vorsehen, sondern gleichzeitig durch die präzisen Bestimmungen über Kündigung und Rückzahlung dem Charakter der Spareinlagen als Mittel zur Ansammlung und Anlage von Vermögen Rechnung tragen.

B. Konditionenregelung

1. Ziele der Konditionenregelung

Ausdruck des wirtschaftlichen Erfolgs eines Kreditinstituts ist der periodisch ermittelte Gewinn. Eine gewinnmitbestimmende Komponente sind die sog. Konditionen [1], deren Höhe sich direkt und indirekt auf den Periodenerfolg auswirkt. Die direkten Auswirkungen sind rechnungsmäßig erfaßbar und spiegeln sich in der Höhe der Zinsspanne wider. Die indirekten Folgen einer bestimmten Konditionenkonstellation sind dagegen nur schwer rechnungsmäßig zu erfassen, da sie durch wettbewerbspolitische Einflüsse hervorgerufen werden.

Werden die Bedingungen verändert, so kann sich für die Kreditinstitute unter der Annahme gleichbleibender Geschäftsstruktur und gleichen Geschäftsumfanges der Gesamterfolg vergrößern oder verringern. Die Zu- bzw. Abnahme ist dabei von der Richtung und Stärke der Konditionenänderung abhängig.
Daneben kann eine Neufestsetzung der Konditionen Anlaß zu einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Ausdehnung bzw. Einschränkung des Geschäftsvolumens sein, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind oder sich auf Grund wechselnder Konditionen einstellen. [2]

Ausgehend von diesen Erkenntnissen wurden deshalb im Anschluß an die Bankenkrise von 1931 -neben anderen Maßnahmen- Zinsvorschriften erlassen, die mit zur Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei-

---

1) "Unter Konditionen werden im Kreditgewerbe die rechnungsmäßigen Bedingungen verstanden, unter denen Kreditinstitute bereit sind, Konten zu führen, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, Kredite einzuräumen und Dienstleistungen vielfältigster Art zur Verfügung zu stellen. Die Konditionen erfassen die Haben- und Sollzinsen, Provisionen und Gebühren, Bedingungen der Kontoführung und sogar die Wertstellung".
Doehring, Carl: Bankkonditionen in Bewegung. In: Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 43 (v.26.10.) 1962, S. 16

2) Im folgenden werden unter dem Begriff "Konditionen" nur die Regelungen der Soll- und Habenzinsen verstanden. Die übrigen Bedingungen (v.a. Provisionen) sollen im Rahmen dieser Untersuchung ausgeklammert werden.

tragen sollten, in der Zeit des Nationalsozialismus aber immer stärker zur Durchsetzung totalitärer Vorstellungen dienten.

Mit der Regelung der Konditionen wurde gleichzeitig ein wettbewerbshemmendes Element in das Bankwesen hineingetragen, dessen Auswirkungen auf das Kreditpotential, die Zinsspanne, das allgemeine Zinsniveau, die Liquidität usw. zeitweise so stark waren, daß die Kreditinstitute insbesondere in der Zeit nach der Währungsreform alle Umgehungsmöglichkeiten ausschöpften, die sich ihnen anboten.

Erstaunlicherweise hat aber das deutsche Kreditgewerbe über den Zinsdirigismus "jahrzehntelang nicht geklagt" [1], zumindest nicht in dem Maße, daß es eine freie Zinsbildung durchsetzen konnte. Dies mag unter Umständen daher rühren, daß erst die am 1. Febr. 1965 in Kraft getretene Zinsverordnung den Einfluß der Spitzenverbände des Kreditgewerbes bei der Gestaltung der Zinsen auf ein bloßes Anhören beschränkte [2]. Da aber die Bankenverbände bei den Beratungen des neuen Kreditwesengesetzes mitgewirkt haben, mußten ihnen die möglichen Folgen des § 23 KWG 61 klar gewesen sein [3].

Wie bereits erwähnt, besteht also das Ziel einer behördlichen Konditionenregelung nicht nur darin, den Wettbewerb der Kreditinstitute untereinander in einem vernünftigen Rahmen zu halten, sondern gleichzeitig dem Staat Einfluß auf das gesamte Kreditgewerbe zu verschaffen, um so die Wahrnehmung kredit- und währungspolitischer Aufgaben durch seine Vollzugsorgane zu erleichtern.

---

1) Meyer, Hartwig: Mehr Freiheit für den Zins. In: Die Welt, Nr. 55 v. 6.3.1965, S. 11

2) o.V.: Vom Geist der Zinsverordnung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1965, S. 205

3) vgl.: o.V.: Zins- Dirigismus. In: ZfgK, 18.Jahrg., Heft 4 (v.15.2.) 1965, S. 124

Durch die Festlegung von Höchstsätzen wird nicht nur die Währungspolitik der Notenbank unterstützt, sondern darüber hinaus "das allgemeine Zinsniveau beeinflußt, insbesondere unerwünschten Zinserhöhungen entgegengetreten und beabsichtigten Zinssenkungen zum Erfolg verholfen" [1].

Sollzinshöchstsätze haben dazu beizutragen, die Kreditinstitute von der Gewährung besonders risikoreicher Kredite abzuhalten bzw. kleinere Kunden vor Überforderungen zu bewahren, dienen aber gleichzeitig der Notenbank - durch die Kopplung der Sollzinsen an den Diskontsatz - zum schnellen "'Durchschlagen' ihrer Diskontpolitik auf die Kreditkosten der Wirtschaft", was insbesondere "in Zeiten restriktiver Kreditpolitik" erwünscht ist [2].

Habenzinshöchstsätze sollen den Kampf um die Einleger und damit "unerwünschte Störungen im Wettbewerb der Kreditinstitute in Grenzen halten" [3] ("ordnungspolitische Gesichtspunkte" [4]).

Nach dem Entwurf zum neuen KWG galt die Festsetzung der Konditionen als ein Mittel "zur Förderung einer gleichgewichtigen Wirtschaftsentwicklung" [5] (kursiv), welche sich durch "einen möglichst hohen Beschäftigungsgrad bei längerfristig stabilem Preisniveau und ausgeglichener Zahlungsbilanz" auszeichne [6].

---

1) Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 7 (v.1.4.) 1965, S. 185

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 3
vgl.: Schork, Ludwig: Die Zinsverordnung vom 5. Februar 1965. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1965, S. 222

3) Schork, Ludwig: a.a.O., S. 222

4) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 3

5) Drucksache 2563, a.a.O., S. 18

6) Drucksache 1114, a.a.O., S. 37

Diese Zielsetzung wurde im Gesetz durch folgende vier Zielkategorien umrissen (§23 Abs. 1 KWG 61):

1. Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank,
2. Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes,
3. Sicherung einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung und
4. Förderung der Spartätigkeit.

Auch diese Forderungen lassen die Absicht erkennen, mit Hilfe der Konditionenregelung gesamtwirtschaftliche Ziele durchzusetzen. Da "Regelungen, die allein die Interessen der Kreditwirtschaft fördern sollen", ursprünglich nicht zulässig sein sollten [1], hätte man vermuten können, daß die Belange der Kreditinstitute erst an zweiter Stelle berücksichtigt werden sollten. "Das bedeutet praktisch die Fortführung einer im Dritten Reich gelegten Konzeption ohne Rücksicht auf den seit damals eingetretenen wirtschaftspolitischen Wandel." [2]

Da aber der Deutschen Bundesbank heute ein so umfangreiches kreditpolitisches Instrumentarium zur Verfügung steht [3], kann man eine "behördliche Einschränkung des Zinsspielraums" als "Fälschung des Prinzips der Marktwirtschaft im Kreditbereich" ansehen [4]. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß diese Instrumente durch

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 12

2) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 223

3) Verglichen mit der Zeit vor 1931, als zur Durchsetzung währungs- und kreditpolitischer Ziele fast ausschließlich die Diskontpolitik diente

vgl.: Dermitzel, Günther: Die "Zinsabkommen" und ihr Einfluß auf den Wettbewerb unter den Kreditinstituten. In: WuW, 5. Jahrg., 1955, Heft 12, S. 735

4) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 117

mannigfache Entwicklungen wie Zahlungsbilanzüberschüsse, importierte Inflation und weitere monetäre Einflüsse aus dem Ausland teilweise ihre Wirksamkeit verloren und die Deutsche Bundesbank zur "kreditpolitischen Untätigkeit verurteilt" haben [1].

2. Mittel zur Konditionenregelung

a) Freiwillige Vereinbarungen

Zur Erreichung der oben aufgeführten Ziele wurden im Laufe der Zeit die unterschiedlichsten Anstrengungen unternommen, die in einer Fixierung der im Kreditgewerbe geltenden Bedingungen ihren Niederschlag fanden.

Die ersten ernsthaften Ansätze zur Schaffung einheitlicher Konditionen sind auf die in der sog. Stempelvereinigung zusammengeschlossenen Institute zurückzuführen. Die Stempelvereinigung, ein Zusammenschluß von elf Berliner Banken und Bankiers, hatte erkannt, daß durch die einheitliche Anwendung vereinbarter Zinssätze und Kreditbedingungen eine Einschränkung der wachsenden Konkurrenz im privaten Bankgewerbe sowie die Sicherung einer Mindestzinsspanne möglich ist.

Ausschlaggebend für den Zusammenschluß der interessierten Banken war das Bestreben, den Einlagenbestand zu erhöhen und das als Folge des ersten Weltkrieges stark reduzierte Kreditvolumen auszuweiten, da die Nachfrage nach Kredit bald die zu ver-

---

1) Roeper, Hans: Die kreditpolitischen Instrumente greifen wieder. In: FAZ, Nr. 88 vom 14.4.1965, S. 25

teilende Kreditmenge überstieg [1].

Allerdings vermochten die Abmachungen eine Preiskonkurrenz nicht völlig zu verhindern, da sich nicht alle Institute an die vereinbarten Sätze hielten [2]. Insbesondere verloren die vereinbarten Sollzinssätze bald ihre Eigenschaft als Mindestsätze und entwickelten sich zu sog. Normalsätzen.

Der durch die freiwilligen Vereinbarungen erreichte Erfolg lag zwar unter dem erhofften, doch kann der Zusammenschluß als erster wirkungsvoller Versuch bezeichnet werden, durch einheitliche Konditionenfestsetzung "den Wettbewerbsdruck zu vermindern und die Ertragslage der Mitglieder zu verbessern" [3].

b) Gesetzliche Konditionenregelung

Letzter Anlaß, den Zinswettbewerb durch gesetzliche Vorschriften in Grenzen zu halten, war die Bankenkrise und die enorm hohe Auslandsverschuldung.

Am 8.12.1931 erließ der Reichsbankpräsident eine"Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des Friedens". Gleichzeitig wurde dem Reichskommissar für das Bankwesen aufgetragen, mit den Bankenverbänden einheitliche Zinsbedingungen auszuhandeln [4]. Ergebnis dieser Verhandlungen war die Schaffung eines "Zinszwangskartells" [5], mit dessen

---

1) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Der Bankkredit. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Geld-, Kredit- und Finanzwesen, (V. Unterausschuß), Berlin 1930, S. 26

2) Am 31.12.1926 gewährten von 73 Instituten ungefähr 1/3 ihre Kontokorrentkredite zu über den Abmachungen liegenden Bedingungen.
Ausschuß zur Untersuchung, a.a.O., S. 180

3) Buschmann, Günter: Die Vereinbarungen und Zusammenschlüsse im Kreditwesen, a.a.O., S. 47

4) Veit, Otto: Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen. Frankfurt/M. 1957, S. 134

5) Kalveram/Günther: Bankbetriebslehre, 3., völlig neu bearb. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 270

Hilfe eine allgemeine Zinssenkung erstrebt wurde [1] und der Wettbewerb in geregelte Bahnen gelenkt werden sollte.

Mit dem Abschluß eines Mantelvertrages, eines Soll- und Habenzinsabkommens und eines Wettbewerbsabkommens (22.Dez.1936) [2] wurden die mehr oder weniger losen Bindungen der Stempelvereinigung "durch eine autoritär bestimmte Zwangswirtschaft ersetzt" [3].

Im Mantelvertrag zwischen den Spitzenverbänden und den Wirtschafts- und Fachgruppen ier Kreditinstitute verpflichteten sich die Kreditinstitute, "bei der Hereinnahme von Geldern in deutscher Währung von inländischer oder ausländischer Nichtbankierkundschaft bestimmte Höchstsätze", welche im Habenzinsabkommen festgelegt sind, nicht zu überschreiten ( § 1 Mantelvertrag), sowie die Bestimmungen des Sollzinsabkommens einzuhalten.

Das Wettbewerbsabkommen diente zur Ergänzung des Soll- und Habenzinsabkommens ( § 4 Mantelvertrag). In ihm wurden allgemeine Grundsätze über die Werbung und den Wettbewerb der Kreditinstitute untereinander festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen der Zins- und Wettbewerbsvereinbarungen bildeten die §§ 38 und 57 KWG. Diese Bestimmungen wurden später in § 36 zusammengefaßt.

---

1) Die Sollzinsen wurden durchschnittlich um 5 %, die Habenzinsen um durchschnittlich 3 - 4 % gesenkt. Dadurch verringerte sich die Zinsspanne um über 1 %.

2) Ähnliche Abmachungen bestehen u.a. auch in der Schweiz, wo der Konkurrenzkampf der Banken "durch kartellmäßige Vereinbarungen" gedämpft wird.

Stampfli, Peter: Zinsspanne und Zinsspannenrechnung im Bankgewerbe. In: Unternehmung und Betrieb, Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. Dipl. ing. Dr. rer.pol. h.c. Alfred Walther, Band 51, Bern 1955, S. 69

3) Macris, Gerasimos: Planwirtschaft und Bankpolitik. Dissertation Berlin 1935, S. 80

In der ursprünglichen Fassung war der Reichskommissar ermächtigt, Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände über die Geschäftsbedingungen - insbesondere über die Zins- und Provisionssätze - und über den Wettbewerb für allgemeinverbindlich zu erklären (§ 38 KWG).
Nach der Fassung des KWG vom 25.9.1935 wurden diese Befugnisse dem Reichswirtschaftsminister übertragen (§ 36 KWG).

Einer Neufassung der Abkommen am 5.12.1934 folgte am 22.12.1936 eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung; 1940 gab es erneut einige kleine Änderungen.

Seit Kriegsende bestanden die Abkommen in Form von Verwaltungsanordnungen der einzelnen Bankenaufsichtsämter weiter, wobei die Zinssätze in den einzelnen Bundesländern nicht immer einheitlich waren, wie folgendes Beispiel zeigt: [1]

Zins- und Provisionsbelastung (ohne Umsatzprovision) in drei Bundesländern in % (per 1.1.1952)

| | Bayern | Nordrh.-Westf. | Württ.-Hohenz. |
|---|---|---|---|
| zugesagter Kredit | 10,5 | 10,5 | 10,0 |
| Kontoüberziehung | 13,0 | 12,0 | 11,5 |
| Wechsel über DM 20.000,-- | 8 7/8 | 8,0 | 7,5 |
| Akzeptkredite | 9,0 | 9,5 | 8,5 |

Nach dem neuen Kreditwesengesetz können durch Rechtsverordnungen Anordnungen über Zinsen und Provisionen bei der Kreditgewährung und der Entgegennahme von Einlagen erlassen und bestimmte Arten der Werbung untersagt werden (§ 23 KWG 61).

---

1) Quelle: Dörr, Fritz Walter: Die Entwicklung der kurzfristigen Bankgeschäfte nach der Währungsreform. Dissertation Köln 1954, S. 130

Die Rechtsverordnungen erläßt der Wirtschaftsminister im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank. Eine Ermächtigung dazu kann auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit der Maßgabe delegiert werden, daß sie nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen darf (§ 23 Abs. 1 KWG 61) [1]. Vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen sind die Spitzenverbände der Kreditinstitute und, soweit es die Habenzinsen oder allgemeine Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 KWG 61 betrifft, die Deutsche Bundespost zu hören (§ 23 Abs. 3 KWG 61).

Bei der Neufassung des Kreditwesengesetzes wurde damit eine Regelung getroffen, die es in dieser Form vorher nicht gab [2]. Die seitherige Handhabung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Beschlüssen der Spitzenverbände ist weggefallen und wurde durch den Erlaß von Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes ersetzt.

Ausschlaggebend für diese Neuordnung waren in der Hauptsache rechtliche und sachliche Zuständigkeitsfragen. Auch wurde verschiedentlich die Meinung vertreten, daß das seitherige Verfahren nicht mit dem Kartellgesetz vereinbar sei [3].

---

1) Diese Delegation wurde am 19.1.1962 vorgenommen.

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zur Übertragung der Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (BGBl. I S. 17)

vgl.: Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1962, S. 101

2) vgl.: Kaiser, Albrecht: Habenzinsbefehl statt Habenzinsabkommen. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 8 (v.15.4.) 1960, S. 317

3) vgl.: Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1957, S. 58 sowie Bericht über das Geschäftsjahr 1958, S. 71

zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 12

o.V.: Versicherungs- und Kreditwirtschaft in der Wettbewerbsordnung. Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers (I B 5 - 2632/55 vom 17. März 1956) zur Frage der Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Versicherungs- und Kreditwirtschaft. In: WuW, 6. Jahrg., Heft 7/8 (Juli/Aug.) 1956, S. 558 ff.

Den Spitzenverbänden steht bei der Festsetzung der Konditionen kein Vorschlagsrecht mehr zu, doch wird ihr Einfluß in der Praxis sicherlich über das bloße "Gehörtwerden" hinausgehen [1].

Nachdem im KWG 61 die Voraussetzungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen geschaffen waren und eine Reform der Konditionenregelung äußerst notwendig erschien, legte das Bundesaufsichtsamt den Spitzenverbänden des Bankgewerbes Mitte März 1964 den Entwurf einer Zinsverordnung zur Stellungnahme vor [2].

Dieser löste, nachdem das Problem der Zinsregelung bereits ein Jahr nach Erlaß des KWG "erneut hochgespielt" worden war [3], eine lebhafte Diskussion aus, ähnlich den Auseinandersetzungen bei den Vorbereitungen zur Reform des Kreditwesengesetzes.

Auf der einen Seite standen die Verfechter einer Beibehaltung der Zinsvorschriften in ihren wesentlichen früheren Grundzügen, auf der anderen Seite wurde eine staatliche Lenkungs- und Eingriffsbefugnis auf das Kreditgewerbe, insbesondere auf die Festsetzung von Höchst- bzw. Mindestsätzen entschieden abgelehnt [4].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1961, S. 7

2) Entwurf: Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung)

3) Düvel, Carl: Keine Experimente mit den Zinsen. In: Der Volkswirt, 16. Jahrg., Nr. 41 (v.12.10.) 1962, S. 2225

4) Linhardt bezeichnet das Kreditwesengesetz und das Zinsabkommen der Banken von 1936 als "die wichtigsten gesetzlichen Hemmnisse des Wettbewerbs im Geld- und Kapitalmarkt".

Linhardt, Hanns: Die deutsche Kreditpolitik unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs. In: WuW, Jahrg.6, Heft 5 (Mai) 1956, S. 319

Meyer lehnt es ebenso ab, die Kreditwirtschaft in eine "erneuerte und verbesserte Zwangsjacke eines schematisierenden öffentlich- rechtlichen Preisdirigismus" zu stecken.
Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus ? Sonderdruck aus "Geschäftsbericht 1959 der Mittelrheinischen Kundenkreditbank Dr. Horbach u.Co.,KG., Koblenz", S. 4

Vertreter der Richtung, welche eine Zinsbindung ablehnten, waren im Zentralbankrat, im Bundeswirtschaftsministerium und in allen Bankenverbänden anzutreffen [1]. Allerdings verliefen die "Trennungslinien in der Meinungsbildung ... nichts längsseits der Verbände, sondern quer durch die Gruppen" [2], doch setzte sich die Mehrzahl der Bankenverbände f ü r eine weitere staatliche Zinsbindung ein.

Auch die Meinung vieler Wissenschaftler, welche in der Zinsreglementierung eine Durchbrechung der geltenden marktwirtschaftlichen Prinzipien sahen, hatte nicht so viel Gewicht, um eine Abschaffung der Zinsverordnung zu erreichen. Die Abschaffung liegt auch nicht im Interesse der Bundesbank, die besonderen Wert auf eine behördliche Sollzinsregelung legt, um ihrer Diskontpolitik größere Wirkung zu verleihen.

Gegen eine Freigabe der Zinsen wurde u.a. erneut angeführt, daß sie insbesondere Großkunden bei der Berechnung von Sollzinsen und bei der Gewährung von Habenzinsen begünstige, was zu einem noch stärkerer "Preiswettbewerb um den Einleger" und zu einer Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus führen könne [3].
Ein zu scharfer Wettbewerb könne nicht wünschenswerte "Strukturverschiebungen im Kreditgewerbe" zur Folge haben [4]. "Am Ende stünde eine Situation, die vor 30 Jahren begründender Anlaß für die allgemeine Zinsregelung in Deutschland wurde" [5].

---

1) Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung. In: ZfgK, 17. Jahrg., Heft 10 (v.15.5.) 1964, S. 425

2) Düvel, Carl: Keine Experimente mit den Zinsen. In: Der Volkswirt, 16. Jahrg., Nr. 41 (v.12.10.) 1962, S. 2225

3) ebenda

4) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 3

5) Düvel, Carl: a.a.O., S. 2226

Dieser Pessimismus kann schon deshalb nicht geteilt werden, weil einige dieser Mißstände in den vergangenen Jahren trotz Zinsbindung öfters in Erscheinung traten.

Nachdem sich also erneut die Vorstellung durchgesetzt hatte, die Zinsfestsetzung sei "in erster Linie eine Sache der Währungspolitik und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates" und müsse deshalb "hoheitlich geregelt" werden [1], war nicht zu erwarten, daß sich die Spitzenverbände des Kreditgewerbes zu einer Ablehnung durchringen würden.

Allerdings wurden einige wenige nicht mehr "marktkonforme" Bestimmungen, welche der Entwurf der Zinsverordnung noch enthielt, in die am 1. März 1965 in Kraft getretene Zinsverordnung nicht mit aufgenommen.

Der Entwurf der Zinsverordnung des Bundesaufsichtsamtes war in vier Abschnitte gegliedert und wurde durch zwei Anlagen ergänzt, welche Höchstsätze für Kreditkosten bzw. Habenzinsen enthielten.

Abschnitt 1 befaßte sich mit den Krediten und allen bei der Kreditgewährung entstehenden Kosten.

Bemerkenswert war der Vorschlag, daß künftig bei in Anspruch genommenen Krediten "der Teil der vorweg berechneten Kreditprovision, der auf den in Anspruch genommenen Betrag entfällt, auf die Sollzinsen anzurechnen" sei (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Entwurf ZVO).

Die Kreditprovision nahm damit mehr "den Charakter einer Bereitstellungsprovision" an [2], da sie nur für zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Kredit berechnet werden sollte.

---

1) Günther, Hans: Vom Diskontsatz trennen ? Auswirkungen auf das Kreditgewerbe - Sparkassen als "Preisführer" ? In: Der Volkswirt, 16. Jahrg., Nr. 28 (v.13.7.) 1962, S. 1420

2) Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung, a.a.O., S. 426

Im zweiten Abschnitt waren Regelungen für die Einlagen vorgesehen.

Neu war die geplante Einführung eines B o n u s, der natürlichen Personen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist dann gewährt werden sollte, wenn die Sparguthaben während eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden (§ 15 Entwurf ZVO).
Damit sollte dem "'Kapitalcharakter'" d e r Spareinlagen [1], die länger als ein Jahr gehalten wurden, Rechnung getragen werden. Ob durch den Bonus allerdings die Sparneigung angeregt worden wäre, erscheint sehr zweifelhaft. Auch deshalb waren "nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb des Kreditgewerbes ... die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Bonus sehr geteilt" [2]. Fest steht, daß den Kreditinstituten auf jeden Fall mehr Arbeit und Kosten entstanden wären.

Eine weitere Überraschung brachte die vorgesehene Erhöhung des Satzes für Sichteinlagen auf 1/2 %. In Zukunft sollte kein Unterschied mehr gemacht werden zwischen provisionsfreier und provisionspflichtiger Rechnung. In der seitherigen Praxis wurden die Sichteinlagen ohnehin fast ausschließlich in provisionsfreier Rechnung geführt. Deshalb wäre es für die Banken sehr schwer gewesen, plötzlich Provisionen durchzusetzen [3].

Nicht nur die Verteuerung löste die Überraschung aus, sondern vor allem der Meinungsumschwung des Aufsichts-

---

1) Hunscha, Kurt: Zur Diskussion um die Sparzinsen. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1963, S. 69

vgl.: Becker, Wolf-Dieter: Haben Spareinlagen Kapitalcharakter? In: Der Volkswirt, Nr. 11, 1961, S. 441 f.

2) Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung, a.a.O., S. 425

3) ebenda

amtes, das sich vor nicht allzulanger Zeit für den Wegfall der Verzinsung von Sichteinlagen ausgesprochen hatte [1], wie es auch im Ausland zum Teil schon längst üblich ist.

Zwar fürchteten die Kreditinstitute, beim Fortfall der Verzinsung Sichteinlagen an den Postscheckverkehr zu verlieren, doch ist zu vermuten, daß eine stufenweise Aufhebung kaum solche Umdispositionen auslösen würde [2], zumal der betroffene Einlegerkreis in der Regel auch noch die übrigen Dienstleistungen der Kreditinstitute in Anspruch nimmt.

Ein weiterer Änderungsvorschlag, Darlehen von Kapitalsammelstellen mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten zu den Einlagen zu rechnen, gab ebenfalls zu Bedenken Anlaß, denn es wurde "auf der anderen Seite den Umgehungen Tür und Tor geöffnet, weil nämlich der § 5 des Habenzinsabkommens in der neuen Zinsverordnung keine Parallele findet" [3].

Der dritte Abschnitt behandelte sog. gemeinsame Vorschriften wie Zinsvoraus, Schätzung von Kosten oder Habenzinsen beim Vorhandensein bestimmter Sachverhalte, die Art der Kontenabrechnung, das Inkrafttreten neuer Sätze, die an den Diskont- bzw. Lombardsatz gebunden sind, sowie die Auswirkungen einer Senkung der Höchstsätze (§§ 20 - 24 Entwurf ZVO).

---

1) vgl.: Zimmerer, Carl: Probleme des neuen Kreditwesengesetzes. In: ZfB, 30. Jahrg., Nr. 10 (Okt.) 1960, S. 640

2) vgl.: Hofmann, Walter: Zinssenkung nach der Diskontherabsetzung. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1959, S. 106

3) Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung, a.a.O., S. 425

Abschnitt vier beinhaltete allgemeine Vorschriften und Schlußvorschriften (§§ 25 - 29 Entwurf ZVO).

Der Entwurf der Zinsverordnung sah viele Änderungen vor, die aber in dieser Form zu "einer keineswegs geringfügigen Belastung der Ertragsrechnung" der Kreditinstitute geführt hätten.

"Man fragt sich unwillkürlich, ob in Anbetracht des scharfen Wettbewerbs für eine solche Beschränkung der Ertragsgrundlagen des Kreditgewerbes überhaupt ein Bedürfnis besteht, zumal in einem Zeitpunkt, in welchem noch nicht einmal das wirklich aktuelle Problem der Wettbewerbsverzerrungen gelöst ist" [1].

Gerade die ungelösten Wettbewerbsprobleme waren seither ein nicht unwesentlicher Grund zur Beibehaltung der Zinsverordnungen. Da man bis jetzt noch keine Ausgangsbasis für einen einigermaßen gerechten und sinnvollen Wettbewerb gefunden - und vielleicht auch nicht immer ernsthaft gesucht - hat, wäre auch hier der Hebel an einer Stelle angesetzt worden, die bei Klärung der übergeordneten Probleme keiner "Gängelung" bedürfte.

Man kann deshalb mit Frh. v. Tucher nur hoffen, "daß die Bestimmungen den langjährigen Usancen des Bankgeschäfts und den Notwendigkeiten der Praxis besser angepaßt werden", sofern überhaupt an ihnen festgehalten wird [2].

---

1) Tucher, Hans Christoph, Frh. v.
zitiert bei: Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung, a.a.O., S. 426

2) Nach Tucher sollte die staatliche Zinspolitik "nicht dazu benutzt werden, aus anderen als währungspolitischen Motiven die Bewegungsfreiheit der Banken einzuengen und die Vertragsfreiheit zwischen Bank und Kunden zu beschränken".
Tucher, Hans Christoph, Frh. v., a.a.O.

Etwa ein Jahr nach der Übermittlung des Entwurfs an die Spitzenverbände trat am 1. März 1965 die endgültige Zinsverordnung in Kraft [1].

Gleichzeitig wurden die Anordnungen über Zinsen und Provisionen, die auf Grund des § 36 KWG erlassen worden sind, aufgehoben. Lediglich die Anordnungen der ehemaligen Länderaufsichtsbehörden über Kleinkredite, Kredite der Geschäftsbanken im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft und Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute sind weiterhin gültig (§ 26 KWG 61), da sie durch besondere Verordnungen geregelt werden sollen.

Durch die Zinsverordnung wurde etwas mehr Ordnung und Übersicht in dem komplizierten System sich überschneidender Zinsen und Provisionen geschaffen [2].

Gleichzeitig brachte die exaktere Fassung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Tatbestände [3], nicht zuletzt aber die Definition der Einlagen, noch stärkere dirigistische Züge mit sich, zumal das Bundesaufsichtsamt jetzt dazu v e r p f l i c h t e t ist, die Einhaltung der "Zwangspreise" [4] auf jeden Fall durchzusetzen. Umgehungen der Zinsverordnung, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Habenzinsen relevant sind, können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG 61 mit Geldbußen bestraft werden.

---

1) "Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung)" vom 5. 2. 1965 (BGBl. I S. 33)

2) Meyer, Hartwig: Mehr Freiheit für den Zins. In: Die Welt, Nr. 55 vom 6. März 1965, S. 11

vgl. Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1965, S. 185

3) Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe, a.a.O., S. 185

4) o.V.: Zins-Dirigismus. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1965, S. 124

vgl.: o.V.: Zinsreglement - letzter Akt? In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1965, S. 256

Da eine Umgehung der Zinsvorschriften in der Zukunft nicht mehr so leicht sein wird wie früher, hat man "einen wenn auch kleinen Schritt zur Zinswahrheit" getan [1].

Auch die neue Zinsverordnung hält an Höchstsätzen für Kreditkosten und Einlagenzinsen fest.

Die Sollzinsregelung ist etwas elastischer geworden, enthält aber keine wesentlichen Neuerungen. "Eine Hemmung für einen echten Wettbewerb um den guten Debitor bilden die festgesetzten Konditionen jedenfalls nicht" [2].

Bei der Habenzinsregelung ist vor allem die Freigabe des Zinswettbewerbs für die Einlagen bedeutsam, deren Laufzeit 2 1/2 Jahre übersteigt. Damit sind nicht nur die Dispositionsmöglichkeiten der Kreditinstitute über diese Einlagen beweglicher geworden, da früher solche Gelder oft nur für ein Jahr angelegt wurden [3], sondern es wurde neben dem freien Zinswettbewerb "ein elastischer Übergang zu den ebenfalls keiner Bindung unterliegenden Kapitalmarktzinsen" geschaffen [4].

Da alle Einlagen mit einer Laufzeit bis zu 4 Jahren der Mindestreservepflicht unterliegen, was sich nicht zuletzt auf die "Geldbeschaffungskosten" niederschlägt [5],

---

1) Meyer, Hartwig: Mehr Freiheit für den Zins, a.a.O., S. 11

2) Könneker, Wilhelm: Die Bankkonditionen zwischen Freiheit und Bindung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 5 (v. 1.3.) 1965, S. 169 f.

3) Ein Unterschied der Zinssätze für Einlagen mit einer Laufzeit von 1 bis 4 Jahren bestand nicht. Könneker, Wilhelm: Die Bankkonditionen zwischen Freiheit und Bindung, a.a.O., S. 169

4) Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe, a.a.O., S. 186/187
Die Realkreditinstitute werden von dieser Freigabe weniger erfreut sein, da sie ihnen möglicherweise neue Konkurrenten bringt.

5) Meyer, Hartwig: Mehr Freiheit für den Zins, a.a.O., S. 11

wird dem Zins nach oben dadurch eine gewisse Grenze gesetzt, die sich nach der Zinsspanne orientiert. Allerdings ist es fraglich, ob Rentabilitätsüberlegungen im Kampf um die Einleger angestellt werden, solange die Kreditinstitute in der Lage sind, auch einmal extrem hohe Zinsen zu gewähren. Hauptnutznießer dieser Zinsfreigabe sind nicht nur die Großeinleger, sondern auch der ganze Kreis der prämienbegünstigten Sparer (mit Ausnahme der Wertpapiersparer).

Ebenfalls neu ist die Regelung für Spareinlagen von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften. Die Spareinlagen dieses Einlegerkreises werden - sofern nicht eine Kündigungssperrfrist von mindestens 6 Monaten vereinbart ist - um 1/2 % niedriger verzinst. Als Gründe für diese Maßnahme werden besondere Probleme und die "Konkurrenz zu den entsprechenden Termin- und Kündigungsgeldern" angeführt [1].

Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von 6 Monaten bis weniger als 12 Monate bilden keine besondere Gruppe mehr, da ihr Gesamtbetrag relativ niedrig ist.

Bei Änderung der Kündigungsfrist bzw. der Laufzeit gelten vom Zeitpunkt der Vereinbarung an die der neuen Kündigungsfrist bzw. Laufzeit angemessenen Höchstsätze (§ 16 ZVO).

Festgelder, die vorzeitig zurückgezahlt werden, dürfen nur entsprechend ihrer tatsächlichen Laufzeit verzinst werden (§ 17 Abs. 3 ZVO). Damit sollen mögliche Umgehungen der Habenzinsbindung ausgeschlossen und ein für

---

1) Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe, a.a.O., S. 187

alle Male verhindert werden [1].

Der in dem Entwurf zur Zinsverordnung vorgesehene Satz von 1/2 % für Sichteinlagen wurde - trotz inzwischen erfolgter Diskonterhöhung - auf 3/8 % festgelegt.

Als Ganzes gesehen kann die neue Zinsverordnung nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie nach wie vor ein Instrument darstellt, welches die Vertragsfreiheit zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden beträchtlich einschränkt. Sie brachte zwar gegenüber früher etwas "mehr Freiheit für den Zins" [2], zeigt aber immer noch "einen dirigistischen Perfektionismus, für den in unserer liberalen Wirtschaftsordnung eigentlich kein Platz mehr sein sollte" [3].

3. Wirtschaftliche Bedeutung der Konditionenregelung

Bei der Betrachtung der Ziele und Mittel der Konditionenregelung wurde bereits in Einzelfällen die wirtschaftliche Bedeutung bestimmter Vorschriften hervorgehoben.

Im folgenden wird untersucht, in welchem Umfange die Regelung der Konditionen durch das Aufsichtsamt die kredit- und währungspolitischen Absichten der Bundesbank unterstützt und welchen Einfluß die Konditionenregelung auf die Kredit- und Einlagenpolitik der Kreditinstitute und damit auch auf deren Rentabilität ausübt [4].

---

1) vgl. folg. Beispiel: Festgeld für 360 Tage, Rückzahlung nach 170 Tagen. Bei der Berechnung nach § 17 Abs. 2 ZVO würden folgende Zinsen berechnet:

4 3/4 % Zinsen für 170 Tage
- 19/16 % Sonderzins für 190 Tage

Effektivverzinsung ca. 3 1/2 %

Bei der Berechnung nach § 17 Abs. 3 ZVO käme nur ein Zinssatz von 3 % (entsprechend der tatsächlichen Laufzeit) in Frage.

2) Meyer, Hartwig: Mehr Freiheit für den Zins, a.a.O., S. 11

3) Tucher, Hans Christoph, Frh. v.
zitiert bei: Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung, a.a.O., S. 426

4) vgl.: o.V.: Diskontpolitik und Bankrentabilität. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1958, S. 84 f.

a) Kreditsektor

Wie schon erwähnt, wurden im Sollzinsabkommen sowie in der Zinsverordnung vom 5. Februar 1965 Höchstsätze festgelegt, die zwar unter-,aber nicht überschritten werden dürfen.
Obwohl sich der Wettbewerb im Aktivgeschäft deshalb nur zwischen einem theoretischen Zinssatz Null und dem Höchstsatz (Normalsatz) bewegen kann, d.h. die Kreditinstitute nur innerhalb dieser Spanne um die Kreditnehmer konkurrieren können, wird vielfach behauptet, daß die Festlegung eines Normalsatzes keine Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsbehinderung darstelle [1].

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Banken durch die Abhängigkeit der Sollzinsen vom Diskontsatz bei Diskontsatzänderungen gezwungen werden können, ihre Kreditpolitik den neuen Verhältnissen anzupassen, was nicht immer in ihrem Interesse liegt, auf jeden Fall aber wettbewerbsverändernde Wirkungen mit sich bringt.

aa) Beeinflussung der diskontabhängigen Sollzinsen durch Diskontsatzsenkung

Durch die Kopplung der Sollzinsen an den Diskontsatz folgt einer D i s k o n t s a t z s e n k u n g eine Senkung der Sollzinsen.

---

1) Schreihage, Heinrich: Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 1 (v.1.1.) 1960, S. 16

In einer 1963 geführten Diskussion wandte sich der Bundesverband des Privaten Bankgewerbes gegen die Meinung des Bundeskartellamtes, daß im Kreditgewerbe ein schwacher Wettbewerb herrsche und vertrat die Ansicht, daß ein Sollzins, der "aus währungs- und sozialpolitischen Überlegungen bewußt niedrig festgesetzt worden sei", grundsätzlich auch denjenigen Kreditnehmern zugute kommen müsse, "denen aus marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nur ein Kredit zu höheren Sätzen gewährt werden könnte."

o.V. (H.M.): Harte Konkurrenz der Banken. In: Die Welt,Nr. 140 vom 20. 6. 1963, S. 8

Ob dadurch eine gesteigerte Nachfrage nach Kredit hervorgerufen wird, ist neben vielen anderen Faktoren im wesentlichen von der konjunkturellen Lage der Gesamtwirtschaft und dem Bedürfnis nach Kredit abhängig.

So kann es in Zeiten einer Depression oder bei übermäßiger Liquiditätsanspannung durchaus vorkommen, daß die Banken gar nicht imstande sind, die durch eine Diskontsenkung erhöhte Kreditnachfrage zu befriedigen. Zudem führen die Folgeerscheinungen einer Depression oft zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmungen und erschweren damit die Regenerationsfähigkeit aufgenommener Kredite.

Deshalb sind die Kreditinstitute in solchen Zeiten bei der Kreditgewährung äußerst vorsichtig und stellen in der Regel die Bonitätsanforderungen über die erreichbaren Zinsen [1].

Eine vermehrte Kreditnachfrage setzt bei einer Diskontsenkung normalerweise nur dann ein, wenn die Spanne zwischen Diskont- und Sollzinssatz nicht zu hoch ist, da sich sonst die Senkung des Diskontsatzes nicht entsprechend auf die Kreditkosten auswirkt.

Wissler hat festgestellt, daß einer nach der Währungsreform vorgenommenen Diskontsenkung um 50 % (von 6 % auf 3 %) lediglich eine Ermäßigung der Sollzinsen um 26 % folgte, was auf "die relativ hohe und starre Spanne zwischen Diskont- und Sollzinsen" zurückzuführen sei [2].

---

1) Dürr, Ernst: Probleme des Soll- und Habenzinsabkommens. In: Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Wirtschaftspolitische Chronik, Herausgeber: Prof. Dr. Alfred Müller-Armack, Prof. Dr. Fritz W. Meyer, Heft 3, 1957, S. 13

2) Wissler, Albert: Das Zinsproblem in theoretisch-empirischer Sicht, bearbeitet in der Abteilung Allgemeine Konjunkturbeobachtung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin (Institut für Konjunkturforschung), Sonderhefte, Neue Folge Nr. 32, Reihe A: Forschung, Berlin 1955, S. 59

Die Kopplung der Sollzinsen an den Diskontsatz löst zwar bei jeder Senkung des Diskontsatzes eine Verminderung der Debetzinsen aus, doch kann eine Diskontsenkung aus kreditpolitischen Motiven, der nicht gleichzeitig eine Herabsetzung der Habenzinsen folgt, die Rentabilität der Kreditinstitute so beeinflussen, daß sie unter Umständen zu Minderkonditionen gewährte Kredite verteuern oder sogar zurückführen müssen [1].

ab) Beeinflussung der diskontabhängigen Sollzinsen durch Diskontsatzerhöhung

Umgekehrt kann auch eine Erhöhung der Sollzinsen als Folge einer D i s k o n t s a t z e r h ö h u n g nicht immer die beabsichtigte Verminderung der Kreditnachfrage herbeiführen [2].

In ähnlicher Weise wie einer Diskontsatzsenkung keine proportionale Verbilligung der Kreditkosten folgt, bewirkt eine Diskonterhöhung in der Regel keine der Veränderung entsprechende Kreditkostenverteuerung.

Dies hat sich u.a. "nicht nur in den Phasen eines unerwünscht beschleunigten Aufschwungs (Korea-Boom)" gezeigt, denn selbst dort stieg der "Anteil der Wechselfinanzierung am Gesamtvolumen der Kurzkredite"

---

1) 1962 und 1963 gewährten die Kreditbanken mehr als 50 % des Kreditvolumens zu Sonderbedingungen.

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1962, S. 102; Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 4 f.

Diese Tatsache sah der Bundesverband des privaten Bankgewerbes als einen erneuten "Beweis für den starken Wettbewerb im kurzfristigen Kreditgeschäft an". o.V.: Harte Konkurrenz der Banken, a.a.O.

2) Die Diskontsatzerhöhung vom 22.1.1965 sollte u.a. die Kreditnachfrage einschränken sowie zur Ergänzung der "im Verlauf des Jahres 1964 ergriffenen, überwiegend quantitativen Maßnahmen zur Beschränkung der Bankenliquidität" dienen. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Januar 1965, S. 3

sehr stark an, obwohl die Kosten des Kontokorrentkredits trotz Diskonterhöhungen noch relativ am geringsten waren [1].

Das mag daher kommen, daß einmal die Kosten kurzfristiger Kredite in der Kostenrechnung bestimmter Unternehmungen (z.B. Industrie) häufig keinen so entscheidenden Faktor darstellen, da sie nur einen geringen Teil der Gesamtkosten ausmachen [2], andererseits aber Zinserhöhungen den Investitionssektor wegen der "langen Planungs- und Vorbereitungsfristen für Investitionen" erst nach längerer Zeit treffen, so daß "die bremsende Wirkung von Zinsverteuerungen nur zögernd" eintritt [3].

Je unbedeutender der Anteil der Zinskosten in der Kostenkalkulation ist, desto weniger wird eine Diskontsatzerhöhung die Nachfrage nach Kredit vermindern.

ac) Sollzinsbindung und Wettbewerbsspielraum

Wie sich gezeigt hat, kann die Wirkung einer durch Diskontsatzveränderung beeinflußten Zinspolitik erheblich abgeschwächt werden; insbesondere auch dann, wenn die Sätze nicht in erheblichem Umfange verändert werden. "Da jedoch andere Faktoren, vor allem die von Diskont- und damit Sollzinssatzänderungen ausgehenden psychologischen Wirkungen, die kostenkalkulatorischen Effekte übertreffen, kann der Diskontpolitik eine gewisse Wirksamkeit nicht abgesprochen werden" [4].

Die Steuerungs- und Ausgleichsfunktion des Zinses kommt in einem unvollkommenen (Geld-)Markt nicht immer voll zur Geltung, da sich ein durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage erzielter Gleichgewichtspreis nicht in allen Fällen bilden kann.

---

1) Wissler, Albert: Das Zinsproblem in theoretisch-empirischer Sicht, a.a.O., S. 59

2) Veit, Otto: Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen. Frankfurt/M. 1957, S. 34 ff.

3) o.V.: Keine Hoffnung auf baldige Wende. In: Die Welt, Nr. 259 vom 6.11.1965, S. 13

4) Deeg, Friedrich: Die Frage der kartellmässigen und obrigkeitlichen Bindung der Bankkonditionen, insbesondere der Zinssätze. Dissertation Erlangen 1957, S. 81

In den vergangenen Jahren erschwerte zudem die "starre Spanne zwischen dem Leitzinssatz (Diskont- bzw. Lombardsatz) und dem Niveau der Sollzinsen der Banken ... die schnelle Anpassung der Sollzinsen an veränderte konjunkturelle Bedingungen. Denn diese Spanne wurde sowohl in Zeiten der Anspannung als auch in Zeiten der Entlastung des Kreditmarktes beibehalten" [1].

Einem echten Wettbewerb um die Kreditnehmer, der unter den Bedingungen der vollkommenen Konkurrenz theoretisch zum Gleichgewichtspreis führen müßte, sind dann Grenzen gesetzt, wenn der Zins durch eine überhöhte Nachfrage nach Leihkapital über die festgesetzte Höchstgrenze steigen würde.
Volle Wettbewerbsfreiheit besteht nur in dem Bereich, in dem die Kreditinstitute auf Grund der Marktverhältnisse in der Lage sind, durch Unterschreitung der Höchstsätze um die Kreditnehmer zu werben.
Festgelegte Sätze können sich wiederum nur so lange durchsetzen, "wie sie sich innerhalb eines Spielraumes befinden, in welchem auch der am freien Markt gebildete Preis liegen könnte". Aus diesem Grunde hält Hagenmüller eine Festsetzung der Sollzinssätze in Anlehnung an die Sätze des Geldmarktes für sinnvoller [2].

Wie sich gezeigt hat, läßt die Sollzinsregelung keinen vollkommenen Preiswettbewerb zu, was die Kreditinstitute zwingt , in eine Art Qualitätswettbewerb zu treten und zu versuchen, den beschränkten Preiswettbewerb durch Preisdifferenzierung abzuschwächen [3].

---

1) Wissler, Albert: Das Zinsproblem in theoretisch-empirischer Sicht, a.a.O., S. 61

2) Hagenmüller, K.F.: Zinsabkommen und Diskontsatz. In: BlGen, Jahrg. 102, Heft 13 (v. 10.7.) 1956, S. 385 sowie Fußnote 1

3) Tucher, Hans Christoph, Frh. v.: II. Privatbanken bejahen Wettbewerb. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1963, S. 322
vgl. auch Lipfert: System einer theoretischen Bankbetriebspolitik. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 9 (v. 1.5.) 1963, S. 376
o.V.: Diskontpolitik und Bankrentabilität. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1958, S. 84 f.

Da sich zudem alle Veränderungen der Sollzinssätze auf die Zinsspanne auswirken, hat sich der Spielraum der Unterschreitung der Sollzinshöchstsätze an der jeweiligen Höhe der Habenzinsen zu orientieren, "welche ein notwendiges Korrelat zur Festsetzung der Sollzinsen bildet" [1].

Zwar besteht keine Automatik, daß einer Diskontsatzänderung eine Änderung der Habenzinsen folgt, da eine solche nur im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesaufsichtsamt vorgenommen werden kann, doch ist es üblich, daß die Bankenaufsichtsbehörde die Habenzinsen vorausgegangenen Diskontsatzänderungen anpaßt [2].

Obwohl die Rentabilität der Kreditinstitute in starkem Maße von der Zinsspanne abhängig ist, gewähren die Kreditinstitute bei erstklassigen Kreditnehmern häufig Kredite zu unter den Höchstsätzen liegenden Bedingungen, selbst wenn sich dabei ihre Zinsspanne verringert. Im Kampf um diese Kunden spiegelt sich der gegenseitige Wettbewerb der Kreditinstitute wieder, der von der Sollzinsbindung im wesentlichen unabhängig ist. Das Ausmaß des Wettbewerbs zeigt die Tatsache, daß ständig ein beträchtlicher Teil der Kredite zu Minderkonditionen gewährt wird [3].

Der theoretisch beschränkte Preiswettbewerb nach oben wirkt sich in der Praxis ungleich schwächer aus als etwa die Habenzinsbindung. Daß die Festsetzung der Sollzinsen trotzdem nicht den Kreditinstituten überlassen

---

1) Schmahl, Hans-Jürgen: Volkswirtschaftliche Probleme der Bankaufsicht. Dissertation Hamburg 1956, S. 90

2) Bei der am 21. Januar 1965 vorgenommenen Erhöhung des Diskontsatzes um 1/2 % sind "die Habenzinsen teilweise weniger stark angehoben worden, als es der Diskonterhöhung ... entsprochen hätte".

   Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1964, S. 58

3) Bei den Kreditbanken waren es Ende 1963 über 50 % des gesamten Kreditvolumens.

   Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 4 f.

wird, liegt hauptsächlich an dem Willen der Notenbank, durch Kopplung der Sollzinsen an den Diskontsatz der Diskontpolitik mehr Durchschlagskraft zu verleihen [1]. Unter diesem Aspekt treten die übrigen Rechtfertigungsgründe für eine Beibehaltung der Zinsbindung, wie Einschränkung des Kreditrisikos, Erfüllung sozial- und ordnungspolitischer Aufgaben usw. [2], in den Hintergrund und vermögen wenig zu überzeugen, zumal "die Konditionenregelung der Zentralbank gar keine zusätzlichen, über die anderen kreditpolitischen Mittel hinausgehenden Möglichkeiten eröffnen kann" [3].

Die Zinsfestsetzung müßte sich den Marktverhältnissen anpassen und "sollte sich nicht nach dem Instrument richten, mit dem man die Liquidität regulieren will, sondern nach der Liquidität selbst" [4].

Zudem gibt es genügend andere Instrumente, um die Kreditinstitute zu einer kontraktiven bzw. expansiven Kreditpolitik anzuhalten.

b) Einlagensektor

ba) Habenzinsbindung und Wettbewerbsspielraum

Im Gegensatz zum Sollzinsabkommen, das deshalb nicht als Kartell gelten kann, weil die Kreditinstitute die Höchstsätze jederzeit unterschreiten und damit um die Kreditnehmer konkurrieren können, kommt die Festsetzung von Höchstsätzen für die Habenzinsen der Bildung eines Preiskartells gleich, da sie den Wettbewerb um die Einleger weitgehend ausschaltet, so daß sich der jeweilige Marktpreis auf Grund der gesetzlichen Vor-

---

1) Drucksache 1114, a.a.O., S. 37

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 5

3) Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus? A.a.O., S. 7

4) Grüter, Stefan: Die "Philosophie" der Banken. In: Die Aussprache, Bonn, 10. Jahrg., Nr. 1, Januar 1960, S. 12

schriften relativ selten einspielen kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Habenzinsregelung läßt sich am besten an einem Vergleich der drei theoretischen Fälle der Preisbildung bei vollkommener Konkurrenz mit den Preisbildungsmöglichkeiten nach den Bedingungen der Habenzinsbindung darstellen.

Ein Gleichgewichtspreis kann sich theoretisch nur dann bilden, wenn der Marktpreis mit dem festgesetzten Höchstpreis zusammenfällt, wenn sich also Angebot und Nachfrage bei dem behördlich fixierten Höchstpreis zufällig treffen.

Steigt das Angebot der Einleger, müßte der Habenzinssatz unter den Höchstsatz sinken.

Aus wettbewerbspolitischen Gründen kann es sich aber kein Kreditinstitut leisten, in den Bemühungen um die Einleger Sätze unterhalb der Höchstsätze - die damit zu Festpreisen werden - anzubieten.

Die Neigung der Kreditinstitute, den Einlegern höhere Zinsen zu gewähren, selbst wenn auf Grund der theoretischen Angebots- und Nachfrageverhältnisse ein niedrigerer Satz geboten wäre, beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, daß die Höhe der Einlagen die Geldschöpfungsmöglichkeit der Institute wesentlich mitbestimmt. Allerdings ist das mögliche Kreditangebot der Banken nicht auf die Höhe der Einlagen begrenzt, wie es die sog. klassische Lehre sah, denn "bei der modernen Organisation des Geld- und Bankwesens ist der Kredit ja durch zusätzliche Geldschöpfung ausweitbar und zumindest technisch in beliebiger Größe möglich" [1].

---

1) Stucken, Rudolf: Besonderheiten der Geld- und Kreditpolitik in Westdeutschland und ihre konjunkturpolitische Bedeutung.
Sonderschrift des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 16, Duncker & Humblot / Berlin-München 1954, S. 7

Der Einlagenbestand der Kreditinstitute wiederum wird nicht allein von der Höhe der Habenzinsen bestimmt; allerdings kann die Sparneigung bei gegebener Sparfähigkeit durch Maßnahmen, die einen besonderen finanziellen Vorteil versprechen, erheblich gesteigert werden (steuer- bzw. prämienbegünstigtes Sparen).

Die unterschiedliche Zinsreagibilität der einzelnen Einlagearten kann bei behördlich angeordneten Zinssatzänderungen seitens der Kreditinstitute Verschiebungen innerhalb der Einlagegruppen zur Folge haben, die nicht immer erwünscht sind und bei einer freien Zinsbildungsmöglichkeit kaum auftreten. Dabei sind Termin- und Kündigungseinlagen relativ zinsempfindlicher als Sicht- und Spareinlagen.

Das Bestreben der Kreditinstitute, aus Wettbewerbsgründen im Einlagengeschäft im allgemeinen die Höchstsätze zu vergüten, ist eine Eigenart des unvollkommenen Marktes, zumal "die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten im Einlagensektor der Banken nicht in vollem Umfange gelten" [1].

Zur Ausschaltung dieser Eigenart fordern beispielsweise die Sparkassen die Loslösung des Sparzinses vom Geldmarkt und eine Orientierung am Kapitalmarkt [2]. Sie begründen diese Forderung mit dem "Kapitalcharakter" der Spareinlagen [3] und beklagen vor allem die Spanne zwischen dem Eckzins und dem Jahreszins, die kein angemessenes Verhältnis darstelle.

Höfermann sieht einen Ausweg aus diesem Dilemma in der

---

1) Deeg, Friedrich: Die Frage der kartellmässigen und obrigkeitlichen Bindung der Bankkonditionen, insbesondere der Zinssätze. Dissertation Erlangen 1957, S. 78

2) o.V.:Sparkassen wollen höheren Zins. In: Die Welt, Nr. 125 vom 31. Mai 1963, S. 8

3) Hunscha, Kurt: Zur Diskussion um die Sparzinsen. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1963, S. 69

Freigabe der Zinssätze für Kündigungs-, Festgelder und Sichteinlagen, während für die Spareinlagen unter der Voraussetzung gleicher Wettbewerbsbedingungen "nach wie vor eine allgemeine Zinsregelung" vorzunehmen sei [1].

Dieser Vorschlag muß aber allein schon daran scheitern, daß gleiche Wettbewerbsbedingungen zur Zeit im westdeutschen Kreditwesen nicht bestehen; ob sie in nächster Zeit geschaffen werden können, erscheint mehr als zweifelhaft [2].

Die wesentlichste Wettbewerbsbeschränkung der Zinsbindung zeigt sich beim dritten Fall. Bei einer das Angebot der Einleger überwiegenden Nachfrage der Kreditinstitute müßte nach den "ökonomischen Regeln" der Marktpreis steigen. Doch bildet auch hier der Höchstpreis die Grenze. Die Kreditinstitute haben keine gesetzliche Möglichkeit, einen höheren als den Festpreis zu bezahlen.

bb) Umgehungen als Folge der Habenzinsbindung

Die wirtschaftlichen Folgen dieser Preisobergrenze zeigten sich u.a. darin, daß der Höchstpreis vielen potenten Einlegern oft nicht als angemessen erschien, während andererseits die Kreditinstitute ein Stagnieren oder gar eine Verringerung des Einlagenzuwachses nicht hinnehmen wollten. Deshalb entwickelten die Kreditinstitute sehr unterschiedliche und differenzierte Formen zur Umgehung der Zinsanordnungen. Insbesondere in den Jahren 1950 - 1953 wurden sog. graue Habenzinsen

---

1) Höfermann, Fritz: Reform oder Abschaffung des Habenzinsabkommens? In: ZfgK, 9. Jahrg., Heft 11 (v. 1.6.) 1956, S. 394

2) vgl.: Düvel, Carl: I. Die Konkurrenz-Position der "Öffentlichen". In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 8 (v.15.4.) 1963, S. 318 ff.
und Jahrbuch des deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn, XIV. Jahrg. 1961, S. 64 f.

in einem derartigen Ausmaße gewährt, daß sich die Bankaufsichtsbehörden gezwungen sahen, den Kreditinstituten eine Frist zu setzen, innerhalb derer die überhöhten Zinssätze auf die amtlichen Sätze zurückzuführen waren. "Unterstützt und begünstigt wurden diese Bestrebungen durch wachsende Verflüssigung des Geldmarktes und die laufend vorgenommene Senkung des Diskontsatzes bis auf 3 % (20.5.1954), unter deren Einfluß die Sollzinsen ebenfalls merklich zurückgingen. Die ständig schrumpfende Zinsspanne machte einen Abbau der überhöhten Habenzinsen aus Rentabilitätsgründen unbedingt notwendig" [1].

In der Zeit vom 30.4.1952 bis 30.4.1953 überstieg beispielsweise der Zinsaufwand der Privatbanken für Kündigungs- und Festgelder den bei Einhaltung des Habenzinsabkommens anfallenden Aufwand um 50 % [2]. Der Bundesverband des privaten Kreditgewerbes hat bei einer Untersuchung per 30.4.1953 festgestellt, daß 90 % der bei den Kreditbanken gehaltenen Termineinlagen "zu höheren als den amtlichen Sätzen hereingenommen worden waren" [3]. Während in Einzelfällen bis zu 10 % an Zinsen gefordert und bezahlt wurden, "dürfte die Masse dieser sog. 'grauen' Habenzinsen immerhin 2 - 3 v.H. über den amtlichen Sätzen gelegen haben" [4].

Doch konnte selbst eine Überschreitung der Höchstsätze für Sicht- und Termineinlagen eine anderweitige Anlage freien Kapitals nicht immer verhindern, da die Neigung der Einleger stieg, mit dem anlagesuchenden Kapital unter Ausschaltung der Kreditinstitute ins "Direktgeschäft" zu gehen [5].

---

1) Balzer, Klaus: Die kreditpolitische Situation der westdeutschen Kreditbanken nach der Währungsreform von 1948. Dissertation Frankfurt 1956, S. 42 f.

2) o.V.: Die rückgängige Bankenzinsspanne. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1954, S. 95

3) Balzer, Klaus: a.a.O., S. 40; vgl. Tabelle 4, S. 235 f.

4) ebenda

5) o.V.: Versicherungs- und Kreditwirtschaft in der Wettbewerbsordnung. In: WuW, 6. Jahrg., Heft 7/8 (Juli/Aug.)1956, a.a.O., S. 562
vgl auch: o.V. (H.M.): Diskussionen um Zins für Festgelder. In: Die Welt, Nr. 149 vom 1. Juli 1965, S. 15

Dies regte wiederum die Phantasie der Kreditinstitute an, neue Formen der Umgehung zu suchen, die auch prompt gefunden wurden. So konnte über Termineinlagen teilweise vorzeitig verfügt werden: Den Einlegern wurde eine Kreditlinie eingeräumt, "wobei die Zinssätze für das formal weiterbestehende Terminguthaben und für den Kredit verrechnet" wurden [1].

Häufig bezeichnete man auch Gelder als Darlehen, "die bei anderen Zinsrelationen wahrscheinlich den Termineinlagen zugeflossen wären" [2]. Kurioserweise traten dabei die Banken als Darlehensnehmer auf.
In einigen Fällen wurden auch Einlagen als Nostroverpflichtungen geführt.

Begünstigt wurde die Gewährung grauer Habenzinsen durch die Tatsache, daß in der Zeit vom Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes bis zum Inkrafttreten der neuen Zinsverordnung am 1. März 1965 (§ 18 ZVO v. 5.2.1965) Umgehungen der Habenzinsanordnungen nicht wirksam verhindert und bestraft werden konnten, da dem Bundesaufsichtsamt dazu die Rechtsgrundlagen fehlten [3].

---

1) o.V. (H.M.): Sparkassen wollen höheren Zins. In: Die Welt, Nr. 125 vom 31. Mai 1963, S. 8

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, November 1955, S. 12
vgl. auch: o.V.: Geldmarktzins und Konditionensystem. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1955, S. 866;
Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1954, S. 49

3) "Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG setzen Sanktionen gegen Verstöße nämlich eine Rechtsverordnung voraus, während die Zinsanordnungen der ehemaligen Bankaufsichtsbehörden der Länder nicht Rechtsverordnungen, sondern Verwaltungsanordnungen darstellten. Die nunmehr erlassene Zinsverordnung schafft die Rechtsgrundlage, um schuldhafte Verstöße gegen die Zinsanordnungen als Ordnungswidrigkeiten ahnden zu können."
Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 5

Die seit Erlaß der neuen Zinsverordnung verschärfte Einhaltungspflicht der Zinsanordnungen kann sich allerdings für die Kreditinstitute wirtschaftlich dann ungünstig auswirken, wenn Kapitalsammelstellen einen Teil ihrer Guthaben abziehen und anderweitigen, rentableren Anlagen zuführen, da sie in Zukunft kaum mehr "graue" Habenzinsen erhalten dürften [1].

Um der Zinsverordnung größere Durchschlagskraft zu verleihen und um mögliche Umgehungen auszuschalten (Einlagen als aufgenommene Gelder oder Darlehen zu bezeichnen und sie damit der Zinsbindung zu entziehen), wurde eine genaue Definition der Einlagen vorgenommen.

Daneben hat die Deutsche Bundesbank eine Meldepflicht für Pensionsgeschäfte eingeführt, um einen genauen Überblick über diese Geschäfte zu gewinnen, obwohl Pensionsgeschäfte "ein legales Mittel" sind, "die Höchstzinssätze für Einlagen zu umgehen" (!) [2].

bc) Berechtigung der Habenzinsbindung

Obwohl diese Mißstände die Fragwürdigkeit behördlicher Zinsfestsetzungen geradezu eklatant aufzeigen, wurden sie als Hauptargument für die Beibehaltung einer staatlichen Zinsreglementierung angeführt. Dabei gingen die Überlegungen von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß es in der Regel die Großeinleger sind, die in den Genuß der Vergünstigungen kommen, während die weniger bedeutenden Einleger (hinsichtlich der Größe des Einzelbetrages, aber nicht hinsichtlich der Gesamtsumme ihrer Einlagen) auf die amtlichen Sätze angewiesen sind, die ihnen von den Kreditinstituten gewährt werden.

---

1) Meyer, Hartwig: Werden Kredite knapp? In: Die Welt, Nr. 89 vom 15./16. April 1965, S. 15

2) o.V. (H.M.): Pensionsgeschäfte. In: Die Welt, Nr. 68 vom 22.3.1965, S. 11 (Druckfehler)

vgl. auch: o.V. (H.M.): Diskussionen um Zins für Festgelder. In: Die Welt, Nr. 149 vom 1.7.1965, S. 15

vgl. auch: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nov. 1965, S. 3 ff.

Zwar ist es ein offenes Geheimnis, daß Großkunden auf dem Einlagen- und Kreditsektor kostenmäßig bevorzugt werden, getreu der bekannten Spielregel auf fast allen Lebensgebieten und so auch im wirtschaftlichen Leben, daß der Stärkere mehr fordern kann, doch wäre es gegenüber früher keine größere Benachteiligung der "Kleinen", wenn ihnen bei einer freien Zinsbildung auch in Zukunft nicht immer die Konditionen der Großeinleger zugestanden würden [1].

Die gegenteilige Behauptung, daß den kleinen Einlegern bei freier Zinsbildung auch der Zins der großen zugute käme, wird nicht leicht zu beweisen sein, u.a. schon deshalb nicht, weil die verantwortlichen Stellen an einer Zinsfreigabe zur Zeit nicht interessiert sind.

Weiterhin hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, daß Preise, die sich nach Aufhebung einer Zwangswirtschaft bildeten, "keineswegs den grauen oder schwarzen Preisen entsprachen, sondern stets darunter lagen" [2] oder sich zwischen den Höchstpreisen und den sog. grauen Preisen einspielten. Analog dazu k ö n n t e man annehmen, daß die Habenzinsen bei freier Zinsbildung die zeitweilig gezahlten grauen Zinsen nicht übersteigen. Da sich trotz Habenzinsbindung immer wieder Wege zu Umgehungen finden, verliert sie ihren eigentlichen Sinn, denn oft "obsiegt die Markttendenz und höhlt die Konvention aus" [3].

Eine Zwangsbindung der Habenzinsen bietet zwar bei entsprechend strenger Überwachung und den derzeitigen Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen wenig Anreiz zu

---

1) Schreihage, Heinrich: Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 1 (v.1.1.) 1960, S. 18

2) o.V.: Standesehre nach Prozenten. In: ZfgK, 6. Jahrg., Heft 21 (v.1.11.) 1953, S. 650

3) o.V.: Geldmarktzins und Konditionensystem. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 24 (v. 15.12.) 1955, S. 866

schwerwiegenden Umgehungstransaktionen, entspricht aber keinesfalls den Prinzipien unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Auch vom "Standpunkt der Währungspolitik" spricht nichts für eine Bindung der Habenzinsen, da diese eher das Geldkapitalvolumen der Kapitalsammelstellen verringert und dadurch gleichzeitig zu einer Erhöhung der Zinssätze anregt [1].

Deshalb ist der Meinung einiger bedeutender Wissenschaftler (Linhardt; Meyer, Fritz usw.) sowie Vertretern verschiedener Bundesressorts, insbesondere des Wirtschaftsministeriums, die "freie Bahn" [2] für die Zinsentwicklung fordern, zuzustimmen [3].

Auch in der Praxis wurde die Habenzinsbindung häufig nicht eingehalten.
Als widersprüchlich muß deshalb auch die Tatsache bezeichnet werden, daß sich zwar einerseits "alle Verbände des Kreditgewerbes" gegen eine Freigabe der Zins-

---

1) o.V.: Versicherungs- und Kreditwirtschaft in der Wettbewerbsordnung. Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers ( I B 5 - 2632/55 vom 17. März 1956) zur Frage der Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Versicherungs- und Kreditwirtschaft. In: WuW, Jahrg. 6 Heft 7/8 (Juli/Aug.) 1956, S. 562

2) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 225 Anm. 169 und 172

3) vgl. auch: Doehring, Carl: Bankkonditionen in Bewegung. In: Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 43 vom 26. Okt. 1962, S. 18

bindung stellten [1], während die Kreditinstitute auf der anderen Seite die Habenzinsanordnungen in der Vergangenheit mit allen möglichen Mitteln umgangen und damit ihrer Wirksamkeit beraubt hatten.

4. Zusammenfassung

Da im Rahmen dieser Arbeit nicht auf alle bei der Konditionenregelung auftretenden Probleme eingegangen werden kann, wurde u.a. auch bewußt auf die Untersuchung von Einzelheiten bezüglich Gebühren, Provisionen aller Art sowie auf eine Betrachtung der Ziele und Auswirkungen des Wettbewerbsabkommens verzichtet.

Doch haben die Ausführungen gezeigt, daß die seit der Bankenkrise von 1931 bestehende Zinsbindung - insbesondere die Habenzinsbindung - heute nicht mehr marktkonform ist.
Eine unserer derzeitigen Wirtschaftsordnung angepaßte leistungsfähige Kreditwirtschaft sollte auf der Basis eines freien Wettbewerbs aufgebaut sein, losgelöst von der Vorstellung, daß die Zinsbindung eine Ordnung des Kreditwesens darstellt, "die den Wettbewerb erst ermöglicht" [2], denn Wettbewerbsbeschränkungen sind in einer "die Wettbewerbsordnung anstrebenden Gesamtkonzeption der Wirtschaftsordnungspolitik nicht gerade systemgerecht" [3].

Voraussetzung für eine Zinsfreigabe ist allerdings eine allen Bankengruppen gerecht werdende Regelung des Wettbewerbs, um die sich die beteiligten Stellen bisher nahezu erfolglos bemüht haben.

---

1) Allerdings sind die Ansichten innerhalb der einzelnen Verbände "keineswegs einheitlich; in allen großen Institutsgruppen setzten sich mehr oder weniger starke Kräfte für völlige Freigabe, zumindest aber für eine sehr lockere Regelung ein".
Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 3

2) Tucher, Hans Christoph Frh. v.: II. Privatbanken bejahen Wettbewerb, a.a.O., S. 322

3) Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus? A.a.O., S. 5

Konditionenregelungen sollten nicht dazu dienen: [1]

1. kredit- und währungspolitische Ziele der Bundesbank durchzusetzen

Diese Ziele können vor allem durch die Abhängigkeit der Sollzinsen vom Diskontsatz erreicht werden, da die Bindung der Habenzinsen in bezug auf die Währungspolitik eine untergeordnete Rolle spielt [2].

Ein scharfer Wettbewerb wirkt sich stets auf den Umfang der Kreditgewährung aus und kann unerwünschte kredit-, währungs- und liquiditätspolitische Folgen mit sich bringen, denen aber durch g e e i g n e t e Vorschriften verhältnismäßig leicht gegenübergetreten werden kann.

Bis zu einem gewissen Umfange sind die Kreditinstitute sogar in der Lage, "durch Veränderung ihrer Bonitätsanforderungen und verschiedenste Methoden der individuellen Preisstellung ... die mit der öffentlichen Preisfixierung verfolgten währungspolitischen Absichten" der Bundesbank zu "durchkreuzen" [3].

Zudem können Konditionenregelungen nur dann voll wirksam sein, "wenn die direkte Preispolitik die Wirkungen der anderen Instrumente einigermaßen genau konstatiert". Trifft dies aber zu, "ist die Ergänzung des Instrumentariums der Zentralbank durch die Möglichkeiten der Konditionenregelung überflüssig" [4].

2. die Existenz der Kreditinstitute zu sichern

Es liegt im Interesse aller am Bankverkehr Beteiligten, das Kreditgewerbe gesund zu erhalten.

---

1) Zu den folgenden Ausführungen vgl. insbesondere: Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus? Sonderdruck aus "Geschäftsbericht 1959 der Mittelrheinischen Kundenkreditbank Dr. Horbach & Co., KG., Koblenz"

2) Rachor, Rudolf: Die staatliche Einflussnahme im privaten Bankgewerbe. Dissertation Würzburg 1958, S. 126

3) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Grundzüge und Anregungen für eine allgemeine Theorie. Dissertation Frankfurt 1962, S. 258

4) Meyer, Fritz W.: a.a.O., S. 8

Bankzusammenbrüche stören nicht nur den Wirtschaftsablauf, sondern können darüber hinaus Ausgangspunkt für eine Vertrauenseinbuße des gesamten Kreditgewerbes sein. Ihre Verhinderung durch ständige Überwachung und vorbeugende Maßnahmen ist eines der Ziele der staatlichen Bankenaufsicht.

Eine Bankenaufsichtsbehörde kann aber Fallissements nicht grundsätzlich verhindern, besonders dann nicht, wenn sie auf mangelnde Fähigkeit der Bankleiter und dadurch bedingte fehlerhafte Geschäftspolitik oder gar auf betrügerische Manipulationen zurückzuführen sind [1].

Andererseits kann es nicht Sinn einer vorbeugenden Überwachung sein, einen gesunden Ausleseprozeß aus einem mehr oder weniger mißverstandenen öffentlichen Interesse heraus gänzlich zu unterbinden [2].

Es widerspricht den Grundsätzen unserer heutigen Marktwirtschaft, "zur Erhaltung einiger schwacher Kreditinstitute einen ganzen Gewerbezweig mit einer staatlichen Reglementierung zu belegen" [3].

Eine allmähliche Ausschaltung der Grenzbetriebe unter Einschaltung der Bankenaufsichtsbehörde dient letztlich der Sicherheit und dem Schutz der Bankkunden in größerem Maße als staatliche Anordnungen, welche die Existenz dieser Institute zu schützen versuchen [4].

---

1) vgl. S. 204 f.

2) vgl. dagegen Schreihage, Heinrich: Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 1 (v.1.1.) 1960, S. 15

3) Rachor, Rudolf: Die staatliche Einflußnahme im privaten Bankgewerbe, a.a.O., S. 127

4) "Wollte man bei ernsthafter Verfolgung des Ziels einer präventiven Verhinderung von Bankzusammenbrüchen deshalb die Zinsspannen jeweils der Lage der Grenzbetriebe anpassen, dann würde sich dadurch folgendes ergeben: 1. Eine unmöglich hinzunehmende Zweckentfremdung der Zinspolitik. 2. Die Unterstellung jedes Kreditinstituts unter das Prinzip des Denkmalschutzes, womit ihm ein Freibrief für beliebige Aufwandssteigerung und für schlechte Geschäfte ausgestellt ist. 3. Die Gewährung einer Kartellrente auf Kosten der Einleger und Kreditnehmer an alle Institute, die ertragsmäßig über der Grenze liegen".
Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus? A.a.O., S. 12 f.

Da zudem eine "Zinsgarantie" nicht nur den kleinen Instituten, sondern in gleicher Weise auch den Großbanken zugute kommt, wird "in diesem Fall sogar die Konzentrationsbewegung" begünstigt [1].

3. rentabilitätsschmälernde Folgen der Notenbankpolitik auszugleichen

Es ist nahezu unmöglich, die rentabilitätsschmälernden Wirkungen der Zentralbankpolitik exakt zu messen. Dasselbe gilt auch für einen eventuellen quantitativen Rentabilitätsausgleich durch die Zinsbindung [2].
Folgt man Meyer, kann aber zumindest "unter Konkurrenzbedingungen von einer ertragsmindernden Wirkung der zentralbankpolitischen Mittel nicht die Rede sein", da sich der fragwürdige privatwirtschaftliche Vorteil der Wettbewerbsbeschränkung auf die Dauer in das Gegenteil verkehre. Die "Beteiligten" könnten es sich "wohl überwiegend nicht mehr vorstellen, daß man auch ohne Krücken verordneter Preise noch gehen kann" [3].

Der Zinsdirigismus gleicht mehr einer Art Selbstzweck der Aufsichtsbehörde, welche durch ihr Eingreifen die Kreditinstitute u.a. ertragsmäßig so stellen möchte, daß Entwicklungen, "die als Versagen der Aufsicht gedeutet werden könnten", erst gar nicht mehr vorkommen [4].

Ein Wandel zur freien Zinsbildung ist in Kürze nicht zu erwarten, obwohl in letzter Zeit von verschiedenen Verbänden angeregt wurde, die Habenzinshöchstsätze laufend auf größere Abweichungen vom Marktzins zu untersuchen

---

1) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft, a.a.O., S. 279

vgl.: Könneker, Wilhelm: Die Bankkonditionen zwischen Freiheit und Bindung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 5 (v.1.3.) 1965, S. 170

2) Aust, Eberhard: a.a.O., S. 260

3) Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus ? A.a.O., S. 15 f.

4) ebenda, S. 17

und auch dann zu korrigieren, wenn sich der Diskontsatz nicht verändert.
Wortführer dieser Gruppen ist zur Zeit der Bundesverband des privaten Bankgewerbes. Auch der Präsident des Bundesaufsichtsamtes hat sich an die Verbände gewandt und sie aufgefordert, sich zu dem Problem einer teilweisen bzw. völligen Zinsfreigabe zu äußern.

Soweit es sich heute beurteilen läßt, wird aber erst nach Abschluß der Wettbewerbsenquête endgültig über die zukünftige Form der Konditionengestaltung entschieden werden.

Die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Wettbewerbsverhältnisse zeigt u.a. auch die Tatsache, daß Änderungen der Soll- bzw. Habenzinsen die einzelnen Bankengruppen in unterschiedlicher Weise treffen und damit ungleiche wirtschaftliche Wirkungen hervorrufen können.

So haben beispielsweise die privaten Banken im Jahre 1965 auf Grund der Geld- und Kapitalknappheit und der zweimaligen Diskonterhöhung nicht nur zu Minderkonditionen gewährte Kredite abbauen können, sondern sie waren auch in der Lage, die Einlagenzinserhöhung durch eine verstärkte Erhöhung der Kreditzinsen auszugleichen oder sogar noch zu übertreffen, während die Zinsspanne der Sparkassen, deren Einlagenbestand hauptsächlich aus Spareinlagen besteht, ständig abnahm [1].

---

1) Meyer, Hartwig: Kehrseite der Restriktionen. In: Die Welt, Nr. 280 vom 2.12.1965, S. 19

## II. Eigenkapital- und Liquiditätspolitik

Neben den Vorschriften über einzelne Bankgeschäfte, sieht das KWG u.a. auch umfassende Maßnahmen für die Durchführung und Lenkung der Bankpolitik vor und erfaßt dadurch die Zentralprobleme jedes Kreditinstituts, die in einer wirtschaftlichen Gestaltung und Einhaltung betriebsbedingter bankpolitischer Grundsätze ihren Ausdruck finden.

Die wichtigsten ergeben sich aus der Notwendigkeit, durch Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität die jederzeitige Zahlungsbereitschaft bei gleichzeitiger Berücksichtigung rentabilitäts- und sicherheitsmäßiger Erfordernisse zu sichern und das Eigenkapital dem jeweiligen Geschäftsumfang (Aktiv- und Passivgeschäfte) anzupassen.

Die Schwierigkeit und gleichzeitig die "höchste Kunst" der Bankpolitik besteht darin, Liquidität, Rentabilität und Sicherheit "harmonisch aufeinander abzustimmen" [1].

Dazu sind drei Voraussetzungen nötig:

1. das Vorhandensein eines angemessenen (ausreichenden) Eigenkapitals (Eigenkapitalausstattung),
2. die ständige Bereitschaft und Fähigkeit, allen auftretenden Zahlungsverpflichtungen sofort nachkommen zu können (Liquiditätshaltung) sowie
3. die Durchführung einer "soliden Anlagepolitik" [2]

Da der Staat die Kreditinstitute während der Bankenkrise anfangs der dreißiger Jahre durch Kapitalzuführung kräftig unterstützen mußte, außerdem der Eigenkapital-

---

1) Kalveram, Wilhelm: Bankbetriebslehre. Berlin/Wien 1939, S. 159

2) Drucksache 1114, a.a.O., S. 23

anteil der Kreditinstitute immer mehr zusammenschrumpfte [1], wurden die erwähnten bankpolitischen Prinzipien durch Festlegung von Normen für das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zu den Gesamtverbindlichkeiten und für die "Bildung eines Liquiditätspuffers" [2] in das KWG aufgenommen. Der Hauptgrund für die Aufstellung dieser Rahmenvorschriften lag in der Vorsorge für einen wirkungsvollen Schutz der Bankkunden.

Wegen der sich ständig verändernden wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges kam es aber nicht zur Ausfüllung der Rahmenvorschriften.

Bei der Neufassung des Kreditwesengesetzes von 1961 zeigten sich wiederum Schwierigkeiten bei der Festsetzung von Normen für das Eigenkapital und die Liquidität. Neben anderen hielt auch die Deutsche Bundesbank "feste, wirklichkeitsnahe" Relationen zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeiten auf Grund der Bankenstruktur mit den unterschiedlichsten Haftungsverhältnissen und wegen der "kapitalmäßigen und geschäftlichen Verflechtung innerhalb großer Gruppen" für "nicht möglich" [3].

Ähnliches gilt auch für die Festsetzung bestimmter Liquiditätsgrößen bzw. Relationen.

Um die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen Einflußnahme auf die Eigenkapital- und Liquiditätspolitik richtig beurteilen zu können, erscheint es notwendig, die Untersuchung über Ziele, Mittel und Wirkung der im KWG

---

1) 1938 betrug das Eigenkapital nach § 11 KWG von 21 883 erfaßten Banken 7,7 % der Bilanzsumme, 1954 nur noch 3,9 %.
Mengele, Georg: Die Frage der Eigenkapital-Relation I. In: ZfgK, 9. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1956, S. 66 f.
vgl. Tabelle 5, S. 237

2) Döring: Kreditwirtschaft und Bankenreform. Heerschild-Verlag, München-Berlin, o.J., S. 53

3) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1961, S. 6

festgelegten und von einer Aufsichtsbehörde kontrollierten Erfordernisse durch Einbeziehung solcher Anweisungen der Notenbank zu ergänzen, die in gewissem Sinne einer Ausfüllung der im Reichsgesetz über das Kreditwesen aufgestellten Rahmenvorschriften gleichkommen.

Dazu zählen einmal die 1951 erlassenen Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder (Strukturnormen), zum anderen die Mindestreservevorschriften, welche die Barreservevorschriften des alten KWG erweiterten.

## A. Wirtschaftliche Bedeutung der Eigenkapitalvorschriften

### 1. Wirtschaftliche Bedeutung des Eigenkapitals

Auf eine Definition des Eigenkapitals soll deshalb verzichtet werden, weil in § 11 Abs. 2 KWG und in § 10 Abs. 2 KWG 61 eindeutig festgelegt ist, was als haftendes Eigenkapital zu g e l t e n hat.

Dabei ergibt sich durch Ausschaltung einzelner Kapitalteile, die aus unterschiedlichen Gründen zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt beansprucht werden oder deren Charakter eine Zurechnung zum haftenden Eigenkapital nicht rechtfertigt, ein haftendes Eigenkapital, das in ein Verhältnis zu bestimmten Aktiva bzw. Passiva gebracht wird und das stets so ausreichend (angemessen) sein soll, daß es sowohl die mit dem Aktivgeschäft zwangsläufig verbundenen Risiken bei Bedarf ausgleichen, als auch eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Kreditinstitute übernehmen kann.

Nicht nur der steigende Kapitalbedarf der Volkswirtschaft, hervorgerufen durch die sich enorm ausbreitende industrielle Entwicklung, sondern auch die in den beiden Kriegen praktizierte Kriegsfinanzierung, sowie die großen Inflationen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bewirkten geradezu zwangsläufig, daß sich der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital

- zum Teil sogar ohne Verschulden der Kreditinstitute - immer mehr verringerte. Hinzu kamen Zeiträume, in denen die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes so gering war, daß den Kreditinstituten selbst unter großen Anstrengungen nur geringe Möglichkeiten zur Verstärkung ihres Eigenkapitals offen blieben, so daß dessen Anteil am Gesamtkapital zeitweise auf einen betriebs- und volkswirtschaftlich kaum mehr vertretbaren Bruchteil zusammenschrumpfte.

a) Funktionen [1]

Während das Eigenkapital im letzten Jahrhundert noch eines der hauptsächlichsten Finanzierungsmittel verkörperte, hat es diese Eigenschaft mit dem stetigen Ausbau einer modernen Bankwirtschaft ständig mehr verloren. Da aber die Kreditinstitute auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung und ihrer damit verbundenen laufenden Wirtschaftshandlungen nicht in gleichem Maße auf das Eigenkapital angewiesen sind wie die meisten anderen Unternehmungen, hat sich der ständig verkleinernde Eigenkapitalanteil nicht so einschneidend ausgewirkt, wie dies bei vielen Nichtbanken hätte der Fall sein können. Diese müssen schon aus Finanzierungsgründen über ein höheres Eigenkapitalpolster verfügen, wobei insbesondere die Höhe des Eigenkapitals jede Veränderung der Finanzstruktur entscheidend mitbestimmt.

Die geringere Bedeutung des Eigenkapitals der Kreditinstitute als Finanzierungsmittel ergibt sich aus der Art der Geschäftstätigkeit, da "sich die Finanzierung der Banken, abgesehen von Eigenkapital, im Rahmen der Abwicklung des laufenden Kreditgeschäfts vollzieht" [2].

---

1) vgl.: Unglaub, Walter: Die Funktion des Eigenkapitals bei Kreditinstituten. In: Der langfristige Kredit, 14. Jahrg., 11. Folge, Juni 1963, 1. Ausg., S. 752 ff.

2) Töndury/Gsell: Finanzierungen. Das Kapital in der Betriebswirtschaft. Zürich 1948, S. 79

Folgt man der Ansicht, daß die Hauptfunktion der Banken in einer Kreditvermittlung besteht, die überwiegend durch die Aufnahme fremder Gelder möglich ist [1], kann die theoretische Aussage gemacht werden, daß die Kreditinstitute ohne Eigenkapital arbeiten können; allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sich die Anlage der Einlagen hinsichtlich ihrer Höhe, Bonität und Fristigkeit mit der Höhe, Bonität und Fristigkeit der gewährten Kredite deckt [2]

In der Praxis stellen sich aber diese Voraussetzungen so gut wie nie ein, weil eine "Nachfrage nach wirklich kurzfristigem Kredit, also einem, der faktisch täglich fällig und rückzahlbar ist, ... bei den Kreditsuchenden überhaupt nicht" besteht ("nur am Geldmarkt suchen Kreditinstitute Tages- und tägliches Geld") [3].

Auch wenn man sich der Meinung Hahns und seiner Anhänger anschließt, welche nicht die Kreditvermittlung als d i e Funktion der Banken ansehen, sondern die Fähigkeit zur Kreditschöpfung, muß man letzten Endes zu dem Schluß kommen, daß eine bestimmte Eigenkapitalbasis unentbehrlich ist, trotz der "K r a f t u n d F ä h i g k e i t" der Banken, sich ihre

---

1) Darin liegt auch der Unterschied zwischen einem Kreditinstitut und einem "Kapitalisten": der Kapitalist leiht kein fremdes, sondern eigenes Geld aus.

Bernicken, Hans: Bankbetriebslehre, Stuttgart 1926, S. 6

2) In ähnlicher Weise hat Otto Hübner 1854 die sog. "Goldene Bankregel" entwickelt, indem er feststellte: " Der Credit, welchen eine Bank geben kann, ohne Gefahr zu laufen, ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, muß nicht nur im Betrage, sondern auch in der Qualität dem Credite entsprechen, welchen sie genießt".

Hübner, Otto: Die Banken. Leipzig 1854, S. 28

Die "Goldene Bankregel" wurde im Laufe der Zeit mehrfach abgewandelt und besitzt in ihrer ursprünglichen Form heute keine Gültigkeit mehr.

3) Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken. In: Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für WILHELM RIEGER zu seinem 85. Geburtstag. Hrsg. von Johannes Fettel und Hanns Linhardt. Stuttgart 1963, S. 404

Mittel durch Schaffung von Guthaben zu besorgen [1].

Ohne auf die beiden gegensätzlichen Ansichten über die Hauptfunktion der Bankentätigkeit näher einzugehen, kann als Gemeinsamkeit festgestellt werden, daß stets eigenes Kapital die Grundlage bilden muß, um Risiken des Aktivgeschäftes abzudecken, um dem Schutzbedürfnis des Passivgeschäftes zu entsprechen und um eine elastische Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

Wegen dieser, sich aus der Art der bankmäßigen Aufgaben ergebenden Erscheinungen. besteht die Hauptfunktion des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute heute mehr in der sog. Pufferwirkung, zumal sich die Finanzierungspolitik der Kreditinstitute weniger nach der Höhe des Eigenkapitals richtet, sondern primär Gegenstand der Liquiditätspolitik ist, "die aber mehr als bei anderen Unternehmungen durch eine zweckentsprechende Zusammensetzung der Aktiva betrieben wird, weil die Zusammensetzung der Passiva nicht völlig im Belieben der Bank steht" [2].

Die Liquidität, die neben anderen Faktoren von der Qualität und Quantität der Aktiva und Passiva, von dem Verhältnis der zu erwartenden und tatsächlichen Beanspruchung und dem Verwertungsgrad bestimmter Vermögensteile abhängt, wirkt sich indirekt auf die Höhe des Eigenkapitals aus, obwohl das Eigenkapital im Vergleich zur Liquidität eine starre Größe ist.

---

1) Nach Hahn ist "das Passivgeschäft der Banken nicht die Voraussetzung für das Aktivgeschäft, ... weil allgemein und in jedem einzelnen Falle das Aktivgeschäft einer Bank das entsprechende Passivgeschäft hervorruft".

Hahn, L. Albert: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 3. Aufl., Tübingen 1930, S. 25ff.

2) Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken als Gegenstand der staatlichen Bankaufsicht. Dissertation Marburg 1952, S. 16

Eine Stärkung des Eigenkapitals ist allerdings nicht nur in kritischen Situationen erforderlich, denn j e d e Erhöhung durch Zuführung flüssiger Mittel verbessert die Kapitalstruktur, die Kreditgewährungsbereitschaft und festigt die Sicherheit. Ebenso fällt eine Eigenkapitalerhöhung durch Reservebildung wegen der "Veränderung der Kapitalstruktur im Hinblick auf die künftige Liquidität ins Gewicht" [1]. Doch kann ein Kreditinstitut auch bei einem verhältnismäßig großen Eigenkapitalanteil vorübergehend oder langfristig illiquide werden.

Allerdings nimmt der Einlegerschutz mit steigendem Eigenkapitalanteil zu und vergrößert die Wahrscheinlichkeit einer völligen oder zumindest teilweisen Befriedigung bei Verlusten oder Insolvenzen der Kreditinstitute.

Neben die genannten Funktionen tritt eine weitere, mehr psychologisch bedingte, die in der allgemeinen Eignung des Eigenkapitals als Grundlage für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Einleger zu den Kreditinstituten zu sehen ist. Diese Vertrauensfunktion ist allerdings, abgesehen von den Beziehungen der Kreditinstitute mit dem Ausland, nicht von so großer Bedeutung, wie es manchmal dargestellt wird, da sich normalerweise die wenigsten Bankkunden ihre Bankverbindung allein nach der Höhe des Eigenkapitals des betreffenden Instituts aussuchen, sondern viel eher nach den allgemeinen Vorteilen, die sie sich aus einer Geschäftsverbindung versprechen (Zweckmäßigkeitsgründe, Prestigedenken etc.).

b) Eigenkapitalrelationen als "Richtlinien" für die Geschäftspolitik

Neben den gesetzlichen Vorschriften gebietet es das Verantwortungsbewußtsein der Bankleiter, von Zeit zu Zeit die Kapitalstruktur einer kritischen Analyse zu unter-

---

1) Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken, a.a.O., S. 27

ziehen, um notfalls ein risikoerhöhendes Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zu korrigieren. Eine Korrektur hat allerdings nicht immer in Form einer Kapitalerhöhung oder zusätzlicher Reservebildung zu erfolgen, da das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital durch die enge Verflechtung mit der Liquidität und der Sicherheit innerhalb eines beschränkten Rahmens variierbar ist. Die Grenzen dieses Rahmens werden von der aktuellen Liquidität, der Bonität der gewährten Kredite, den Zahlungsgewohnheiten der Bankkunden (fristgerechte Rückzahlung der Kredite; Einlagenabzug gemäß der vereinbarten Laufzeit) usw. abgesteckt.

Sind die Kreditinstitute imstande, fortlaufend - in Abwandlung der sog. goldenen Bankregel - längerfristige Kredite zu gewähren, als es den vereinbarten Laufzeiten der Einlagen entspricht [1], wirkt sich dieser Vorgang unmittelbar auf ihre Liquidität und damit - wenn auch indirekt - wieder auf das Eigenkapital aus.

Problematisch ist die Beantwortung der Frage, wie hoch das Eigenkapital sein muß, um allen Anforderungen zu genügen. Noch schwieriger ist die Festlegung eines Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital. Es herrscht zwar allgemeine Übereinstimmung, daß das haftende Eigenkapital einen Bruchteil der Gesamtverbindlichkeiten [2] bzw. bestimmter risikobehafteter Aktiva nicht unterschreiten soll, doch läßt sich die Aufstellung dieser Relationen weder exakt für das einzelne Institut noch pauschal für einzelne Institutsgruppen vornehmen.

---

1) Entspricht etwa der Fristigkeitsverlängerungsfunktion bei Stucken.

vgl.: Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 66 ff.

2) vgl.: o.V.: Die Berechnung der Eigenkapitalquote. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 10 (v.15.5.) 1963, S. 419

Jeder erfahrene Bankleiter kann sich auf Grund des ihm zugänglichen Zahlenmaterials ein Bild davon machen, in welchem Maße sich Verluste in den vergangenen Perioden auf das Eigenkapital ausgewirkt haben und welche Höhe das Eigenkapital zum Auffangen dieser Verluste hätte aufweisen müssen. Daraus kann aber noch keine absolute Relation für die Zukunft festgelegt werden, da in der "Vergangenheit erlittene Verluste nicht als Maßstab dienen" können, "sie zeigen höchstens die untere Grenze an, die das Eigenkapital bei Eintritt der Verluste gehabt haben müßte" [1].

So bleibt den mit der Gestaltung der Eigenkapitalpolitik betrauten verantwortlichen Institutsleitern keine andere Möglichkeit, als ihren bankpolitischen Überlegungen einen sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergebenden Eigenkapitalanteil zugrunde zu legen. Dieser Anteil wird nicht nur im Vergleich der einzelnen Bankengruppen, sondern auch innerhalb dieser Gruppen zwischen den einzelnen Kreditinstituten differieren, gleichgültig auf welche Bezugsgröße er abgestimmt wird.

Neben Strukturunterschieden im Bankgewerbe erschwert zudem die unterschiedliche "Qualität der Vermögensmasse" und der Einlagen [2] bei Kreditinstituten vergleichbarer Struktur eine auch nur einigermaßen genaue Festsetzung der Relationen. Es können sich höchstens gewisse Mindestrelationen herauskristallisieren, an deren Höhe eine Orientierung möglich ist.

Dies gilt für Relationen des Eigenkapitals zu Aktiv-

---

1) Eisfeld, Curt: Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken. In: Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag. Stuttgart und Köln 1953, S. 109

2) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 157

u n d zu Passivposten. Im ersten Falle kann zwar z.B. das absolute Verhältnis Eigenkapital - Debitoren aufgezeigt werden, doch besitzt dieses keinerlei Aussagekraft bezüglich der Qualität und Regenerationsfähigkeit der gewährten Kredite.
Auch die Kenntnis des Verhältnisses Eigenkapital - Einlagen läßt keine Schlüsse über die qualitative Zusammensetzung der Einlagen zu. Es kann allerdings als Indikator dienen, ob der Schutz der Einleger durch ein verhältnismäßig "ausreichendes" Eigenkapital unter normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten gesichert scheint.

In den seitherigen Ausführungen wurde bewußt nichts über eine absolute Höhe der Verhältniszíffer bzw. einen Spielraum, innerhalb dessen sich diese bewegen könnte, ausgesagt, da die eigentliche Problematik der Festlegung der Höhe einer solchen Relation hauptsächlich im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen auftritt.

Als seitheriges Ergebnis ist festzuhalten, daß eine ausreichende Eigenkapitalbasis im Interesse des Gläubigerschutzes und zum Auffangen möglicher Verluste unentbehrlich ist. Die Kenntnis von Verhältniszahlen kann den Geschäftsleitern als Anhaltspunkt für ihre Dispositionen dienen. Die Höhe eines brauchbaren Bezugsverhältnisses ist aber nur unter Berücksichtigung unterschiedlichster Einflußfaktoren, die aus vergangenheitsorientierten Erfahrungswerten ermittelt werden, festlegbar, da sich in der Zukunft auftretende Verluste nicht im voraus bestimmen lassen.

2. Ziele, Mittel und wirtschaftliche Bedeutung der Eigenkapitalvorschriften

Mag es schon für den einzelnen Bankleiter schwierig sein, aussagefähige Relationen des Eigenkapitals zu Aktiv- und Passivposten aufzustellen, nach denen er die Kapitalstruktur seines Instituts ausrichten kann, so sehen sich die mit der Aufstellung von "Ordnungsvorschriften" betrauten Stellen vor beinahe noch größere Schwierigkeiten gestellt. Sie haben das fast Unmögliche fertigzubringen, nicht nur auf Einzelunternehmen zugeschnittene Normen festzulegen, sondern sie "müssen" allein schon aus Gründen einer nachhaltigen und wirkungsvollen Kontrolle für a l l e zu beaufsichtigenden Kreditinstitute Rahmenvorschriften für das Verhältnis des Eigenkapitals zu bestimmten Bezugsgrößen schaffen.

Die Problematik der Festsetzung solcher Normen zeigt sich u.a. auch in der Tatsache, daß die im Reichsgesetz über das Kreditwesen festgelegten Rahmenvorschriften nie ausgefüllt wurden.

In dem Bewußtsein, "daß bei der vielgestaltigen Struktur des deutschen Kreditgewerbes einheitliche gesetzliche Mindestsätze für Eigenkapital und Liquidität zu starr wären" [1], wurden auch im neuen KWG keine Mindestanforderungen festgelegt, sondern lediglich ein a n g e m e s s e n e s Eigenkapital verlangt. Dafür wurde das Bundesaufsichtsamt ermächtigt, in Anlehnung an die früheren Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder Grundsätze aufzustellen, nach denen beurteilt werden soll, ob das Eigenkapital angemessen ist. Diese Handhabung ist nicht nur praktisch, sondern gestattet zudem Relationsänderungen bei Bedarf, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen.

a) Eigenkapitalrelationen nach dem KWG von 1934

Nach § 11 KWG durften die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts (Depositengelder, Spareinlagen, Kontokorrentguthaben der Kundschaft, seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite, Nostroverpflichtungen, die Annahme gezogener Wechsel und die Ausstellung eigener und gezogener, im Verkehr befindlicher Wechsel) abzüglich der liquiden Mittel nach § 16 Abs. 1 und 2 KWG ein Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Das Mehrfache sollte vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgesetzt werden, doch kam es nie dazu.

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 8

Lediglich § 11 Abs. 5 Buchst. b KWG beschränkte den Umfang der Gesamtverbindlichkeiten abzüglich liquider Mittel (§ 16 Abs. 1 und 2 KWG) auf das Fünffache des haftenden Eigenkapitals [1]. Dabei war sich der Gesetzgeber durchaus darüber im klaren, daß die Herstellung des Verhältnisses unter den Gegebenheiten der dreißiger Jahre nur in einer längerfristigen Anpassungsperiode zu verwirklichen war.

Durch diese Art der Festsetzung des Verhältnisses werden gleichzeitig zwei Komponenten ins Spiel gebracht. Von der Q u a n t i t ä t bestimmter Verbindlichkeiten (§ 11 KWG) sind q u a l i t a t i v unterschiedliche liquide Mittel abzusetzen, um so zu einer Bezugsgröße für das haftende Eigenkapital zu kommen.

Damit wurde eine - wenn auch indirekte - Abhängigkeit des Eigenkapitals von der Liquidität als gegeben betrachtet. Das bedeutet aber nicht, daß der Eigenkapitalanteil bei vermuteter schneller Verwertbarkeit der liquiden Mittel zweiten Grades rapide sinken kann, denn abgesehen von den Risiken, die in der sog. Liquiditätsreserve zweiten Grades immer vorhanden sind, kann sich die Summe der gesamten liquiden Mittel kurzfristig verändern und damit gleichzeitig das seitherige Verhältnis.

Allerdings werden die liquiden Mittel durch diese Konstruktion der Relation in gewisser Weise zu einem Puffer zwischen Gesamtverbindlichkeiten und Eigenkapital.
Abgesehen von Rentabilitätsüberlegungen erlangt dieser Faktor ("elastischer Faktor") auch deshalb Bedeutung, " weil im natürlichen Verlauf der wirtschaftlichen Schwankungen das Eigenkapital nicht laufend dem sich wandelnden Fremdkapital angepaßt werden kann" [2].

---

1) vgl. Tabelle 6, S. 238

2) Kalveram, Wilhelm: Bankbetriebslehre. Berlin/Wien 1939, S. 169

Selbst wenn ein Kreditinstitut ein günstigeres Verhältnis dadurch zu erreichen sucht, daß es seine Liquidität erhöht, wird sich das in den Liquiditätskosten niederschlagen und es aus Rentabilitätsgründen unter Umständen veranlassen, wieder davon abzusehen, insbesondere deshalb, weil eine Erhöhung der zinslosen Barreserve kaum in Betracht gezogen wird, eine Erhöhung der liquiden Mittel zweiten Grades (Handelswechsel, lombardfähige Wertpapiere etc.) aber nur solange voll wirksam ist, solange ihre Verwertung bei der Notenbank nicht ausgeschlossen ist oder solange Indossamentsverbindlichkeiten nicht zu den Gesamtverbindlichkeiten gemäß § 11 KWG zählen [1].

Zudem liegt die Vermutung nahe, daß die Kreditinstitute aus Gründen der Sicherheit zu einer vermehrten Anlage in unter normalen Verhältnissen risikofreien Staatspapieren "gezwungen" sein könnten, sofern ihr Portefeuille nicht genügend rediskontfähige Handelswechsel enthält oder solange ihr Bestand an lombardfähigen Wertpapieren zu gering ist, was wiederum zu einer gewissen Abhängigkeit von den Wünschen einer staatlichen Kapitaldeckung führen könnte.

Von Bedeutung für die Höhe des Eigenkapitals ist u.a. auch die Zusammensetzung und damit die Qualität der Verbindlichkeiten.
Eine Pauschalbetrachtung lediglich der H ö h e der Gesamtverbindlichkeiten läßt die permament wechselnde Zusammensetzung der Verbindlichkeiten durch den Wechsel der Bankgläubiger unberücksichtigt. "Selbst bei gleichbleibenden Verbindlichkeiten wechselt die Sicherheit der Gläubiger und damit der Eigenkapitalbedarf mit den ständigen Veränderungen in der Zusammensetzung der Aktiva" [2].

---

1) Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken als Gegenstand der staatlichen Bankaufsicht. Dissertation Marburg 1952, S. 97 ff.

2) ebenda, S. 82

Auch wenn man unterstellt, daß durch eine Gegenüberstellung des Eigenkapitals mit dem Fremdkapital lediglich eine langfristige Verbesserung der Kapitalstruktur beabsichtigt war, darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine entsprechende Variierung des Mindestverhältnisses kreditpolitischen Charakter annehmen und einer Beeinflussung des Geschäfts- und Kreditvolumens Vorschub leisten kann.

Die Möglichkeit, ein manipulierbares Deckungsverhältnis festzusetzen, das der Verwirklichung kreditpolitischer Ziele dient und damit über die Belange des Gläubigerschutzes hinausgeht, erscheint bedenklich. "Staatliche Kreditpolitik" sollte nicht dadurch getrieben werden, daß ursprünglich zum Gläubigerschutz erlassene Bestimmungen nach Belieben in kreditpolitische Lenkungsinstrumente umgewandelt und damit eines Teils ihrer eigentlichen Bedeutung beraubt werden [1].

Die größte Schwierigkeit, ein wirtschaftlich sinnvolles und brauchbares Verhältnis aufzustellen, liegt wieder in der Bestimmung der H ö h e des Deckungsverhältnisses [2]. Ist die Verhältnisziffer zu groß, kann der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden; ist sie aber zu klein, sollte ihre Erreichung nicht erzwungen, sondern nur unter Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der strukturellen Unter-

1) Zahn stellt dazu fest: "Die Bestimmungen über das Verhältnis der eigenen Mittel (fett gedr.) zu den gesamten Verpflichtungen sind in Wahrheit eine Regel über das Geschäftsvolumen."
Zahn, Johannes: Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. Berlin und Leipzig 1937, S. XXII

Ebenso Mellerowicz: "Zum letzten, und hierin liegt ihre größte Bedeutung, wirkt die Bindung des Geschäftsumfangs an das haftende Eigenkapital wie eine Bremse gegen die übermäßige Ausdehnung des Bankgeschäftes".
Mellerowicz, Konrad: Liquidität. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, III. Band, S. 466

2) vgl. Verordnung der Bankenaufsichtsbehörden von 1950 über die Bildung von Sammelwertberichtigungen

schiede innerhalb der Institutsgruppen und unter Beachtung gewisser Sonderverhältnisse bei einzelnen Instituten gefordert werden.

Einer Festsetzung der Relation müssen deshalb eingehende Untersuchungen über die effektiven Eigenkapitalverhältnisse vorausgehen, wobei selbst der Aussagewert von Durchschnittsgrößen einzelner Institutsgruppen noch gering sein kann [1]. Außerdem sind die gegenwärtigen und - soweit voraussehbar - zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie beispielsweise die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes, die kredit- und währungspolitischen Absichten der Notenbank, die sich über eine Beeinflussung des Kreditvolumens wieder auf die Eigenkapitalpolitik niederschlagen, die Fähigkeit der Kreditinstitute, über eine genügende Reservenbildung zur Verstärkung des Eigenkapitals zu gelangen [2] usw., in die Untersuchung einzubeziehen.

Da aber eine Aufsichtsbehörde schon aus verwaltungstechnischen Gründen nicht imstande ist, alle Sonderverhältnisse zu berücksichtigen, hat sie praktisch keine andere Möglichkeit, als nur diejenigen Institute laufend zu überwachen, deren Relationen von ihren Vorstellungen beträchtlich abweichen. Diese Überwachung, die wiederum Maßnahmen zur Erreichung der Mindestverhältnisse auslöst, ist allerdings von der Kenntnis einer Unterdeckung abhängig. In besonderen Fällen werden Abweichungen gestattet.

---

1) vgl.: Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken als Gegenstand der staatlichen Bankaufsicht, a.a.O., S. 93 ff.

2) Gelingt es den Kreditinstituten, ihr Eigenkapital durch Selbstfinanzierung anstatt durch Kapitalerhöhung zu verstärken, verändert sich beispielsweise bei Aktiengesellschaften die Gesamtsumme der auszuschüttenden Dividende - bei gleichbleibendem Prozentsatz - nicht.

b) Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder

Wie die seitherigen Ausführungen zeigten, wurde im KWG von 1934 die Möglichkeit offen gehalten, jederzeit Bestimmungen über die Höhe des haftenden Eigenkapitals in Bezug auf einzelne Aktiva und Passiva zu erlassen.

Daß diese "Rahmenvorschriften" nicht ausgefüllt wurden, lag weniger an einer mangelnden Notwendigkeit, sondern war eher in der Einsicht begründet, daß die dabei auftretenden Schwierigkeiten einen erheblichen Umfang annehmen würden.

Auch nach dem zweiten Weltkriege, dem nach der Währungsreform ein enormer wirtschaftlicher Aufschwung folgte, zeigte sich erneut, daß weder die Eigenkapitalausstattung noch die Liquiditätsstruktur einer großen Anzahl von Kreditinstituten den "traditionellen Anforderungen" entsprach [1]. Der große Kapitalbedarf der Nachkriegswirtschaft hatte zu einer Erweiterung des Kreditvolumens der Kreditinstitute in einem Ausmaße geführt, dem die Eigenkapitalverhältnisse in keiner Weise mehr angepaßt waren.

Als sogar das sog. "klassische Instrumentarium" der Notenbank nicht mehr ausreichte, um das Kreditvolumen in der beabsichtigten Weise zu steuern, suchte man nach neuen Wegen und Mitteln, um wieder einen vermehrten Einfluß auf das Kreditschöpfungspotential und auf die Liquiditätslage ausüben zu können. Diese Mittel fand man in den 1951 aufgestellten Kreditrichtsätzen.[2]

Bemerkenswert ist, daß diese nicht von den Bankenaufsichtsbehörden der Länder, sondern von der Bank deutscher Länder erlassen wurden, die damit von der Ermächtigung des ehemaligen Reichswirtschaftsministers zur Bestimmung eines Prozentsatzes zwischen den Gesamtverbindlichkeiten und dem haftenden Eigenkapital im Sinne des § 11 Abs. 1

---

1) Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen. Sonderdruck aus "Monatsberichte der Deutschen Bundesbank", 14.Jahrg. Nr. 3, März 1962, S. 3

2) vgl.: Pinkernell, Hans Jochen: Die Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder. Dissertation Köln 1956

und 5 KWG Gebrauch machte und indirekt die Blankettvorschriften des § 16 KWG ausfüllte, indem sie eine "quantitative Reglementierung des Kreditgeschäfts" vorsah, die es in ähnlicher Form vorher nicht gab [1].

Erst bei den Beratungen zum neuen Kreditwesengesetz kamen die zuständigen Gremien zu der Einsicht, daß der Erlaß von Ordnungsvorschriften über Eigenkapital und Liquidität nicht in den Aufgabenbereich der Notenbank falle, sondern "Hoheitsaufgabe des Staates" sei [2].

Durch diese "quasi-administrative Einwirkung" [3] auf die Kreditgewährungsmöglichkeiten sollten die Kreditinstitute zu einer stärkeren Beachtung der Grundidee der sog. goldenen Bankregel veranlaßt werden.

Die Kreditrichtsätze enthielten Mindestanforderungen, "die an die bilanzmäßige Bonität der Geldinstitute normalerweise künftig gestellt werden sollen" [4], dienten aber der Notenbank in erster Linie zur Durchsetzung kreditpolitischer Ziele. Ihre Aufstellung kam einer Fixierung der bereits seit Ende 1950 verfolgten restriktiven Kreditpolitik der Bank deutscher Länder gleich.

Da den Kreditrichtsätzen jegliche gesetzliche Grundlage fehlte, waren sie von Anfang an kaum mehr als eine "Notlösung" [5]. Allerdings konnte ihre Einhaltung - oder zumindest der Wille zum Erreichen der Mindestanforderungen - durch die Notenbank praktisch dadurch erzwungen werden, daß sie den Kreditinstituten mit einem Versagen der Re-

---

1) Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht. Dissertation Mannheim 1956, S. 83

2) Drucksache 1114, a.a.O., S. 23
Lt. Riedl gehören Kreditrichtsätze "in den Bereich der Geschäftsbanken".
Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 171

3) Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Geschäftsjahr 1950, S. 16

4) Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Jan./Febr. 1951, S. 16

5) Drucksache 1114, a.a.O., S. 23

finanzierungshilfe drohte.

Da die betroffenen Banken in der Regel auf diese Hilfe angewiesen sind [1], mußten ihre Leiter versuchen, die Relationen entweder einzuhalten oder zumindest eine Einhaltung allmählich anzustreben, sei es durch Verstärkung der haftenden Mittel, durch Verbesserung der Liquidität oder sogar durch Kreditrückführungen.

Aus diesem Grunde wurden die Kreditrichtsätze von den Kreditinstituten bald als "Strukturnormen" anerkannt [2].

Im einzelnen wurden folgende Richtsätze aufgestellt:

I. Verhältnis der kurz- und mittelfristigen Kredite zu den haftenden Mitteln [3],

II. Verhältnis der Debitoren zu den haftenden Mitteln und Einlagen,

III. Verhältnis der liquiden Mittel zu den fremden Geldern,

IV. Verhältnis der Akzeptkredite zu den haftenden Mitteln.

Richtsatz III galt für alle Kreditinstitute, die anderen galten zunächst nur für die Kreditbanken einschließlich der Privatbankgeschäfte. Im März 1951 folgten Richtsätze für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften, im Juli für die Girozentralen und die genossenschaftlichen Zentralkassen, auf die aber in dieser Arbeit nicht eingegangen wird.
Im Juli 1951 wurden die Richtsätze I, II und IV abgeändert.

---

1) vgl. Tabelle 7, S. 239

2) vgl. Tabelle 8, S. 240

3) "Die Aufstellung der sogenannten Richtlinien und Richtsätze, wonach bestimmte Kreditarten in ein Verhältnis zu den vorhandenen eigenen und fremden Mitteln des einzelnen Instituts gebracht werden, nimmt den Geschäftsbanken einen Teil ihrer unerläßlichen Selbstverantwortung".

Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 23

Nach weiteren kleinen Änderungen galten diese Kreditrichtsätze bis zur Aufstellung der Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, das eine Revision des gesamten Richtsatzwerkes vornahm, um dieses zu verfeinern und um aufgetretene Mängel zu beseitigen [1].

Im folgenden ist zu untersuchen, was diese Kreditrichtsätze für das Eigenkapital brachten und worin ihre wirtschaftliche Bedeutung liegt.

Im Gegensatz zu den bereits erwähnten Bestimmungen des KWG von 1934 wurde im Kreditrichtsatz I nicht ein bestimmtes Verhältnis der Gesamtverbindlichkeiten gemäß § 11 KWG zum haftenden Eigenkapital angestrebt, sondern die haftenden Mittel wurden den kurz- und mittelfristigen Krediten an Wirtschaftsunternehmen und Private gegenübergestellt.

Während also im ersten Falle der Umfang der Fremdmittel beeinflußt wird und über die Steuerung dieses Volumens wieder indirekt das Aktivgeschäft, wird bei einer Begrenzung bestimmter Kredite auf die Anlagepolitik eingewirkt.

Durch beide Verfahren soll grundsätzlich erreicht werden, daß die Kreditinstitute bei einer Ausdehnung des Aktiv- oder Passivgeschäftes gleichzeitig eine Verstärkung ihrer haftenden Mittel vornehmen.
Dies geht auch deutlich aus der Ansicht der Bank deutscher Länder hervor, welche eine Bindung der kurz- und mittelfristigen Kredite an das Eigenkapital nicht nur als währungspolitisches Erfordernis betrachtet, sondern ihren wirtschaftlichen Sinn auch darin sieht, "daß die einzelne Bank eine im Verhältnis zu ihrem eigenen Kreditwagnis genügend breite Grundlage haftenden Kapitals hat" [2].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 3

2) Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Jan./Febr. 1951, S. 17

Die Funktion des Eigenkapitals, für die mit dem Aktivgeschäft verbundenen Risiken zu haften, war aber insofern zweitrangig, als mit den Kreditrichtsätzen weniger die Garantiefunktion angesprochen, sondern die Möglichkeit einer Regulierung des Kreditvolumens der Kreditinstitute durch die Notenbank geschaffen werden sollte. Dies wurde auch deutlich durch die Nichteinbeziehung der Banken sowie aller staatlichen Institutionen, an die ohne Berücksichtigung gegebener Höchst- bzw. Mindestverhältnisse Kredite gewährt werden konnten.

Auf diese Weise war ein gewisser Teil der Kredite so steuerbar, daß seine Verwendung den staatlichen Vorstellungen nahe kam (gesamtwirtschaftliche Gründe, wie Belebung des Kapitalmarktes usw.). Da die langfristigen Kredite gleichfalls nicht in die Verhältnisziffer aufgenommen wurden, konnten die Kreditinstitute bei ihrer Mittelverwendung in langfristige Anlagen ausweichen, soweit sie die Relationen überschritten hatten und es sich mit der Liquidität in Einklang bringen ließ.

Der Hauptunterschied zu § 11 KWG bestand darin, daß die Kreditinstitute bei einer Steigerung des Geschäftsvolumens ohne Verstärkung der haftenden Mittel andere Anlageformen für ihre anlagesuchenden Mittel wählen konnten, was allerdings in vielen Fällen eine Anlagepolitik begünstigte, die dem Charakter der anzulegenden Mittel nicht entsprach.

Während § 11 KWG "ein Ausweichen zusätzlicher Gelder in die bankpolitisch durchaus unerwünschten langfristigen Anlagen verhindert, andererseits aber die Gewährung von Wechselkrediten, also sehr liquider Anlagen fördert" [1], stellt der Kreditrichtsatz I darauf ab, daß

---

1) Schreihage, Heinrich: Massnahmen der materiellen Bankenaufsicht im Gesetz über das Kreditwesen, ihre bisherige Durchführbarkeit und die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung sowie entsprechende Vorschriften in der Bankenaufsicht im Ausland.
Hektographierte Nachschrift eines Referates von MR Dr. Schreihage, Bundesministerium für Wirtschaft, in der 61. Sitzung des Sonderausschusses Bankenaufsicht am 13.11.1954, S. 5

die Kreditinstitute im Falle einer Überschreitung der Relation ihre weiteren freien Mittel in der von der Zentralbank erwünschten Form anlegen. Unterstellt man, daß eine Anlage in Wertpapieren - insbesondere in festverzinslichen - erfolgt, die bei normalen Marktverhältnissen relativ schnell absetzbar sind und auch keine übermäßigen Risiken in sich bergen, zeigt sich wiederum die von der Notenbank gewünschte Wirkung, nämlich durch Bindung eines Teiles der Barreserve eine weitere Ausdehnung des Kreditvolumens zu verhindern. Damit wird in erster Linie das "liquiditätspolitische Moment" angesprochen und erst sekundär das Sicherheitsbedürfnis der Relation haftender Mittel zum Kreditvolumen.

Genau wie bei den Wertpapieren ist auch bei den langfristigen Krediten in der Regel für eine adäquate Sicherheit gesorgt [1]. Vom Standpunkt des Einlegerschutzes aus, verstanden als Garantie der haftenden Mittel für a l l e Risiken des Aktiv- und Passivgeschäftes, mag es daher etwas unverständlich anmuten, daß die kurz- und mittelfristigen Kredite, deren Bonität ebenfalls als einwandfrei betrachtet wird ( rediskontfähige Wechsel, Indossamentsverbindlichkeiten) in ihrer Gesamtheit in die Relation einbezogen werden, während die langfristigen Kredite keinen Einfluß auf Veränderungen des Volumens der kurz- und mittelfristigen Kredite hatten, obwohl auch bei ihnen ein mögliches Risiko nicht ausgeschlossen werden kann [2].

Selbst wenn man der Ansicht folgt, daß die bloße Existenz der Kreditrichtsätze trotz verschiedener Mängel "viel zur Herstellung und Erhaltung einer gesunden Struktur der Banken" beigetragen hat [3] und die Kredit-

---

1) Rahmsdorf, Wilhelm: Missverständnisse um die Kreditrichtsätze. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1954, S. 181

2) vgl. Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 35 f.

3) Könneker, Wilhelm: Aufgaben der Bankpolitik. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 1 (v.1.1.) 1959, S. 14

richtsätze damit als Mittel anerkennt, die neben einer "individuelleren Handhabung der Restriktionspolitik" wesentlich zur "Gesunderhaltung des gesamten Kreditgewerbes erforderlich" sind [1], ist noch längst nicht bewiesen, ob eine Gesunderhaltung nicht auch auf andere Weise zu erreichen gewesen wäre.

Eine Einhaltung der Relationen kann nur den Schluß zulassen, daß das betreffende Kreditinstitut über ein ausreichendes Eigenkapital im Sinne der Anforderungen der Notenbank verfügt und vermutlich einen bestimmten Teil eventuell auftretender Verluste auffangen kann.

Für die Höhe der Verhältnisziffer gilt auch hier das bereits früher Gesagte, daß sich absolute Höchst- oder Mindestsätze nicht festlegen lassen. Eine annähernd brauchbare Relation kann nur mit Hilfe von sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Untersuchungen der unterschiedlichsten Faktoren gefunden werden. Diese Untersuchungen müßten theoretisch neben allen Konjunkturerscheinungen (eingefrorene Kredite, Konkurse, Wechselproteste, seitherige Verluste usw.) [2] auch sämtliche kurzfristige Veränderungen der Debitoren hinsichtlich ihrer Bonität berücksichtigen, was rein technisch nahezu unmöglich ist. Deshalb können lediglich gewisse Erfahrungssätze als Anhaltspunkte dienen.

Die Festlegung einer Quote hat stets "etwas Willkürliches" an sich [3]. Oft bezieht sich die Relation nicht nur auf tatsächliche Notwendigkeiten, sondern dient auch zur Herbeiführung von Nebenwirkungen, welche von den Kreditinstituten nicht immer erwünscht sind.

Auf nähere Einzelheiten der Kreditrichtsätze in bezug auf das Eigenkapital wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.

---

1) Bundesverband des privaten Bankgewerbes, e.V., Köln, Bericht für das Geschäftsjahr 1951, S. 40 f.

2) Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken, a.a.O., S. 118

3) Eisfeld, Curt: Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken. In: Die Unternehmung im Markt, a.a.O., S. 117

c) Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Nach dem 1961 in Kraft getretenen Kreditwesengesetz sollte das Bundesaufsichtsamt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhören der Spitzenverbände der Kreditinstitute Grundsätze aufstellen, nach denen es eine Beurteilung vornehmen kann, ob das Eigenkapital und die Liquidität angemessen sind (§§ 10 und 11 KWG 61).

Die neuen Grundsätze lösten die seit 1951 bestehenden Kreditrichtsätze ab, da sich inzwischen die Einsicht durchgesetzt hatte, daß die Fest- und Durchsetzung von Ordnungsvorschriften "ihrem Wesen nach hoheitliche Aufgaben sind und daß ein Nebeneinander von gesetzlichen Normativbestimmungen über Eigenkapital und Liquidität der Kreditinstitute und von Kreditrichtsätzen der Bank - insbesondere wenn sie etwa andere Anforderungen an die Kreditinstitute stellen würden - auf jeden Fall vermieden werden sollte" [1].

Bevor es allerdings zu einer Einigung kam, in welcher Form künftig die Eigenkapital- und Liquiditätsverhältnisse der Kreditinstitute zu überwachen seien, herrschten bei den Beratungen zum KWG von 1961 recht unterschiedliche Meinungen.
Während der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KWG die "gesetzliche Festlegung eines Mindestsatzes für die Eigenkapitalausstattung" als unabweisbar ansah [2], lehnte die Bundesregierung diese Forderung ab, da durch sie "die im Hinblick auf die vielfältige Struktur des Kreditgewerbes notwendige Elastizität nicht erreicht werden kann" [3].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a,a.O., S. 4

2) Das Eigenkapital sollte in der Regel 5 % der um die Barreserven verminderten Gesamtverpflichtungen nicht unterschreiten.
Drucksache 1114, a.a.O., S. 58

3) Drucksache 1114, a.a.O., S. 68

Deshalb einigte man sich darauf, im Gesetz selbst keine Mindestsätze festzulegen, sondern das Bundesaufsichtsamt zur Aufstellung von Grundsätzen zu ermächtigen, mit denen alle der Aufsicht unterstellten Institute erfaßt werden können, was nicht zuletzt die Durchschlagskraft des § 45 KWG 61 erhöht.

Die ab 1.4.1962 angewandten Grundsätze sollen nach dem Willen des Gesetzgebers "Elastizität, Praxisnähe, schnelle Auswertung von konkreten Erfahrungen sowie die Berücksichtigung von Sonderverhältnissen" gewährleisten [1) 2)], brachten aber für die Kreditinstitute gleichzeitig eine "deutliche Verschärfung der Lage" [3)] (fett gedr.).

Insgesamt wurden wieder vier Grundsätze aufgestellt: zwei über das Eigenkapital (Grundsatz I und I a) und zwei über die Liquidität (Grundsatz II und III), die sich aber inhaltlich von den ehemaligen Kreditrichtsätzen deutlich unterscheiden.

Um die Relationen möglichst den tatsächlichen Erfordernissen der Praxis anpassen zu können, hat die Bundesbank "umfangreiche bilanzstatistische Reihenuntersuchungen" für eine große Zahl von Kreditinstituten aller Bankengruppen durchgeführt [4)].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 4

2) Linhardt hält eine elastische Anwendung der Grundsätze für ausgeschlossen. "Sie wird immer eine Illusion bleiben, noch dazu eine gefährliche Illusion, weil sie die Kreditinstitute und die Bankeinleger in eine falsche Sicherheit wiegt."

   Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 160

3) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 509

4) "Diese Proberechnungen sind, um die praktische Eignung der neuen Richtsätze als Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes zu überprüfen, nicht nur für einzelne Stichtage, sondern auch für längere zusammenhängende Zeiträume durchgeführt worden. In einer abschließenden Überprüfung wurden während sechs aufeinanderfolgender Monate die Bilanzstatistiken von mehr als 2300 Kreditinstituten aller Bankengruppen geprüft."

   Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 4

In den Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes liegt das Schwergewicht bei der Bildung von Eigenkapitalrelationen auf dem Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zu besonders risikoreichen Aktivposten, da von diesen hinsichtlich ihrer Bonität und Liquidität das "allgemeine Wagnis eines Kreditinstituts" abhängt [1]. Theoretisch bedeutet das, daß der Anteil des haftenden Eigenkapitals mit zunehmender Bonität bzw. Liquidität der Aktiva abnehmen könnte. Diese Wirkung wird aber dadurch teilweise wieder aufgehoben, daß das Eigenkapital nicht nur als Puffer für Verluste aus dem Aktivgeschäft dient, sondern nach wie vor als Garantiekapital für die fremden Mittel.

Die Gründe, daß in den Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes bestimmte Aktivposten als Bezugsgrößen gewählt wurden und nicht, wie es in § 11 Abs. 1 KWG noch vorgesehen war, ein Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zu den Gesamtverpflichtungen abzüglich bestimmter liquider Mittel, liegen nicht darin, daß das haftende Eigenkapital für die Passiva von geringerer Bedeutung ist, sondern mehr in praktischen Überlegungen. Nicht zuletzt wegen der seit Erlaß des Reichsgesetzes für das Kreditwesen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse glaubte das Bundesaufsichtsamt, die Risiken des Aktivgeschäfts besser einschätzen zu können, als das "Schutzbedürfnis" des Passivgeschäfts [2].

Würde, wie es in § 11 Abs. 1 KWG vorgesehen war, das haftende Eigenkapital den Gesamtverpflichtungen abzüglich liquider Mittel gegenübergestellt, könnte eine Verbesserung dieses Verhältnisses durch Erhöhung der liquiden Mittel erreicht werden, vorausgesetzt, daß

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 5

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Aug. 1961, S. 6

eine Verstärkung der liquiden Mittel auf Grund der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Kreditinstituts und der geltenden Liquiditätsvorschriften (einschließlich der Notenbankpolitik) zu erreichen ist. Ist dies nicht der Fall, könnte ein weiteres Eingehen von Verbindlichkeiten seitens der Kreditinstitute bei einer Nichteinhaltung der Relation gefährdet sein, sofern die noch zufließenden Einlagen nicht absolut liquide und damit wenig ertragreich angelegt werden [1].

Die Wahl von Aktiv- bzw. Passivposten als Bezugsgröße ist, wie bereits angedeutet, nicht als Wertung einer größeren Bedeutung des Eigenkapitals für die eine oder andere Bilanzseite anzusehen, denn sie ändert nichts an der grundsätzlichen Eigenschaft des Eigenkapitals als Haftungs- oder Garantiekapital (Pufferwirkung).

Die Grundsätze sehen folgende Normen vor, die von den Kreditinstituten im Regelfall einzuhalten sind:

Grundsatz I

Im Gegensatz zum Kreditrichtsatz I werden in Grundsatz I neben Krediten an Wirtschaftsunternehmen und Private auch Kredite an Kreditinstitute einbezogen.

Abgesehen von den Sammelwertberichtigungen [2] und bestimmten langfristigen Krediten (Grundsatz I Abs. 2) werden außer den kurz- und mittelfristigen Krediten auch die langfristigen Kredite in das Verhältnis aufgenommen.

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 185

2) "Von den Krediten vorweg abgesetzte Einzelwertberichtigungen verbessern die Kennziffern im Grundsatz I, während passivierte Einzelwertberichtigungen die Kennziffer nicht berühren".

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 8

Damit wurde die Möglichkeit eines Ausweichens in andere Anlageformen bei Erreichung der oberen Relationsgrenze ausgeschlossen [1].

Wie bei dem entsprechenden Kreditrichtsatz wird auch hier das haftende Eigenkapital mit bestimmten Aktivposten in Verbindung gebracht, wobei allerdings nur solche Aktiva erfaßt werden, die als "besonders risikobehaftet" gelten [2].

Da aber Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienten oder die gegen Grund- bzw. Schiffspfandrechte gewährt wurden, nicht in das Richtsatzwerk einbezogen waren und ihnen damit kein adäquates haftendes Eigenkapital gegenüberzustehen hatte, ergaben sich für bestimmte Gruppen von Kreditinstituten Relationen, welche den "tatsächlichen" Eigenkapitalverhältnissen nicht entsprachen [3]. Deshalb trat ab 1. Januar 1965 eine Änderung des Grundsatzes I in Kraft [4].

Betrachtet man die H ö h e , welche das haftende Eigenkapital in Bezug auf die im Grundsatz I erfaßten

---

1) vgl. S. 132

2) vgl.: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 6 ff.

3) Wegen der Ausklammerung des Realkreditgeschäfts aus Grundsatz I vgl.:

Günther, Hans: Die neuen Kreditrichtsätze. In: Der Volkswirt, Nr. 50, 1961, S. 2433 f.;

o.V.: Kreditgeschäfte ohne Risiko ? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 12 (v.15.6.) 1962, S. 552

4) Diese betrifft hauptsächlich "die neu dem Grundsatz I unterstellten öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten", Sparkassen und Girozentralen, sowie "einige in der Gruppe 'Staats-, Regional- und Lokalbanken' erfaßte Institute".

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Dez. 1964, S. 16

vgl.: Schmidt, Dirk: Die Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 1 (v.1.1.) 1965, S. 11 ff.

Aktivposten erreichen s o l l , kann man wiederum nur davon ausgehen, daß das vom Bundesaufsichtsamt festgelegte Verhältnis als N o r m zu betrachten ist, nach der für den R e g e l f a l l beurteilt werden kann, ob das Eigenkapital angemessen ist.
Wird dieses Verhältnis eingehalten, reicht das Eigenkapital nach Ansicht des Aufsichtsamtes normalerweise aus, um eventuelle Verluste aufzufangen.

Das Bundesaufsichtsamt beurteilt "das allgemeine Wagnis aus den im Grundsatz I erfaßten Aktivgeschäften bei allen Kreditinstituten prinzipiell gleich", so daß als einheitliche Höchstgrenze für alle Kreditinstitute das 18-fache des haftenden Eigenkapitals gilt [1].

Mit dieser Handhabung kann es allerdings "Faktoren, wie stille Reserven, Bonität und Streuung der Kredite sowie eine etwa neben dem Eigenkapital bestehende Gewährleistung der öffentlichen Hand nicht berücksichtigen, die für die Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Gläubiger von großer Wichtigkeit sind" [2].

An diesem Punkt offenbart sich die große Schwäche des Grundsatzwerkes, denn ein Kreditinstitut kann durchaus die Grundsätze überschritten haben, ohne deswegen über ein unzureichendes Eigenkapital zu verfügen.

Zwar können die Grundsätze dazu beitragen, das Aufsichtsamt auf Kreditinstitute aufmerksam zu machen, welche die Grundsätze nicht einhalten, die "Meßzahl" kann jedoch höchstens die Funktion einer "Warngrenze" und damit eine wichtige "erzieherische Aufgabe" im Sinne eines Ord-

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), a.a.O., S. 8

2) Könneker, Wilhelm: Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1965, S. 94

nungsfaktors übernehmen [1], doch darf letzten Endes nicht verkannt werden, daß "Mengen, Größen und Proportionen versagen", wenn es sich um die "Qualität der Vermögensmasse" und um die "Quantität der Einlagen" handelt [2].

Selbst die "beste Regel wird ad absurdum geführt, wenn gute und schlechte Kredite in einen Topf geworfen und Großeinlagen und viele Kleineinlagen addiert werden" [3].

Grundsatz I a

Der alte Kreditrichtsatz IV wurde in abgewandelter Form als Grundsatz I a dem Eigenkapitalgrundsatz zugeordnet.

Durch Begrenzung der umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen auf das 1,5-fache des haftenden Eigenkapitals soll der Umfang der Refinanzierungsquellen eingeschränkt werden, wobei eine Überschreitung der Obergrenze in Sonderfällen gestattet ist.

Auch diese Meßzahl dient dem Bundesaufsichtsamt zur Feststellung, ob ein Kreditinstitut im Regelfall über das erforderliche Eigenkapital verfügt (im Zusammenwirken mit Grundsatz I) und ob das Aufsichtsamt bei wiederholten Überschreitungen neben einer besonderen Beobachtung zu einem Eingreifen veranlaßt werden soll.

---

1) Könneker, Wilhelm: Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1965, S. 94

2) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 157

Linhardt ist der Ansicht, daß durch die Aufstellung der Grundsätze lediglich die "kritischen Punkte" umgangen werden sollten, an denen der Gesetzentwurf sonst hätte scheitern können. (Ebenda, S. 155)

3) Zimmerer, Carl: Probleme des neuen Kreditwesengesetzes. In: ZfB, 30. Jahrg., Nr. 10 (Okt.) 1960, S. 639

3. Zusammenfassung

Ausgehend von den wirtschaftlichen Funktionen des Eigenkapitals verfolgen alle Maßnahmen, Vorschriften und Gesetze, die sich auf das Eigenkapital beziehen, primär den Zweck, dem besonderen Schutzbedürfnis aller am Bankverkehr Beteilgten Rechnung zu tragen.

Außer der Verfolgung dieses Z i e l e s, das eine Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Bankgläubigern, die Sicherheit der den Banken anvertrauten Vermögenswerte, sowie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des gesamten Bankenapparates zum Gegenstand hat, wird gleichzeitig direkt oder indirekt auf die Geschäftspolitik der Kreditinstitute eingewirkt.

Wie sich bei der Untersuchung gezeigt hat, bieten sich dafür sehr differenzierte M i t t e l an, wobei der U m f a n g einiger Mittel in verschiedenen Fällen über den Rahmen allgemeiner Strukturnormen hinausgeht und die privatwirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Institutsleiter beeinträchtigt. So sehen z. B. § 11 KWG, die Kreditrichtsätze und Grundsätze Eingriffe in die Wirtschaftspläne der Kreditinstitute vor. Ihre Anwendung ist deshalb hauptsächlich als wirtschaftspolitische Maßnahme zu verstehen [1].

Eine Schwäche der Vorschriften kann auch darin gesehen werden, daß es nahezu unmöglich ist, die Relationen so festzulegen, daß eine optimale betriebs- und volkswirtschaftliche Effizienz erreicht wird, d. h. daß zweifelsfrei beurteilt werden kann, ob das Eigenkapital so ausreichend bzw. angemessen ist, daß die Verwirklichung der oben erwähnten Ziele nicht in Frage gestellt ist.

---

1) vgl.: Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken als Gegenstand der staatlichen Bankaufsicht. Dissertation Marburg 1952, S. 92

Aus diesem Grunde haftet sämtlichen Verhältniszíffern in Form von Höchst- bzw. Mindestsätzen stets etwas Willkürliches an.
Zudem wird die Q u a l i t ä t der Bezugsgrößen nicht immer in ausreichendem Maße berücksichtigt.

## B. Wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätsvorschriften

"Eine wesentliche Unterstützung findet das Streben nach Vermeidung und Einschränkung von Verlustgefahren in der L i q u i d i t ä t s p o l i t i k . Sie fordert, daß bei allen Aktivgeschäften Charakter, Herkunft und Fälligkeit der zur Verfügung stehenden fremden Gelder beachtet werden, daß die Art und insbesondere die Fälligkeit der Anlagen nach der wechselnden Zusammensetzung der Einlagen bestimmt werden, damit eine jederzeitige Zahlungsbereitschaft gesichert bleibt" [1].

Wie alle Wirtschaftsunternehmen sind auch die Kreditinstitute gezwungen, eine Liquiditätshaltung in dem Maße anzustreben, daß allen auftretenden "normalen" Anforderungen entsprochen werden kann.[2] Allerdings läßt sich nicht genau voraussehen, zu welchen Zeitpunkten sich die Liquidität verändert. Das Problem der Voraussicht ist aber für die Kreditinstitute aus dem Wesen ihrer Geschäftstätigkeit heraus von besonderer Wichtigkeit.
Jeder Zugang neuer Einlagen und jeder Abgang bereits bestehender verändert die Bankenliquidität.
Diese kann außerdem durch von den Banken kaum beeinflußbare wirtschaftliche Vorgänge, wie beispielsweise Konjunkturschwankungen, durch politische, psychologische und sonstige unvorhersehbare Ereignisse in einer Weise berührt werden, die nicht immer der Konzeption der Banken hinsichtlich ihrer Liquiditätshaltung entspricht.

### 1. Begriffsbestimmungen

Der Begriff Liquidität bezeichnet ganz allgemein die Fähigkeit und Bereitschaft einer Unternehmung, allen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig in geforderter Höhe

---

1) Kalveram, Wilhelm: Bankbetriebslehre. Berlin/Wien 1939, S. 162

2) Allerdings können Liquiditätskrisen, welche auf das gesamte Kreditgewerbe übergreifen, durch eine bei "normalen" Wirtschaftsverhältnissen gehaltene ausreichende Liquidität nicht beseitigt werden.

nachkommen zu können, was eine "F r a g e d e s r e c h t z e i t i g e n G e l d a n s c h l u s s e s" ist [1].

Diese "Eigenschaft der Unternehmung" (Unternehmung kursiv) wird ergänzt durch die "Eigenschaft von Vermögensgütern" [2] (Vermögensgüter kursiv), sich unter bestimmten Voraussetzungen in Geld umwandeln zu lassen, wobei die Umwandlungsmöglichkeit, d.h. der Grad der Liquidierbarkeit der Güter mit steigender "'Vertretbarkeit'" zunimmt. "Die Liquidität eines Gutes ist also um so vollkommener, je leichter es gegen andere Güter ausgetauscht werden kann und je größer die Anzahl der Güter ist, gegen die es eingetauscht werden kann" [3].

Wenn von Bankenliquidität als der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft eines Kreditinstituts in erforderlicher Höhe und zur rechten Zeit gesprochen wird, soll dieser Begriff sowohl den "D e c k u n g s g r a d der fälligen Verbindlichkeiten durch liquidierbare Aktiven" [4] als auch die Eigenschaft einzelner Aktiva, durch Verwertung in Geld umgewandelt zu werden, umfassen [5].

---

1) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 178

2) Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken. In: Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag, Stuttgart 1963, S. 397

3) Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit. Zweiter Teil, Die Anwendung der Geld- und Kredittheorie, S. 693

4) Mellerowicz, Konrad: Liquidität. In: Die Bank. Zweiter Band, S. 609

5) Scheytt definiert Liquidität als "ein Verhältnis zweier geldwirtschaftlicher Größen, die zeitpunktbezogen und in die Rechnung eines einzelnen Wirtschaftssubjektes eingeordnet sind." Das Verhältnis ergibt sich aus der "Summe der vorhandenen verfügbaren geldlichen Mittel zur Summe der fälligen Verbindlichkeiten".
Ist dieser Quotient gleich oder größer als eins, wird Zahlungsfähigkeit angenommen.

Scheytt, Martin: Theoretische Grundlagen der bankgeschäftlichen Kreditgewährung. Kritischer Beitrag zur Kreditschöpfungstheorie. In: Die Unternehmung im Markt. Band 7, Berlin 1962, S. 73

Diese Bankenliquidität wird der betriebswirtschaftlichen Liquidität gleichgestellt, die von der volkswirtschaftlichen schon auf Grund differierender liquiditätspolitischer Zielsetzungen zu unterscheiden ist [1].

Liquiditätspolitik wird von den einzelnen Kreditinstituten, der Notenbank und dem Bundesaufsichtsamt betrieben. Die Liquiditätspolitik der Kreditinstitute hat in erster Linie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Sie wird teilweise von einer auf volkswirtschaftliche Ziele ausgerichteten Liquiditätspolitik der Notenbank durchkreuzt [2].

Die Barreserve umfaßt den Kassenbestand, Guthaben bei der Zentralbank und den Postscheckämtern.

Die Sekundärreserve (Liquidität II. Ordnung) schließt leicht verwertbare Aktiva wie Handelswechsel, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind, Schecks, Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und lombardfähige Wertpapiere ein, wird aber häufig unter Zurechnung weiterer leicht verwertbarer Aktiva in eine Liquidität II. und III. Ordnung getrennt [3].

---

1) Der Begriff "Volkswirtschaftliche Liquidität" ist in der Literatur sehr umstritten.

   vgl.: Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit, a.a.O., S. 696

2) vgl.: Stucken, Rudolf: Volkswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik. In: Bankwirtschaft, Jahrg. 1943, Nr. 12 (v. 15. Sept.), S. 245 ff.

3) vgl. die von der Reichsbank vorgenommene Abgrenzung in Barliquidität. Liquidität I. und II. Grades sowie § 16 KWG

   Stucken, Rudolf: Liquidität der Banken. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940, S. 32 ff.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf eine Liquidität II. Ordnung, die jeweils der im Gesetz vorgesehenen Sekundärreserve entsprechen soll.

Aktuelle Liquidität bezeichnet die "Bereitschaft zu laufenden Zahlungen in Zentralbankgeld auf Grund der täglichen Eingänge und Ausgänge". Sie kommt durch kurzfristige "Operationen des Geldmarktes zum Ausgleich" [1].

Potentielle Liquidität wird verstanden als "Fähigkeit der Bank zu außergewöhnlichen Zahlungen, die irgendwann gefordert werden können" [2].

Forstmann bezeichnet als potentielle Liquidität bzw. potentielle Barliquidität den Teil der Barliquidität, der nicht in Bargeld oder Zentralbankguthaben vorhanden sein muß, sondern der aus solchen Aktivwerten besteht, "die jederzeit zu einem bestimmten und vorher bekannten Wert bei der Zentralbank gegen Zeichengeld abgegeben werden können" [3]. Die potentielle Liquidität nach Forstmann entspricht der zweiten oder erweiterten Liquidität nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen von 1934 [4].

Weitere, in der Literatur erörterte, Liquiditätsbegriffe werden nicht in Betracht gezogen.

2. Wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätshaltung

In die folgenden Ausführungen wird hauptsächlich die

---

1) Veit, Otto: Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität. Frankfurt am Main 1948, S. 69

vgl.: Lautenbach, Wilhelm: Kreditvolumen und Bankenliquidität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 1939, Nr. 5, v. 1. März, S. 116

2) Veit, Otto: Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität. Frankfurt am Main 1948, S. 69

3) Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit. Zweiter Teil, Die Anwendung der Geld- und Kredittheorie, S. 701

4) ebenda

betriebswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätshaltung der hier behandelten Kreditinstitute einbezogen. Diese wird zum großen Teil durch Maßnahmen volkswirtschaftlichen Ursprungs mitbestimmt.

Die Aufrechterhaltung der betriebswirtschaftlichen Liquidität ist eines der Kernprobleme jedes Instituts überhaupt. Sie kann nur im Zusammenhang mit der Rentabilität und Sicherheit und damit auch mit der Anlagepolitik der Kreditinstitute betrachtet werden.

Während die Kreditinstitute einerseits bestrebt sein müssen, eigene und fremde Mittel ertragbringend anzulegen, haben sie andererseits dafür zu sorgen, daß sie zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit jederzeit einen Teil ihrer Aktiva in Geld umwandeln können, sofern ihre Barreserve nicht ausreicht. [1)]

Da aber die Rentabilität normalerweise mit steigender Liquidität abnimmt [2)], ist durch die Art der Anlage eine Optimierung zwischen Wirtschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit anzustreben.
Oberstes Ziel der Bankleiter muß es deshalb sein, einen Ausgleich zwischen diesen beiden einander widerstrebenden Erfordernissen herbeizuführen, der das eine einschließt, ohne das andere auszuschließen [3)].

---

1) vgl. Tabelle 9, S. 241

2) Stein stellt fest, daß eine hohe Liquidität nicht in jedem Falle zu Lasten der Rentabilität gehen muß, denn "so kann ein Wechsel eine höhere Rentabilität haben als eine Anlage in Beteiligungen."

   Stein, Hans-Hermann: Strukturwandlungen in der Anlagepolitik der Kreditbanken in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1960. In: Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Band 23, Berlin 1964, S. 18, Fußnote 25

   vgl.: Achterberg, Erich: Wie liest man Bankbilanzen? Verlag Fritz Knapp/Frankfurt am Main 1953, S. 74

3) Nach Rieger ist die "ideale Liquidität" eines Betriebes so geschaffen, daß "kein Pfennig zu wenig, aber auch keiner überflüssig" ist.

   Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. 2.,unveränderte Auflage, Erlangen 1959, S. 264

Durch den verschieden hohen Grad der Liquidierbarkeit (Realisierbarkeit) einzelner Vermögensteile kann eine Veränderung der Anlagestruktur eine Veränderung des Liquiditätsgrades bewirken.

Besondere Risiken sind immer mit den Debitoren verbunden, weil die Zusammensetzung der Bonität a l l e r Debitoren auf Grund wechselnder Wirtschaftsverhältnisse der Bankschuldner ständigen Schwankungen unterliegt und damit stets neue Liquiditätsanforderungen an die Banken stellt.

Nicht nur die Art der Einlagen und deren Anlage sowie die Liquidität der Debitoren [1], sondern auch die Fähigkeit zur Giralgeldschöpfung [2] und deren Ausnützung bestimmen den jeweiligen Liquiditätsstatus der Kreditinstitute mit. Solange die Bankkunden über ihnen im Zuge der Geldschöpfung eingeräumte Kredite bargeldlos verfügen, hat das keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Liquidität, denn "mit steigendem Anteil der (kursiv) unbaren Zahlungen, die für die kreditgebende Bank bargeldneutral wirksam sind, nimmt die Kreditgewährungskapazität dieser Bank zu" [3].
Bei jeder Barauszahlung wird aber die Liquidität der Kreditinstitute direkt beansprucht, worin letzten Endes der Zwang zur Haltung bzw. Schaffung einer Barreserve liegt.

Die Höhe der "Bardeckungsquote" (fett gedr.) "reguliert"

---

1) Mellerowicz, Konrad: Liquidität. In: Die Bank, 2. Band, S. 619

2) Zu den Begriffen Geld- bzw. Kreditschöpfung vgl.: Scheytt, Martin: Theoretische Grundlagen der bankgeschäftlichen Kreditgewährung, a.a.O., S. 37 ff.

3) Scheytt, Martin: a.a.O., S. 75

bis zu einem gewissen Grad die von der Notenbank beeinflußte Geldschöpfung [1]. Diese Eigenschaft der Barreserve war deshalb stets einer der Ansatzpunkte, um über die Regulierung der Bardeckungsquote Einfluß auf das Kreditpotential der einzelnen Kreditinstitute zu nehmen.

Die Bankleiter oder Disponenten müssen bestrebt sein, die privatwirtschaftliche Liquidität durch vorsorgliche Überwachung und Abschätzung der täglichen Anforderungen zu gewährleisten. Dazu sind sie auch auf die Geldbeschaffungsmöglichkeit bei der Zentralbank angewiesen. Die Notenbank, die sich auf Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses in einer starken Position befindet, versucht durch Mitbestimmung des Kreditvolumens, die zur Sicherung der Währung notwendige volkswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik durchzusetzen.

Damit läßt sich eine Interessenkollision zwischen der Liquiditätspolitik der Kreditinstitute und derjenigen der Notenbank nicht immer vermeiden, so daß die Frage auftaucht, welches der beiden Interessen Vorrang besitzt.

Vorläufig bleibt festzustellen, daß die Vorsorge für eine jederzeit ausreichende Liquidität (wobei unter jederzeit nur Zeiten normaler Wirtschaftstätigkeit

---

1) Lukas macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß es in volkswirtschaftlicher Sicht etwas anderes sei (bei betriebswirtschaftlich gleichen Symptomen und Abwehrmaßnahmen), "ob Liquidität auf das Verhältnis von entgegengenommenen Depositen und deren Rückzahlung abzielt, oder aber auf das Verhältnis von ausgegebenem Bankengeld und der jeweiligen Einlösung von solchem Bankengeld in Bargeld."

Lukas, Eduard: Geld und Kredit. Quelle & Meyer, Heidelberg 1951, S. 134 sowie Fußnote 1

ohne schwere Krisen oder "runs" verstanden werden) eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Bankpolitik darstellt, vor allem auch deshalb, weil der rechtzeitige Geldanschluß von einer Fülle täglich neu auftretender und oft nicht vorausschaubarer Faktoren abhängt.

Die optimale Lösung dieses Aufgabenkomplexes ist d i e "Kunst der Geschäftspolitik" [1] und bietet gleichzeitig die Gewähr für ein reibungslos funktionierendes Bankunternehmen.

3. Ziele, Mittel und wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätsvorschriften

a) Barreserve

Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität hat zur Aufstellung gewisser Regeln geführt, mit deren Hilfe die Herstellung und Überwachung der Liquiditätsverhältnisse verfolgt werden [2].

Ordnet man die Vermögensteile nach dem Grad der Liquidität (d. h. nach ihrer Liquidierbarkeit), steht an erster Stelle dieser Skala die sogenannte Barreserve, die neben ihrer Eigenschaft als Liquiditätsreserve die Geldschöpfungsmöglichkeiten der Banken mitbestimmt.

---

1) Rösler, Oswald: Anlage- und Liquiditätspolitik der Depositenbanken. In: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1957, S. 56

2) Eine kurze Zusammenfassung dieser Regeln gibt Golz, Dietrich: Das Liquiditätsproblem bei den Girozentralen. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 3, Berlin 1956, S. 15 ff.

vgl. auch: Stucken, Rudolf: Lehrgeschichtliches zur Frage der Bankenliquidität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXVII, Nr. 29 (v.1.12.) 1938, S. 713 ff.

Diese dualistische Wirkung der Barreserve hat der Gesetzgeber bei der Festlegung von Liquiditätsziffern aufgegriffen, wobei sich das Schwergewicht der gesetzlichen Vorschriften im Laufe der Zeit immer stärker auf eine Beeinflussung des Kreditvolumens verlagerte, was schließlich die Vorschriften zur Haltung einer sog. Mindestreserve klar zum Ausdruck brachten.

Schon die Reichsbank setzte sich für eine Verstärkung der Barreserven ein, doch erfolgte eine gesetzliche Regelung erst mit dem Erlaß des KWG von 1934.

§ 16 KWG verpflichtete die Kreditinstitute zur Haltung einer Barreserve, bestehend aus Kassenbestand sowie Guthaben bei den Landeszentralbanken und Postscheckämtern (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWG). Die Höhe der Barreserve wurde auf höchstens 10 % der Verpflichtungen (ohne Spareinlagen) festgesetzt.

Durch die Möglichkeit, die Barreservesätze zu variieren, konnten jedoch die kreditpolitischen Ziele der Notenbank jederzeit über die liquiditätspolitischen Ziele der Kreditinstitute gestellt werden, da die Geldschöpfungsmöglichkeit der Kreditinstitute bei einem Sinken (Steigen) der Barreservesätze zunimmt (abnimmt).

aa) Eignung der Barreserve zur Liquiditätssicherung

Nach dem KWG von 1934 sollte eine ausreichende Liquidität der Kreditinstitute durch die Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses der Barreserve zuzüglich einiger liquider Aktiva zu den fremden Mitteln aufrechterhalten werden.

Sieht man einmal davon ab, daß die Haltung einer Mindestbarreserve aus kreditpolitischen Gründen vorgeschrieben werden kann, bleibt zu untersuchen, ob die Haltung einer Mindestbarreserve zur Liquiditätssicherung beitragen kann.

Wie schon der Ausdruck M i n d e s t s a t z zeigt, handelt es sich um einen bestimmten Teil der Reserve, der mindestens gehalten werden muß, folglich zur Befriedigung der Liquiditätsansprüche gar nicht herangezogen werden kann, es sei denn, die Mindestvorschrift wird bei Bedarf aufgehoben [1]. Über den gebundenen Teil der Barreserve kann deshalb nicht ohne weiteres verfügt werden. Die Kreditinstitute sind somit bei der Sicherung ihrer Liquidität auf den Teil angewiesen, welcher den Mindestsatz überschreitet, d.h. auf die Überschußreserve. Die Liquidität ist demzufolge von dem Verhältnis abhängig, nach dem sich die Verbindlichkeiten im Vergleich mit der Barreserve verändern [2].

Die Kreditinstitute sind bestrebt, die Barreserve wegen ihrer Unverzinslichkeit möglichst klein zu halten. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es unerheblich, ob dies in Form von Bargeld oder Guthaben bei der Zentralbank geschieht. Volkswirtschaftlich gesehen kann allerdings durch eine zentrale Reservehaltung bei der Notenbank die Summe der Gesamtreserven vermindert werden [3].

In keinem Falle reicht die Barreserve aber aus, größere, das ganze Bankwesen oder einzelne Bankengruppen umfassende Krisen zu meistern, selbst wenn der auf Grund eines gesetzlich bestimmten Verhältnisses festgelegte Teil freigegeben würde.

---

1) "Dadurch verliert streng genommen der Ausdruck 'Reserve' seinen Sinn (was für alle Reserven gilt, die nicht angegriffen werden dürfen)."
Veit, Otto: Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität. Frankfurt am Main 1948, S. 70

2) Stucken, Rudolf: Liquidität der Banken. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940, S. 145

3) Halm, George N.: Geld, Aussenhandel und Beschäftigung. Zweite, wesentlich veränderte Auflage, München 1954, S. 66

Allerdings entspricht dies auch nicht dem Charakter der Barreservehaltung, da diese nur für den Normalfall und zur Überwindung von "Krisen, örtlicher und zeitlich begrenzter Art" [1] - im Zusammenwirken mit der Liquidität 2. Ordnung - ausreichen kann.

Da die Barreserve sowohl zur Liquiditätssicherung der Einzelbank als auch zu währungspolitischen Transaktionen herangezogen werden kann, könnte man sie theoretisch trennen in einen Teil, der in stärkerem Maße von der Notenbank beeinflußbar ist (Guthaben bei der Notenbank) und in einen solchen (Kassenbestand und Guthaben bei den Postscheckämtern), der währungspolitisch nur insoweit Bedeutung erlangt, als er neben den Interessen der Bankkunden auch der "Sicherheit des deutschen Bankwesens als einem Fundament für die Sicherheit des deutschen Geld- und Kreditwesens und damit auch der Währungssicherung"dient [2].

Diese Trennung verdeutlicht die Doppelfunktion der Barreserve (§ 16 KWG).

Hätte der Gesetzgeber lediglich auf die Sicherung der Liquidität abstellen wollen, würde eine unveränderliche Liquiditätsziffer, den Verhältnissen der einzelnen Bankengruppen angepaßt, ausgereicht haben. Da aber in § 16 Abs. 1 KWG lediglich Mindestsätze festgelegt wurden, hatten die Reichsbank bzw. das Aufsichtsamt stets ein Mittel in der Hand, mit dem sie "gewissermaßen eine

---

1) Begründung des Untersuchungsausschusses zum § 16 KWG von 1934

zit. bei Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 38

2) Hahn, Rudolf: Der Gesetzentwurf über das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aus der Sicht der Länder. In: Sparkasse, 74. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1957, S. 86

Liquiditätsschraube nach ihrem Ermessen bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstsatz jeweils in Gang" setzen konnten [1].

Daß die Rahmenbestimmungen schließlich nicht ausgefüllt worden sind, liegt einmal daran, daß die Kreditinstitute auf Grund der Kriegsfinanzierung stets liquide waren, zum anderen - und dies dürfte der ausschlaggebende Grund gewesen sein - waren die mit der Festsetzung von Liquiditätsziffern (dasselbe gilt auch für Eigenkapitalziffern) betrauten Stellen gar nicht in der Lage, vernünftige und für die Kreditinstitute brauchbare Liquiditätsrelationen festzulegen [2].

ab)"Regulator" des Kreditvolumens

Die Verbindung der Geldschöpfung mit der Barreserve wurde bereits angedeutet. Bekanntlich hängt die Geldschöpfungsmöglichkeit von der Höhe der Überschußreserve ab. Die Überschußreserve ergibt sich aus der Differenz zwischen Barreserve und Mindestreserve, wobei unter Mindestreserve im Sinne des § 16 KWG von 1934 eine Mindestbarreserve verstanden werden

---

1) Weber, Adolf: Geld und Kredit, Banken und Börsen. Sechste, neubearbeitete Auflage in Verbindung mit Privatdozent Dr. Werner Hofmann, Heidelberg 1959, S. 263

2) Weber glaubt, daß auch heute (1959) "angesichts der labilen Lage der Geldversorgungspolitik zwischen der Scilla der Deflation und der Charybdis der Inflation" keine endgültige Festsetzung möglich sei.

Weber, Adolf: Geld und Kredit, Banken und Börsen, a.a.O., S. 263

Szagunn/Neumann hielten "eine gesetzliche Festlegung, wie hoch liquide Mittel sein müssen, um jederzeit auszureichen, als untunlich."

Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 189

muß [1].

Eine mögliche Geldschöpfung kann u.a. auf Grund der hoheitlichen Festsetzung eines Reservesatzes verhindert oder zumindest eingeschränkt werden, sofern dieser die zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Höhe überschreitet.

Mit steigender Höhe der Reservesätze nimmt der Einfluß der Notenbank zu (sofern diese zur Aufstellung oder Veränderung der Sätze berechtigt ist) und das Kreditpotential der Kreditinstitute ab.

Die Einführung und Anwendung variabler Sätze verdrängt das Motiv der Liquiditätssicherung zugunsten geldmengenpolitischer Absichten der Zentralbank und erweitert deren Instrumentarium. Dieses Mittel zur Beeinflussung der Kreditpolitik der Kreditinstitute ist im Vergleich mit der Diskont- und Offenmarktpolitik schwerfälliger und weniger leicht überschaubar [2].

b) Mindestreserve

Die nach dem zweiten Weltkriege eingeführte Pflicht zur Haltung einer Mindestreserve bei der Zentralbank ist praktisch nichts anderes als eine logische Weiterentwicklung und Verfeinerung der auf Vorschlag Stuckens in das KWG von 1934 aufgenommenen Bestimmungen zur Hal-

---

1) Über die Theorien zur Geld- und Kreditschöpfung vgl:

Feifel, Hermann: Die Anwendbarkeit der modernen Kreditschöpfungslehre auf die besondere Art des Sparkassengeschäfts. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Band 10, Berlin 1959, S. 21 ff.

Hahn, L. Albert: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 3. Aufl., Tübingen 1930

Schneider, Erich: Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. Teil, Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung, 4.,verb. und erw. Aufl., Tübingen 1957, S. 14 ff.

Stucken, Rudolf: Geld und Kredit, Tübingen 1957, S. 110 ff.

Wagner, Valentin F.: Geschichte der Kredittheorien. Eine dogmenkritische Darstellung. Wien 1937, S. 145 ff.

2) Veit, Otto: Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität. Frankfurt am Main 1948, S. 71

tung einer Barreserve [1]. " Sie spielt in Deutschland die Rolle eines Surrogats für die Liquiditätsbestimmungen des KWG" [2].

Deshalb ist zunächst zu untersuchen, in welchem Ausmaße Mindestreserven, d.h. der prozentuale Anteil der Sicht-, Termin- und Spareinlagen ( reservepflichtige Verbindlichkeiten) der Kreditinstitute, der bei der Notenbank als zinsloses Guthaben zu unterhalten ist, zur Sicherung der Bankenliquidität beitragen [3].

Die Mindestreserve kann nur dann als Liquiditätsreserve gelten, wenn die Kreditinstitute jederzeit auf sie zurückgreifen können.

Nach der Konstruktion in Deutschland dürfen die Kreditinstitute ihr Mindestreserveguthaben zwar innerhalb eines Monats kurzfristig in Anspruch nehmen, müssen es aber anschließend wieder so verstärken, daß das durchschnittliche Reservesoll innerhalb des betreffenden Monats erfüllt wird, da eine "Kompensierung von Über- und Unterschreitungen über den Zeitraum eines Monats hinaus" nicht erlaubt ist [4].

---

1) Stucken setzte sich im Verlauf der Bankenquête 1933 dafür ein, die Kreditinstitute zur Haltung von Barreservequoten zu veranlassen. Die Festsetzung der Quoten sollte durch das Aufsichtsamt erfolgen und die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Keynes machte schon früher den Vorschlag, der Zentralbank die Befugnis einzuräumen, die Bankreserven zu variieren, da diese Möglichkeit "den Dingen geradewegs auf den Grund"gehe ,"anstatt sich auf die indirekten und umständlich wirkenden Einflüsse zu verlassen, die in unserem empirischen System der Kreditpolitik entwickelt worden sind".

zit. bei: Weber, Adolf: Geld und Kredit, Banken und Börsen. 6. Aufl., Heidelberg 1959, a.a.O., S. 109

vgl. Tabelle 10, S. 242

2) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 45

3) In den USA wurde ein Plan entwickelt -aber nicht durchgeführt-, der eine 100 %ige Deckung der Scheckdepositen in Noten der Zentralbank vorsah (Chicago-Plan).

Weber, Adolf: a.a.O., S. 108

4) Floss, Eberhard: Auswirkungen der Mindestreservepflicht unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Band 4, Berlin 1956, S. 21

Das Mindestreserveguthaben ist deshalb viel eher ein Mittel zur Verschlechterung der Bankenliquidität, da die Zahlungsbereitschaft der Banken in der Hauptsache von der Überschußreserve und den "durch die Kreditorenverminderung freiwerdenden Pflichtreserven" abhängt [1]. Obwohl Liquiditäts- und Mindestreservehaltung eng miteinander verbunden sind, stellen sie in gewisser Weise zwei gegensätzliche Verpflichtungen für die Institute dar.

Die Mindestreserve verliert in dem Moment ihre Eigenschaft als Lenkungsmittel der Notenbank, in dem sie nur zur Liquiditätssicherung herangezogen wird; umgekehrt dient die gesetzliche Mindestreservepflicht nicht der Verstärkung der Bankenliquidität, solange auf die Mindestreserveguthaben bei Bedarf nicht zurückgegriffen werden kann.

In der jetzigen Form trägt die Mindestreservepolitik der Notenbank wenig zur Sicherung der Bankenliquidität bei. Sie ist ein den anderen kreditpolitischen Steuerungsmitteln gleichgestelltes Instrument, das mit Hilfe einer "permanenten Bindung von Zentralbankgeld" [2] auf die Geldschöpfung der Banken Einfluß nimmt.

Theoretisch enthält die Mindestreserve zwar beide Funktionen, doch stellt die seitherige Anwendung lediglich auf eine geldmengenpolitische Steuerung ab.

Durch die Möglichkeit, die Reservesätze zu variieren, wird bei jeder Erhöhung ein weiterer Teil der Bankenliquidität an die Zentralbank gebunden [3] und damit die Rentabilität beeinträchtigt.

---

1) Golz, Dietrich: Das Liquiditätsproblem bei den Girozentralen. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Band 3, Berlin 1956, S. 90 f.
vgl.: o.V.: Bankenliquidität - volkswirtschaftlich betrachtet. In: Bankwirtschaft, Jahrg. 1943, Nr. 6 (v. 15.6.), S. 129 f.

2) Floss, Eberhard: Auswirkungen der Mindestreservepflicht unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen, a.a.O., S. 25

3) Stein, Hans-Hermann: Strukturwandlungen in der Anlagepolitik der Kreditbanken in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1960, a.a.O., S. 72 (Figur 6)

Dies kann zu dem Grenzfall führen, daß ein Kreditinstitut bei einer Erhöhung der Mindestreservesätze oder bei sehr angespannter Liquiditätslage einen Punkt erreicht, an dem es theoretisch einen Auszahlungsstop vornehmen müßte, da jede weitere Auszahlung eine Verminderung des Reservesolls unter die vorgeschriebene Höhe hervorrufen würde (Reservedefizit) [1].

Gelingt es den Banken nicht, das Reservesoll zu erfüllen, müssen sie versuchen, alle möglichen Refinanzierungshilfen auszunutzen, was eine erneute Kostensteigerung bewirken kann [2].
In ähnlicher Weise bewirkt eine Senkung der Reservesätze eine Freigabe gebundener Liquiditätsreserven.

Diese Maßnahmen können deshalb für die einzelnen Bankengruppen von unterschiedlicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, weil die Reservesätze für Spareinlagen im Vergleich mit den Sätzen der übrigen Einlagen relativ gering sind.

Durch eine Senkung oder Erhöhung der Sätze für einzelne Einlagearten kann die Liquiditätslage der verschiedenen Bankengruppen bis zu einem gewissen Grade gesteuert werden.

---

1) Kulbatzki, Hans: Das Kreditwesengesetz im Spiegel seines Ursprungs, seiner Entwicklung und seiner Anwendungsmöglichkeit bei der heutigen Lage des Kreditwesens. Dissertation Nürnberg 1950, S. 99

2) Günther kam bei einer 1956 veröffentlichten Untersuchung über die Liquiditätskosten zu dem Ergebnis, "daß heute bei den Großbanken etwa 20 bis 25 % ihrer gesamten Mindestreserve auch ohne entsprechende Vorschriften aus Liquiditätsgründen unterhalten würden, dagegen 75 bis 80 % nur wegen der bestehenden staatlichen Bestimmungen". Den Kreditinstituten entstehen dadurch "auf Grund eines obrigkeitlichen Eingriffs" beträchtliche Kosten, da die Mindestreserve bekanntlich zinslos bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten ist.

Günther, Hans: Die Liquiditätskosten der Kreditinstitute. In: ZfB, 26. Jahrg., Nr. 9, Sept. 1956, S.501

Eine Differenzierung dieser Art ist beispielsweise für Dezember 1965 vorgesehen, "indem die Mindestreservesätze für Sicht- und Terminverbindlichkeiten gegenüber 'Gebietsansässigen' ... um rd. 9 vH ihres gegenwärtigen Standes gesenkt werden" [1].

Da die Mindestreservesätze für "Spareinlagen und für Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden ... unverändert" bleiben [2], trägt diese Maßnahme wesentlich dazu bei, die auf Grund der seitherigen strengen Restriktionspolitik der Bundesbank eingetretene Liquiditätsverknappung sowie "die für den Monat Dezember erfahrungsgemäß zu erwartende besondere Liquiditätsanspannung" [3] bei den Geschäftsbanken (weniger bei den Sparkassen, bei denen über 60 % aller Spareinlagen gehalten werden) kurzfristig zu lockern und unerwünschte Nebenerscheinungen, wie die Aufnahme kurzfristiger Kredite im Ausland und den Rückfluß von Auslandsgeldern der Banken, teilweise auszuschalten.

Obwohl die Bundesbank wiederholt auf die Doppelfunktion der Mindestreserve hingewiesen hat, besteht kein Zweifel, daß bewegliche Mindestreservesätze nicht aus Gründen der Liquiditätsvorsorge für die Einzelbank, sondern aus kredit- und währungspolitischen Gründen eingesetzt werden.

Um die Einhaltung des Reservesolls zu erreichen, kann die Bundesbank einen Sonderzins für den Betrag erheben, "um den die Ist-Reserve das Reserve-Soll unterschreitet", sofern "die Unterschreitung aus nicht vorhersehbaren Gründen unvermeidlich war oder das Kreditinstitut in Abwicklung getreten ist" (§ 16 Abs. 3 BbkG). Dieser Sonderzins wird wegen seiner Höhe (bis zu 3 % über dem jeweiligen Lombardsatz) häufig als Strafzins bezeichnet. In diesem seltenen Falle dient die Mindestreserve zur Liquiditätsicherung.
Der kredit- und währungspolitische Charakter der Mindestreserve geht auch aus der Begründung des Zentralbankrates bei der Neufassung des § 11 BbkG hervor. Danach sollte der Zentralbank die Möglichkeit eingeräumt werden:

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1965, S. 6
vgl.: o.V. (H. M.): Keine Kursänderung. In: Die Welt, Nr. 259 v. 6.11.1965, S. 11

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1965, S. 6

3) ebenda

"a) ein Zuviel an Liquidität zu binden, insbesondere die Auswirkungen von Enthortungsvorgängen in der Bargeldsphäre auf die Liquidität des Bankapparates zu kompensieren,

b) einen Entzug von Liquidität mit dem Ziel herbeizuführen, eine Kreditbeschränkung bei den Geschäftsbanken zu erzwingen,

c) durch eine Erhöhung des Reserve-Solls die Geschäftsbanken in einem für erforderlich gehaltenen Ausmaß in das Zentralbanksystem durch künstliche Erhöhung des Refinanzierungsbedarfs zu festigen" 1).

Der Hauptzweck der Mindestreservevorschriften ist in einer q u a n t i t a t i v e n K r e d i t k o n t r o l l e zu sehen, da jede Erhöhung der Reservesätze den Kreditspielraum einschränkt und den Einfluß der Zentralbank auf das Kreditvolumen der Banken verstärkt 2).

Da die Kreditinstitute bei einem Sinken der aktuellen Liquidität, verursacht durch Erhöhung der Mindestanforderungen, versuchen, liquide Mittel zweiter Ordnung in Barliquidität zu verwandeln oder den Umfang ihrer Kreditgewährung einzuschränken, tritt neben dem geldmengenpolitischen quantitativen Effekt ein "auf Bankebene" wirkender Nebeneffekt auf, der eine qualitative Kreditkontrolle auslöst 3).

Die durch Mindestreservevorschriften ständig festgelegten Guthaben bei der Notenbank können nicht in die Liquiditätsdispositionen einbezogen werden.
Deshalb schlug Linhardt 1956 eine Umgestaltung der Mindestreservekonstruktion in dem Sinne vor, daß sich die Mindestreservesätze nach der Anlage der Einlagen aus-

---

1) Begründung der vom Zentralbankrat vorgeschlagenen Neufassung des § 11 des Bundesbankgesetzes und des Vorschlags des Zentralbankrats, den § 12 des Ministerialentwurfs zu streichen. Frankfurt am Main 1953, S. 2, zit. bei: Floss, Eberhard: Auswirkungen der Mindestreservepflicht unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen. Berlin 1956, S. 24

2) o.V.: Bankenliquidität - volkswirtschaftlich betrachtet. In: Bankwirtschaft, Jahrg. 1943, Nr. 6 (v. 15.6.), S. 129

3) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 47

vgl.: Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 143

richten sollen [1].

c) Sekundärreserve

In ähnlicher Weise wie die Barliquidität wurde auch die Sekundärliquidität in die sog. " P o l i t i k d e r L i q u i d i t ä t s z i f f e r n " [2] einbezogen.

§ 16 Abs. 2 KWG sah vor, daß die Kreditinstitute einen bestimmten Hundertsatz ihrer Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f KWG, der in keinem Falle mehr als 30 % betragen dürfe, in Handelswechseln, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind,und in lombardfähigen Wertpapieren zu unterhalten haben.

Auch dieser Hundertsatz wurde nie bestimmt.

---

1) Linhardt, Hanns: Die gesetzlichen Mindestreserven der Geschäftsbanken. In: Sparkasse, 73. Jahrg., Heft 8 (v.15.4.) 1956, S. 117 f.

Floss nimmt zu diesem Vorschlag wie folgt Stellung: " Geschäftsbanken mit relativ hohem Wertpapier- und relativ niedrigem Debitorenbestand sollen danach einem niedrigeren Reservesatz unterworfen werden als Geschäftsbanken mit relativ niedrigem Wertpapier-, aber dafür relativ hohem Debitorenbestand. Diesen Vorschlag verwirklichen hieße, eine qualitative Liquiditätsfunktion der Mindestreserve anzuerkennen. Denn relativ hohe Effektenbestände würden durch relativ niedrige Mindestreserven ergänzt und umgekehrt. Mindestreserveguthaben und Effektenbestände würden also im Grunde genommen substituierbar. Das bedeutet aber eine Vermengung von quantitativen und qualitativen Liquiditätsgesichtspunkten. Die Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank ist quantitativ bestimmt. Würde sie ihre Maßnahmen aber dennoch auch noch nach qualitativen Gesichtspunkten bemessen wollen, so würde sie sich selbst konterkarieren. Der 'quantitative' Liquiditätseffekt einer Effektenanlage und der Anlage von Mitteln in Wirtschaftskrediten ist der gleiche. Lediglich'qualitativ', vom Standpunkt der einzelnen Geschäftsbank aus betrachtet, unterscheiden sich diese Aktivposten voneinander".
Floss, Eberhard: Auswirkungen der Mindestreservepflicht, a.a.O., S. 189

2) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 195

Außerdem wurde die Möglichkeit offengelassen, die Nostroverpflichtungen aus dem Verhältnis auszuklammern oder andere Anlagen einzubeziehen.

Diese Befugnis des Aufsichtsamtes zur Festsetzung eines Prozentsatzes ist -im Gegensatz zur Variation der Reservesätze der Barliquidität- in der Hauptsache unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätssicherung zu sehen, doch tritt neben den "ausgesprochenen Liquiditätscharakter" der Sekundärreserven [1] das Erfordernis der verlustlosen und schnellen Verwertbarkeit der Aktiva, was zum großen Teil nur mit Hilfe der Zentralbank möglich ist.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle und wirtschaftlich sinnvolle Liquiditätssicherung ist allerdings die Einhaltung von Mindestsätzen, damit die Kreditinstitute "wirklich Aktiva dieser Art zur Beschaffung von Stückgeld oder Guthaben einsetzen können". Dabei sollte eine gewisse Elastizität nicht ausgeschlossen sein, was sich besonders bei außergewöhnlichen Liquiditätsanspannungen positiv auswirken kann [2].

Ein Mindestverhältnis, das aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten wird, sei es, daß das Portefeuille zu wenig rediskontfähige Handelswechsel enthält oder daß der eigene Bestand an lombardfähigen Wertpapieren zu gering ist, könnte wiederum leicht dazu führen, daß die Kreditinstitute eine unerwünschte "Vergrößerung ihrer Anlagen vornehmen müssen", nur um "den Deckungsprozentsatz zu erreichen" [3], sofern an keine Reduzierung des Kreditvolumens gedacht ist.

---

1) Boden, Karl-Theodor: Die staatliche Bankenaufsicht als Rechtsproblem. Dissertation Mainz 1958, S. 42

2) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 196

3) Stucken, Rudolf: Neue Liquiditätspolitik als Mittel der Kreditpolitik. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXIV, Nr. 7 (v.1.1.) 1935, S. 154

Die Realisierbarkeit der Sekundärreserve ist einmal von dem Willen der Notenbank abhängig, die es in der Hand hat, darüber zu entscheiden, welche Wechsel (Wertpapiere) in welcher Höhe rediskontiert (lombardiert) werden, zum anderen bestehen erhebliche Unterschiede des Liquiditätsgrades der beiden Bestandteile der Sekundärreserve.

Während rediskontfähigen Handelswechseln wegen ihrer relativ kurzen Laufzeit und am Verfalltag fälligen Einlösungspflicht im allgemeinen echte Liquidität zuerkannt wird, bedeutet die Lombardierung von Wertpapieren hinsichtlich der Liquidität nur eine Verwertung auf Zeit (künstliche Liquidität). Das geschieht auch primär bei der Rediskontierung von Wechseln, doch ist der Zeitraum zwischen dem Übergang von der künstlichen zur echten Liquidität begrenzt und genau absehbar, vorausgesetzt, daß die Wechsel bei Verfall auch tatsächlich eingelöst werden.

Weiter können die Banken zur Verstärkung der Barreserve Wertpapiere verkaufen, sofern es die Lage auf dem Wertpapiermarkt erlaubt und nicht gleichzeitig mehrere Institute diesen Weg einschlagen.

Die Notenbank muß in Einklang mit ihrem sonstigen kredit- und währungspolitischen Verhalten entscheiden, ob sie als Käufer dieser abgegebenen Wertpapiere auftreten kann oder will - sofern die Abgabe in größerer Menge und nicht nur von einzelnen Banken erfolgt. Eine solche Maßnahme der Kreditinstitute kann die Konzeption der Notenbank leicht durchkreuzen. Daß ein Ankauf durch die Notenbank (beispielsweise aus zinspolitischen Überlegungen) möglicherweise die beabsichtigte Wirkung einer restriktiven Offenmarktpolitik mindert, muß als Nebeneffekt in Kauf genommen werden [1].

---

1) Stucken, Rudolf: Liquidität der Banken. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940, S. 127

Obwohl sich die Ziele der betriebs- und volkswirtschaftlichen Liquiditätspolitik teilweise diametral gegenüberstehen, kann letzten Endes "eine befriedigende Gestaltung nur durch eine glückliche S y n t h e s e erzielt werden" [1], die wiederum nur durch eine Zusammenarbeit zwischen den für die betriebs- und volkswirtschaftliche Liquidität Verantwortlichen erreichbar ist.
Grundlage für eine "befriedigende" Zusammenarbeit ist die Beachtung der Kompetenzen und die Berücksichtigung der Tatsache, daß die Liquiditätspolitik der Kreditinstitute in erster Linie eine betriebswirtschaftliche Angelegenheit ist und nicht zu den öffentlichen Angelegenheiten zählen sollte.

Zwar wurden keine Vorschriften über eine weitere Ausgestaltung der Mindestsätze erlassen, doch hat die Untersuchung ergeben, daß eine Ausfüllung der Rahmenvorschriften keineswegs eine Garantie für eine ausreichende Liquiditätsvorsorge dargestellt hätte. Letzten Endes verfolgen Aufsichtsamt und Notenbank mit solchen Bestimmungen nicht nur liquiditäts-, sondern auch geldmengenpolitische Ziele. Damit wird eine reine Liquiditätsvorsorge kaum in Betracht gezogen, sondern stets geldmengenpolitischen Erfordernissen angepaßt und damit vielfältigen Nebenwirkungen ausgesetzt, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht oft nicht erwünscht sind.

d) Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder[2]

Die 1951 von der Notenbank aufgestellten Kreditrichtsätze enthielten auch für die Liquidität der von den Richtsätzen betroffenen Institute bestimmte Mindestanforderungen.

Der Kreditrichtsatz III deckt sich zwar nicht ganz mit § 16 KWG von 1934, kommt aber in Einzelheiten einer

---

1) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 197

2) vgl.: Pinkernell, Hans Jochen: Die Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder. Dissertation Köln 1956

Ausfüllung nahe [1].

Nach ihm sollte die Summe der liquiden Mittel 20 % der fremden Gelder nicht unterschreiten [2].

Bemerkenswert ist, daß - im Gegensatz zur Sekundärreserve nach § 16 Abs. 2 KWG - Wertpapiere nicht in den Kreis der liquiden Mittel einbezogen wurden.

Damit verband sich praktisch die Nebenwirkung, daß die Kreditinstitute in stärkerem Maße zur Aufnahme kurz- und mittelfristiger Staatsschuldverschreibungen schreiten mußten, sofern ihnen keine anderen Möglichkeiten zur Verbesserung des Verhältnisses offen standen.

Daß sich die mit dem Liquiditätsrichtsatz erhoffte Wirkung nicht immer eingestellt hat, liegt vor allem daran, daß er - wie alle vier Richtsätze - zeitpunktbezogen ist. Daher ist die Einhaltung der Relationen jeweils nur auf Grund der zu feststehenden Terminen einzureichenden Meldungen kontrollierbar. So war es den meldepflichtigen Kreditinstituten möglich, das Verhältnis mittels "'geborgter' Liquidität" [3] zu manipulieren, was den Aussagewert verfälschte. Dies hatte zur Folge, daß Normunterschreitungen weder von den Kreditinstituten noch den Landeszentralbanken zu "ernst genommen" und "berücksichtigt" wurden [4].

---

1) vgl. Tabelle 8, S. 240

2) Zu den liquiden Mitteln zählten neben der Barreserve (Kassenguthaben, LZB- und Postscheckguthaben) Schecks, Wechsel, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder.

   Die fremden Mittel setzten sich zusammen aus Einlagen, aufgenommenen Geldern, eigenen Akzepten und Solawechseln im Umlauf.

   Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1954, S. 118

3) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, Kohlhammer Kommentare, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1961, S. 189

4) ebenda, S. 189 - 190

e) Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes

Nach den nicht immer zufriedenstellenden Erfahrungen mit den Kreditrichtsätzen strebte das Aufsichtsamt bei der Fassung der neuen Grundsätze eine "Verfeinerung des Richtsatzwerks" an [1]. Weiterhin sollten die bei der Handhabung der früheren Kreditrichtsätze aufgetretenen Unzulänglichkeiten beseitigt werden.

Von den neuen Grundsätzen formuliert Grundsatz II eine "gewissermaßen klassische Relation" [2]. In ihm werden bestimmte langfristige Ausleihungen den langfristigen Finanzierungsmitteln gegenübergestellt [3].

Die Grundsätze II und III sind in der Weise miteinander gekoppelt, daß ein Finanzierungsüberschuß bzw. Fehlbetrag aus Grundsatz II die im Grundsatz III erfaßten Finanzierungsmittel vermehrt oder vermindert.

Durch die Berücksichtigung dieses Überhanges, der auch negativ sein kann, soll "eine allgemeine Beurteilung des Lipuiditätsstatus (!) des betreffenden Kreditinstituts" möglich sein [4], da nach "Ausschöpfung" der beiden Grundsätze nur eine Anlage in "liquiden beziehungsweise leicht verwertbaren Aktiva" verbleibt [5].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), S. 3

2) Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1962, S. 150

3) Der Grundsatz III "begrenzt die Verwendung fremder Gelder eines Kreditinstituts bei der Finanzierung solcher kurz- und mittelfristiger Aktiva, die nicht jederzeit ohne weiteres mobilisiert werden können".
Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), S. 12
vgl.: Günther, Hans: Die neuen Kreditrichtsätze. In: Der Volkswirt, Nr. 50, 1961, S. 2432 ff.

4) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), S. 12 (Druckfehler)

5) Schmidt, Dirk: Die Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 79. Jahrg., Heft 9 (v. 1.5.) 1962, S. 133

In diesem Zusammenhang hat Hagenmüller den Kreditbanken eine planmäßige Deckung des Bedarfs an Investitionskrediten und eine "Intensivierung der langfristigen Kredithergabe" empfohlen, nachdem er bei ca. 340 Kreditbanken einen Finanzierungsmittelüberhang aus den Grundsätzen II und III von insgesamt 13,7 Mrd. DM errechnet hatte [1].

Benning, der die Berechnungen Hagenmüllers kritisch untersuchte, kam lediglich zu einem Gesamtüberhang von ca. 5,8 Mrd. DM. Dieser wurde durch eine Gegenüberstellung mit zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls nicht kurzfristig angelegten Aktiva [2] praktisch bedeutungslos.

Damit fehlte der von Hagenmüller vorgeschlagenen Expansionspolitik im langfristigen Geschäft (wobei von einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes abgesehen wurde), die Grundlage. Voraussetzung für k e i n e weitere Steigerung des langfristigen Kreditgeschäfts war allerdings die Bereitschaft der Kreditinstitute, weder "debitorische Kredite" noch "einen Teil ihrer Bestände an festverzinslichen Wertpapieren in langfristige Ausleihungen" zu "drehen" [3]. Dies war besonders in den Jahren nach der Währungsreform üblich, als man "aus der Not eine Tugend gemacht" hatte "und langfristige Investitionen zum Teil kurzfristig, sogar mit Wechseln und Kontokorrentkrediten finanziert" hatte, "die man eher prolongieren bzw. einfrieren ließ, als daß man das Tempo

---

1) Hagenmüller, Karl Friedrich: Der Trend zum langfristigen Bankkredit. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1962, S. 79

Hagenmüller hat die Zahlen in der ZfgK 15. Jahrg. 1962, Heft 3, S. 121 berichtigt, nachdem Benning ihre Unrichtigkeit nachgewiesen hatte.

2) Bestände an öffentlichen Anleihen, Bankschuldverschreibungen und Industrieobligationen einschließlich Kassenobligationen von ca. 3,2 Mrd. DM, zuzüglich Ausgleichs- und Deckungsforderungen in Höhe von ca. 2 Mrd. DM.

Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1962, S. 151

3) Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 152

der Investitionen einschränkte" [1].

Die Gegenüberstellung solcher "Aktiva mit Anlagecharakter" [2], die in den Grundsätzen nicht erfaßt sind, mit dem Gesamtüberhang aus den beiden Grundsätzen schafft eine Vergleichsbasis, die der Zielsetzung des Grundsatzwerkes in keiner Weise entspricht. Sie kompensiert außerhalb der Grundsätze stehende Aktiva mit solchen Finanzierungsmitteln, die ihrerseits nur unter Vorbehalt in die Grundsätze aufgenommen werden. Deshalb ist dieses "Verfahren ... aus formalen, logischen und aus prinzipiellen Gründen anzufechten" [3].

Bei Anspannungen oder drohenden Insolvenzen steht den Kreditinstituten allerdings die beschränkte Möglichkeit offen, ihre Liquidität durch Verkauf oder Abtretung von Forderungen an andere Kreditinstitute zu verbessern (shiftability of assets). Dieses Verfahren hat aber im allgemeinen nur dann Aussicht auf Erfolg, "wenn es sich um singuläre

---

1) Thiess, Erich: Kurz- und mittelfristige Finanzierung. (Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von Erich Gutenberg, Köln, 4. Lieferung, Reihe A, Beitrag Nr. 24), Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1958, S. 11

Noch "nach 1953 galten bis zu 30 % der Bankdebitoren als 'eingefroren', d.h. es war eine Umschuldung in Beteiligungskapital oder langfristige Kredite erforderlich gewesen..."

Thiess, Erich: a.a.O., S. 9

Auch 1962 konnte man einen nicht unbedeutenden Teil der Kredite mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren als mittelfristig, "in vielen Fällen sogar als langfristig revolvierend" betrachten.

Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 152

vgl.: Juchter, Friedrich: Bestimmungsgründe für die Höhe der Kreditkosten. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1959, S. 334

2) Benning, Bernhard: a.a.O., S. 151

3) Kaiser, Albrecht: Was sagen die neuen Richtsätze II und III und was nicht ? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 17 (v.1.9.) 1962, S. 830 f.

Lt. Kaiser interpretiert Benning die Grundsätze in einer Weise, die bei amtlicher Anwendung durch Änderung bzw. Ausweitung die Gefahr in sich berge, daß "damit der geschäftliche, nachfrageorientierte Aktionsradius privatwirtschaftlich arbeitender Kreditinstitute noch mehr eingeengt" würde, "als dies ohnehin der Fall ist". Kaiser, Albrecht: a.a.O., S. 831

Insolvenzen, nicht jedoch um generelle Liquiditätskrisen handelt" [1].

Bei Liquiditätskrisen größeren Umfanges kann auch ein noch so ausgeklügeltes Richtsatzwerk wenig helfen, denn dann wird es nicht darauf ankommen, die Grundsätze zu beachten, sondern sich möglichst kurzfristig die benötigten Mittel zu beschaffen und sich der tatkräftigen Hilfe der Notenbank zu versichern [2].

Das beste Mittel zur Verwirklichung einer jederzeitigen ausreichenden Liquidität scheint immer noch in dem Verantwortungsbewußtsein und der Fähigkeit der Bankleiter zu liegen. Diese Eigenschaften sind der beste Garant für eine vernünftige, allen Anforderungen genügende Geschäftspolitik. Sie sind selbst durch die besten Grundsätze, Rechtsverordnungen u. dgl. nicht zu ersetzen, auch wenn deren Handhabung noch so elastisch ist und Sonderverhältnisse berücksichtigt.

4. Ergänzende Vorschriften über weniger liquide bzw. illiquide Aktiva

Im KWG von 1934 wurden die Liquiditätsbestimmungen für die Kreditinstitute durch die "sog. negativen Liquiditätsvorschriften" [3] oder "'Illiquiditätsquoten'" [4] ergänzt.

---

1) Benning, Bernhard: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 152

2) Die Grundsätze sollen "für den Regelfall" zur Beurteilung der Liquidität herangezogen werden (§ 11 KWG v. 1961). Da bei generellen Liquiditätskrisen vom Regelfall abweichende Verhältnisse auftreten, wird ihre Einhaltung in solchen Situationen weder verlangt noch erreicht werden können.

3) Kamm, Helmut: Zur Frage der Bankenaufsicht unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden und analytischen Bankbilanzauswertung. Dissertation München 1956, S. 119

4) Achterberg, Erich: Wie liest man Bankbilanzen? Verlag Fritz Knapp/Frankfurt am Main 1953, S. 51

Nach diesen durften die weniger liquiden Anlagen [1] einen bestimmten Hundertsatz (nicht weniger als 5 %) der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a,c,d,e und f nicht überschreiten (§ 17 Abs. 1 KWG); die illiquiden Anlagen [2] durften insgesamt nicht höher sein als das Eigenkapital (§ 17 Abs. 2 KWG).

Auch nach dem neuen Kreditwesengesetz sollen "besonders illiquide Anlagen" [3] dadurch in Grenzen gehalten werden, daß ihre Buchwertsumme das haftende Eigenkapital nicht übersteigt (§ 12 KWG 61).

Im Unterschied zu § 17 Abs. 2 KWG werden nur dauernde Anlagen von den Vorschriften erfaßt.

Damit geht § 12 über den Grundsatz II des Bundesaufsichtsamtes hinaus, "indem er aus den beiden Komponenten des Grundsatzes II das haftende Eigenkapital (fett gedr.) einerseits und die Anlagewerte andererseits ausgliedert und diese Relation noch einer besonderen Beschränkung unterwirft" [4].

Fremde Mittel dürfen für die Finanzierung der in § 12 KWG 61 bestimmten dauernden Anlagen nicht verwendet werden.

Entspricht die Anlage der Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Satz 1 KWG 61, kann das Bundesaufsichtsamt eine Anlage verfügbarer Mittel in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen untersagen (§ 45 Abs. 1 letzter Satz KWG 61), womit wiederum eine "Verbesserung des Grundsatzes II" erreicht werden soll [5].

---

1) Aktien, Kuxe, Bergwerksanteile, mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassene Schuldverschreibungen (§ 17 Abs. 1 KWG)

2) Grundstücke, Gebäude und dauernde Beteiligungen (§ 17 Abs. 2 KWG)

3) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 9

4) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 191

5) ebenda, S. 515

Abweichungen von diesen Vorschriften oder dauernde Freistellung können auf Antrag gewährt werden.

5. Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, daß zwischen betriebs- und volkswirtschaftlicher Liquidität und Liquiditätspolitik zu unterscheiden ist und daß die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften unterschiedliche wirtschaftliche Ziele verfolgen. Diese können in zwei große Zielgruppen eingeteilt werden:

1. Vorsorge und Aufrechterhaltung der betriebswirtschaftlich notwendigen Liquidität

   Daraus leitet sich die wirtschaftliche Bedeutung der Liquiditätsvorschriften für das e i n z e l n e K r e d i t i n s t i t u t ab.

2. Durchsetzung volkswirtschaftlicher Ziele

   Diese Zielgruppe umfaßt hauptsächlich die Durchsetzung und Steuerung volkswirtschaftlich ausgerichteter Maßnahmen und gehört zum Aufgabenbereich des A u f s i c h t s a m t e s, vor allem aber der N o t e n b a n k.

Zu 1.

Betriebswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik kann nicht nur aus reinem Selbstzweck betrieben werden, sondern hat sich bis zu einem gewissen Maße auch an volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten auszurichten. Das kann aber nicht bedeuten, daß die Liquiditätspolitik der Kreditinstitute quasi zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht wird. Die Entscheidung über die Art und Durchsetzung der betriebswirtschaftlichen Liquiditätspolitik gehört in den Kompetenzbereich der Banken. Die im Hinblick auf den Schutz der Währung betriebene Notenbankpolitik, die u.a. auch die

volkswirtschaftliche Liquidität zu erfassen hat [1], ist mit anderen Mitteln als über eine Mitbestimmung der betriebswirtschaftlichen Liquidität durchzuführen [2]. Zwar gestaltet die Verknüpfung der beiden Komponenten "betriebs- und volkswirtschaftliche Liquidität" keine völlig voneinander isolierte Politik, doch berücksichtigen die Liquiditätsvorschriften diese entscheidende gesetzliche Trennung zu wenig.

Problematisch und wenig befriedigend ist weiterhin die Festsetzung der H ö h e der Liquiditätsziffern.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß gewisse gewachsene Relationen zur Aufrechterhaltung von Liquidität, Rentabilität und Sicherheit und damit zur Lebensfähigkeit jedes Instituts eingehalten werden müssen. Ähnlich wie die Eigenkapitalrelationen sind auch Liquiditätsziffern innerhalb und zwischen den einzelnen Bankengruppen ständigen Schwankungen unterworfen, die am besten von den Bankleitern erkannt und berücksichtigt werden können. Die Kenntnis durchschnittlicher und außergewöhnlicher Anforderungen der Institutsverhältnisse und

---

1) Die von der Notenbank bestimmte volkswirtschaftliche Liquidität stützt sich in der Hauptsache auf Devisen- und Goldbestände, Wechsel und Wertpapiere und kann "am besten durch eine Diskonterhöhung gehoben" werden.

Braun, Werner: Das Liquiditätsproblem der Kreditbanken, a.a.O., S. 164, ebenso S. 83 ff. u. 147 ff.

2) "Die Notenbank macht volkswirtschaftlich ausgerichtete Geldschöpfungspolitik, die Kreditinstitute hingegen sind privatwirtschaftlich ausgerichtet und orientieren sich für das Ausmaß ihrer Kredite und sonstigen Anlagen an ihrer Liquidität."

Stucken bezeichnet "diesen Stil angesichts der neueren Entwicklung der Erkenntnisse und der Zielsetzungen als miserabel" (kursiv) und fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen Notenbank und den Kreditinstituten.

Stucken, Rudolf: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914 bis 1963. 3. Auflage, Tübingen 1964, S. 281 u. 190 ff.

der Zahlungsgewohnheiten der Kunden versetzt die Banken in die Lage, alle n o r m a l e n Beanspruchungen zu erkennen und für sie vorzusorgen. Gerade diese Fähigkeiten werden den Banken - wenn auch indirekt - durch die gesetzlichen Vorschriften zum großen Teil abgesprochen.

Die jetzigen, nach einer längeren Entwicklungsperiode aufgestellten Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes enthalten Relationen, die möglicherweise "den tatsächlichen Notwendigkeiten am nächsten kommen" [1] und zwingen die Kreditinstitute zur Haltung einer als ausreichend angesehenen Liquidität. Doch sind sie keine Garantie dafür, daß ein Kreditinstitut, welches die Grundsätze einhält, nicht doch in kurzer Zeit "illiquide und anschließend konkursreif" wird [2], da die Illiquidität immer aus Gründen eintritt, "die man zwar erklären, aber nicht vermeiden kann ..." [3].

Nicht nur die Grundsätze selbst, sondern auch die direkten Folgen bei ihrer Nichteinhaltung können einen nicht wünschenswerten Zwang auf die Kreditinstitute ausüben.

Es sollte nicht Aufgabe einer Aufsichtsbehörde sein, Grundsätze zur Beeinflussung der Liquiditäts- und Eigenkapitalpolitik aufzustellen, mit deren Hilfe gleichzeitig eine Unterstützung der volkswirtschaftlichen Kredit- und Währungspolitik möglich ist.

Zudem können selbst noch "bessere und zuverlässigere Maximen für die Liquiditätspolitik die eigene Bemühung

---

1) Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken. In: Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag, a.a.O., S. 418

2) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 157

3) ebenda, S. 159

der Bank um ihre Liquidität ... niemals ersetzen" [1].

Hier hat eine Aussage von Samuelson in etwas abgewandelter Form Gültigkeit, daß nämlich die Grundsätze unnötig sind, solange die Sonne scheint, aber dann unzulänglich sind, wenn sie nicht scheint [2].

Solange die Kreditinstitute keinen größeren Krisen ausgesetzt sind und von verantwortungsbewußten Persönlichkeiten geleitet werden [3], bedarf es keiner so einschneidenden Vorschriften (Kreditrichtsätze, Grundsätze usw.). Stellen sich aber Krisen größeren Ausmaßes ein, vermögen diese Mittel auch nichts mehr auszurichten.

Zu 2.

Ähnlich zu beurteilen ist die Eignung der Grundsätze als Mittel zur Durchsetzung des Willens des Bundesaufsichtsamtes und der Notenbank.

Das Bundesaufsichtsamt kann bei nicht ausreichender Liquidität oder unzureichendem Eigenkapital konkrete Maßnahmen treffen die auch bestimmte Einzelgeschäfte erfassen (§ 45 KWG 61) [4]. Diese Maßnahmen sollen aber erst nach Berücksichtigung von eventuellen Sonderverhältnissen ausgelöst werden, insbesondere wenn die Überschreitung erheblich und wiederholt eingetreten ist. Dennoch gleichen die Grundsätze in weitaus stärkerem Maße einem Zwangsmittel für die Liquiditätsregelung und Risikobegrenzung, als dies bei den Kreditrichtsätzen der Fall war.

---

1) Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 421

2) Samuelson, Paul A.: Volkswirtschaftslehre. Köln 1952, S. 373

3) Auch Hinweise auf Unterschiede des "persönlichen Temperaments" der einzelnen Institutsleiter rechtfertigen diese Vorschriften nicht.

   Vgl.: Hintner, der die Ansicht vertritt, daß "Maßnahmen einer Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Liquiditätspolitik der einzelnen Institute sicherlich vertretbar, ja sogar notwendig" seien, wenn er auch den Gegnern dieser Maßnahmen, wie beispielsweise Linhardt, durchaus nicht ablehnend gegenübersteht.

   Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 419

4) Im Gegensatz dazu Maßnahmen bei Gefahr (§ 46 KWG 61), die auch dann getroffen werden können, wenn die Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG 61 eingehalten werden.

Den Kreditinstituten konnte bei Nichteinhalten der Kreditrichtsätze lediglich eine Versagung der Refinanzierungshilfe angedroht werden [1], während die Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes zur Einhaltung der Grundsätze breit gestreut sind und einen viel größeren Spielraum offenlassen.

Zwar mögen die Grundsätze in der jetzigen Form für das Aufsichtsamt die "praktikabelste Lösung" darstellen [2], da durch sie alle beaufsichtigten Kreditinstitute "einer ständigen Kontrolle ihrer inneren Struktur und ihrer Geschäftsführung" unterliegen [3], doch scheint gerade diese Form der Kontrolle, die den gewerbepolizeilichen Rahmen der Bankenaufsicht verläßt, nicht sehr angebracht.

Letzten Endes beeinträchtigen die Grundsätze ständig die Dispositionsmöglichkeiten der Institute und wirken damit allzuoft bremsend auf eine Expansion des Bankgeschäfts [4].

Die kreditpolitische Bedeutung der Grundsätze wird ferner dadurch unterstrichen, daß sie von der Bundesbank "für ihre bankgeschäftliche Praxis" verwendet werden sollen [5].

Obwohl das Schwergewicht der Grundsätze des Aufsichtsamtes nicht mehr in dem Ausmaße auf kreditpolitischen Zielen liegt, wie dies bei den Kreditrichtsätzen noch der Fall war, zeigen auch sie die grundsätzliche Auf-

---

1) Linhardt betrachtet das Versagen der Refinanzierungshilfe bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Ziffern als Mittel zur Beschleunigung der Illiquidität, womit genau das Gegenteil eintritt.

Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 159

2) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 183

3) ebenda, S. 510

4) vgl.: Mellerowicz, Konrad: Liquidität. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, III. Band, S. 466

5) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1962 (Sonderdruck), S. 16

fassung, daß Kredit-, Eigenkapital- und Liquiditätspolitik bei Bedarf dem öffentlichen Interesse unterzuordnen seien [1].

Kernpunkt dieser Auffassung bildet in der Regel das öffentliche Interesse an der Geldschöpfungsfähigkeit der Kreditinstitute. Vor allem aber liegt der Notenbank viel daran, ihre Währungs- und Kreditpolitik durchzusetzen.

Betriebswirtschaftliche Liquiditätssicherung und Währungspolitik unterscheiden sich aber nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch in den Auswirkungen [2].

Einer solchen "P o l i t i k d e r L i q u i d i t ä t s z i f f e r n" [3] zur Verwirklichung staatlicher Kreditpolitik und zur Aufrechterhaltung der volkswirtschaftlichen Liquidität haften zwangswirtschaftliche Züge in einem Maße an, die selbst im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft unvertretbar scheinen. [4]

---

1) vgl.: Henckel, Hans: Das Geld, die Banken und der Staat. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 19 (v.1./7.10.) 1958, S. 830 f.

2) Boden, Karl-Theodor: Die staatliche Bankenaufsicht als Rechtsproblem. Dissertation Mainz 1958, S. 41

3) Stucken, Rudolf: Geld und Kredit. Tübingen 1949, S. 195

4) Nach Riedl übersehen die Kritiker einer privaten Liquiditätspolitik der Banken, "daß für die Ordnung und den Schutz der W ä h r u n g als einem öffentlichen Anliegen die Notenbank mit den ihr zu Gebote stehenden Lenkungsmitteln verantwortlich ist, unterschieden von der durch jeden Sparer, jeden Konsumenten, jeden Bankgläubiger und jede Geschäftsbank betriebenen Kreditpolitik".

Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 47 f.

III. Bankenzulassung

Die seitherige Untersuchung hat gezeigt, daß das Ausmaß einer freien Wirtschaftsgestaltung stets von der Form der staatlichen Betätigung innerhalb des gesamten Wirtschaftsgeschehens und damit von der Wirtschaftsverfassung selbst abhängig ist.

Je mehr der Staat den Wirtschaftsablauf beeinflußt, desto geringer sind die Möglichkeiten der einzelnen Wirtschaftssubjekte, über die Aufstellung ihrer Wirtschaftspläne völlig selbständig zu entscheiden. Zu diesen zählen auch Entschlüsse über die Neuerrichtung eines Kreditinstituts oder über die zahlenmäßige Erweiterung bereits bestehender Bankstellen. Erfahrungsgemäß sind die Expansionsbestrebungen nicht nur auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen, sondern teilweise auch auf ein mehr psychologisch bedingtes Prestigedenken.

Eine Erweiterung ist von der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Bedingungen abhängig.

Letzter Anlaß zur Aufnahme dieser Bedingungen in das KWG waren wiederum die in der Zeit der Bankenkrise von 1931 offenbar gewordenen ungesunden Verhältnisse im Kreditgewerbe.

Die Einführung eines sog. Konzessionssystems [1], das durch eine behördliche Erlaubniserteilung eine weitere

---

1) Der Ausdruck "Konzessionssystem" hat sich in der Literatur in diesem Zusammenhang durchgesetzt, obwohl eine echte Konzession im Rechtssinne "ein subjektives öffentliches Recht auf Ausübung einer dem hoheitlichen Bereich zugeordneten Wirtschaftsbefugnis" darstellt.

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschafts-Verwaltungsrecht. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1953, Erster Band, S. 549

Übersetzung des Bankwesens, die sich damals insbesondere im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zeigte, verhindern sollte, erfolgte, um in der Vergangenheit gemachte Fehler künftig zu vermeiden. Gleichzeitig sollte sie zur Sicherung des Kreditwesens und der Währung beitragen, sowie ein Mittel zur Regulierung des Kreditapparates schaffen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Beantragung einer Erlaubnis (§ 3 KWG) können in zwei Gruppen eingeteilt werden: [1]

a) Subjektive Zulassungsvoraussetzungen

Als subjektive Zulassungsvoraussetzungen werden die Bedingungen bezeichnet, auf die der Antragsteller selbst Einfluß hat [2].

Dazu gehören E h r b a r k e i t, Z u v e r l ä s s i g k e i t, f a c h l i c h e s K ö n n e n sowie die nötige E r f a h r u n g der Geschäfts- und Zweigstellenleiter (§ 4 Abs. 1 Buchst. a KWG; vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 3 KWG 61).

Eine Unzuverlässigkeit kann nur auf Grund von Tatsachen festgestellt werden, "ein B e w e i s ... kann nicht geführt und damit nicht gefordert werden" [3].

Ebenso kann die fachliche Eignung nicht bewiesen werden. Der Gesetzgeber nimmt eine fachliche Eignung regelmäßig dann an, wenn der Betreffende bereits drei Jahre lang bei einem vergleichbaren Kreditinstitut

---

1) vgl. § 5 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26.6.1925

2) vgl.: BVerwG, Urt. v. 14.12.1954 - BVerwG I C 24/54 (Hamburg). In: NJW, 8. Jahrg., Heft 20 (v. 20.5.)1955, S. 763

3) Szagunn, Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 401

leitend tätig war (§ 33 Abs. 2 KWG 61).

Weiter müssen die zum Geschäftsbetrieb im Inland e r f o r d e r l i c h e n M i t t e l vorhanden sein (§ 4 Abs. 1 Buchst. c KWG; § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG 61); insbesondere wird die Erlaubniserteilung von einem a u s r e i c h e n d e n h a f t e n d e n E i g e n k a p i t a l abhängig gemacht (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG 61).
Das Gesetz gibt keine Erläuterung, was als ausreichendes haftendes Eigenkapital zu gelten hat, doch sieht das Bundesaufsichtsamt bei der Errichtung von Kreditinstituten mit Einlagengeschäft ein Anfangskapital von mindestens einer Million und bei Kreditinstituten, die keine Einlagen annehmen, von mindestens 500.000,-- DM vor [1) 2)].

Sofern damit erreicht wird, daß die Institute schon vor Beginn ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit die Voraussetzungen für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb schaffen und so die Zahl der Bankenzusammenbrüche wegen fehlender fachlicher Eignung oder wegen unzureichenden Eigenkapitals reduziert wird, erfüllen diese Bedingungen eine bedeutsame Aufgabe.

Sie stellen einen Schutz für diejenigen dar, die nicht selbst in der Lage sind, sich ein Urteil über die persönliche Eignung der verantwortlichen Bankleiter und über die Einhaltung sachlicher Anforderungen zu bilden.

Damit ist allerdings noch kein Rezept gefunden, Bankzusammenbrüche prinzipiell zu verhindern. Dazu ist aber

---

1) Schork, Ludwig: Zwischenbilanz der Bankaufsichtsreform II. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 12 (v.15.6.) 1963, S. 529

2) Szagunn/Neumann halten das Kapital für ausreichend, "das für die bis zum Ende des ersten Jahres nach der Erlaubniserteilung beabsichtigte Ausdehnung des Geschäftsbetriebs angemessen ist. Nach diesem Zeitpunkt muß das Kreditinstitut ein angemessenes Eigenkapital im Sinne von § 10 haben, das nie geringer als ein 'ausreichendes' Eigenkapital sein darf."

Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 398 f.

selbst eine bestens funktionierende Bankenaufsichtsbehörde mit noch so wohldurchdachten Bestimmungen nicht in der Lage.

Auch darf nicht übersehen werden, daß diese Abkehr von der Gewerbefreiheit im Interesse der Sauberhaltung des Kreditwesens leicht zu einem "Mißbrauch von Macht ... gegen die bürgerliche Freiheit" führen kann [1].

Diesen Mißbrauch zeigte beispielsweise das Vorgehen der Hamburger Bankenaufsichtsbehörde, die im Jahre 1952 einen Antrag des früheren Reichsbankpräsidenten H. Schacht auf Eröffnung einer Außenhandelsbank ablehnte und sich damit zu einem "Vollstrecker der politischen Willensbekundung" erhob [2].

b) Objektive Zulassungsvoraussetzungen

Ganz anders zu beurteilen sind Voraussetzungen, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten des Antragstellers liegen (objektive Zulassungsvoraussetzungen).

Eine solche objektive Voraussetzung gab es bei der Zulassung zum Bankgewerbe in Gestalt der Bedürfnisprüfung (§ 4 Abs. 1 Buchst. b KWG): Eine Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn sie unter Berücksichtigung örtlicher und gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse gerechtfertigt erschien.

Damit hatte sich der Staat ein Instrument geschaffen, mit dem er den freien Zugang zum Markt ohne Berücksichtigung der Qualifikation des Antragstellers regulieren konnte. Diese Bedürfnisprüfung wurde in ihrer Zulässigkeit fraglich, als Art. 12 Abs. 1 GG die Freiheit der

---

1) o.V.: Bankenpolitik in Hamburg. In: Der Volkswirt, 6. Jahrg., Nr. 30 (v.26.7.) 1952, S. 6

2) Wolff, Franz: Zentrale, unabhängige Bankaufsicht. In: Der Volkswirt, 6. Jahrg., Nr. 40 (v. 4.10.) 1952, S. 10 ff.

Berufswahl garantierte.

Der Wunsch, ein Kreditinstitut zu eröffnen, stellt den Entscheid für die Ausübung eines bestimmten Berufs dar und gehört deshalb zur Berufswahl.

Damit fällt die Möglichkeit der Eröffnung eines Kreditinstituts unter die Berufswahl und wird von Art. 12 Abs. 1 GG umfaßt.

Diese Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, wenn sie "zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter" zwingend erforderlich ist und wenn "dieser Schutz nicht auf andere Weise, nämlich mit Mitteln, die die Berufswahl nicht oder weniger einschränken, gesichert werden kann" [1].

Von diesen wichtigen Gemeinschaftsgütern käme hier nur das des geordneten, allgemeinen Wirtschaftsablaufes in Betracht.

Da jede Vergrößerung des Bankstellennetzes die Konkurrenzsituation verschiebt und unter Umständen verschärft, kann es nicht ausbleiben, daß ein Teil der bereits bestehenden Institute bei einem f r e i e n Zugang zum Markt in den Bereich des Existenzverlustes geraten kann, da der verstärkte Wettbewerb die Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen vermag.

Dieser wirtschaftlich begründete Reinigungsprozeß in Form einer allmählichen Ausschaltung leistungsschwacher oder gar leistungsunfähiger Institute stellt aber keine Verletzung eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes dar. Er schützt das Bankgewerbe und die Volkswirtschaft auf die Dauer besser vor Schwierigkeiten und Krisenanfälligkeit als die künstliche Aufrechterhaltung einer

---

1) Urteil des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 - 1 BvR 596/56 - Freiheit der Berufswahl. Niederlassungsfreiheit für Apotheken. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Hrsg. Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1958, Band 7, Nr. 46, S. 378 und 405

ungesunden Bankenstruktur [1]. Konkurrenzunfähigen Instituten darf ihre Existenz nicht dadurch garantiert werden, daß anderen, lebensfähigen Instituten der Zugang zum Markt auf Grund örtlicher oder gesamtwirtschaftlicher Sättigung erschwert wird.

Voraussetzung für diesen Ausleseprozeß sind allerdings allgemeine Regelungen für den Gläubigerschutz, die u.a. Vorkehrungen für die Befriedigung der Bankkunden bei eventuellen Fallissements vorsehen.

Als weiteres Argument zugunsten der Bedürfnisprüfung wurde angeführt, daß mit der Möglichkeit einer zahlenmäßigen Regulierung der Bankstellen zugleich eine bessere Beeinflussung und Kontrolle der Geld- und Kreditschöpfungsfähigkeit der Kreditinstitute möglich sei.

Das Kreditvolumen ist aber primär nicht von der Zahl der Kreditinstitute oder Zweigstellen abhängig, sondern von der "Verfügungsgewalt über Zentralbankgeld" [2].

Oft führt eine Zweigstellenerrichtung nur zur Aufteilung des bestehenden Kreditvolumens auf mehr Stellen mit der Nebenwirkung einer Rentabilitätsschmälerung.

Die Geldschöpfungskapazität wird nur dann vergrößert, wenn die expansive Zweigstellenpolitik zu einem Anwachsen der Überschußreserve führt, sei es durch Einlagenzuwachs oder indirekt durch Erhöhung des Giralgeldvolumens auf Grund vorausgegangener Kreditgewährung.

---

1) vgl.: o.V. (V.M.): Eine Lanze für "Newcomers". In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 15 (v.1.8.) 1958, S. 627 f.

Baehring, Bernd: Bankenzulassung: Schwarzer Peter-Spiel? In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1963, S. 1123

2) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 47

Allerdings kann die Giralgeldschöpfungsmöglichkeit einer Bank bei Zugehörigkeit zu einem leistungsstarken Girosystem größer sein als die eines isolierten Instituts, da dieses Zahlungsverkehrssalden nicht intern ausgleichen kann.

Da nicht jeder Erweiterung des Bankstellennetzes zwangsläufig eine Erweiterung der Kreditgewährungsfähigkeit folgt - verbunden mit einer Erhöhung des Kreditplafonds durch vorherige Ausdehnung des Buchgeldvolumens - trifft dieses Argument für die Beibehaltung der Bedürfnisprüfung weder den Tatbestand der Schutzbedürftigkeit eines Gemeinschaftsgutes, noch ist es wirtschaftlich stichhaltig.

Neben diese Gründe, die eine Bedürfnisprüfung nicht rechtfertigen, treten verfahrenstechnische Bedenken über die Art der Feststellung eines Bedürfnisses.

So erscheint es recht zweifelhaft, ob eine Aufsichtsbehörde überhaupt in der Lage ist, objektive Feststellungen über das Vorhandensein eines örtlichen oder gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisses zu treffen.

Vergleiche über die Zahl der Bankstellen, bezogen auf die Bevölkerungszahl oder auf räumliche Entfernungen [1], können zwar ein Bild über die Dichte des Netzes vermitteln, sagen aber noch wenig über die wirklichen Bedürfnisse aus.

---

1) Hoffmann, Josef: Aktive Zweigstellenpolitik der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 15 (v. 1.8.) 1959, S. 269

Vergleichszahlen über Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sind letzten Endes nicht mehr als Hilfsmittel, die keine exakten Schlüsse für das Vorliegen eines Bedürfnisses zulassen. Sie können "nicht über die logische Unmöglichkeit der Beweisführung hinwegtäuschen" [1].

Zudem hatte sich in der Praxis häufig gezeigt, daß auch eine Orientierung bei den Verbänden oftmals zu keinem objektiven Urteil führte, weil diese schon aus Eigeninteresse unterschiedlich argumentierten, so daß Entscheidungen über Neuzulassungen bzw. Erweiterungen nur zu oft "das Ergebnis eines Kuhhandels" gewesen waren, auch wenn dies nicht publik wurde [2].

Das Bundesverwaltungsgericht, das sich mit der Frage der Zulassung auseinanderzusetzen hatte, gelangte trotz einiger Bedenken zu dem Ergebnis, daß sich eine Aufhebung der Bedürfnisprüfung weder bei einem konjunkturellen Umschlag negativ auswirke noch den Schutz der Währung beeinträchtige.

Die Bedenken hatten sich in erster Linie auf die möglichen wirtschaftlichen Folgen der Wettbewerbsfreigabe gerichtet. Vor allem wurde eine ruinöse Konkurrenz, hervorgerufen durch Verschiebungen der Soll- bzw. Habenzinssätze befürchtet [3]. Diese Befürchtungen verloren deshalb an Bedeutung, weil es möglich ist, einer "ungesunden Entwicklung bei der Gestaltung der Konditionen erforderlichenfalls durch die Festsetzung von Höchstsätzen für Habenzinsen und von Mindestsätzen für Sollzinsen oder durch andere den Wettbewerb in gesunde Bahnen lenkende Maßnahmen und durch eine entspr. scharfe Überwachung der Bankaufsichtsbehörden" entgegenzu-

---

1) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft, a.a.O., S. 232

2) o.V. (V.M.): Die Kreditpolizei von morgen. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 11 (v.1.6.) 1958, S. 405

3) Kaiser, Albrecht: Marktwirtschaft im Kreditgewerbe? In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 20 (v.15.10.) 1958, S. 880

vgl.: o.V.: Der Bankenverband zur Zulassungsfrage. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1959, S. 861

wirken [1) 2)].

Da die Bedürfnisprüfung die Freiheit der Berufswahl beschränkt, ohne einen Schutz für besonders wichtige Gemeinschaftsgüter zu enthalten, erklärte das Bundesverwaltungsgericht am 10.7.1958 eine Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe für v e r f a s s u n g s w i d r i g [3)].

Erstaunlich an dem ganzen Komplex der Bedürfnisprüfung ist die Tatsache, daß an ihm bis 1958 festgehalten wurde und damit wirkliche Bedürfnisse erst nach staatlicher Sanktionierung befriedigt werden durften, erstaunlich auch deshalb, weil nach dem zweiten Weltkriege eine Reihe wirtschaftspolitischer Mittel entwickelt wurden, die das Bankwesen hätten gleichermaßen sichern können, ohne totale, direkte Einwirkung durch einen immer stärker zur Geltung kommenden "Staatsinterventionismus" [4)].

---

1) BVerwG, Urt. v. 10.7.1958 - I C 195/56. In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v.26.3.) 1959, S. 590 ff.

   vgl.: Sprengel, Hans-Erhard: Keine Bedürfnisprüfung mehr bei der Neugründung von Kreditinstituten und der Errichtung von Zweigstellen. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1959, S. 127

2) Dagegen wendet Buschmann ein, daß Zins- und Wettbewerbsabkommen allein nicht in der Lage seien, in einem übersetzten Kreditwesen den Wettbewerb so zu drosseln, daß die Ertragslage der Kreditinstitute nicht zu sehr leide, sondern sie seien sogar ein Faktor, der zu weiteren Übersetzungen anrege.

   Buschmann, Günter: Die Vereinbarungen und Zusammenschlüsse im Kreditwesen, a.a.O., S. 143

3) BVerwG, Urt. v. 10.7.1958 - BVerwG I C 177/54 (Koblenz). In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v.26.3.) 1959, S. 592 ff.

   BVerwG, Urt. v. 10.7.1958 - BVerwG I C 205/55 (Bebenhausen). In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v.26.3.) 1959, S. 595

   BVerwG, Urt. v. 10.7.1958 - BVerwG I C 195/56 In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v.26.3.) 1959, S. 590 ff.

4) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 18

2. Wirtschaftliche Folgen der Aufhebung der Bedürfnisprüfung

Die Aufhebung der Bedürfnisprüfung gab das Signal, auf das die meisten Kreditinstitute schon seit langem gewartet hatten. Obwohl das Zweigstellennetz der Kreditinstitute nach der Währungsreform immer dichter wurde, folgte den Urteilen eine Expansion solchen Ausmaßes, daß sich eine Übersetzung des Bankenapparates anzubahnen schien.

Trotz Rückgangs der Zahl der Kreditinstitute vergrößerte sich die Zahl der B a n k s t e l l e n durch Neuerrichtungen von Zweigstellen beträchtlich.

Während Ende 1948 im westdeutschen Währungsgebiet noch 13 225 K r e d i t i n s t i t u t e (ohne Postscheck- und Postsparkassenämter) existierten [1], waren es Ende 1964 nur noch 12 356.
Die Abnahme der Zahl der Kreditinstitute ist vor allem darauf zurückzuführen, daß viele ländliche Kreditgenossenschaften aufgelöst oder aus Rationalisierungsgründen mit anderen Instituten dieser Gruppe verschmolzen wurden.

Ganz anders vollzog sich die Entwicklung bei den Z w e i g s t e l l e n. Innerhalb von neun Monaten vor Wegfall der Bedürfnisprüfung wurden insgesamt 411 neu zugelassen. Vom 1.8.1958 - 30.4.1959 - also in weiteren neun Monaten - waren es 1350 und vom 1.5.1959 - 30.9.1959 nochmals 1 029 [2]. Vom 1.1.1959 - 30.4.1959 wurden 574 Genehmigungen zur Errichtung von Zweigstellen erteilt, vom 1.5.1959 - 31.12.1959 weitere 1 602 [3].

---

1) Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Januar 1949, S. 44

vgl. Tabelle 11, S. 243 f. sowie Tabelle 12, S. 245

2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1959, S. 59

3) Zahlen lt. Auskunft der Deutschen Bundesbank vom 2. Juni 1964

Die Differenz zwischen Genehmigungen und tatsächlichen Errichtungen ergibt sich daraus, daß nicht alle Kreditinstitute von der erteilten Erlaubnis Gebrauch machten.

Den Kreditbanken wurden vom 1.8.1957 bis 30.9.1959 insgesamt 473 Zulassungen für Zweigstellen erteilt, von denen allein 368 nach Aufhebung der Bedürfnisprüfung errichtet wurden [1].

Den Hauptanteil der Zweigstellenerrichtungen stellten die Sparkassen, die deshalb oft im Kreuzfeuer der Kritik standen.

Die Deutsche Bundesbank forderte insbesondere diejenigen Institute zum Maßhalten auf, "die nicht in gleichem Maße wie andere auf die Erzielung von Gewinnen und auf die Stärkung ihrer Eigenmittel angewiesen sind" [2].

Auf Grund der immensen Zweigstellenexpansion wurde der zentrale Kreditausschuß 1960 veranlaßt, "Empfehlungen zur Errichtung von Zweigstellen durch Kreditinstitute" auszuarbeiten, welche den "regionalen Verbänden der Kreditinstitute zur Beachtung und weiteren Veranlassung übersandt" wurden [3].

Zweck dieser Empfehlungen sollte es sein, eine Art Selbstkontrolle bei der Zweigstellenerrichtung "unter gegenseitiger Abstimmung der Interessen" zu schaffen [4].

Obwohl der Zweigstellenzuwachs von 1961 - 1963 rückläufig war, zeigten sich immer noch Zeichen "beachtlicher Expansionstendenzen und eines heftigen Konkurrenzkampfes mit entsprechenden Rückwirkungen auf die Rentabilität" [5].

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1959, S. 59

2) ebenda, S. 60

3) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Februar 1961, S. 14

4) Könneker, Wilhelm: Neue Entwicklungen des Wettbewerbs in der Kreditwirtschaft. In: Der Volkswirt, 13. Jahrg.. Nr. 30, 1959, S. 1584

5) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1964, S. 21

1964 ist die Zahl der Bankstellen (trotz Abnahme der Kreditinstitute um 360) um 931 auf 33 954 gestiegen und hat damit stärker zugenommen als in den Jahren 1962 und 1963.
Dies ist nicht zuletzt auf die weiterhin aufstrebende "wirtschaftliche Entwicklung" zurückzuführen. Sie ist durch "die Zunahme der Einkommen und Vermögen weiter Bevölkerungskreise sowie die Ansiedlung industrieller Betriebe in ländlichen Gebieten und die Errichtung neuer Wohngebiete am Rande von Großstädten" bedingt [1].
Weitere Zweigstellenerrichtungen sind auch in der Zukunft zu erwarten. So hat beispielsweise die Deutsche Bank angekündigt, sie werde den Ausbau ihres Zweigstellennetzes noch weiter vorantreiben und dabei vor allem kleinere Zweigstellen ("Mikro-Bankstellen") errichten [2].

Den Bemühungen der Bankenaufsicht zur Dämpfung des Wettbewerbs bei der Zweigstellenerrichtung durch eine Art Selbstkontrolle blieb damit "offenbar ein nachhaltiger Erfolg versagt" [3], da sie eine weitere Übersetzung des Bankapparates nicht verhindern konnten [4].

Die wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung der Bedürfnisprüfung zeigten sich nicht nur in der verschieden starken Ausdehnung des Zweigstellennetzes der einzelnen Bankengruppen.

Auch die Stellungnahmen der einzelnen Verbände deuten auf unterschiedliche Einschätzungen ihrer Wirkung hin, die in den strukturell bedingten verschiedenen Wettbewerbspositionen begründet sind.

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 7

2) o.V.: "Nachholbedarf" an Mikro-Bankstellen. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1965, S. 91

3) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1965, S. 7

4) o.V.: Ist der Bankenapparat übersetzt ? Zweigstellennetz der Kreditinstitute wurde stark ausgebaut. In: Die Welt, Nr. 55 vom 6. März 1961, S. 9

Der Bundesverband des privaten Bankgewerbes äußerte sowohl im Hinblick auf die "Funktionsfähigkeit und Krisenfestigkeit des gesamten Kreditgewerbes", als auch wegen der Gefahren eines ruinösen Wettbewerbs und der ungleichen Bedingungen im Kreditgewerbe (Sparkassen) Bedenken gegen die Aufhebung [1].

Der Deutsche Raiffeisenverband forderte in einer Denkschrift an den Deutschen Bundestag "eine eingehende Untersuchung, ob nicht durch eine andere mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung stehende Gesetzesvorschrift die weggefallene Bedürfnisprüfung ersetzt werden kann, um die verheerenden Folgen einer ungehemmten Zweigstellenexpansion einzudämmen" [2].

Im Gegensatz dazu verfolgte der Sparkassen- und Giroverband das Ziel, "das Stellennetz der Sparkassen nach den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen auszugestalten" [3].

Zweifellos brachte die Aufhebung der Bedürfnisprüfung für die einzelnen Bankengruppen unterschiedliche wirtschaftliche Folgen. Die Gründe dafür liegen in der strukturellen Verschiedenheit der einzelnen Institutsgruppen.

Bedenken gegen eine Aufhebung sind dann eher verständlich, wenn man die gesamte Wettbewerbssituation im Kreditwesen betrachtet, wo die Sparkassen noch beträchtliche Privilegien besitzen [4].

---

1) o.V.: Der Bankenverband zur Zulassungsfrage. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1959, S. 861

2) Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn, XII. Jahrg., 1959, S. 53

3) Hoffmann, Josef: Aktive Zweigstellenpolitik der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 15 (v.1.8.) 1959, S. 269

4) Mündelsicherheit, Gewährträgerhaftung, Beziehungen der Sparkassen zu den Hoheitsträgern in Kreisen und Gemeinden, Handhabung der Anlage öffentlicher Gelder
Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn, XIV. Jahrg., 1961, S. 65
vgl.: Kleine, Walter: Die "Sparkassenprivilegien" existieren doch ! In: Der Volkswirt, 14. Jahrg., Nr. 29, 1960, S. 1492 f.

Da jeder Wettbewerb gleiche Voraussetzungen haben muß, ist die Forderung nach Abschaffung der Sparkassenprivilegien nicht unberechtigt.

Die bestehenden ungleichen Bedingungen konnten weder eine Bedürfnisprüfung rechtfertigen, noch sprachen sie für deren Abschaffung. Die strukturellen Unterschiede sind auch durch diese Maßnahmen nicht verändert worden.

Nachdem die Zulassung nicht mehr von dem Vorhandensein eines örtlichen oder gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig ist, bleibt nur zu hoffen, daß auch der Streit um tatsächliche oder vermeintliche Privilegien durch einen positiven Ausgang der auf Anregung des Deutschen Bundestages am 19. März 1961 gebildeten Wettbewerbsenquête beigelegt wird [1].

3. Zusammenfassung

Die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen beschränken sich darauf, die Erlaubniserteilung von der Erfüllung persönlicher und sachlicher Anforderungen abhängig zu machen.
Problematisch ist wiederum die Festsetzung der Mindesthöhe der erforderlichen Mittel und des haftenden Eigenkapitals. Sie ist mehr oder weniger von praktischen Erfahrungen abhängig. Dennoch können die zur Zeit gültigen Vorschriften im großen und ganzen als geeignet für die Schaffung einer ausreichenden Kapitalgrundlage und für die Auswahl der Bankleiter nach ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation angesehen werden.

---

1) Der Deutsche Bundestag ersuchte damals die Bundesregierung in einer Entschliessung, "zu prüfen und gegebenenfalls gesetzliche Vorschläge vorzulegen, ob und inwieweit der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten des Kreditgewerbes durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigungen bestimmter Kreditinstitute verschoben wird und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen angezeigt sind".

Entschliessung des Deutschen Bundestages (wirtschaftspolitischer Ausschuß) vom 16. März 1961, abgedr.: Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn, XIII. Jahrg., 1960, S. 57

Die Einführung der objektiven Zulassungsvoraussetzungen schuf einen strengen Konzessionszwang, der den Entscheidungsspielraum, neue Institute zu gründen oder bereits bestehende auszudehnen, auf ein Minimum beschränkte.
Die wirtschaftlichen Folgen zeigten sich in der Einschränkung des Rechts zur freien Berufswahl und in der nicht immer gerechten Zulassungspraxis.

Mit der Aufhebung der objektiven Zulassungsvoraussetzungen wird das Recht der freien Berufswahl wieder garantiert. An den im westdeutschen Bankgewerbe zur Zeit immer noch bestehenden ungleichen Wettbewerbsvoraussetzungen, die jeden neuen Marktteilnehmer und jedes Institut, das sein Zweigstellennetz vergrößert, berührt, hat der Fortfall der objektiven Zulassungsbedingungen allerdings nichts geändert.

## IV. Publizität und Offenlegungspflicht

In den ersten drei Abschnitten des zweiten Teiles wurden solche Vorschriften auf ihre wirtschaftliche Bedeutung untersucht, die sich direkt auf einzelne Bankgeschäfte, die Bankpolitik und auf die Voraussetzungen zur Aufnahme der Banktätigkeit oder zur Erweiterung des Bankstellennetzes beziehen.

Im folgenden Teil werden diejenigen gesetzlichen Vorschriften behandelt, die von den Kreditinstituten eine Sichtbarmachung bestimmter, genau abgegrenzter innerbetrieblicher Vorgänge und Daten verlangen.

Der Unterschied liegt darin, daß sich die erstgenannten Bestimmungen zum größten Teil direkt auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit auswirken und deshalb auch den Periodenerfolg zu beeinflussen vermögen, während die Publizitäts- und Offenlegungsvorschriften, die im wesentlichen ein vergangenheitsorientiertes Bild vermitteln, erst dann Anlaß zu Eingriffen bzw. Korrekturen geben, wenn bestimmte -in der Regel unerwünschte- Tatbestände schon eingetreten sind.

Bis zum Erlaß des Kreditwesengesetzes im Jahre 1934 war die Bankenpublizität hauptsächlich durch allgemeine Publizitätsvorschriften des Aktienrechts bestimmt.

Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wurde das Kreditwesen endgültig in den Bereich der öffentlichen Angelegenheiten eingeordnet [1]. Damit nahm auch die Unterrichtung der Allgemeinheit wesentlich an Bedeutung zu.

---

1) "Die Kreditinstitute sind treuhänderische Verwalter des nationalen Leihkapitals im Dienste der Volksgesamtheit".

Müller(ohne Vorname): Die Offenlegungspflicht im deutschen Kreditwesen. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 2. Jahrg., Heft 10, Okt. 1935, S. 744

Mit dem Erlaß des KWG wurde gleichzeitig eine "neue Art der Berichterstattung" geschaffen [1], die von der sog. Bankenpublizität begrifflich und hinsichtlich ihrer Ziele zu unterscheiden ist.

Diese Berichterstattungspflicht, die als Offenlegungspflicht bezeichnet wird [2], war ursprünglich Ausdruck der nationalsozialistischen Vorstellungen, "daß dem Staat das Primat über die Wirtschaft gebührt" [3] und er deshalb berechtigt sei, die Kreditinstitute zur Offenlegung aller wirtschaftlichen Vorgänge zu verpflichten.

Eine Fortführung dieser Offenlegungspflicht erfolgte in ähnlicher Weise durch das KWG von 1961.

Die beiden Komponenten der Rechenschaftslegung, Publizität und Offenlegung, werden im folgenden Abschnitt auf ihre wirtschaftliche Zielsetzung und auf ihre Wirksamkeit untersucht.

A. Publizität -Unterrichtung der Öffentlichkeit

Als Publizität bezeichnet man in der Regel die Unterrichtung der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) über gewisse Vorgänge oder Sachverhalte, um allen "an einer bestimmten Materie Interessierten die richtige Urteils- oder Willensbildung" zu ermöglichen [4].

Neben einer freiwilligen Publizität kann ein Publizitätszwang zum Teil dazu beitragen, die publizitätspflichtigen Marktteilnehmer von besonders risikoreichen und vielleicht zu Verlusten führenden Marktoperationen abzuhal-

---

1) Köring, Paul: Die Offenlegungspflicht der Kreditinstitute nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.Dez.1934 und nach der ausländischen Bankaufsichtsgesetzgebung. Dissertation Frankfurt a./M. 1938, S. 5

2) ebenda, S. 5 ff.

3) ebenda, S. 30

4) Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, a.a.O., S. 67

ten, da sie bei einem Bekanntwerden solcher Vorgänge gewöhnlich an Vertrauen einbüßen.

Unter Bankenpublizität versteht man normalerweise die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, Geschäftsberichten, Zwischenberichten etc., die teils freiwillig, teils auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt [1].

Ziel dieser ständigen Berichterstattung an die Öffentlichkeit ist die Bildung und Erhaltung des notwendigen Vertrauens in die Kreditwirtschaft und eine Erhöhung der Sicherheit [2].

---

1) Die Veröffentlichung von zweimonatlichen Zwischenbilanzen geht auf die in den Jahren 1908/1909 abgehaltene Bankenquête zurück. Damals erklärten sich die Berliner Großbanken und einige Münchner Banken zu einer Veröffentlichung bereit. Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen nahm die Zahl der Banken, die ebenfalls monatlich oder zweimonatlich Zwischenbilanzen publizierten, ständig zu. Bis Ende 1909 hatten sich insgesamt 49 Aktienbanken dieser Regelung angeschlossen.
Einen entscheidenden Auftrieb erhielt die Bankenpublizität durch die "Bestimmungen über die von inländischen Kreditbanken zu veröffentlichenden Bilanzübersichten" (RAnz. Nr. 183 vom 5.Aug.1911).

Die Veröffentlichung der Bilanzen wurde " b e i d e r R e i c h s b a n k z e n t r a l i s i e r t ".

Paersch, Fritz: Bankenpublizität und Bankenkontrolle. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 535

Für die Einreichung wurde ein Stichtag bestimmt. Das bereits bestehende Formblatt wurde durch Aufstellung einheitlicher Bilanzierungsrichtlinien verbessert und erweitert. Doch schon nach etwas mehr als zwei Jahren, mit Ausbruch des ersten Weltkrieges, wurden diese Bestimmungen wieder aufgehoben.

vgl.: Benning, Bernhard: Probleme der Banken-Publizität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXIV, Nr. 9 (v.1.2.) 1935, S. 199 ff.

2) Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935, S. 14 (Begleitbericht)

Eine quantitativ und qualitativ verbesserte Bankenpublizität, "die eine nicht zu unterschätzende p r o p h y l a k t i s c h e W i r k u n g" erzeugt, kann unter Umständen zu "gesunderer Bank- und Kreditpolitik" beitragen, ohne die Bankfreiheit zu beeinträchtigen [1].

Entscheidend ist die Frage, welcher Art die Publizität sein muß, um neben der Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit auch an der Gesunderhaltung der Geld- und Kreditpolitik mitzuwirken.

Wichtigste Ansatzpunkte dazu sind Qualität, Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung.

Nach dem derzeitigen Stand der Bankenpublizität veröffentlichen zwar alle publizitätspflichtigen Institute regelmäßig ihre Jahresabschlüsse und gelegentlich sogar Lageberichte, doch ist es letztlich nicht entscheidend, daß überhaupt etwas veröffentlicht wird, sondern es kommt einzig und allein auf den Aussagewert dieser Veröffentlichungen an.

Wenn auch der Aussagewert e i n z e l n e r Bilanzziffern relativ gering ist [2], kann doch eine Berichterstattung, welche den Erfordernissen der Bilanzklarheit, -wahrheit und -kontinuität entspricht, brauchbare Aufschlüsse über die Entwicklung des einzelnen Kreditinstituts geben.

Trotz Vorschriften über die Gliederung der Jahresabschlüsse wird der interessierten Öffentlichkeit häufig kein ausreichendes Bild über die sich ständig verändernde Situation der Banken gegeben.

---

1) Kalveram, Wilhelm: Bankaufsicht und Bankpublizität. In: Bankwissenschaft, Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, 8. Jahrg., 1931/1932, 1. Halbjahresband, S. 371

2) vgl.: Kalveram, Wilhelm: Bankbilanzen. I. Teil. Die Bilanz der Kreditbanken. Leipzig 1922, S. 10 ff.

Auch aus den Gewinn- und Verlustrechnungen läßt sich nicht allzuviel erkennen, da oft "eine sehr dürftige Nettorechnung" aufgemacht wird, die wenig Anhaltspunkte für eine Beurteilung der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten nach dem "Quellenprinzip" bietet [1].

Das berechtigte Interesse an einer ausreichenden Information über die Marktteilnehmer (Banken) wurde in der Vergangenheit nicht immer in dem gewünschten Maße befriedigt. Teilweise bestand "sogar eine gewisse Prinzipienlosigkeit in den hierzu erlassenen rechtlichen Vorschriften" [2].

Nach dem Ende Mai 1965 verabschiedeten reformierten Aktiengesetz sollen die Aktionäre in Zukunft durch verbesserte und erweiterte Informationen über die Entwicklung der Aktiengesellschaften unterrichtet werden [3].

Forderungen, die Publizitätsvorschriften auf alle Kreditinstitute ohne Berücksichtigung ihrer Rechtsform anzuwenden, wären nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn sie gleichzeitig Aufschluß über eine mögliche "Akkumulation", d.h. über die "'Adressen'" geben würden. Damit würde man aber "ein Prinzip unterhöhlen oder gar preisgeben ..., auf dem das Vertrauen in die Bankwelt ruht, nämlich das Bankgeheimnis" [4].

Anders verhält es sich mit Instituten, die sich an den Kapitalmarkt wenden. Da sie eine große Zahl anonymer Kre-

---

1) Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes. Dissertation München 1957, S. 78

2) Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Grundzüge und Anregungen für eine allgemeine Theorie. Dissertation Frankfurt 1962, S. 233

3) vgl.: Lehmann, Karl Heinz: Aktienrechtsreform 1965, Titz Verlag GmbH, Mondorf 1965, S. 21 f.

Steves, Kurt: Wie sieht das Aktienrecht von morgen aus? In: Die Welt, Nr. 122 vom 27./28. Mai 1965, S. 16

4) o.V. (V.M.): Erzwungenes Vertrauen? In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 23 (v.1.12.) 1963, S. 1083

ditgeber beanspruchen, haben sie ihr "Hauptbuch" aufzuschlagen [1], um den Kreditgebern - auch den potentiellen - ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufzuzeigen. Eine weitere Verbesserung der Publizitätsvorschriften für diese Institute verstärkt nicht nur die für alle wirtschaftlichen Beziehungen notwendige Vertrauensbasis, sondern trägt auch der Tatsache Rechnung, daß die "gesetzlich vorgeschriebene Publizität ... ein Korrelat zur Haftungsbeschränkung" ist [2].

Ein Vergleich mit vielen ausländischen Staaten zeigt, daß diese Bankenpublizität in Westdeutschland trotz Reform des Aktiengesetzes nicht allen Bedürfnissen entspricht, da sich viele publizitätspflichtige Institute noch nicht dazu entschließen können, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Informationen zu veröffentlichen.

B. Offenlegungspflicht - Unterrichtung bestimmter Kontrollorgane

Anders verhält es sich mit einer zweiten Art der Berichterstattung. Diese wendet sich nicht an die Öffentlichkeit, sondern es werden bestimmte Kontrollorgane über ganz spezielle Vorgänge und Daten unterrichtet.

Diese "Auskunftspflicht gegenüber staatlichen Stellen" [3] kann nicht als Bankenpublizität bezeichnet werden, da den Aufsichtsorganen im Rahmen dieser ständigen Information Tatsachen mitgeteilt werden, welche aus den unterschiedlichsten Gründen in dieser Form nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

---

1) o.V. (V.M.): Erwungenes Vertrauen? A.a.O., S. 1084
vgl.: o.V. (V.M.): Um das offene Hauptbuch. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1963, S. 61 f.

2) o.V. (V.M.): Erzwungenes Vertrauen? A.a.O., S. 1084

3) Artikel: Publizität. In: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. Band II, I - Z, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1957, S. 1328

"In der Offenlegungspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden ist nur dann eine Publizitätspflicht zu erblicken, wenn diese Behörden ihrerseits wieder die erhaltenen Berichte in ursprünglicher oder abgeleiteter Form an das Publikum weitergeben" (mittelbare Publizität) [1].

Da dies in den meisten Fällen nicht geschieht, sondern die Informationen in erster Linie dazu dienen, den Aufsichtsorganen "einen laufenden Überblick über die Entwicklung der einzelnen Kreditinstitute" sowie über "bestimmte organisatorische Veränderungen" zu verschaffen [2], kann diese Art der Information, die zum Zweck der Überwachung der Kreditinstitute vorgenommen wird, die Publizitätspflicht quantitativ und qualitativ übersteigen [3].

Die Offenlegungspflicht umfaßt:

1. die Abgabe von Anzeigen, Monatsausweisen und Jahresabschlüssen

In ähnlicher Weise wie das Reichsbankdirektorium bzw. die frühere Reichsbank verlangen das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank von den beaufsichtigten Kreditinstituten die laufende Abgabe von

a) Anzeigen, die Auskunft geben über alle wichtigen personellen Veränderungen (§ 8 Abs. 1 Buchst. a KWG; § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG 61),über wesentliche Kapitalveränderungen (§ 8 Abs. 1 Buchst. b und c KWG; § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 5 KWG 61) sowie über bestimmte organisatorische Änderungen §8 Abs. 1 Buchst. d KWG; § 24 Abs. 1 Nr. 4,6,7,8 und Abs. 2 KWG 61);

---

1) Köring, Paul: Die Offenlegungspflicht der Kreditinstitute nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.Dez.1934 und nach der ausländischen Bankaufsichtsgesetzgebung. Dissertation Frankfurt a./M. 1938, S. 27

2) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 13

3) Köring, Paul: Die Offenlegungspflicht der Kreditinstitute, a.a.O., S. 32

b) Monatsausweisen gemäß § 20 Abs. 1 KWG bzw. § 25 Abs. 1 KWG 61, die unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats einzureichen sind.

Die Monatsausweise stellen gewissermaßen den "Status des Kreditinstituts" (fett gedr.) zum Stichtag dar [1].

Die Monatsausweise dienen der Deutschen Bundesbank, um ihr "den notwendigen Überblick über die neueste Entwicklung im Kreditgewerbe zu verschaffen", um ihr Aufschluß über die Einlagen- und Kreditströme zu verschaffen und um ihr die "währungs- und kreditpolitischen Maßnahmen" zu erleichtern [2].
Die Bundesbank stellt anhand der auf vorgeschriebenen Formblättern einzureichenden Monatsausweise und unter Verwendung weiterer Unterlagen monatlich Zwischenbilanzen und bankstatistische Gesamtrechnungen der berichtenden Kreditinstitute auf, die sie in einem statistischen Teil in ihren Monatsberichten veröffentlicht.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zieht die Monatsausweise zur Überwachung von Veränderungen der Institutsverhältnisse heran. Es erhält die Monatsausweise zusammen mit einer Stellungnahme von der Bundesbank, sofern die Bundesbank nicht auf die Weiterleitung bestimmter Monatsausweise verzichtet (§ 25 Abs. 2 KWG 61).

c) Jahresabschlüssen

Alle beaufsichtigten Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Aufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die festgestellte Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie ergänzende Materialien über den Jahresabschluß einzureichen [3].

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 332

2) ebenda

3) Dazu gehören u.a. der Geschäftsbericht (sofern einer erstattet wird), Erläuterungen zum Jahresabschluß in einer Anlage zur Jahresbilanz, Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk, soweit der Jahresabschluß nach § 27 KWG 61 zu prüfen ist (§ 26 KWG 61).

Der Aussagewert der Jahresabschlüsse ist in erster Linie von der vorgeschriebenen Form der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien abhängig.

Zum Teil gehen die Anforderungen "in einzelnen Bereichen weit über das hinaus, was in anderen Gesetzen von Unternehmen der gleichen Rechtsform gefordert wird" [1) 2)].

2. die Abgabe sonstiger Meldungen und Anzeigen

Neben der Verpflichtung zur regelmäßigen Abgabe der oben bezeichneten Informationen haben die Kreditinstitute eine Reihe weiterer Veränderungen anzuzeigen, die sich hauptsächlich auf die Geschäftstätigkeit beziehen (§§ 9, 12 Abs. 2, 14 Abs. 7 KWG; §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5, 14 Abs. 1, 15 Abs. 4 Satz 4, zweiter Halbsatz, 16 KWG 61).

3. eine allgemeine Auskunftspflicht

Das Bundesaufsichtsamt kann ohne Angabe von Gründen [3)] von den Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über a l l e Geschäftsangelegenheiten

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 340

2) Diese Anforderungen sind jedoch als wirtschaftlich sinnvoller anzusehen als ähnliche Bestimmungen in der Schweiz. Dort ist der Spielraum bei der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung so groß, "daß infolgedessen die publizierten Jahresabschlüsse und hier besonders die Gewinn- und Verlustrechnungen weniger zur selbständigen Beurteilung der augenblicklichen Lage eines Kreditinstitutes dienen; vielmehr sollen sie dazu beitragen, den Einlegern ein Bild zu vermitteln, das keinerlei Anlaß zur Beunruhigung gibt".

Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes, a.a.O., S. 81

3) vgl.: Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 395 f.

sowie die Vorlage der Bücher und Schriften verlangen.

Damit hat die Bankenaufsichtsbehörde praktisch Einblick in alle Angelegenheiten, die der Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts mit sich bringt. Diese umfassende Auskunftspflicht ist so lange nicht vermeidbar, wie ein Aufsichtsamt besteht, das seiner Überwachungstätigkeit nur dann völlig nachkommen kann, wenn es die Möglichkeit hat, sich über alle Vorgänge innerhalb der Kreditwirtschaft zu orientieren.

Sofern der ganze Komplex der Berichterstattung dazu beiträgt, den Kontrollorganen und der Allgemeinheit einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Kreditinstitute zu vermitteln, ist ein bedeutender Schritt zu echter Publizität und ehrlicher Offenlegung gemacht.

Ein reibungslos funktionierendes Meldewesen ist damit als eines der wesentlichsten Hilfsmittel zur Unterstützung der Aufsichtsfunktionen anzusehen [1].

Es wird aber stets ein Hilfsmittel bleiben, da es drohende Gefahren oder bereits aufgetretene Schäden, die durch manipulierte Meldungen verschleiert werden können, nur sehr schwer oder überhaupt nicht erkennen läßt.

Ein Nachteil der Offenlegungspflicht liegt darin, daß die Kontrollorgane immer erst nachträglich die sie interessierenden Daten erhalten und deshalb eventuell zu treffende Maßnahmen gezwungenermaßen hinterherhinken.

Um eine termingerechte und wahrheitsgetreue Offenlegung zu erreichen, kann eine Nichterfüllung der Offenlegungspflicht als Ordnungswidrigkeit nach § 56 KWG 61 geahndet werden, doch ist es fraglich, ob diese Ahndungsmöglichkeit die Kreditinstitute grundsätzlich zur Einhaltung veranlassen wird.

---

1) vgl.: Schork, Ludwig: Zwischenbilanz der Bankaufsichtsreform II. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 12 (v.15.6.) 1963, S. 529

## Dritter Teil

## Gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der materiellen Bestimmungen und ihre wirtschaftliche Bedeutung

### A. Grundsätzliche Grenzen

Die Durchsetzung der materiellen Bestimmungen kann grundsätzlich dadurch gestört oder verhindert werden, daß die Maßnahmen unvollständig oder unzulänglich sind.
Außerdem kann ihre Wirkung auf Grund zu strenger Handhabung oder Koppelung mit weiteren Zielen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den primären stehen, über den ursprünglich verfolgten Zweck hinausgehen.

Die Bankenaufsicht sollte sich in unserer Wirtschaftsordnung auf die Festsetzung und Überwachung bestimmter Ordnungsformen konzentrieren, die sich auf den scg. gewerbepolizeilichen Rahmen beschränken.
Diese Zielsetzung hat zwangsläufig zur Folge, daß ein die Aufsicht regelndes Gesetz in gewisser Weise unvollkommen sein muß. Es sollte keine solchen Bestimmungen enthalten, die durch einen Eingriff in die Geschäftspolitik der Kreditinstitute eine qualitative Kreditkontrolle vornehmen und die Handlungsfreiheit der Bankleiter bei der selbständigen Aufstellung und Verfolgung ihrer Wirtschaftspläne beeinträchtigen [1].

Die Elemente des freien Wettbewerbs werden im Kreditgewerbe durch solche Maßnahmen verschiedenster Art häufig zu stark in den Hintergrund gedrängt. Eine weniger intensive obrigkeitliche Regelung der unternehmerischen Verantwortung und eine stärkere Abkehr von dirigistischen Tendenzen wäre deshalb wünschenswert. Allerdings könnten sich daraus vorübergehende Störungen des Wirtschaftsablaufs ergeben.

---

1) vgl. S. 4

Zu diesen Störungen, die sich in ihrer schärfsten Form in Bankkrisen ähnlich der von 1931 äußern, gehören immer wieder bei Kreditinstituten auftretende wirtschaftliche Schwierigkeiten, die vereinzelt bis zu einer endgültigen Schließung des betroffenen Instituts führen können.

Die Bankenaufsicht kann aber Täuschungen, Fälschungen und betrügerische Manipulationen der Banken nicht ausschließen und häufig nur durch Zufall erkennen, obwohl das KWG umfangreiche Vollmachten vorsieht. Die Bankenaufsicht kann umfassende Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten einholen und vorübergehende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren treffen, die im äußersten Falle bis zu einem Entzug der Erlaubnis führen können.

Allerdings wecken Vorkommnisse wie etwa der als "Thyssenbank-Skandal" bekanntgewordene größte Wirtschaftsprozeß der Nachkriegszeit [1] angesichts der Fülle der Sicher-

---

1) Im Laufe des sich über Jahre erstreckenden gerichtlichen Verfahrens stellte sich heraus, daß sechs Hauptbeteiligte von März 1960 bis Ende Oktober 1961 durch uferlose Scheck- und Wechselreitereien Umsätze von ca. 1,7 Mrd. DM auf 172 Konten im In- und Ausland tätigten und der Thyssenbank einen Schaden von etwa 18 Mill. DM zufügten (Eigenkapital 16 Mill., Rücklagen 2 Mill.DM). Begünstigt wurden diese Transaktionen durch den Prokuristen der Berliner Thyssenbank, der den anderen laufend ohne Wissen seines Vorstandes und bei Überschreitung seiner Kreditkompetenz große Kredite einräumte, ständig vordatierte Schecks garantierte und durch sog. Postlaufkredite bei vielen Banken in West- und Norddeutschland, bei denen die anderen Beteiligten Konten unterhielten, Millionenumsätze tätigte.
Die Transaktionen fanden keinen Niederschlag in den Büchern. Deshalb blieb die Aufdeckung dem Zufall überlassen.

Laut Aussagen von Banksachverständigen hätte allerdings jede Bank erkennen müssen, daß sowohl die Geschäfte als auch die an ihnen Beteiligten unseriös sind. Tatsächlich haben auch 12 Banken ihre Geschäftsverbindungen wegen der ungewöhnlichen Höhe und Art der Umsätze abgebrochen, während die weiterhin engagierten Institute durch "'völlig bankunübliches Verhalten' die Scheckreitereien begünstigt" und daran ausgezeichnet verdient haben (ca. 2 Mill. DM an Kreditkosten und Provisionen).

vgl.: o.V.: Hohe Strafanträge für die Scheckreitereien. In: FAZ, Nr. 73 vom 27.3.1965, S. 9

heitsvorkehrungen Zweifel daran, ob die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften der Bankenaufsicht zweckmäßig sind.

---

noch Fußnote 1) zu S. 204

Wie aus dem Prozeß geschlossen werden konnte, hat die Bankenaufsichtsbehörde von den ganzen Vorgängen nichts gewußt, da die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Meldungen in manipulierter Form eingereicht worden sind und keine Verfehlungen erkennen ließen. Zudem vollzog sich in dieser Zeit die Umorganisation der Bankenaufsicht in eine zentrale Aufsichtsbehörde.

Zwei Punkte an dem ganzen Komplex stimmen allerdings bedenklich:

1. Die Bankenaufsichtsbehörde hat die Ernennung eines der Hauptakteure zum Prokuristen der Berliner Thyssenbank nicht verhindert, obwohl bekannt war, daß dieser schon früher von einer anderen Bank, die er durch Überschreitung seiner Kompetenz geschädigt hatte, entlassen worden war.

2. Trotz der gesetzlich verankerten Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbank mit der Aufsichtsbehörde erfolgte keine Überprüfung der Thyssenbank nachdem die Berliner Landeszentralbank zwei große Kunden der Thyssenbank vom vereinfachten Scheckeinzugsverfahren ausgeschlossen und die anderen beteiligten Banken in einem Rundschreiben auf diesen Ausschluß hingewiesen hatte.
   Eine Überprüfung gerade der Thyssenbank wäre in diesem Zusammenhang deshalb naheliegend gewesen, w e i l bekannt war, daß deren Prokurist sich schon früher nicht an seine Kompetenz gehalten hatte.
   Als zwei weitere Beteiligte im Herbst 1961 vom vereinfachten Scheckeinzugsverfahren ausgeschlossen wurden, war es bereits zu spät.

vgl.: o.V.: Bankenaufsicht ist auf loyale Mitarbeit angewiesen. In: Der Tagesspiegel, Nr. 4920 vom 12.11.1961, S. 10; o.V.: Bergab und ohne Bremsen. In: FAZ, Nr. 277 vom 28.11.1964, S. 9; Schiwy, Peter: Die Landeszentralbank schöpfte Verdacht. In: Handelsblatt, Nr. 245 vom 18.12.1964, S. 24; Mauz, Gerhard: Ein ganz neues Kreditgefühl. In: Der Spiegel, 19. Jahrg., Nr. 4 vom 20.1.1965, S. 34 - 39; o.V.: Belastende Aussagen im Thyssen-Bank-Prozeß. In: FAZ, Nr.44 vom 22.2.1965, S. 15; o.V.: Zuchthaus für Wemhoff beantragt. In: Der Tagesspiegel, Nr. 5938 vom 23.3.1965, S. 8; o.V.: Hohe Strafanträge für die Scheckreitereien. In: FAZ, Nr. 73 vom 27.3.1965, S. 9; o.V.: Im Thyssen-Bank-Prozeß wurde auf hohe Strafen erkannt. In: FAZ, Nr. 83 vom 8.4.1965, S. 21; Weertz, Peter: Mehrere Millionen DM bleiben verschwunden. In: Die Welt, Nr. 84 vom 9.4.1965, S. 18

Das Ausmaß der Verfehlungen und der Schock, den gerade diese Insolvenz in der Öffentlichkeit ausgelöst hat, ließ die derzeitigen Grenzen der Aufsichtstätigkeit klar erkennen.

Dieser Zusammenbruch hat besonders deutlich gezeigt, daß es gegen betrügerische Machenschaften wenig Mittel gibt, da sie nur schwer zu erkennen und deshalb auch nur schwer abzuwenden sind. Gleichzeitig hat er die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Einlagenschutzes vor Augen geführt, mit dessen Hilfe unbeteiligte gutgläubige Bankkunden vor dem Verlust ihrer Einlagen weitgehend geschützt werden können.

B. Maßnahmen und ihre wirtschaftliche Bedeutung

Die im Kreditwesengesetz vorgesehenen Maßnahmen sind zu unterscheiden in M a ß n a h m e n d e s B u n d e s a u f s i c h t s a m t e s und M a ß n a h m e n d e r B u n d e s r e g i e r u n g.

1. Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann eine Reihe bestimmter Maßnahmen ergreifen, wenn die Kreditinstitute die Vorschriften über Eigenkapital und Liquidität auch nach Setzung einer bestimmten Frist nicht einhalten (§ 45 KWG 61).

Wenn die Gefahr besteht, daß die Kreditinstitute ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr in vollem Maße nachkommen können, kommen schärfere Maßnahmen in Betracht (§ 46 Abs. 1 KWG 61).

Die schärfste Form stellt die Anwendung von Zwangsmitteln dar, mit denen eine Befolgung der Verfügungen durchgesetzt werden kann (§ 50 Abs. 1 Satz 1 KWG 61).

a) Maßnahmen zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften

Wie bereits gezeigt, hat das Bundesaufsichtsamt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze aufgestellt, nach denen es beurteilt, ob das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute bestimmten Anforderungen entspricht und ob ihre Mittel so angelegt sind, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist (§§ 10 Abs. 1 Satz 1; 11 Satz 1 KWG 61).

Stellt die Aufsichtsbehörde bei ihrer ständigen Überwachungstätigkeit anhand der laufend eingereichten Monatsausweise, Anzeigen, Meldungen oder auf Grund anderer Informationen fest, daß ein Kreditinstitut die Grundsätze nicht einhält, kann sie die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen (§ 45 Abs. 2 KWG 61).

Diesem Verlangen muß eine genaue Überprüfung der Gründe vorausgehen, die zur Nichteinhaltung der Grundsätze geführt haben. Bei kurzfristigen Überschreitungen der Grundsätze sind die Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 KWG 61 noch nicht angebracht. In diesen Fällen wird es gewöhnlich ausreichen, den Kreditinstituten eine Frist zur Wiederherstellung der Relationen zu setzen.

Die Dauer der Frist hat sich an der Ursache der Nichteinhaltung und damit an der Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung auszurichten. Erst wenn nach Ablauf dieser Frist keine Beseitigung der Mängel erfolgt, kann das Bundesaufsichtsamt Anordnungen nach § 45 Abs. 1 KWG 61 treffen.

Während eine Nichteinhaltung der Kreditrichtsätze lediglich mit einem teilweisen oder völligen Versagen der Refinanzierungshilfe der Notenbank geahndet werden konnte und damit nur jene Kreditinstitute traf, welche auf diese

Hilfe angewiesen waren, erfassen die Grundsätze alle beaufsichtigten Kreditinstitute [1]. Damit gewinnen die Maßnahmen nach § 45 KWG 61 erheblich an Bedeutung und "Durchschlagskraft" [2].

Dem Bundesaufsichtsamt stehen, der Art und Schwere der Grundsatzverletzung angemessen, folgende Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Kreditinstitute offen:

Untersagung oder Beschränkung der

1. Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter,
2. Gewinnausschüttung,
3. Kreditgewährung,
4. Anlage verfügbarer Mittel in sog. "illiquiden Anlagen" [3].

Zu 1. und 2.

Mit diesen Bestimmungen geht der Gesetzgeber weit über das hinaus, was beispielsweise noch im alten KWG bei Verletzungen der §§ 11, 12, 16, 17 und 18 angeordnet werden konnte. Nach § 18 KWG war eine völlige Untersagung nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Beschränkung der Ausschüttung von Gewinnanteilen auf das Grund- oder Stammkapital, die Geschäftsguthaben etc.

Der Gedanke, ein unzureichendes Eigenkapital durch weitere Entnahmen nicht noch mehr zu schwächen, ist naheliegend und berechtigt.

Ein Entnahmeverbot für Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter drückt sich in einer Verstärkung des Eigenkapitals (Grundsatz I) und der Liquidität aus. Entsprechend wirkt ein Gewinnausschüttungsverbot für

---

1) Die Einhaltung der Grundsätze wird auch weiterhin bei der Festsetzung der Rediskontkontingente berücksichtigt.

vgl.: o.V.: Überprüfung der Rediskont-Kontingente. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 88, vom 14. 4. 1965, S. 25

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1964, S. 21 und 108 f.

2) Szagunn / Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 510

3) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 9

nicht persönlich haftende Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten. Eine Untersagung oder Beschränkung der Gewinnausschüttung kann aber bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften, die normalerweise stärker auf Gewinnentnahmen angewiesen sind als die nur beschränkt Haftenden, leicht zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Bei den Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ist allerdings wiederum "zu bedenken, daß ein positiver Einfluß auf das Eigenkapital nur einmal im Jahr ausgeübt werden kann und der Drohung mit einer solchen Maßnahme die größere Wirkung zukommen dürfte" [1].

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Härte der Bestrafung dem Grad der Ordnungswidrigkeit angepaßt sein muß, damit die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen nicht zu einer Verhärtung oder Beschleunigung der Krise beitragen.

Zu 3.

Noch einschneidender wirkt eine Beschränkung oder Untersagung der Kreditgewährung. Das Risiko, ausgedrückt durch das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zu den Gesamtverbindlichkeiten, nimmt bei Reduzierung des Kreditvolumens ab, was sich unter Umständen positiv auf Grundsatz I auswirken kann. Allerdings stellt ein Kreditverbot einen erheblichen Eingriff in die Geschäftspolitik der Kreditinstitute dar, der auf Grund einer Nichteinhaltung der Grundsätze nicht gerechtfertigt ist.

Die Untersagung der Kreditgewährung kann auch nur dann zu einer Liquiditätsverbesserung führen, wenn Kreditrückzahlungen "zwangsläufig liquider und weniger riskant

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 513

angelegt werden" und ihnen kein "Abfluß von Einlagen parallel läuft" [1].

Das Bekanntwerden eines Kreditgewährungsverbotes kann das Vertrauen der Bankkunden zu dem betroffenen Institut beträchtlich mindern. Es bleibt höchstens die Möglichkeit einer partiellen Kreditbeschränkung in Form einer Untersagung der Kreditgewährung an neue Kreditnehmer diskutabel, da diese Tatsache kaum an die Öffentlichkeit gelangen dürfte.

Zu 4.

Die Bestimmung, daß eine weitere Anlage verfügbarer Mittel in sog. illiquiden Aktiva untersagt werden kann, sofern das haftende Eigenkapital nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG 61 entspricht, soll verhindern, daß die bereits erreichte Grenze der Anlage in illiquiden Aktiva überschritten wird. Der wirtschaftliche Nutzeffekt dieser Bestimmung liegt darin, daß "die zum Erwerb von Anlagen vorgesehenen Gelder liquider" angelegt werden und so "eine Verbesserung des Grundsatzes II" bewirken [2].

Diese Maßnahme kann dann unerwünschte Folgen haben, wenn die Kreditinstitute mit den nicht für illiquide Anlagen verwendbaren Mitteln risikoreiche Kredite gewähren, "die für das Kreditinstitut gefährlicher sein können als die Erhöhung der Anlagewerte" [3].

Die Anwendung der genannten Maßnahmen stützt sich auf Voraussetzungen, die einer sehr sorgfältigen Einschätzung bedürfen, denn letzten Endes spricht eine Einhaltung der Grundsätze so wenig für ein lebensfähiges Institut wie die Nichteinhaltung für ein sanierungsbedürftiges [4].

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 514

2) ebenda, S. 515 f.

3) ebenda, S. 515

4) Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 157
vgl. S. 140 f. und 174 ff.

Zudem stellt die "dauernde Abhängigkeit in der Frage der ausreichenden Kapitalausstattung" und der angemessenen Liquiditätshaltung "von der Ermessensausübung des Bundesaufsichtsamtes im Einzelfall ... wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit kaum eine befriedigende Lösung dar" [1].

Da die Maßnahmen nicht nur die Handlungsfreiheit der Banken beträchtlich einschränken können, sondern sich auch rentabilitätsmindernd auswirken, sollten sie nur bei besonders schwerwiegenden Verletzungen der Grundsätze angewendet werden.

Die Wahl der möglichen Maßnahmen hat sich an der Ursache der Nichteinhaltung zu orientieren. Das Gleiche gilt für die Frist, innerhalb derer Grundsatzverletzungen zu beheben sind. Stets ist zu trennen zwischen Mängeln, die einmalig auftreten und kurzfristig behebbar sind und solchen, die auf Grund besonderer wirtschaftlicher bzw. struktureller Voraussetzungen nicht ohne weiteres abzustellen sind. Stellt sich heraus, daß Kreditinstitute zur Einhaltung der Grundsätze nicht fähig sind -auch nicht innerhalb der gesetzten Frist- sind mit "einiger Wahrscheinlichkeit bereits die Mittel des § 46 anzuwenden, da Gefahr im Verzuge ist" [2]. Die Maßnahmen nach § 45 Abs.1 Nr. 2 KWG 61 können deshalb hauptsächlich als Abschreckungsmittel für diejenigen Institute angesehen werden, die normalerweise in der Lage sind, die Grundsätze einzuhalten, davon aber zeitweise Abstand nehmen.

Die Maßnahmen können dann ein brauchbares Mittel sein, wenn durch die psychologische Wirkung einer bloßen Androhung festgestellte Mängel beseitigt werden.

Ihre Anwendung selbst k a n n allerdings wirtschaftliche Folgen auslösen, die in keinem Verhältnis zur Schwere der Verletzung stehen.

---

1) Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e. V., Verbandsbericht für das Jahr 1963, S. 26

2) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 513

Außerdem muß stets berücksichtigt werden, daß ein Bekanntwerden solcher Maßnahmen in der Öffentlichkeit nicht nur das Ansehen des betroffenen Instituts erheblich mindert, sondern auch eine Beeinträchtigung des Bankgeschäfts mit all seinen wirtschaftlichen Konsequenzen herbeiführen kann.

Vielleicht liegt aber gerade im Wissen um diese möglichen Folgen die Hauptwirkung der Maßnahmen, so daß diese erst gar nicht angewendet werden müssen.

b) Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren

Während nach § 45 KWG 61 ein Eingreifen des Bundesaufsichtsamtes vom Eintreten einigermaßen konkret bestimmbarer Sachverhalte abhängig ist, kann die Aufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 KWG 61 dann einstweilige Maßnahmen treffen, wenn eine "Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte" b e s t e h t (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KWG 61).

Das Bundesaufsichtsamt hat eventuelle Gefahren nicht nur rechtzeitig zu erkennen, sondern ihnen auch durch entsprechende Maßnahmen so entgegenzutreten, daß sie ohne vermeidbaren Schaden für die Kreditinstitute und deren Gläubiger abgewendet werden können.
Damit hat es "eine erheblich gesteigerte Verantwortung" zu tragen [1].

Eine theoretische Abgrenzung, was als Gefahr zu gelten hat, läßt sich noch verhältnismäßig leicht vornehmen, da es sich in der Regel um die Außerachtlassung gesetzlicher und banküblicher Normen sowie um alle in der Person der Bankleiter liegenden Mängel handeln wird.

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 517

Es darf aber nicht übersehen werden, daß das Bundesaufsichtsamt jederzeit die Möglichkeit hat, "Maßnahmen zur Beseitigung eines unerwünschten aber nicht gefährlichen Tatbestandes" anzuordnen [1]. Diese Handhabung entspricht nicht dem Sinne des § 46 KWG 61, wird aber im Einzelfall - sollte es überhaupt dazu kommen - bei entsprechender Begründung oder bei strenger Auslegung des Begriffes "Gefahr" nicht leicht abzuwenden sein, denn mit "Zwecken der Beaufsichtigung läßt sich fast jeder Eingriff rechtfertigen" [2].

Weniger leicht ist das r e c h t z e i t i g e Erkennen einer Gefahr, denn wenn sie wirklich besteht, bleibt sie meistens auch den Banken nicht verborgen. Sie wird diese eher veranlassen, alles zu ihrer Verheimlichung beizutragen. Dies wird vor allem beim Vorliegen unrechtmäßiger oder betrügerischer Handlungen erfolgen. Allerdings kann die umfassende Auskunftspflicht über alle Bankangelegenheiten ein Erkennen von eventuellen Fehlentwicklungen bei den Kreditinstituten erleichtern.

Hinzu kommt, daß die Ansicht des Aufsichtsamtes über eine Gefahr in den wenigsten Fällen mit der Meinung der Banken übereinstimmt.

Anordnungen nach § 32 Buchst. e KWG setzten das Bestehen einer dringenden Gefahr voraus, während nach § 46 Abs. 1 KWG 61 schon bei v e r m u t e t e r Gefahr folgende Maßnahmen getroffen werden können:

1. Anweisungen für die Geschäftsführung der Kreditinstitute,
2. Begrenzung bzw. Verbot der Einlagenannahme,
3. Begrenzung bzw. Verbot der Kreditgewährung (Kredite nach § 19 Abs. 1 KWG 61),

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 520

2) Flies, Rudolf: Die Verhütung eines Bankzusammenbruchs nach dem KWG-Entwurf. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 20 (v. 15.10.) 1959, S. 897

4. Beschränkung bzw. Untersagung der Tätigkeit von Inhabern und Geschäftsleitern und
5. Bestellung von Aufsichtspersonen.

Kann die Gefahr für die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte und für die Befriedigung der Gläubigeransprüche durch diese Maßnahmen nicht beseitigt werden, bleibt es dem Bundesaufsichtsamt immer noch vorbehalten, von seinem Recht der Erlaubnisentziehung nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 KWG 61 Gebrauch zu machen.

Obwohl die Anwendung des § 46 KWG 61 von anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängt als Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 KWG 61, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten. Auch die Maßnahmen bei Gefahr sehen einen direkten Eingriff in den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts vor. Sie reichen von Anweisungen für die Geschäftsführung über eine qualitative Kreditkontrolle bis zu einem generellen Tätigkeitsverbot der Inhaber oder Geschäftsleiter und rufen damit unterschiedliche wirtschaftliche Wirkungen hervor.

Neben der qualitativen Kreditkontrolle, die den Geschäftsbanken selbst vorbehalten sein muß, ist auch die Wirkung einzelner Maßnahmen sehr problematisch.

Für eine Begrenzung der Einlagenannahme finden sich kaum wirtschaftliche Kriterien. Wenn das Eigenkapital Verluste teilweise oder überhaupt nicht mehr decken kann, sollten auch keine neuen Einlagen mehr angenommen werden, mit denen auf Kosten weiterer gutgläubiger Einleger ein Loch gestopft werden kann.

Auch ein Verbot der Kreditgewährung stellt keine befriedigende Lösung dar, denn es birgt neben einer Rentabilitätseinbuße die Gefahr, bei Bekanntwerden die bereits bestehenden Schwierigkeiten noch zu vergrößern.

Denkbar ist, daß eine Kreditbegrenzung im Einzelfall zu dem gewünschten Erfolg führen kann, vorausgesetzt, daß Kredite mit einwandfreier Bonität nicht erfaßt werden.

Eine Untersagung der Tätigkeitsausübung von Inhabern bzw. Geschäftsleitern trifft besonders diejenigen Kreditinstitute hart, bei denen Gesellschaftsvertrag oder Satzung die Bestellung eines anderen Geschäftsleiters ausschließt oder bei denen nur ein oder zwei Geschäftsleiter (gemeinsam) verantwortlich zeichnen. Ist die Vertretung auf Grund dieser Maßnahme nicht mehr gesichert, kann durch Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung bzw. Ernennung eines Generalbevollmächtigten Abhilfe geschaffen werden, was aber weitere Komplikationen schafft.

Auch die Bestellung einer Aufsichtsperson durch das Bundesaufsichtsamt bringt erhebliche Schwierigkeiten mit sich, da sich kaum ein Bankfachmann gerne als Aufsichtsbeamter in einem gefährdeten Kreditinstitut zur Verfügung stellt.

Gnam bezeichnet es als beinahe aussichtslos, "auch nur einigermaßen qualifizierte Leute schnell und rechtzeitig als Aufsichtsperson zu gewinnen" [1], da die Kreditinstitute befürchten, mit dem notleidenden Kreditinstitut in irgendeiner Weise in Verbindung gebracht zu werden, was auch ihrem Ruf Schaden zufügen kann.

Da die Tätigkeit einer Aufsichtsperson schlecht geheimzuhalten ist, tritt oft genug genau das Gegenteil von dem ein, was ursprünglich beabsichtigt war.

Da das Bundesaufsichtsamt immer erst dann einschreiten kann, wenn eine Gefahr besteht, d.h. wenn sie eine solche erkannt hat oder zu erkennen glaubt, "hinkt sie mit ihren Maßnahmen notwendigerweise nach; sie hinkt weiterhin auch deshalb nach, weil sie gefährliche Manipulationen immer erst aus den Meldungen, also nachträglich, erkennen kann" [2].

---

1) Gnam, Arnulf: Hinter den Kulissen der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v. 15.11.) 1959, S. 970

2) ebenda, S. 969, Fußnote 2

Ist eine Gefahr nicht mehr abzuwenden, sieht sich das Aufsichtsamt sicherlich dem Vorwurf ausgesetzt, der Eingriff sei zu spät erfolgt und hätte das betroffene Kreditinstitut nur noch in eine mißlichere Lage gebracht, Kann die Gefahr aber wieder beseitigt werden, wird der Eingriff eher als eine unnötige und unerwünschte Einmischung betrachtet.

Die Grenze zwischen Erfolg und Mißerfolg der Maßnahmen ist sehr eng gezogen. Bei zu strenger Handhabung können sie leicht geeignet sein, "die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde für den Zusammenbruch zu 'gewährleisten' als den Zusammenbruch selbst zu verhindern" [1].

Zwar wird dem Aufsichtsamt durch diese Maßnahmen "nahezu unbegrenzte Vollmacht" eingeräumt [2], doch hängt der wirtschaftliche Erfolg nicht nur vom rechtzeitigen Erkennen der Gefahr ab, sondern hauptsächlich von einer elastischen und sehr vorsichtigen Anwendung. Von Maßnahmen, die eine qualitative Kreditkontrolle vorsehen, sollte grundsätzlich Abstand genommen werden!

c) Die Anwendung von Zwangsmitteln

In ähnlicher Weise wie nach § 43 KWG k a n n auch das Bundesaufsichtsamt die Durchsetzung seiner Verfügungen erzwingen.

Es ist dabei an die Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstrekkungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) gebunden (§ 50 Abs. 1 KWG von 1961).

§ 9 Abs. 1 VwVG sieht als Zwangsmittel Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbaren Zwang vor, doch wird für die Kreditinstitute in der Hauptsache die Erhebung von Zwangs-

---

1) Gnam, Arnulf: Hinter den Kulissen der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v. 15.11.) 1959, S. 969

2) Flies, Rudolf: Die Verhütung eines Bankzusammenbruchs nach dem KWG-Entwurf, a.a.O., S. 897

geld in Frage kommen.

Im Gegensatz zu § 11 VwVG kann das Zwangsgeld nach § 50 Abs. 2 KWG 61 bis zu DM 50.000,-- betragen, da der zulässige Höchstsatz von DM 2.000,-- nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz "in keinem Verhältnis zur Wirtschaftskraft vieler dem KWG unterliegender Unternehmen" steht [1].

Um Zwangsmittel auch gegen Kreditinstitute in der Form juristischer Personen des öffentlichen Rechts anwenden zu können, gilt § 17 VwVG, der u.a. Zwangsmittel gegen diese ausschließt, insoweit nicht (§ 50 Abs. 1 Satz 2 KWG 61).

Das Bundesaufsichtsamt kann somit Zwangsmittel gegen Kreditinstitute anordnen, ohne sich vorher mit anderen staatlichen Aufsichtsbehörden, denen öffentlich-rechtliche Gesellschaften oft unterstellt sind, abzustimmen [2].

Da Zwangsmittel im Sinne des Verwaltungszwanges erst nach schriftlicher Androhung und nach Nichterfüllung der Verpflichtung innerhalb einer festgelegten Frist durchgesetzt werden können [3], wird den betroffenen Kreditinstituten eine letzte Gelegenheit gegeben, die Mängel zu beseitigen. Auch wenn es nicht zur Anwendung von Zwangsmitteln kommt, kann ein Kreditinstitut auf Grund einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 KWG 61 mit einer Geldbuße belegt werden.

2. Maßnahmen der Bundesregierung

Das Kreditwesengesetz von 1961 gestattet der Bundesregierung dann ein Eingreifen, wenn Kreditinstitute in solche wirtschaftlichen Schwierigkeiten geraten, die "schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft, insbesondere den

---

1) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 17

2) vgl. § 52 KWG 61

3) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 547

geordneten Ablauf des allgemeinen Zahlungsverkehrs, erwarten lassen" (§ 47 Abs. 1 Satz 1 KWG 61).

Während Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung dem Reichspräsidenten weitreichende Notstandsrechte einräumte (ohne Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften)[1], die ihm den Erlaß von Notverordnungen ermöglichten, kennt das Grundgesetz "einen Gesetzgebungsnotstand nur in wenigen Ausnahmefällen (Art. 81 GG)"[2].

Um aber die Gesamtwirtschaft gefährdende Schwierigkeiten bei Kreditinstituten möglichst rasch und unter Umgehung des häufig länger dauernden Gesetzesprozesses zu beseitigen, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnungen Maßnahmen zur Behebung der Krisenerscheinungen treffen.

Die Rechtsverordnungen können folgende Maßnahmen vorsehen:

a) Moratorium

Die Bundesregierung kann die Gewährung eines Zahlungsaufschubs vornehmen, verbunden mit einer Anordnung, daß Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen, ein Vergleichsverfahren oder der Konkurs während der Dauer des Aufschubs nicht zulässig sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KWG 61).

b) Vorübergehende Schließung der Kreditinstitute

Bei gleichzeitiger Anordnung, daß Zahlungen und Überweisungen im Kundenverkehr weder geleistet noch entgegengenommen werden dürfen, können Kreditinstitute vorübergehend geschlossen werden. Diese Anordnung kann auf Arten oder Gruppen von Kreditinstituten u n d auf bestimmte Bankgeschäfte beschränkt werden (§ 47 Abs. Nr. 2 KWG 61).

Der Verkehr mit anderen Banken und den Landeszentralbanken

---

1) Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, S. 526

2) ebenda; vgl. Schreihage, Heinrich: Maßnahmen der materiellen Bankenaufsicht im Gesetz über das Kreditwesen, ihre bisherige Durchführbarkeit und die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung sowie entsprechende Vorschriften in der Bankenaufsicht im Ausland. Nachschrift eines Referates vom 13.11.1954, a.a.O., S. 15

oder der Deutschen Bundesbank wird von dieser Anordnung nicht betroffen, da sonst die in dieser Situation dringend benötigte "Zuführung liquider Mittel" verhindert würde [1].

c) Vorübergehende Schließung der Wertpapierbörsen

Zur Verhinderung von drohenden Kurseinbrüchen und den damit verbundenen Verlusten im Effektengeschäft, insbesondere aber zur Verhinderung größerer Verluste im Effektenkreditgeschäft (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 KWG 61), können die Wertpapierbörsen vorübergehend geschlossen werden.

Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß Kreditinstituten, die durch Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 KWG 61 "rechtlich verhindert sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen ... keine Rechtsnachteile erwachsen" [2].

Die Rechtsverordnungen müssen deshalb die Rechtsfolgen bestimmen, die sich für Fristen und Termine des bürgerlichen Rechts, des Handels-, Gesellschafts-, Wechsel-, Scheck- und Verfahrensrechts ergeben (§ 47 Abs. 3 KWG 61).

Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG 61 können durch Rechtsverordnungen wieder rückgängig gemacht werden. Hierbei kann eine zeitweilige Auszahlungsbeschränkung von Guthaben bestimmt werden. Diese gilt nicht für Geldbeträge, die nach einer vorübergehenden Schließung der Kreditinstitute angenommen werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG 61).

Rechtsvorschriften nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 treten spätestens drei Monate nach ihrer Verkündung außer Kraft (§ 48 Abs. 2 KWG 61).
Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

---

1) Drucksache 1114, a.a.O., S. 42
2) zu Drucksache 2563, a.a.O., S. 16

Werden die Rechtsverordnungen der Bundesregierung im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Kreditinstitute oder bei schwerwiegenden Gefahren für die Gesamtwirtschaft rechtzeitig erlassen, können sie ein wertvolles Mittel zur Verhinderung eventuell noch weiter um sich greifender Krisen sein. Ein Allheilmittel kann aber nicht erwartet werden, denn wenn die Krisenerscheinungen schon so stark sind, daß die Bundesregierung eingreifen muß, zeugt das in der Regel von einem krankhaften Kreditwesen, das auch mit Hilfe von Rechtsverordnungen nicht in kürzester Zeit gesunden wird.

## Vierter Teil

## Fazit

Ausgangspunkt der Untersuchung war die allgemeine Zielsetzung der Bankenaufsicht. Sie entscheidet über Mittel und Umfang der Beaufsichtigung. Daraus leitet sich deren wirtschaftliche Bedeutung für die Bank- und Volkswirtschaft ab.

Der Begriff "wirtschaftliche Bedeutung" sollte nicht als Ansatzpunkt für eine Analyse der einzelnen Vorschriften des Kreditwesengesetzes hinsichtlich ihrer kosten- und ertragsmäßigen Wirkungen verstanden werden. Vielmehr sollte geprüft werden, ob die gegebenen Mittel wirtschaftlich sinnvoll, ausreichend und der bestehenden Wirtschaftsordnung angepaßt sind.

Das Bankgewerbe geriet in der Zeit des Nationalsozialismus immer mehr unter staatliche Kontrolle. Dabei wurde die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der einzelnen Kreditinstitute mehr und mehr eingeschränkt. Trotz grundsätzlich anderer wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse im freien Teil Nachkriegsdeutschlands zeigte der Gesetzgeber bei der Reform des Kreditwesengesetzes für diesen Wandel wenig Verständnis.

Ähnlich, wie die Notenbank seit 1959 die auf sie zukommenden Aufgaben häufig nicht richtig erkannt hat und ihnen oft mit falschen Mitteln begegnet ist [1], wurde auch bei der Neufassung des Kreditwesengesetzes die seit Kriegsende erfolgte Umgestaltung der Wirtschaftspolitik nicht genügend berücksichtigt und die Gelegenheit zu einer Liberalisierung nur wenig genutzt. Das Kreditgewerbe blieb nach wie vor unter weitgehender staatlicher Beeinflussung und Kontrolle.

---

1) vgl. Stucken, Rudolf: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914 bis 1963, 3. Aufl., Tübingen 1964, S. 273 ff.
Linhardt, Hanns: Kritik der Währungs- und Bankpolitik, a.a.O., S. 144 ff.

Bedauerlicherweise gelang es nicht, die wirklich akuten Probleme des Bankwesens, wie etwa die sich auf Grund struktureller Unterschiede zwischen den einzelnen Bankengruppen ergebenden Wettbewerbsprobleme zu lösen.

Auch kann die Regelung wichtiger Einzelprobleme nicht immer überzeugen: Das KWG enthält verschiedene Vorschriften, deren Schwerpunkt neben der Herstellung oder Erhaltung des Gläubigerschutzes in der Einflußmöglichkeit auf die Dispositionen der Banken liegt (Grundsätze, Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen wie Konditionenregelung und die frühere Bedürfnisprüfung sowie die ehemaligen Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder).

Es ist schon grundsätzlich schwierig, wirklichkeitsnahe Verhältnisse, Größen, Ober- und Untergrenzen festzusetzen, die den individuellen und sich ständig verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werden. Dazu sind viele Maßnahmen auch deshalb kritisch zu beurteilen, weil sie

a) eine Einschränkung der privatwirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit der Banken bringen
b) erst n a c h dem Eintreten bestimmter Sachverhalte getroffen werden können und damit anstelle eines vorsorglichen Schutzes nur eine nachträgliche Korrektur treten kann.

Von einigen organisatorischen und wirtschaftlich bedingten Änderungen abgesehen, ist das am 1. Januar 1962 in Kraft getretene Kreditwesengesetz höchstens als eine verbesserte Auflage des nach der Bankenkrise von 1931 geschaffenen Reichsgesetzes über das Kreditwesen anzusehen [1].

Trotz mannigfacher Bestrebungen und häufiger Kritik hat sich nur sehr langsam und nur bei einem Teil der für die Aufsicht Verantwortlichen die Einsicht durchgesetzt, im Kreditgewerbe die Elemente der Freiheit über die Elemente

---

1) Baumann, Horst: Das neue Gesetz über das Kreditwesen. In: BlGen, Jahrg. 107, Heft 15 (v.10.8.) 1961, S. 261

der Reglementierung zu stellen und den Einfluß der staatlichen Organe auf die Kreditwirtschaft zugunsten einer stärker privatwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsbetätigung und eines freien Wettbewerbs zu verringern.

Vielleicht mag es richtig sein, daß das Kreditwesen nach langen Jahren der Gängelung erst wieder an die Übernahme größerer Selbstverantwortung und an die stärkere Beachtung alter Traditionen und Regeln gewöhnt werden mußte [1], ein Problem, das nicht nur im Kreditgewerbe auftrat. Die Befürworter der Bankenaufsicht in der heutigen Form hielten die Freiheit im Bankwesen nur in einer Zeit für berechtigt, in der "die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse gefestigt waren und in der bei der strengen Standesauffassung über die Pflichten eines ehrbaren Kaufmanns leichtfertige Geschäftsgebarung oder gar betrügerische Machenschaften nur als vereinzelte Ausnahmen in Erscheinung traten" [2].

Aus dieser Einstellung leitet sich die Ansicht ab, daß das Kreditwesengesetz "nicht für diejenigen geschrieben wird, die ohnehin aus Verstand und Verantwortung die goldenen Regeln der Bankwirtschaft einhalten, sondern nur für die 'Sünder'" [3].

Die Bankenaufsicht wurde aber nicht nur geschaffen, um Sünder auf den rechten Weg zurückzuführen, sondern auch mit der weiteren Absicht, bestimmte wirtschaftspolitische Ziele durchzusetzen. Entscheidend für den Grad einer Beaufsichtigung der Kreditinstitute ist die grundsätzliche

---

1) Kulbatzki, Hans: Das Kreditwesengesetz im Spiegel seines Ursprungs, seiner Entwicklung und seiner Anwendungsmöglichkeit bei der heutigen Lage des Kreditwesens. Dissertation Nürnberg 1950, S. 94

2) Schreihage, Heinrich: Das Gesetz über das Kreditwesen. In: Die Bank, Erster Band, S. 285 f.

3) Henckel, Hans: Das Geld, die Banken und der Staat. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 19 (v.1./7.10.) 1958, S. 830

Auffassung, "ob die Freiheit, im Rahmen der gegebenen Rechtsordnung die eigenen Angelegenheiten durch Verträge frei zu regeln, als ein natürliches Menschenrecht gelten soll, das der Staat zu schützen die Pflicht hat ... oder ob die Vertragsfreiheit eine Konzession des Staates ist, die er seinen Angehörigen zwar im allgemeinen gewährt, die er aber ohne Umstände auch aufheben oder abändern kann und darf, wann und wie er dies für opportun hält" [1].

Man kann zwar unserem heutigen Staat nicht unterstellen, er betrachte die Freiheit als eine von ihm gewährte Konzession. Im speziellen Fall der Kreditwirtschaft und deren Aufsicht gewinnt man aber den Eindruck, als halte der Staat diesen Wirtschaftszweig für nicht fähig, allen betriebs- und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ohne detaillierte oder sogar dirigistische Bestimmungen gerecht zu werden. Der Grund dafür liegt in der bedeutenden Stellung des Bankwesens innerhalb der Gesamtwirtschaft und den dadurch möglichen weitreichenden Folgen von Fehlentwicklungen.

Wird aber diese Fähigkeit nicht angezweifelt, zeigt sich der Charakter des Aufsichtsgesetzes: Es dient als Instrument, mit dessen Hilfe neben der Verfolgung ordnungspolitischer Ziele Einfluß auf die Währungs- und Kreditpolitik genommen werden kann. Die Bankenaufsicht s o l l t e aber keine kredit- und währungspolitischen Funktionen übernehmen, sondern primär auf die objektive Sicherstellung des Einlegerschutzes abgestellt sein und sich nicht nach den "Notwendigkeiten der Kredit- und Währungspolitik der Notenbank" ausrichten [2].

Was Spiethoff als "Nichtbegreifen der modernen Kreditwirtschaft" bezeichnet [3], ist im Grunde nichts anderes als

---

1) Kaulla, Rudolf: Rechtsstaat und Währung. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1949, S. 94

2) Bading, A.: Probleme einer Neuordnung der Bankenaufsicht. In: Raiffeisen-Rundschau, 10. Jahrg., Nr. 4, 1958, S. 84

3) Spiethoff, Bodo: Bankenaufsicht - zu wessen Nutzen? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1962, S. 74

Ausdruck des staatlichen Willens, mit Hilfe einer Aufsichtsbehörde bewußt währungspolitisch und wirtschaftslenkend in die Kreditwirtschaft einzugreifen.

Weiter haben die immer wieder auftretenden Verluste bei Kreditinstituten sowie eine Reihe von Insolvenzen gezeigt, daß weder ein Kreditwesengesetz noch ein Aufsichtsamt diese Störfaktoren ausschalten kann, was man der Aufsichtsbehörde nicht einmal als Versagen ankreiden kann. Zudem läßt sich das KWG nicht als eine Art Krisengesetz ansehen, welches ein funktionsfähiges Kreditwesen zu sichern oder wiederherzustellen in der Lage ist.

Der Sinn einer Bankenaufsichtsbehörde sollte in unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung nicht darin liegen, aus einem verständlichen Vorsorgebedürfnis heraus das gesamte Kreditgewerbe zu stark zu reglementieren u n d gleichzeitig kredit- und währungspolitische Aufgaben durchzuführen. Er sollte lediglich in einer Feststellung und Beseitigung von solchen Störungsfaktoren bestehen, die in den Rahmen bestimmter gewerbepolizeilicher Befugnisse gehören - ohne Ausübung einer wirtschaftspolitischen Tätigkeit mit direkter Einwirkung auf die Banken, etwa in Form einer qualitativen Kreditkontrolle.

In der derzeitigen Praxis des KWG findet eine Trennung zwischen qualitativer Kreditkontrolle (durch die Kreditinstitute) und quantitativer Kreditkontrolle (durch die Notenbank) nicht statt. Damit überschreitet der Umfang der Bankenaufsicht die Grenze, die in dem derzeitigen Wirtschaftssystem gelten sollte. Weiterhin hat wohl der jahrelange Streit zwischen Bund und Ländern um die Zentralisierung der Bankenaufsicht eine gründliche gedankliche Durchdringung des ganzen Komplexes zur Erzielung der bestmöglichen Aufsichtsform und zur Beseitigung bestehender Spannungen und Wettbewerbsunterschiede behindert.

Aus dieser Sicht ist es eher verständlich, daß der Bundestag bei der Verabschiedung des Kreditwesengesetzes von der Bundesregierung eine Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse und des Einlagenschutzes verlangte. Dabei hätte eine Diskussion dieser Probleme eigentlich Ausgangs- und Kernpunkt der Reform im Bundestag sein müssen.

Auch ein außenstehender Betrachter muß bei dieser Verfahrensweise zwangsläufig zu dem Schluß kommen, "als ob es zunächst mehr um eine Kompetenzerweiterung für den Bund als um eine wirklich sachgerechte Gestaltung der Materie gegangen wäre" [1) 2)].

Wie akut aber gerade die Lösung dieser Sachprobleme war, zeigen u.a. die Selbsthilfemaßnahmen einzelner Bankenverbände [3)], die zur Sicherung der ständig wachsenden Einlagen [4)] eine Art Gemeinschaftsfonds gründeten, der in

---

1) Herold/Lippisch: Bank- und Börsenrecht. Systematischer Grundriß, 2., neubearb. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 1962, S. 13

vgl. Gnam, Arnulf: Hinter den Kulissen der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v. 15.11.) 1959, S. 970

2) Schreihage dagegen vertritt die Ansicht, daß "die Grundkonzeption des geltenden KWG auf dem Gebiet der materiellen Aufsicht auch heute noch anzuerkennen ist, und daß hier kaum etwas besseres gefunden werden kann".

Schreihage, Heinrich: Massnahmen der materiellen Bankenaufsicht im Gesetz über das Kreditwesen, ihre bisherige Durchführbarkeit und die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung sowie entsprechende Vorschriften in der Bankenaufsicht im Ausland.
(Nachschrift eines Referates von Min.-Rat Dr. Schreihage, Bundesministerium für Wirtschaft, in der 61. Sitzung des Sonderausschusses Bankenaufsicht am 13.11.1954), S. 14

3) Verband der privaten Kreditinstitute in Bayern e.V.; Fonds des Raiffeisenverbandes; Schultze-Delitzsch-Fonds; geplanter Fonds des Bundesverbandes für das private Bankgewerbe e.V., der Anfang 1966 voll wirksam werden soll.

4) vgl. Tabelle 13, S. 246

ähnlicher Art (Depositenversicherung) in den USA bereits seit der Weltwirtschaftskrise besteht [1]. Der Grund für diese Selbsthilfe liegt darin, daß es der Gesetzgeber unterlassen hat, spezielle Vorschriften für die Bildung eines - wie auch immer gearteten - Einlagenfonds zu erlassen [2], obwohl eines der Hauptziele der Bankenaufsicht darin besteht, die Bankkunden, vor allem die Einleger, vor Verlusten zu schützen.

Neben namhaften Vertretern aus Wissenschaft und Praxis [3], die sich mit den unterschiedlichsten Vorschlägen für die Bildung eines Fonds einsetzten, wurde die Einlagensicherung auch vom Gesetzgeber bei der Reform des Kreditwesengesetzes diskutiert. Er hat sich zwar "den Argumenten für die Notwendigkeit einer Regelung nicht verschlossen, konnte sie aber bei der Kürze der Zeit und den Schwierigkeiten, die sich aus der Struktur des deutschen Kreditgewerbes ergeben, im Gesetz nicht mehr regeln" [4]. Bei der Bedeutung, die der Gesetzgeber diesem Gesetz zumaß, ist

---

1) 1949 gehörten 95 % der Banken in den USA mit über 98 % der gesamten Depositen der Depositenversicherung an.

Geisler, Rudolf Paul: Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland. Berlin 1953, S. 52

2) Das Problem betrifft hauptsächlich das private Bankgewerbe, da "für den Bereich des öffentlichen Kreditwesens (kursiv) die Sicherheit der Einlagen durch die Haftung der Gewährträger bereits rechtlich geregelt ist. Für die Sicherheit der Einlagen im öffentlichen Sektor des Bankgewerbes haften die Steuerzahler. Bei den Kreditgenossenschaften (kursiv) bildet das Prinzip der - wenn auch meist beschränkten - gegenseitigen Haftung der Genossen im Verbund mit dem vertikalen Aufbau der Organisation, deren einzelne Stufen liquiditäts- und geschäftspolitisch aufeinander angewiesen sind, bei normaler Lage und Entwicklung der allgemeinen Kreditwirtschaft eine tragfähige Grundlage für den Schutz der Einleger".

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Aug. 1961, S. 9

3) vgl.: S. 229 Fußnote 1)

4) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Aug. 1961, S. 9

es erstaunlich, daß er bei dessen Verabschiedung wichtige Probleme bewußt ungelöst ließ.

Weitsichtiger, wenn auch nicht erfolgreicher, scheint der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages gewesen zu sein. Er stellte einen Entschließungsantrag an die Bundesregierung und forderte diese zur Prüfung auf, "... ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Sicherheit der Einlagen bei Kreditinstituten durch Schaffung allgemeiner Sicherungseinrichtungen, z.B. eines Garantiefonds für Einlagen oder einer Einlagenversicherung, verbessert werden sollte, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten zu beseitigen" [1].

Ebenso forderte der Bundesrat wiederholt, das Problem der Einlagensicherung im Kreditwesengesetz zu regeln [2]. Nachdem dies nicht geschehen war, bat er die Bundesregierung erneut, "eine Novelle zum vorliegenden Gesetz einzubringen", da er die Sicherung der Einlagen, "insbesondere zum Schutz der Sparer bei privaten Kreditinstituten", als äußerst vordringlich ansah [3].

---

1) Drucksache 2563, a.a.O., S. 2

2) "... bei seiner Stellungnahme nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes am 20. März 1959"

Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2632, Einberufung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wegen des am 16. März 1961 verabschiedeten Gesetzes über das Kreditwesen - Drucksachen 884, 1114, 2563, Nachtrag zu 2563. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Band 73, Drucksachen 2451 - 2650, Bonn 1961, S. 1

3) Drucksache 2632, a.a.O., S. 1 f.

Alle diese und noch weitere Vorschläge blieben unberücksichtigt [1].

---

1) Aus der Fülle der Diskussionsbeiträge werden einige stellvertretend genannt:

Nach Spiethoff bedarf es weder einer Bankenaufsicht noch einer Einlagenversicherung. Ein "Solidaritäts-, Not- oder Stützungsfonds" der Kreditinstitute sei völlig ausreichend. Dabei solle der Staat selbst die Garantiemittel zur Sicherung aufbringen. Von den hohen Kosten für die Bankenaufsichtsbehörden hätten in den letzten Jahren keine 5 % aufgebracht werden müssen, "um bei Bankzusammenbrüchen die zur Einlegerbefriedigung notwendigen Mittel herzuschaffen".

Spiethoff, Bodo: Bankenaufsicht - zu wessen Nutzen? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1962, S. 74

Gnam vertritt die Ansicht, daß eine "gute Depositenversicherung eine Bankaufsicht weitgehend ersetzen kann". Er griff einen "bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 12 der VO vom 18.9.1944 (RGBl. I S. 211)" im Grundsatz aufgetretenen Gedanken wieder auf und schlug vor, die Sicherung der Einlagen auf die Bundesbank zu übertragen. Diese könne einen Teil ihrer Gewinne "für die geräuschlose Beseitigung von Störungen im Kreislauf unserer Kreditwährung" verwenden.

Gnam, Arnulf: Einlegerschutz im Kreditwesen. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1959, S. 311 ff.

Aust wiederum hält eine Depositenversicherung privaten Charakters für erforderlich und lehnt einen öffentlichen "Zwang zur Bildung kollektiver Versicherungsfonds" ab, da dadurch eine falsche Geschäftspolitik anderer Kreditinstitute mitgetragen werden müsse. Auch er setzt sich dafür ein, daß der Staat die Kosten übernehmen solle, wenn schon an eine Lastenumlegung gedacht sei.

Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Grundzüge und Anregungen für eine allgemeine Theorie. Dissertation Frankfurt 1962, S. 263

Herold schlägt die Bildung von "Haftungsgemeinschaften gleichartig strukturierter Banken" vor. Unter Umständen "wäre neben erweiterten Selbsthilfe-Maßnahmen der Institute oder Gruppen derselben zusätzlich auch noch eine Garantie oder Ausfallbürgschaft diskutabel".

Herold, Horst: Um die Einlagensicherung. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1963, S. 1132

Dafür plädierte die Deutsche Bundesbank für "eine Lösung auf freiwilliger Basis im Wege gegenseitiger Haftung", um auf diese Weise den Problemen "rechtlicher, wettbewerbspolitischer, gesellschaftspolitischer und organisatorischer Art" [1], die ungeregelt geblieben waren, aus dem Wege zu gehen.

Die Nichtregelung hat deshalb verschiedene Bankenverbände zu eigener Initiative in Form einer freiwilligen "Vorleistung auf die Wettbewerbsenquete" veranlaßt [2]. Diese Verbände wollten auf eine "allgemeine Klärung der Wettbewerbslage und auf Maßnahmen des Gesetzgebers", mit denen "die 'Startgleichheit' oder, um mit den Worten des Sparkassenverbandes zu reden, die 'Startgerechtigkeit'" gesichert werden kann [3], nicht warten.

Da der Gesetzgeber nichts zur Bildung eines Gemeinschaftsfonds beigetragen hat, sind der Bankenaufsicht und der Bundesbank bei Bankinsolvenzen die Hände gebunden. Sie haben "kaum Mittel in der Hand, um stützend oder korrigierend einzugreifen" [4], selbst wenn Gefahren schon rechtzeitig erkennbar sind.

Allerdings klingt d i e Argumentation wenig überzeugend, daß es die Schweigepflicht des Bundesaufsichtsamtes verbiete, "durch eine Gemeinschaftsaktion mit anderen Kreditinstituten einzugreifen, bevor sich die Lage zuspitzt und die Schwierigkeiten nach außen offenbar werden" [5]. Als der Verband der privaten Kreditinstitute in Bayern einen Fonds gründete, wurden d i e s e Schwierigkeiten

---

1) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Aug. 1961, S. 9

2) o.V. (H.M.): Banken werden Einlagen sichern. In: Die Welt, Nr. 208 vom 7.9.1963, S. 9

vgl.: o.V. (H.M.): Fonds für Einlagenschutz. In: Die Welt, Nr. 208 vom 7.9.1963, S. 1

3) o.V.: Einlagen-Schutz im Bankgewerbe. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 18 (v. 15.9.) 1963, S. 837

4) Runge, Hans: Bankeinlagen sind besser gesichert. In: Die Welt, Nr. 265 vom 13.11.1963, S. 10

5) ebenda

auf einfache Weise gelöst. Alle am Fonds Beteiligten hatten einen Revers zu unterzeichnen, welcher die Bankenaufsichtsbehörde und die Bundesbank von der Schweigepflicht befreite und beiden das Recht einräumte, mit der Fondsleitung rechtzeitig über Mißstände zu beraten.

Eine solche vorbeugende Maßnahme kann die Bankenaufsicht von der Gefahr entlasten, "bei möglicherweise zu frühem Eingreifen Regreßansprüche erwarten zu müssen" [1].

Durch Gründung von Fonds wird der Einlegerschutz immer mehr auf die Kreditinstitute verlagert. Gleichzeitig vertraut das Bundesaufsichtsamt auf die Solidarität der Kreditinstitute untereinander, so daß damit "gesetzgeberische Maßnahmen zur Bildung zusätzlicher Sicherungseinrichtungen", die "der Bundestag in einem Appell an die Bundesregierung" erwog [2], allmählich überflüssig werden. Doch ist dies natürlich nur eine Reaktion, um fehlende gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen.

Trotz aller Vorschriften - mögen sie nun wirtschaftlich sinnvoll oder den Notwendigkeiten des Bankgewerbes weniger angepaßt sein - sind vor allem die Fähigkeiten der Bankleiter entscheidend für ein störungsfrei arbeitendes Bankwesen. Sie können durch kein Gesetz und keine Aufsicht ersetzt werden.

Ein Wort von Linhardt verdeutlicht dies sehr eindrucksvoll:

> "Die Bankwirtschaft beruht im wesentlichen auf der Anwendung von Ordnungsprinzipien und von Urteilsvermögen, auf der Synthese aus Geist und Geld im Sinne bewegender Kräfte innerhalb der Verkehrswirtschaft" [3].

---

1) o.V. (H.M.): Banken werden Einlagen sichern. In: Die Welt, Nr. 208 vom 7.9.1963, S. 9

2) Runge, Hans: Bankeinlagen sind besser gesichert, a.a.O., S. 10

3) Linhardt, Hanns: Bankbetriebslehre. Band II: Bankbilanzen. Westdeutscher Verlag Köln und Opladen 1960, S. 321

Tabelle 1

Entwicklung der Spareinlagen der Kreditbanken von 1949 - 1964 [1]

| Jahr | Spareinlagen | Veränd. in Mill. DM | Veränd. in v.H. |
|---|---|---|---|
| 1949 | 319 | - | - |
| 1950 | 484 | + 165 | 51,7 |
| 1951 | 700 | + 216 | 44,6 |
| 1952 | 1 081 [2] | + 381 | 54,4 |
| 1953 | 1 657 | + 576 | 53,4 |
| 1954 | 2 666 | + 1 009 | 60,9 |
| 1955 | 3 327 | + 661 | 24,8 |
| 1956 | 3 782 | + 265 | 7,9 |
| 1957 | 4 615 | + 833 | 22,0 |
| 1958 | 5 698 | + 1 083 | 23,5 |
| 1959 | 7 142 [3] | + 1 444 | 25,3 |
| 1960 | 8 402 | + 1 260 | 17,6 |
| 1961 | 9 313 | + 911 | 10,8 |
| 1962 | 10 896 | + 1 583 | 16,9 |
| 1963 | 12 668 | + 1 772 | 16,3 |
| 1964 | 14 681 | + 2 013 | 15,9 |

1) Quelle: Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1955, S. 45; Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1964, S. 161

2) Abweichungen wegen Änderungen des Kreises der erfaßten Institute sind nicht berücksichtigt.

3) ab 1960 einschließlich Saarland

Tabelle 2

Anteil der Spareinlagen von Wirtschaftsunternehmen und privaten bzw. öffentlichen Stellen an den Gesamteinlagen von Nichtbanken bei den Kreditbanken [1]

| Jahr | Einl.v. Nichtbanken insgesamt | davon Spareinl. insgesamt | % [2] | davon Spareinl. v.Wirtsch. u. Privat. | % [3] | davon Spareinl. v. öff.St. | % [3] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1955 | 18 351,3 | 3 516,6 | 19,1 | 3 304,1 | 94,0 | 212,5 | 6,0 |
| 1956 | 20 885,5 | 3 781,8 | 18,1 | 3 660,0 | 96,8 | 121,8 | 3,2 |
| 1957 | 25 098,3 | 4 615,0 | 18,4 | 4 525,8 | 97,9 | 89,2 | 2,1 |
| 1958 | 28 842,5 | 5 698,4 | 19,8 | 5 561,0 | 97,7 | 137,4 | 2,3 |
| 1959 | 33 652,3 [4] | 7 203,5 | 21,4 | 6 944,7 | 96,4 | 258,8 | 3,6 |
| 1960 | 36 023,0 | 8 402,2 | 23,3 | 8 095,0 | 96,4 | 307,2 | 3,6 |
| 1961 | 40 068,1 [5] | 9 313,2 | 23,2 | 8 969,0 | 96,3 | 344,2 | 3,7 |
| 1962 | 44 101,3 | 10 896,4 | 24,7 | 10 450,8 | 95,9 | 445,6 | 4,1 |
| 1963 | 48 588,1 | 12 667,9 | 26,1 | 12 163,2 | 96,0 | 504,7 | 4,0 |
| 1964 | 52 570,2 | 14 680,8 | 27,9 | 14 125,9 | 96,2 | 554,9 | 3,8 |

1) Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1959, S. 80, Februar 1961, S. 36, Oktober 1964, S. 74, Mai 1965, S. 86

2) v.H. der gesamten Einlagen von Nichtbanken

3) v.H. der gesamten Spareinlagen

4) einschließlich Saarland

5) Enthält statistisch bedingte Zunahme von 38 Mill. DM (Sichteinlagen 28 Mill. DM, Termineinlagen 10 Mill. DM) durch Änderung des Ausweises der Beziehungen zu angeschlossenen Bausparabteilungen.

Tabelle 3

Vorschußzinsberechnung (Sonderzinsen)

| | gesetzl. Kündigungsfrist u. vereinbarte K. von weniger als 12 Monaten ( 3 3/4 % ) | vereinbarte Kündigungsfrist v. 12 Mon. bis weniger als 2 1/ 2 Jahre ( 5 % ) |
|---|---|---|
| Kontostand per 1.1. | DM 20 000.- | DM 20 000.- |
| Auszahlung per 1.3. | DM 19 000.- | DM 19 000.- |
| aufgelaufene Zinsen bis 1.3. | DM 125.- | DM 166.66 |
| zu berechnende Vorschußzinsen | DM 199.41 [1] | DM 1 187.50 [2] |
| Differenz / Vortrag in der Zinsenspalte als Sollzinsen | DM 74.41 | DM 1 020.84 |

Erreichen die am Jahresende zu kapitalisierenden Zinsen die auf Grund der Vorschußzinsberechnung angefallenen Sollzinsen nicht (oder werden die Sparkonten vor Jahresultimo abgeschlossen) ist die verbleibende Zinsdifferenz vom Kapital abzusetzen.

---

1) 4 11/16 % auf DM 1 000.- für 30 Tage = DM 3.91
4 11/16 % auf DM 1 000.- für 60 Tage = DM 7.82
4 11/16 % auf DM 16 000.- für 90 Tage = DM 187.68

2) 6 1/4 % auf DM 19 000.- für 360 Tge.= DM 1 187.50

Tabelle 4

Gewährung grauer Habenzinsen (Stichtag 30.4.1953) [1] in %

Sichteinlagen

| | zu Sonderbedingungen | zu Normalbedingungen |
|---|---|---|
| prozentualer Anteil | 8,97 | 91,03 |
| gewogener durchschn. Zinssatz | 3,47 | 1,06 |

Termineinlagen [2]

| | zu Sonderbedingungen | zu Normalbedingungen |
|---|---|---|
| Verzinsung | 88,4 | 11,6 |
| gewogener Zinsdurchschnitt | 4,98 | 3,21 |
| durchschnittliche Verzinsung nach dem 30.4.1953 | 4,77 | |

| Termineinlagen (unter Sonderbedingungen) | prozentueller Anteil | gewog. durchschn. Zinssatz an |
|---|---|---|
| Industrie, Handel und Verkehr | [illegible] | 4,97 |
| sonstige Einleger | 12,3 | |
| öff. Hand und Sozialversicherungsträger | 20,7 | [illegible],87 |
| Versicherungen ohne Sozialversicherung | 9,2 | [illegible],33 |

Festgelder

| | zu Sonderbedingungen | zu Normalbedingungen |
|---|---|---|
| 90 - 179 Tage | 91,8 | [illegible],2 |
| über 360 Tage | 84,4 | 15,6 |

zu Tabelle 4

1) Enthält 89,2 % der in der Bankenstatistik erfaßten Sicht- und Termineinlagen des privaten Bankgewerbes.

   Weitere Zahlen bzw. eine Bestätigung dieser Angaben waren vom Bundesverband des privaten Bankgewerbes nicht zu erhalten.

   Quelle: Balzer, Klaus: Die kreditpolitische Situation der westdeutschen Kreditbanken nach der Währungsreform von 1948. Dissertation Frankfurt 1956, S. 41

2) Fest- und Kündigungsgelder 4,237 Mrd.

Tabelle 5

Eigenkapitalquoten bezogen auf die Bilanzsumme [1] in %

| Jahr | Großbanken | Kreditbanken |
|---|---|---|
| 1872 | 45 | 50 |
| 1890 | 39 | 40 |
| 1900 | 33 | 34 |
| 1905 | 25 | 27 |
| 1910 | 20 | 23 |
| 1913 | 20 | 23 |
| 1930 | 7 | 10 |
| 1936 | 7,6 | 14 |

Eigenkapitalanteil an den gesamten Passiva in % [2]

| Jahr | Großbanken | Kreditbanken |
|---|---|---|
| 1957 | 4,1 | 4,5 |
| 1958 | 4,5 | 4,7 |
| 1959 | 4,5 | 4,9 |
| 1960 | 4,8 | 5,1 |
| 1961 | 5,0 | 5,1 |
| 1962 | 4,9 | 5,2 |
| 1963 | 4,7 | 5,1 |
| 1964 | 4,7 | 5,1 |

Eigenkapital der Großbanken in Mill. RM/DM [3]

| Jahr | Summe |
|---|---|
| 1913 | 1635 |
| 1929 | 972 |
| 1932 | 542 |
| 1935 | 506 |
| 1937 [4] | 515 |
| 1938 [4] | 520 |
| 1953 | 399 |
| 1954 | 429 |
| 1955 | 578 |
| 1956 | 739 |
| 1957 | 860 |
| 1958 | 1037 |
| 1959 | 1184 |
| 1960 | 1364 |
| 1961 | 1591 |
| 1962 | 1682 |
| 1963 | 1744 |
| 1964 | 1873 |

1) Eisfeld, Curt: Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken. In: Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1953, S. 105

2) errechnet aus: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank (Zwischenbilanzen der Kreditinstitute) April 1962, S. 80 f., Okt. 1965, S. 78 f.

3) Bis 1934 Grundkapital und gesetzliche Reserven,
ab 1935 haftendes Eigenkapital nach § 11 KWG,
ab 1962 Grund- oder Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschl. Rücklagen nach § 10 KWG 61.

Quelle: Bis 1938: Handbuch des gesamten Kreditwesens. Gegründet von Dr. jur. Walter Hofmann. Hrsg. unter Mitwirkung von Dr. Volkhard Szagunn, Dr. Josef Hofmann, Dr. Horst Baumann, Dr. Gustav Klusak, 7. Aufl., völlig neu bearb. von Hermann Delorme und Dr. Herbert Schlicht. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1965, S. 1052; ab 1953: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank (Zwischenbilanzen der Kreditinstitute).

4) Ende November

Tabelle 6

Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtverpflichtungen nach § 11 und § 16 KWG von 1934 [1]
dargestellt an den Bilanzen der Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft

| | 1956 | 1957 | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Gesamtverpflichtungen (§ 11 Abs. 1) ohne Spareinlagen (in DM 1 000,--) | | | | | | |
| a) Depositengelder | 248 424 | 289 960 | 298 633 | 385 518 | 371 522 | 343 950 |
| b) Kontokorr. Guthaben d. Kundschaft | - | - | - | - | - | - |
| c) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite | 2 946 | - | - | - | - | - |
| d) Nostroverpflichtungen | 5 986 | 2 035 | 1 981 | 722 | 314 | 152 |
| e) Annahme gez. Wechsel, Ausstellung eig. u. gez. Wechsel (soweit im Verkehr) | - | - | - | - | - | - |
| Gesamtverpflichtungen | 257 356 | 291 995 | 300 614 | 386 240 | 371 836 | 344 121 |
| 2. Liquide Mittel gem. § 16 Abs. 1 | | | | | | |
| a) Kasse | 7 674 | 7 954 | 9 571 | 9 714 | 7 930 | 11 349 |
| LZB | 22 959 | 29 328 | 28 538 | 45 129 | 67 565 | 61 830 |
| Postscheck | 1 747 | 3 676 | 2 860 | 3 655 | 1 112 | 1 746 |
| Barreserve - effektiv | 32 380 | 40 958 | 40 969 | 57 498 | 76 607 | 74 925 |
| b) Barreserve als Höchsts. der Gesamtverpflichtungen (10 %) | 25 736 | 29 200 | 30 061 | 38 624 | 37 184 | 34 412 |
| 3. Liquide Mittel gem. § 16 Abs. 2 | | | | | | |
| a) Wechsel | 67 821 | 67 311 | 78 499 | 87 721 | 102 440 | 110 452 |
| Wertpapiere | 8 113 | 7 724 | 12 279 | 18 355 | 23 624 | 26 024 |
| Wechsel u. Wertpapiere - effektiv | 75 934 | 75 035 | 90 778 | 106 076 | 126 064 | 136 476 |
| b) Höchstsatz 30 % d. Gesamtverpflicht. | 77 206 | 87 598 | 90 184 | 115 872 | 111 551 | 103 236 |
| 4. Gesamtverpflichtungen abzüglich liquider Mittel | | | | | | |
| a) Gesamtverpflichtungen | 257 356 | 291 995 | 300 614 | 386 240 | 371 836 | 344 121 |
| ./. Barreserve | 32 380 | 40 958 | 40 969 | 57 498 | 76 607 | 74 925 |
| ./. Wechsel u. Wertpapiere | 75 934 | 75 035 | 90 778 | 106 076 | 126 064 | 136 476 |
| effektiv (lt. Bilanz) | 149 042 | 176 002 | 168 867 | 222 666 | 169 165 | 132 720 |
| b) Gesamtverpflichtungen | 257 356 | 291 995 | 300 614 | 386 240 | 371 836 | 344 121 |
| ./. Barreserve als Höchstsatz der Verpflichtungen (10 %) | 25 736 | 29 200 | 30 061 | 38 624 | 37 184 | 34 412 |
| ./. Wechsel u. Wertpapiere als Höchsts. d. Verpfl. (30 %) | 77 206 | 87 598 | 90 184 | 115 872 | 111 551 | 103 236 |
| bei Berücks. der Höchstsätze | 154 414 | 175 197 | 180 369 | 231 744 | 223 101 | 206 473 |
| 5. Haftendes Eigenkapital gem § 11 Abs. 2 | | | | | | |
| Aktienkapital | 10 000 | 10 000 | 15 000 | 15 000 | 15 000 | 15 000 |
| + Rücklagen | 3 500 | 4 500 | 6 000 | 7 500 | 9 000 | 10 500 |
| | 13 500 | 14 500 | 21 000 | 22 500 | 24 000 | 25 500 |
| 6. Verhältniszahlen (in %) | | | | | | |
| a) haft. Eigenkapital - Gesamtverpfl. abzüglich liquider Mittel | | | | | | |
| aa) lt. Bilanz | 9 | 8,1 | 12,4 | 10,1 | 14,2 | 19,2 |
| ab) unter Berücks. v. Höchsts. | 8,7 | 8,3 | 11,6 | 9,7 | 10,8 | 12,3 |
| b) verlangtes Mindestkapital 5:1 gem. § 11 Abs. 5 Buchst. b | | | | | | |
| ba) effektiv | 29 808 | 35 200 | 33 773 | 44 533 | 33 813 | 26 544 |
| bb) bei Berücks. v. Höchstsätzen | 30 883 | 35 039 | 36 074 | 46 349 | 44 620 | 41 295 |

Fazit: Anteil des haftenden Eigenkapitals stets unter 20 % der Gesamtverpflichtungen abzüglich der liquiden Mittel

1) vgl.: Eisfeld, Curt: Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken. In: Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag. Stuttgart 1953, S. 111

Kamm, Helmut: Zur Frage der Bankenaufsicht unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden und analytischen Bankbilanzauswertung. Dissertation München 1956, S. 89 ff.

Tabelle 7

Zentralbankkredite an Kreditinstitute (Refinanzierungskredite) und Zentralbankeinlagen von Kreditinstituten [1]
(in Mill. DM)

| Jahr | insgesamt Kredite [2] | Wechselkredite | Lombardkredite | angekaufte Ausgleichsforderungen | Einlagen [3] |
|---|---|---|---|---|---|
| 1949 | 3 807,2 | 3 226,2 | 338,2 | 242,8 | 1 277,1 |
| 1950 | 5 201,9 | 4 235,4 | 360,6 | 605,9 | 1 887,7 |
| 1951 | 5 715,5 | 4 757,2 | 290,8 | 669,5 | 2 675,0 |
| 1952 | 4 128,4 | 3 389,0 | 253,5 | 485,9 | 2 992,6 |
| 1953 | 3 351,1 | 2 739,1 | 245,2 | 366,8 | 3 286,9 |
| 1954 | 3 339,0 | 2 837,7 | 265,1 | 236,2 | 4 005,9 |
| 1955 | 4 683,0 | 4 130,9 | 340,5 | 211,6 | 4 502,2 |
| 1956 | 3 127,1 | 2 723,7 | 220,7 | 182,7 | 5 258,5 |
| 1957 | 1 676,6 | 1 463,0 | 52,8 | 160,8 | 7 108,9 |
| 1958 | 960,3 | 769,6 | 63,9 | 126,8 | 8 243,1 |
| 1959 | 1 285,7 | 949,2 | 234,4 | 102,1 | 9 343,8 |
| 1960 | 1 804,1 | 1 296,5 | 419,0 | 88,6 | 13 036,4 |
| 1961 | 1 663,8 | 1 395,4 | 219,7 | 48,7 | 11 614,6 |
| 1962 | 2 473,3 | 2 267,6 | 157,7 | 48,0 | 12 232,1 |
| 1963 | 2 097,9 | 1 890,2 | 207,7 | - | 13 606,5 |
| 1964 | 3 449,9 | 2 804,2 | 645,7 | - | 15 143,3 |

1) Quelle: Monatsberichte der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank 1949 - 1965

2) ohne Kassenkredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau; einschließlich angekaufter Auslandswechsel und Exporttratten, aber ohne die am offenen Markt angekauften Geldmarkttitel

3) einschließlich Zentralbankeinlagen der Postscheck- und Postsparkassenämter; ab Mai 1958 ohne die Mindestreserveguthaben der Bundespost für die Postscheck- und Postsparkassenämter

Tabelle 8

Veränderung der Richtsatz-Relationen der Kreditbanken von 1952 - 1961

| Bankengruppe | Jahr | Richtsatz | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I -fach | II v.H. | III v.H. | IVa -fach- | IVb fach |
| Nachfolgeinstitute der ehemaligen Großbanken | 1952 | 13,3 | 40,8 | 42,8 | 1,0 | 0,2 |
| | 1953 | 14,9 | 40,6 | 40,9 | 0,9 | 0,1 |
| | 1954 | 16,4 | 40,3 | 40,2 | 0,9 | 0,1 |
| | 1955 | 14,7 | 40,7 | 40,5 | 0,8 | 0,1 |
| | 1956 | 12,6 | 39,7 | 44,1 | 0,6 | 0,1 |
| | 1957 | 11,1 | 35,2 | 47,8 | 0,5 | 0,0 |
| | 1958 | 9,2 | 33,1 | 47,2 | 0,3 | 0,0 |
| | 1959 | 9,4 | 34,8 | 44,0 | 0,3 | 0,0 |
| | 1960 | 9,4 | 40,4 | 43,9 | 0,3 | 0,0 |
| | 1961 | 9,3 | 42,8 | 40,2 | 0,3 | 0,0 |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | 1952 | 15,0 | 47,6 | 36,1 | 1,2 | 0,4 |
| | 1953 | 14,8 | 46,0 | 36,5 | 0,8 | 0,2 |
| | 1954 | 12,8 | 43,7 | 36,5 | 0,5 | 0,1 |
| | 1955 | 10,9 | 44,3 | 36,4 | 0,6 | 0,2 |
| | 1956 | 9,7 | 39,4 | 38,4 | 0,4 | 0,1 |
| | 1957 | 9,7 | 37,8 | 41,0 | 0,3 | 0,1 |
| | 1958 | 9,0 | 38,1 | 39,9 | 0,3 | 0,1 |
| | 1959 | 7,6 | 38,6 | 38,9 | 0,2 | 0,1 |
| | 1960 | 7,7 | 41,8 | 39,1 | 0,2 | 0,0 |
| | 1961 | 8,4 | 43,6 | 36,7 | 0,2 | 0,0 |
| Privatbankiers | 1952 | 8,3 | 53,9 | 33,0 | 1,2 | 0,2 |
| | 1953 | 8,5 | 50,4 | 32,6 | 1,0 | 0,2 |
| | 1954 | 8,5 | 49,1 | 32,5 | 0,9 | 0,1 |
| | 1955 | 8,1 | 48,4 | 33,4 | 0,7 | 0,1 |
| | 1956 | 7,4 | 48,9 | 34,1 | 0,6 | 0,1 |
| | 1957 | 7,0 | 47,2 | 37,0 | 0,5 | 0,1 |
| | 1958 | 6,0 | 43,9 | 36,2 | 0,3 | 0,1 |
| | 1959 | 5,7 | 42,7 | 34,4 | 0,3 | 0,1 |
| | 1960 | 5,9 | 42,6 | 35,4 | 0,3 | 0,1 |
| | 1961 | 6,4 | 45,3 | 34,9 | 0,3 | 0,1 |

1) Quelle: 1952 - 1955 Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1955, S. 69
1956 - 1961 Auskunft der Deutschen Bundesbank vom 18. Okt. 1964

Tabelle 9

Liquiditätsanlagen der Kreditinstitute (in Mill. DM) [1]

| Jahr | Bestände an inländ. Schatzwe. u.U-Sch. | Bestände [2] an Vorratsstellenwe. u.Priv.Disk. | kurzfr. Guth. bei ausl.Banken u.Anl. in ausl.Geldmarktpap. | gesamt | Einl.v. Nichtbk. gesamt | Liquiditätsanl.in % der Einl.v. Nichtbk. [3] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1962 | 4 923 | 543 | 4 557 | 10 023 | 118 361 | 8,3 |
| | 5 053 | 536 | 3 499 | 9 088 | 122 439 | 7,3 |
| | 4 687 | 373 | 2 880 | 7 940 | 124 677 | 6,3 |
| | 5 056 | 502 | 2 156 | 7 714 | 133 081 [4] | 5,7 |
| 1963 | 5 548 | 319 | 3 112 | 8 979 | 131 862 | 6,7 |
| | 5 096 | 569 | 3 471 | 9 136 | 135 724 | 6,6 |
| | 5 012 | 548 | 3 613 | 9 173 | 139 322 | 6,5 |
| | 5 942 | 516 | 2 548 | 9 006 | 149 659 | 5,9 |
| 1964 | 6 433 | 500 | 3 614 | 10 547 | 149 126 | 7,0 |
| | 5 865 | 942 | 3 467 | 10 274 | 153 915 | 6,6 |
| | 4 257 | 860 | 3 632 | 8 749 | 156 020 | 5,5 |
| | 3 708 | 805 | 3 287 | 7 800 | 166 419 | 4,6 |
| 1965 | 4 517 | 648 | 3 997 | 9 162 | 167 547 | 5,4 |
| | 3 608 | 653 | 3 881 | 8 142 | 173 616 | 4,6 |
| | 3 819 | 339 | 3 432 | 7 590 | 174 831 | 4,3 |

1) Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 1962 - 1965 (die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Quartalsschluß).

2) teilweise geschätzt

3) ausgenommen inländische Interbankeinlagen

4) einschließlich der ab Dezember 1962 berichtspflichtigen ländlichen Kreditgenossenschaften

Tabelle 10

Mindestreservehaltung der Kreditinstitute (in Mio DM) [1]

| Jahr | Reservepfl. Verbindlichkeiten | | | | | Reservesoll | | | | | Überschußreserve | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
| 1957 | 23002 | 13497 | 7389 | 1844 | 272 | 2609 | 1592 | 773 | 215 | 29 | 99 | 29 | 53 | 13 | 4 |
| 1958 [2] | 28610 | 16379 | 9765 | 2134 | 332 | 3179 | 1878 | 1022 | 244 | 35 | 103 | 26 | 58 | 16 | 3 |
| 1959 | 33209 | 19294 | 10766 | 2680 | 469 | 3557 | 2130 | 1112 | 269 | 46 | 143 | 53 | 66 | 20 | 4 |
| 1960 | 36083 | 20172 | 12322 | 3068 | 521 | 5421 | 3101 | 1808 | 439 | 73 | 87 | 24 | 40 | 17 | 6 |
| 1961 | 38062 | 22902 | 13349 | 3210 | 601 | 3782 | 2077 | 1306 | 341 | 58 | 179 | 61 | 75 | 30 | 13 |
| 1962 | 41524 | 22900 | 14540 | 3404 | 679 | 3922 | 2216 | 1341 | 305 | 59 | 150 | 54 | 70 | 21 | 5 |
| 1963 | 45018 | 24481 | 16182 | 3626 | 729 | 4222 | 2350 | 1482 | 326 | 64 | 223 | 73 | 120 | 24 | 6 |
| 1964 | 48636 | 26408 | 17477 | 3951 | 800 | 5128 | 2798 | 1823 | 424 | 83 | 120 | 47 | 46 | 23 | 4 |
| 1965 (Okt.) | 52075 | 27976 | 18765 | 4309 | 1025 | 5452 | 2968 | 1923 | 455 | 105 | 75. | 32 | 33 | 9 | 2 |

(1) = Kreditbanken insgesamt
(2) = Großbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank und deren Berliner Tochterinstitute)
(3) = Staats-, Regional- und Lokalbanken
(4) = Privatbankiers
(5) = Spezial-, Haus- und Branchebanken

1) Quelle: Monatsberichte der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank 1957 - 1965 (Mindestreservenstatistik)

2) Ohne die Mindestreserven der Bundespost für die Postscheck- und Postsparkassenämter, die sich seit Einführung der fakultativen zentralen Mindestreservehaltung am 1. Mai 1958 von den übrigen Zentralbankeinlagen der Bundespost praktisch nicht mehr trennen lassen.

Tabelle 11

Entwicklung des Bankstellennetzes [1]

| Entwicklung des Bankstellennetzes von 1957 - 1964 | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Zahl der KI | | Zahl d.Zweigst. | | Zahl d.Bankst. | |
| | ges. | veränd. | ges. | veränd. | ges. | veränd. |
| 1957 | 13359 | - | 12977 | - | 26336 | - |
| 1958 | 13326 | - 33 | 13573 | + 596 | 26899 | + 563 |
| 1959 | 13302 | - 24 | 15077 | +1504 | 28379 | +1480 |
| 1960 | 13259 | - 43 | 16768 | +1691 | 30027 | +1648 |
| 1961 | 13152 | -107 | 18152 | +1384 | 31304 | +1277 |
| 1962 | 12960 | -192 | 19267 | +1115 | 32227 | + 923 |
| 1963 | 12716 | -244 | 20307 | +1040 | 33023 | + 796 |
| 1964 | 12356 | -360 | 21598 | +1291 | 33954 | + 931 |

| Entwicklung des Bankstellennetzes der Kreditbanken | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Zahl der KI | | Zahl d.Zweigst. | | Zahl d.Bankst. | |
| | ges. | veränd. | ges. | veränd. | ges. | veränd. |
| 1957 | 371 | - | 2125 | - | 2496 | - |
| 1958 | 358 | - 13 | 2186 | + 61 | 2544 | + 48 |
| 1959 | 356 | - 2 | 2418 | +232 | 2774 | +230 |
| 1960 | 362 | + 4 | 2657 | +239 | 3019 | +245 |
| 1961 | 361 | - 1 | 2891 | +234 | 3252 | +233 |
| 1962 | 356 | - 5 | 3087 | +196 | 3443 | +191 |
| 1963 | 357 | + 1 | 3225 | +138 | 3582 | +139 |
| 1964 | 352 | - 5 | 3389 | +164 | 3741 | +159 |

1) zusammengestellt aus Monatsberichten der Deutschen Bundesbank v. Okt. 1959, S. 59 ff., Febr. 1961, S. 13 ff., April 1962, S. 50 ff., Febr. 1963, S. 29 ff., März 1964, S. 20 ff., März 1965, S. 7 ff.

Die in den Monatsberichten angegebenen Zahlen stimmen mit den obigen nicht immer überein, da jeweils die berichtigten Zahlen verwendet wurden. Die Deutsche Bundesbank hat zwar einzelne Zahlen jeweils in dem darauf folgenden Jahr berichtigt, die Berichtigung aber in der Zusammenstellung der "Veränderung der Zahl der Bankstellen" nicht immer berücksichtigt.

Tabelle 11

| Entwicklung des Bankstellennetzes der Sparkassen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Zahl der KI | | Zahl d.Zweigst. | | Zahl d.Bankst. | |
| | ges. | veränd. | ges. | veränd. | ges. | veränd. |
| 1957 | 871 | - | 8192 | - | 9063 | - |
| 1958 | 870 | - 1 | 8510 | +318 | 9380 | +317 |
| 1959 | 867 | - 3 | 9208 | +698 | 10075 | +695 |
| 1960 | 867 | - | 10112 | +904 | 10979 | +904 |
| 1961 | 867 | - | 10777 | +665 | 11644 | +665 |
| 1962 | 868 | + 1 | 11226 | +449 | 12094 | +450 |
| 1963 | 867 | - 1 | 11620 | +394 | 12487 | +393 |
| 1964 | 865 | - 2 | 12089 | +469 | 12954 | +467 |

Tabelle 12

Entwicklung des Geschäftsstellennetzes der drei Großbanken und ihrer Berliner Tochtergesellschaften [1]

| Jahr | Dt. Bank 31.12. | Berl. Disco. 31.12. | Dresdner Bk. [2] Apr./Mai | BHI Apr./Mai | Commerzbank [2] 30.6. | Commerzbank [2] 31.12. | Berl. Commerzbank 30.6. | Berl. Commerzbank 31.12. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1948 | - | - | - | - | 98( 82) | 98( 82) | - | - |
| 1949 | - | 10 | - | 9 | 98( 82) | 99( 82) | - | 1 |
| 1950 | - | 10 | - | 12 | 100( 83) | 103( 84) | 5 | 6 |
| 1951 | - | - | 151(105) | 15 | 104( 85) | 108( 88) | 8 | 8 |
| 1952 | 255 [3] | 12 | 165(114) | 22 | 108( 88) | 109( 89) | 10 | 11 |
| 1953 | 269 | 15 | 181(125) | 23 | 111( 91) | 114( 92) | 14 | 14 |
| 1954 | 276 | 16 | 191(132) | 26 | 129(103) | 139(109) | 14 | 14 |
| 1955 | 280 | 21 | 201(142) | 29 | 143(110) | 149(112) | 15 | 15 |
| 1956 | 293 | 24 | 210(147) | 32 | 152(112) | 155(114) | 15 | 15 |
| 1957 | 307 | 26 | 257(162) | 33 | 164(117) | 168(118) | 16 | 16 |
| 1958 | 331 | 26 | 272(166) | 35 | 178(123) | 185(129) | 16 | 16 |
| 1959 | 364 | 26 | 285(178) | 35 | 201(139) | 217(145) | 17 | 17 |
| 1960 | 410 | 30 | 317(192) | 37 | 238(150) | 266(168) | 18 | 19 |
| 1961 | 457 | 32 | 352(205) | 40 | 295(186) | 322(205) | 22 | 22 |
| 1962 | 508 | 36 | 380(212) | 43 | 355(215) | 372(222) | 22 | 21 |
| 1963 | 538 | 36 | 398(214) | 43 | 387(227) | 392(230) | 21 | 21 |
| 1964 | 598 | 41 | 403(215) | 44 | 397(230) | 402(231) | 21 | 21 |
| 1965 | - | - | 437(226) | 46 | 415(242) | - | 23 | - |

1) Quelle: Auskünfte der drei Großbanken.

Die Zahl der Bankstellen der drei Großbanken und deren Berliner Tochterinstitute stimmt mit den Angaben in den Monatsberichten deshalb nicht überein, weil sich die Zahlen der Dresdner Bank AG und der BHI auf April/Mai beziehen.

2) Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Bankplätze an. Zahlen per 31.12. waren nicht zu erhalten.

3) Zahlen vor 1952 sind nicht feststellbar, da die Gründungsbilanz der drei Institute, die sich 1955 zur Gruppe Deutsche Bank zusammenschlossen, erst am 1.1.1952 erstellt wurde.

Tabelle 13

Einlagen von Nichtbanken (in Mill. DM) [1]

| Jahr | gesamt | Sichteinl. | Termineinl. | Spareinl. |
|---|---|---|---|---|
| 1949 | 13759,1[2] | 8573,9 | 2108,8 | 3076,4 |
| 1950 | 17981,6[2] | 9657,6 | 4213,3 | 4110,7 |
| 1951 | 22532,9 | 11601,5 | 5843,7 | 5087,7 |
| 1952 | 28084,9 | 12446,1 | 8057,5 | 7581,3 |
| 1953 | 35336,3 | 13521,4 | 10268,4 | 11546,5 |
| 1954 | 43333,5 | 15991,7 | 10117,2 | 17224,6 |
| 1955 | 49297,8 | 17769,0 | 10155,3 | 21373,5 |
| 1956 | 55679,3 | 19378,3 | 12025,4 | 24275,6 |
| 1957 | 66768,8 | 21795,3 | 15585,2 | 29388,3 |
| 1958 | 78054,9 | 25305,1 | 16647,6 | 36102,2 |
| 1959[3] | 92826,6 | 29075,6 | 18712,4 | 45038,6 |
| 1960 | 104051,3 | 31244,3 | 19693,5 | 53113,5 |
| 1961 | 118344,1[4] | 36489,4[4] | 21430,3[4] | 60424,4 |
| 1962[5] | 133080,9 | 40064,2 | 23142,8 | 69873,9 |
| 1963 | 149659,4 | 43326,2 | 24811,0 | 81522,2 |
| 1964 | 166419,2 | 46272,4 | 25934,8 | 94212,0 |
| 1965 (Sept.) | 174831,1 | 45795,5 | 24607,7 | 104427,9 |

1) Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank und der Bank deutscher Länder 1949 - 1965

2) ohne Einlagen auf Fest- und Uraltkonto

3) einschließlich Saarland

4) Enthält statistisch bedingte Zunahme in Höhe von 576 Mill. DM durch Änderung des Ausweises der Beziehungen zu angeschlossenen Bausparabteilungen (Sichteinlagen 153 Mill. DM, Termineinlagen 423 Mill. DM).

5) ab Dezember 1962 neue Festsetzung der Berichtspflicht für ländliche Kreditgenossenschaften

# Literaturverzeichnis

## I. Einzelveröffentlichungen


Achterberg, Erich: Wie liest man Bankbilanzen? Verlag Fritz Knapp, Frankfurt am Main 1953

Auburn, H.W.: Das internationale Bankwesen. Eine vergleichende Übersicht aus 18 Ländern. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1960

Bernicken, Hans: Bankbetriebslehre. Stuttgart 1926

Birck/Neumann/Steinsdorff von: Die Bankbilanz. Erläuterungen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften der Abschlußtechnik, Innenrevision und Abschlußprüfung. Ein Handbuch für Banken und Sparkassen, Wiesbaden 1951

Braun, Werner: Das Liquiditätsproblem der Kreditbanken. Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, 4. Folge, hrsg. v. Carl Johannes Fuchs, Eduard Lukas, Wilhelm Rieger, Hans Teschemacher, Heft 6, Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1934

Buschmann, Günter: Die Vereinbarungen und Zusammenschlüsse im Kreditwesen unter den Gesichtspunkten der Bankenaufsicht und der Kartellgesetzgebung. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen an der Universität Hamburg, hrsg. v. Prof. Dr. Dr. Fritz Voigt, Band 20, Duncker & Humblot, Berlin 1963

Consbruch/Möller: Gesetz über das Kreditwesen mit verwandten und zugehörigen Vorschriften. Textsammlung mit zahlreichen Verweisungen und Sachverzeichnis. C.H. Beck' sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1954

Dernburg, Bernhard: Kapital und Staatsaufsicht. Eine finanzpolitische Studie, Berlin 1911

Deumer, Robert: Die Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits), München und Leipzig 1926

Döring: Kreditwirtschaft und Bankenreform. Heerschild-Verlag, München-Berlin, o.J.

Essenwein-Rothe, Ingeborg: Die Struktur des Bankwesens als Gegenstand wirtschaftsstatistischer Analyse. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 9, Duncker & Humblot, Berlin 1959

Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Bern und Tübingen 1952

Derselbe: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 7. Aufl., Springer-Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959

Feifel, Hermann: Die Anwendbarkeit der modernen Kreditschöpfungslehre auf die besondere Art des Sparkassengeschäfts. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 10, Duncker & Humblot, Berlin 1959

Fischer, Otfrid: Bankbilanz-Analyse, dargestellt am Beispiel der Aktienbanken. Meisenheim am Glan 1956

Fischer, Otto Christian: Die staatliche Bankaufsicht. Die Dokumente der internationalen Handelskammer, Dokument Nr. 5, Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Basel 1939

Derselbe: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar mit ausführlicher Einführung, Erläuterungen und Sachregister unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung vom 9. Februar 1935. Berlin und Leipzig 1935

Derselbe: Die Funktionen des Kredits und das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.12.1934. Berlin 1935

Floitgraf, Hans: Steuerprivilegien und Wettbewerb im Bankwesen der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchung der unterschiedlichen Besteuerung der Kreditinstitute und ihres Einflusses auf die Wettbewerbsverhältnisse, Reformvorschläge. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1964

Floss, Eberhard: Auswirkungen der Mindestreservepflicht unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 4, Duncker & Humblot, Berlin 1956

Forstmann, Albrecht: Geld und Kredit. Zweiter Teil. Die Anwendung der Geld- und Kredittheorie. Göttingen 1952

Frick, Heinrich: Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen. Die Sparkassen als Selbstverwaltungsträger und ihr Verhältnis zum Staat in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 19, Duncker & Humblot, Berlin 1962

Geisler, Rudolf: Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Zentralisation und Dezentralisation und des Verhältnisses von Staat und Notenbank. Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 9, Duncker & Humblot, Berlin 1953

Gestrich, Hans: Neue Kreditpolitik (Ordnung der Wirtschaft, Schriftenreihe, hrsg. v. Franz Böhm, Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth, Heft 3), Stuttgart und Berlin 1936

Derselbe: Kredit und Sparen. 2. Aufl., hrsg. v. Walter Eucken, Godesberg 1947

Golz, Dietrich: Das Liquiditätsproblem bei den Girozentralen, Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 3, Duncker & Humblot, Berlin 1956

Gradl, Johann Baptist: Zinsvereinbarungen und Wettbewerbsbestimmungen im Kreditwesen. 2., völlig neu bearb. Aufl., Berlin 1937

Hagenmüller, Karl Friedrich: Bankbetrieb und Bankpolitik (Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Gutenberg, Köln, 11. und 12. Lieferung, Reihe A, Beitrag Nr. 30), Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1959

Hahl, Willy: Verhältnis zwischen Geschäftsbankensystem und Zentralbanksystem in verschiedenen Ländern. Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, Band 12, Verlag Anton Hain, Meisenheim am Glan 1962

Hahn, L. Albert: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. 3. Aufl., Tübingen 1930

Halm, George N.: Geld, Aussenhandel und Beschäftigung. 2., wesentl. veränd. Aufl., München 1954

Henze/Schmidt: Grundriss für die Sparkassenarbeit. 2. Aufl., Verlag für Sparkassenschrifttum Claus Haupt, Berlin 1944

Herold/Lippisch: Bank- und Börsenrecht. Systematischer Grundriß. 2., neubearb. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main 1962

Hirsch, Ernst E.: Leitfaden für das Studium des Handels- und Gesellschaftsrechts. 2., durchges. und erg. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main 1959

Hofmann, Walter: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961. Textausgabe mit ausführlicher Einleitung und Erläuterungen. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1961

Hotzel, Werner: Zinsspanne und Zinsspannenrechnung im Bankbetrieb. Berlin 1936

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschafts-Verwaltungsrecht. 2., neubearb. und erw. Aufl., 1.Band, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1953

Hübner, Otto: Die Banken. Leipzig 1854

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Berlin 1928

Jessen, Jens: Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 mit Begleitbericht, Erläuterungen und Begründung. Verlag der Reimar Hobbing GmbH, Berlin, o.J.

Käppeli, Robert B.: Der Notenbankausweis in Theorie und Wirklichkeit (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, hrsg. v. Prof. Dr. Bernhard Harms), Verlag von Gustav Fischer, Jena 1930

Kalveram, Wilhelm: Bankbilanzen. I. Teil. Die Bilanz der Kreditbanken. Leipzig 1922

Derselbe: Bankbetriebslehre. Berlin/Wien 1939

Kalveram/Günther: Bankbetriebslehre. Ein Lehr- und Nachschlagewerk für Studium und Praxis. 3., völlig neu bearb. Aufl., Wiesbaden 1961

Kaulla, Rudolf: Rechtsstaat und Währung. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1949

Klauhs, Hellmuth: Das Wettbewerbsrecht der Kreditunternehmungen (Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, hrsg. v. Prof. Dr. Hans Krasensky, Heft XVIII), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1962

Kroll, Gerhard: Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur. Duncker & Humblot, Berlin 1958

Krümmel, H.J.: Bankzinsen. Untersuchung über die Preispolitik von Universalbanken. Köln 1964

Lehmann, Karl Heinz: Aktienrechtsreform 1965. Titz Verlag GmbH, Mondorf 1965

Leitner, Friedrich: Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 6., neu bearb. Aufl., Frankfurt am Main 1923 (7., neu bearb. Aufl., Frankfurt am Main 1925)

Linhardt Hanns: Die Kontrolle im Bankbetrieb. Betriebswirtschaftliche Abhandlungen, Band II, verantw. Hrsg. Prof. Dr. W. Kalveram, C.E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1926

Derselbe: Kreditkontrolle. Betriebswirtschaftliche Bibliothek, hrsg. v. Prof. Dr. W. Hasenack, Verlag W. Girardet, Essen 1954

Derselbe: Bankbetriebslehre. Band I: Bankbetrieb und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe, hrsg. v. Prof. Dr. Hanns Linhardt, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1957

Derselbe: Bankbetriebslehre. Band II: Bankbilanzen. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1960

Derselbe: Kritik der Währungs- und Bankpolitik. Bankwirtschaftliche Schriftenreihe, hrsg. v. Prof. Dr. Otto Hintner und Prof. Dr. Hanns Linhardt, Band VII, Köln 1963

Lohr, Valentin: Satzungsgewalt und Staatsaufsicht. Eine kommunal- und sparkassenrechtliche Untersuchung (Verwaltung und Wirtschaft, Schriftenreihe der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Heft 28), W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1963

Lukas, Eduard: Geld und Kredit. Quelle & Meyer, Heidelberg 1951

Lutz, Friedrich: Das Grundproblem der Geldverfassung (Ordnung der Wirtschaft, Schriftenreihe, hrsg. v. Franz Böhm, Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth, Heft 1 W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1936

Meyer, Fritz W.: Weiterhin Zinsdirigismus? Sonderdruck aus "Geschäftsbericht 1959 der Mittelrheinischen Kundenkreditbank Dr. Horbach & Co., KG, Koblenz"

Müller, Friedrich: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203). Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Berlin 1935

Obst, Georg: Das Bankgeschäft. II. Band: Bankpolitik. 5. Aufl., (4., unveränd. Abdr.), Stuttgart 1921 (8. Aufl., Stuttgart 1924; 9. Aufl., Stuttgart 1930)

Obst/Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Eine gemeinverständliche Darstellung. 33. Aufl., Stuttgart 1951 (35. Aufl. 1963)

Paulsen, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I. Grundlegung, Wirtschaftskreislauf. 3., neubearb. Aufl., Sammlung Göschen Band 1169, Walter de Gruyter & Co, Berlin 1959

Derselbe: Allgemeine Volkswirtschaftslehre II. Haushalte, Unternehmungen, Marktformen. 2., durchges. und erg. Aufl., Sammlung Göschen Band 1170, Walter de Gruyter & Co, Berlin 1958

Pröhl, Hans: Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar. Mannheim-Berlin-Leipzig 1935

Reichardt, Wolfgang: Das Gesetz über das Kreditwesen vom 25.9.1939. Berlin 1942

Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928 (2., unveränd. Aufl., Erlangen 1959)

Riesser, Jakob: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2., verm. und verb. Aufl., Verlag von Gustav Fischer, Jena 1906

Ritschl, Hans: Theoretische Volkswirtschaftslehre. Zweiter Band: Der Aufbau der Marktwirtschaft. Tübingen 1948

Rittershausen, Heinrich: Internationale Handels- und Devisenpolitik. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1952

Derselbe: Internationale Handelspolitik. 2. Aufl., Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1955

Derselbe: Bankpolitik. Eine Untersuchung des Grenzgebiets zwischen Kredittheorie, Preistheorie und Wirtschaftspolitik. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1956

Derselbe: Die Zentralnotenbank. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1962

Samuelson, Paul A.: Volkswirtschaftslehre. Köln 1952

Schacht, Hjalmar: Nationalsozialistische Bankreform. Kieler Vortrag im Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (26.1.1934)

Scheytt, Martin: Theoretische Grundlagen der bankgeschäftlichen Kreditgewährung. Kritischer Beitrag zur Kreditschöpfungstheorie (Die Unternehmung im Markt, Band 7), Berlin 1962

Schmalenbach, Eugen: Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Leipzig 1933 (4., verb. und erw. Aufl., Westdeutscher Verlag Köln und Opladen 1961)

Schneider, Erich: Einführung in die Wirtschaftstheorie. III. Teil. Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung. 4., verb. und erw. Aufl., Tübingen 1957

Schoenborn, Walther: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht. Carl Winter, Heidelberg 1906

Schork, Ludwig: Gesetz über das Kreditwesen mit Begründung und Anmerkungen. Stuttgart 1961

Seitz, Otto: Die Barliquidität der Kreditbanken. Borna-Leipzig 1936

Somary, Felix: Bankpolitik. 3. Aufl., Tübingen 1934

Sperk/Wilsdorf: Die Liquiditätsverhältnisse der deutschen Sparkassen. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 2, Duncker & Humblot, Berlin 1956

Stampfli, Peter: Zinsspanne und Zinsspannenrechnung im Bankgewerbe (Unternehmung und Betrieb, Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. Dipl.ing. Dr. rer.pol. h.c. Alfred Walther, Band 51), Verlag Paul Haupt, Bern 1955

Stein, Hans-Hermann: Strukturwandlungen in der Anlagepolitik der Kreditbanken in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1960. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 23, Duncker & Humblot, Berlin 1964

Strobel, Arno: Die Liquidität. Methoden ihrer Berechnung. 2., unveränd. Aufl., Stuttgart 1953

Stucken, Rudolf: Besonderheiten der Geld- und Kreditpolitik in Westdeutschland und ihre konjunkturpolitische Bedeutung. Sonderschrift des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 16, Duncker & Humblot, Berlin-München 1954

Derselbe: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914 bis 1963. 3. Aufl., Tübingen 1964

Derselbe: Geld und Kredit. Tübingen 1949 (2. Aufl., Tübingen 1957)

Derselbe: Liquidität der Banken. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940

Szagunn/Neumann: Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961. Kohlhammer Kommentare. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1961

Tautscher, Anton: Bankenverstaatlichung. Zur Frage des gestuften Zinses. Otto Müller-Verlag, Salzburg 1946

Thiess, Erich: Kurz- und mittelfristige Finanzierung (Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Gutenberg, Köln, 4. Lieferung, Reihe A, Beitrag Nr. 24), Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1958

Töndury/Gsell: Finanzierungen. Das Kapital in der Betriebswirtschaft. Zürich 1948

Triepel, Heinrich: Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1964

Veit, Otto: Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität. Frankfurt am Main 1948

Derselbe: Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen. Frankfurt am Main 1957

Derselbe: Grundriss der Währungspolitik. Frankfurt am Main 1961

Voigt, Fritz: Die Wandlungen der Marktordnungsverbände vom liberalen zum autoritären Staat. Schriften der Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft, Band 10, Stuttgart und Berlin 1943

Wagner, Adolph: Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857

Wagner, Valentin F.: Geschichte der Kredittheorien. Eine dogmenkritische Darstellung. Wien 1937

Weber, Adolf: Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich des deutschen und englischen Bankwesens. Leipzig 1902

Derselbe: Geld, Banken, Börsen. 3. Aufl., R. Pflaum Verlag, München 1948

Derselbe: Geld und Kredit, Banken und Börsen. 6., neubearb. Aufl. in Verbindung mit Privatdozent Dr. Werner Hofmann, Heidelberg 1959

Wissler, Albert: Das Zinsproblem in theoretisch-empirischer Sicht (Bearb. in der Abteilung Allgemeine Konjunkturbeobachtung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, Institut für Konjunkrutforschung, Sonderhefte, Neue Folge, Nr. 32, Reihe A: Forschung), Berlin 1955

Zahn, Johannes: Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. Walter de Gruyter & Co, Berlin und Leipzig 1937

Ziegler, Julius: Bankensanierung und Bankenaufsicht. Ein Beitrag zur Bankenkontrolle und Bankenreform in Mitteleuropa (Betriebswirtschaft, Eine Schriftenreihe, 9. Heft), Carl Heymanns Verlag , Berlin 1933, Österreichischer Wirtschaftsverlag KG Mayer & Co, Wien

Zimmerer/Schönle: Kreditwesengesetz. Systematische Einführung und Kommentar. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1962

van Zwoll, Johann Hermann: Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Neue Folge, Heft 8, hrsg. von Prof. Dr. G. Schmölders, Universität Köln), Berlin 1954

Acht europäische Zentralbanken. Eine Darstellung ihres Aufbaus und ihrer Tätigkeit. Hrsg. von der Bank für internationalen Zahlungsausgleich Basel, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1963

Anpassung der Unternehmensdispositionen an die aktuelle Währungssituation. Wirtschaft, Finanzen, Finanzierung. Hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1961

Der Bankkredit. Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Geld-, Kredit- und Finanzwesen (V. Unterausschuß), Berlin 1930

Gutachten zum Wettbewerbsproblem. Erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Sonderband, Verlag Otto Schwartz & Co, Göttingen 1962

Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 - 1954. Hrsg. von der Bank deutscher Länder, Frankfurt am Main 1955

Vorträge für Sparkassenprüfer. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Münster/Westf., Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart 1955

II. Handbücher, Nachschlage- und Sammelwerke

Die Bank. Lehrbuch und Nachschlagewerk des Bank- und Sparkassenwesens. Hrsg. Prof. Dr. Karl Theisinger und Dr. Josef Löffelholz. Erster Band: Geld-und Bankorganisation. Zweiter Band: Die Bankgeschäfte. Dritter Band: Betriebsorganisation und Rechnungswesen. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1952

Die Bank. Ihre Einrichtungen und Geschäfte. 4., neubearb. und erw. Aufl., Verlag "Beruf und Bildung", Dr. Alfred Hubrich, Brannenburg/Rosenheim 1963

Bank- und Börsenlexikon. Hrsg. von Fritz Seidenzahl, Freiburg/Br. 1961

Bank-Lexikon. Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen. 2., neubearb. und erw. Aufl., bearb. von Dr. Gerhard Müller unter Mitwirkung von Dr. Josef Löffelholz, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1959 ( 3. Aufl. 1961; 5. Aufl. 1963)

Das Bankwesen im gemeinsamen Markt. Band 6 der Schriftenreihe zum Handbuch für europäische Wirtschaft. Hrsg. von Dr. Heinrich Rieber, G. Dermitzel, W. Damm, K. Richebächer in Zusammenarbeit mit F. Bösel, G. Bröker, Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden 1962

Die deutsche Bankwirtschaft. Ein Schulungs- und Nachschlagewerk für das deutsche Geld- und Kreditwesen. Hrsg. v. Dr. Walter Kunze, Dr. Hans Schippel, Otto Schoele, Dr. Josef Löffelholz. 5 Bände, Verlag Der Betriebswirt Franke & Co, KG, Berlin 1935 - 1938

Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag. Hrsg. von Johannes Fettel und Hanns Linhardt, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1963

Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. Zugleich 2. Aufl. vom Handwörterbuch des Bankwesens, von M. Palyi und P. Quittner. Band I: A - H. Band II : I - Z. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1957

Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenswesens der Schweiz. Unter Mitarbeit von Bankfachleuten. Hrsg. von Dr. Rudolph J. Kaderli, Dr. Edwin Zimmermann, Verlags Aktiengesellschaft, Thun 1947

Handbuch des gesamten Kreditwesens. Gegr. von Dr. Walter Hofmann, hrsg. unter Mitwirkung von Dr. Volkhard Szagunn, Dr. Josef Hofmann, Dr. Horst Baumann, Dr. Gustav Klusak, 7. Aufl., völlig neu bearb. von Hermann Delorme und Dr. Herbert Schlicht, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1965

Handwörterbuch des Bankwesens. Hrsg. v. M. Palyi und P. Quittner, Verlag von Julius Springer, Berlin 1933

Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Zugleich Neuauflage des Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von Erwin Beckerath u.a., Gustav Fischer, Stuttgart; J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen; Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1956

Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1953

Untersuchung des Bankwesens 1933. I. Teil Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 1. und 2. Band, Berlin 1933. II. Teil Statistiken, Berlin 1934

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode:

Drucksache 884. Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute, Bonn 1958/59

Drucksache 1114. Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen, Bonn 1959

Drucksache 2563. Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen -Drucksache 1114- und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute -Drucksache 884-, Bonn 1961

zu Drucksache 2563. Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen -Drucksachen 1114, 2563- und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute -Drucksachen 884, 2563-, Bonn 1961

Drucksache 2632. Einberufung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wegen des am 16. März 1961 verabschiedeten Gesetzes über das Kreditwesen - Drucksachen 884, 1114, 2563, Nachtrag zu 2563-, Bonn 1961

III. Hochschulschriften

Aust, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Grundzüge und Anregungen für eine allgemeine Theorie, Diss. Frankfurt 1962

Balzer, Klaus: Die kreditpolitische Situation der westdeutschen Kreditbanken nach der Währungsreform von 1948, Diss. Frankfurt 1956

Bauer, Helmut: Die allgemeine Staatsaufsicht über die Banken in Deutschland, Diss. Freiburg/Br. 1953

Berger, Gottfried: Das zahlenmäßige Verhältnis von Einlagen und Krediten bei den Kreditbanken in Westdeutschland seit der Währungsreform, Diss. Erlangen 1955

Boden, Karl-Theodor: Die staatliche Bankenaufsicht als Rechtsproblem, Diss. Mainz 1958

Breit, Gottfried: Staatsaufsicht über Privatunternehmungen, Diss. Erlangen 1936

Deeg, Friedrich: Die Frage der kartellmässigen und obrigkeitlichen Bindung der Bankkonditionen, insbesondere der Zinssätze, Diss. Erlangen 1957

Dörr, Fritz Walter: Die Entwicklung der kurzfristigen Bankgeschäfte nach der Währungsreform, Diss. Köln 1954

Haebler, Ilse: Die Krise im deutschen Kreditbankwesen und die Mittel zu ihrer Überwindung, Diss. Hamburg 1934

Hantelmann, Kurt von: Die Aufsicht des Staates über die Banken nach deutschem Recht, Diss. Wärzburg 1936

Honold, Eduard: Die Bankenaufsicht, Diss. Mannheim 1956

Humburg, Friedrich: Die staatliche Bankaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Mainz 1958

Kamm, Helmut: Zur Frage der Bankenaufsicht unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden und analytischen Bankbilanzauswertung, Diss. München 1956

Köring, Paul: Die Offenlegungspflicht der Kreditinstitute nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dez. 1934 und nach der ausländischen Bankaufsichtsgesetzgebung, Diss. Frankfurt 1938

Krüger, Wilhelm: Die Beschränkung der Gewerbefreiheit im Bankwesen, Diss. München 1930

Kulbatzki, Hans: Das Kreditwesengesetz im Spiegel seines Ursprungs, seiner Entwicklung und seiner Anwendungsmöglichkeit bei der heutigen Lage des Kreditwesens, Diss. Nürnberg 1950

Lindörfer, Walter: Die Wertpapieranlage der Kreditbanken in USA, Diss. Erlangen 1953

Macris, Gerasimos: Planwirtschaft und Bankpolitik, Diss. Berlin 1935

Mayer, Max: Die Bedeutung des Habenzinses im Passivgeschäft der Sparkassen, Diss. Erlangen 1949

Milden, Fritjof: Die staatliche Bankenaufsicht im deutschen Reich, Diss. Erlangen 1934

Pandtle, Manfred: Bankenaufsicht in der Marktwirtschaft, insbesondere das Problem des Kreditwesengesetzes von 1934 im internationalen Vergleich, Diss. Tübingen 1955

Pinkernell, Hans Jochen: Die Kreditrichtsätze der Bank deutscher Länder, Diss. Köln 1956

Rachor, Rudolf: Die staatliche Einflussnahme im privaten Bankgewerbe, Diss. Würzburg 1958

Reiff, Jacob Walter: Die aktienrechtliche Bedeutung der staatlichen Aufsicht über die Banken. Sammlung schweizerischer Dissertationen, Rechts- und staatswissenschaftliche Reihe, Band 7, Verlag Hans Schellenberg, Winterthur 1957

Riedl, Erich: Die Bankenaufsicht in der Verkehrswirtschaft, insbesondere in Deutschland, Diss. Erlangen/Nürnberg 1962

Sobbe, Herbert: Probleme der deutschen Bankaufsicht unter Berücksichtigung der Bankaufsichtsverhältnisse in den USA, Frankreich und England, Diss. Bonn 1952

Schmahl, Hans-Jürgen: Volkswirtschaftliche Probleme der Bankaufsicht, Diss. Hamburg 1956

Schober, Götz-Dieter: Vergleichende Betrachtung des deutschen und des schweizerischen Bankenaufsichtsgesetzes, Diss. München 1957

Scholz, Walter: Die Kapitalstruktur der Banken als Gegenstand der staatlichen Bankaufsicht, Diss. Marburg 1952

Schulze, Karl: Die Aufsicht über die Kreditinstitute nach dem Reichsgesetz vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203), Diss. Leipzig 1935

Stößel, Reinhold: Arten und Formen des Wettbewerbs im Kreditgeschäft der Depositenbanken in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Würzburg 1958

Tambert, Friedrich Arthur: Die Banken und der Staat in Deutschland. Die Entwicklungsgeschichte bankpolitischer Maßnahmen des Staates bezüglich einer Beaufsichtigung und Reglementierung des Kreditbankwesens in Deutschland, Diss. Köln 1938

Treek, Otto: Die Krise im Sparkassen- und Girowesen 1931 und ihre Behebung, Diss. Köln 1934

Voigt, Heinz: Schutz der Bankdepositen. Eigenarten der Sicherung von Einlagen bei Kreditinstituten, Diss. Frankfurt 1962

IV. Beiträge zu Sammelwerken sowie Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen

a) mit Verfasser

Bading, A.: Probleme einer Neuordnung der Bankenaufsicht. In: Raiffeisen-Rundschau, 10. Jahrg., Nr. 4, 1958, S. 82 ff.

Baehring, Bernd: Bankenzulassung: Schwarzer Peter-Spiel ? In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1963, S. 1122 f.

Derselbe: Die Leiche im Bayernfonds. In: ZfgK, 17. Jahrg., Heft 11 (v.1.6.) 1964, S. 492

Derselbe: Weißblaue Solidarität. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1963, S. 880 f.

Barlet, Kurt: Bedürfnisprüfung für Hypothekenbanken. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 21 (v.1.11.) 1958, S. 909 f.

Baumann, Horst: Das neue Gesetz über das Kreditwesen. In: BlGen., Jahrg. 107, Heft 15 (v.10.8.) 1961, S. 261 ff.

Becker, Wolf-Dieter: Haben Spareinlagen Kapitalcharakter ? In: Der Volkswirt, Nr. 11, 1961, S. 441 f.

Becker: Nochmals Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 22 (v.15.11.) 1954, S. 744

Benning, Bernhard: Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk. In: Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 43 vom 26.10.1962, S. 10 - 15

Derselbe: Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 4 (v.15.2.) 1962, S. 149 - 152

Derselbe: Aktuelle Fragen der bankmäßigen Liquidität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 1942, Nr. 11 (v.1.6.), S. 213 - 216

Derselbe: Probleme der Banken-Publizität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXIV, Nr. 9 (v.1.2.) 1935, S. 199 - 201

Büschgen, Hans E.: Die Liquiditätsgrundsätze für Banken und Post. In: ZfgK, 17. Jahrg., Heft 11 (v.1.6.) 1964, S. 497 - 502

Cassier, Siegfried C.: Langfristiger Kredit aus Spareinlagen ? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 9 (v.1.5.) 1962, S. 393

Dermitzel, Günther: Die "Zinsabkommen" und ihr Einfluß auf den Wettbewerb unter den Kreditinstituten. In: WuW, 5. Jahrg., Heft 12, 1955, S. 735 - 741

Dertmann, Fritz: Problematische Kreditrichtsätze. In: ZfgK, 6. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1953, S. 743 - 746

Doehring, Carl: Bankkonditionen in Bewegung. In: Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 43 vom 26.10.1962, S. 16 - 18

Döring, Franz: Die einzelnen Bankgruppen. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Bd., S. 69 - 84

Düvel, Carl: Keine Experimente mit den Zinsen. In: Der Volkswirt, 16. Jahrg., Nr. 41 (v.12.10.) 1962, S. 2225 - 2227

Derselbe: I. Die Konkurrenz-Position der "Öffentlichen". In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 8 (v.15.4.) 1963, S. 318 - 321

Dürr, Ernst: Probleme des Soll- und Habenzinsabkommens. In: Wirtschaftspolitische Chronik. Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln. Hrsg. Alfred Müller-Armack, Fritz W. Meyer, Heft 3, 1957, S. 7 - 26

Eisfeld, Curt: Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken. In: Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1953, S. 103 - 121

Fleischmann, Rudolf: Warum Bedürfnisprüfung bei Hypothekenbanken ? In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 12 (v.15.6.) 1959, S. 520 - 523

Derselbe: Nochmals: Die Zulassung von Hypothekenbanken. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1960, S. 70 - 72

Flies, Rudolf: Die Erlaubnisrücknahme nach dem neuen KWG. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 21 (v.1.11.) 1959, S. 937 f.

Derselbe: Die Verhütung eines Bankzusammenbruchs nach dem KWG-Entwurf. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 20 (v.15.10.) 1959, S. 897

Floss, Eberhard: Mindestreserven und bankwirtschaftliche Liquidität. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 10 (v.15.5.) 1959, S. 187 - 189

Gnam, Arnulf: Vorschläge zur Reform der Bankenaufsicht. In: Deutsche Zeitung, Nr. 73 v.14.9.1955, S. 5

Derselbe: Kreditwesengesetz im Umbau. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1955, S. 714 - 718

Derselbe: Einlegerschutz im Kreditwesen. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 8 (v.15.4.) 1959, S. 311 -314

Derselbe: Hinter den Kulissen der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v.15.10.) 1959, S. 969 f.

Günther, Hans: Die Liquiditätskosten der Kreditinstitute. In: ZfB, 26. Jahrg., Nr. 9,(Sept.)1956, S. 492 - 502

Derselbe: Vom Diskontsatz trennen ? Auswirkungen auf das Kreditgewerbe - Sparkassen als "Preisführer" ? In: Der Volkswirt, 16. Jahrg., Nr. 28 (v.13.7.) 1962, S. 1418 - 1420

Derselbe: Die neuen Kreditrichtsätze. In: Der Volkswirt, Nr. 50, 1961, S. 2432 - 2434

Günther, Hans: Einlagensicherung und Wettbewerb. In ZfgK, 16. Jahrg., Heft 3 (v.1.2.) 1963, S. 104 - 106

Derselbe: Können Zinsabkommen wirksam sein ? In: ZfgK, 9. Jahrg., Heft 9 (v.1.5.) 1956, S. 306 - 308

Grüter, Stefan: Die "Philosophie" der Banken. In: Die Aussprache, Bonn, 10. Jahrg., Nr. 1 (Jan.) 1960, S. 9 - 12

Hagenmüller, Karl Friedrich: Zinsabkommen und Diskontsatz. In: BlGen., Heft 13 (v.10.7.) 1956, Jahrg. 102, S. 385 - 386

Derselbe: Der Trend zum langfristigen Bankkredit. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1962, S. 75 - 80

Derselbe: Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 8 (v.15.2.) 1962, S. 344 - 346

Derselbe: Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz (II). In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 9 (v.1.5.) 1962, S. 397 - 399

Hahn, Rudolf: Probleme der Bankenaufsicht. In: BlGen., Jahrg. 101, Nr. 17/18 (v.15.9.) 1955, S. 559 - 561

Derselbe: Der Gesetzentwurf über das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aus der Sicht der Länder. In: Sparkasse, 74. Jahrg., Heft 6 (v.15.3.) 1957, S. 83 - 87

Hammer, Klaus: Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe. Zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 4.6.1954. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 20 (v.15.10.) 1954, S. 685 f.

Derselbe: Zur Frage der Bedürfnisprüfung bei der Zulassung von Zweigstellen einer Sparkasse. In: Sparkasse, 72. Jahrg., Heft 23 (v.1.12.) 1955, S. 359 f.

Hasse, Ernst: Die Krisenmaßnahmen des Jahres 1931. In: Untersuchung des Bankwesens 1933. I. Teil, Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 2. Band, S. 67 - 88

Heimendahl, Herbert: Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen, insbesondere zu den Kreditbanken. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 44. Jahrg., Heft 4, S. 169 ff.

Hellmann, Karl: Entwicklung und Bestimmung des Begriffes Liquidität. In: Die Unternehmung im Markt. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln 1953, S. 260 - 269

Henckel, Hans: Das Geld, die Banken und der Staat. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 19 (v.1./7.10.) 1958, S. 830 f.

Hennigs , O.: Spareinlagen. In: Die Bank. Lehrbuch und Nachschlagewerk des Bank- und Sparkassenwesens. Zweiter Band: Die Bankgeschäfte, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1952, S. 217 - 234

Henze, W.: Nochmals: Am Vorabend der Wettbewerbs-Enquête. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1963, S. 64

Henze, Werner: Grundlagen und Auswirkungen der Zinsverordnung. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 22 (v.15.11.) 1965, S. 441 - 445

Herlt, Rudolf: Schock für die City. In: Die Welt, Nr. 251 vom 28.10.1963, S. 10

Herold, Horst: Wettbewerb und Zusammenarbeit im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1963, S. 72 f.

Derselbe: Um die Einlagensicherung. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 24 (v.15.12.) 1963, S. 1131 - 1134

Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken. In: Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag. Hrsg. von Johannes Fettel und Hanns Linhardt, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1963, S. 396 - 421

Höfermann, Fritz: Reform oder Abschaffung des Habenzinsabkommens? In: ZfgK, 9. Jahrg., Heft 11 (v. 1.6.) 1956, S. 393 f.

Hoffmann, Josef: Aktive Zweigstellenpolitik der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 15 (v.1.8.) 1959, S. 267 ff.

Derselbe: Die Sparkassen im Spannungsfeld des Wettbewerbs. Dichtung und Wahrheit über die "Sparkassenprivilegien". In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1960, S. 99 - 107

Hofmann, Walter: Zinssenkung nach der Diskontherabsetzung. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1959, S. 105 f.

Hofsommer, Johannes: Bankenaufsicht - abseits der Notenbank? Ein Gesetzesentwurf mit Falltüren. In: Die Zeit, Hamburg, 12. Jahrg., Nr. 5 vom 31.1.1957, S. 9

Honold, Eduard: Aktuelle Probleme der Bankenaufsicht. In: BlGen, Jahrg. 104, Heft 10 (v. 15.5.) 1958, S. 169 - 171, Heft 11 (v.10.6.) 1958, S. 194 - 197, Heft 12 (v. 25.6.) 1958, S. 208 - 211

Hunscha, Kurt: Zur Diskussion um die Sparzinsen. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v.15.1.) 1963, S. 68 - 70

Janberg, Hans: Zum Wettbewerb in der Bankwirtschaft. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 9 (v.1.5.) 1963, S. 366-368

Juchter, Friedrich: Bestimmungsgründe für die Höhe der Kreditkosten. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 19 (v.1.10.) 1959, S. 333 - 336

Kaiser, Albrecht: Marktwirtschaft im Kreditgewerbe? In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 20 (v.15.10.) 1958, S. 878-880

Derselbe: Habenzinsbefehl statt Habenzinsabkommen. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1960, S. 317-320

Derselbe: Was sagen die neuen Richtsätze II und III und was nicht? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 17 (v.1.9.) 1962, S. 830 - 831

Kalkstein, Heinz: Die neue Konditionenregelung für das Kreditgewerbe. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1965, S. 185 - 187

Kalkstein, Heinz: Zwei Jahre zentrale Bankenaufsicht. In: Börsen-Zeitung Nr. 249, Jahresschlußnummer 1963, S. 3

Kalveram, Wilhelm: Bankaufsicht und Bankpublizität. In: Bankwissenschaft, Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, 8. Jahrg., 1931/1932, 1. Halbjahresband, S. 366 - 373

Derselbe: Planwirtschaft im Bankwesen. In: Bankwissenschaft, Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, 8. Jahrg., 1931/1932, 1. Halbjahresband, S. 373 - 379

Klauhs, Hellmuth: Deutsche Diskussionen über die Neuregelung der Bankaufsicht. In: Österreichisches Bankarchiv, Zeitschrift für das gesamte Bank- und Sparkassen-, Börsen- und Kreditwesen. Hrsg. von der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, 3. Jahrg., Heft XII, Dez. 1955, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 392 f.

Kleine, Walter: Die "Sparkassenprivilegien" existieren doch! In: Der Volkswirt, 14. Jahrg., Nr. 29, 1960, S. 1492 f.

Kleiner: Die Auswirkungen der Anlagevorschriften auf die Anlage- und Liquiditätspolitik der Sparkassen. In: Sparkasse, 7. Jahrg., Heft 15 (v. 1.8.) 1953, S. 227 - 230

Könneker, Wilhelm: Neue Entwicklungen des Wettbewerbs in der Kreditwirtschaft. In: Der Volkswirt, 13. Jahrg., Nr. 30, 1959, S. 1583 f.

Derselbe: Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1965, S. 94 - 96

Derselbe: Die Bankkonditionen zwischen Freiheit und Bindung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 5 (v. 1.3.) 1965, S. 169 - 171

Derselbe: Aufgaben der Bankpolitik. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 1 (v. 1.1.) 1959, S. 13 - 18

Lautenbach, Wilhelm: Kreditvolumen und Bankenliquidität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 1939, Nr. 5 (v. 1.3.), S. 115 - 120

Linhardt, Hanns: Die gesetzlichen Mindestreserven der Geschäftsbanken. In: Sparkasse, 73. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1956, S. 117 f.

Derselbe: Die deutsche Kreditpolitik unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs. In: WuW, Jahrg. 6, Heft 5, Mai 1956, S. 315 - 324

Lipfert, Helmut: System einer theoretischen Bankbetriebspolitik. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 9 (v. 1.5.) 1963, S. 374 - 376

Löffelholz, Josef: Entwicklungsgeschichte der Banken. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S.1 - 32

Löffelholz, Josef: Die Geschichte der Banken. In: Die Bank. Lehrbuch und Nachschlagewerk des Bank- und Sparkassenwesens. Erster Band: Geld und Bankorganisation, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1952, S. 1 - 32

Mauz, Gerhard: Ein ganz neues Kreditgefühl. In: Der Spiegel, 19. Jahrg., Nr. 4 vom 20.1.1965, S. 34 - 39

Mellerowicz, Konrad: Liquidität. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, III. Band, S. 441 - 476

Derselbe: Liquidität. In: Die Bank. Lehrbuch und Nachschlagewerk des Bank- und Sparkassenwesens. Hrsg. Prof. Dr. Karl Theisinger und Dr. Josef Löffelholz. Zweiter Band: Die Bankgeschäfte, Wiesbaden 1952, S. 609 - 638

Derselbe: Wirtschaftskontrolle und Bankenaufsicht. In: Bankwissenschaft. Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, 8. Jahrg., 1931/1932, 2. Halbjahresband, S. 505 - 519

Mengele, Georg: Die Frage der Eigenkapital-Relation I. In: ZfgK, 9. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1956, S. 66 f.

Derselbe: Bankliquidität nach dem zweiten Weltkrieg. In: ZfgK, 17. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1958, S. 70 f.

Meyer, Hartwig: Bundesbank im Kreuzfeuer. In: Die Welt, Nr. 258 vom 4.11.1964, S. 9

Derselbe: Mehr Freiheit für den Zins. In: Die Welt, Nr. 55 vom 6.3.1965, S. 11

Derselbe: Werden Kredite knapp? In: Die Welt, Nr. 89 vom 15./16.4.1965, S. 15

Derselbe: Kehrseite der Restriktionen. In: Die Welt, Nr. 280 vom 2.12.1965, S. 19

Mülhaupt/Deppe: Gedanken zu Problemen der Liquiditätsplanung von Kreditinstituten. In: Sparkasse, 80. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1963, S. 83 - 88

Mülhaupt, L.: Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, N.F., 8. Jahrg., Heft 1, 1956, S. 7 - 74

Müller: Die Offenlegungspflicht im deutschen Kreditwesen. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jahrg., Heft 10 (Okt.) 1935, S. 744 - 748

Nowak, Richard: Systematik und Abgrenzung der direkten Kreditkontrolle im Rahmen der Währungspolitik. In: Der Betrieb in der Unternehmung. Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag. Hrsg. v. Johannes Fettel und Hanns Linhardt, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1963, S. 433 - 452

Oberbillig, Werner: Bankenaufsicht - zentral oder dezentral? In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 15 (v. 1.8.) 1955, S. 554 - 556

Oesterle, Gotthilf: Die Passivgeschäfte. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, III. Band, S. 53 - 64

Ottel, Fritz: Geregelter Wettbewerb um Geldeinlagen. In: WuW, 8. Jahrg., Heft 2, 1958, S. 90 - 98

Paersch, Fritz: Bankenpublizität und Bankenkontrolle. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 533 - 549

Derselbe: Maßnahmen des Staates hinsichtlich einer Beaufsichtigung und Reglementierung des Bankwesens. In: Untersuchung des Bankwesens, I. Teil, Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 2. Band, S. 31-66

Panten, Hans Joachim: Das Bankgewerbe in der Marktwirtschaft. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 17 (v.1.9.) 1955, S. 646 - 648

Peter, Hans: Die Zulassung von Hypothekenbanken. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 18 (v. 15.9.) 1959, S. 819 - 822

Rahmsdorf, Wilhelm: Missverständnisse um die Kreditrichtsätze. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1954, S. 180 - 182

Roeper, Hans: Die kreditpolitischen Instrumente greifen wieder. In: FAZ, Nr. 88 vom 14.4.1965, S. 25

Rösler, Oswald: Anlage- und Liquiditätspolitik der Depositenbanken. In: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1957, S. 56 - 71

Runge, Hans: Bankeinlagen sind besser gesichert. In: Die Welt, Nr. 265 vom 13.11.1963, S. 10

Derselbe: Zweigeteilte Sparkassen. In: Die Welt, Nr. 205 vom 3.9.1964, S. 11

Derselbe: Barkredit zum Einheitspreis? In: Die Welt, Nr. 276 vom 26.11.1964, S. 11

Speer, Alfred: Reichsbank und Währung. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 321 - 361

Spiethoff, Bodo: Bankenaufsicht - zu wessen Nutzen? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1962, S. 72 - 75

Sprengel, Hans-Erhard: Selbstordnungsmaßnahmen des Kreditgewerbes auf dem Gebiete der Zweigstellenerrichtung. In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 18 (v. 15.9.) 1960, S. 279 - 281

Derselbe: Keine Bedürfnisprüfung mehr bei der Neugründung von Kreditinstituten und der Errichtung von Zweigstellen. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1959, S. 123 - 128

Derselbe: Spaltung der Spareinlagenzinsen - ein untaugliches Mittel. In: ZfgK, 11. Jahrg. Heft 18 (v.15.9.) 1958, S. 780 f.

Schippel, Hans: Bankengesetzgebung. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 513 - 532

Schiwy, Peter: Die Landeszentralbank schöpfte Verdacht. In: Handelsblatt, Nr. 245 vom 18.12.1964, S. 24

Schmidt, Dirk: Die Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 79. Jahrg., Heft 9 (v.1.5.) 1962, S. 131 - 134

Schmidt, Dirk: Die Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute. In: Sparkasse, 82. Jahrg., Heft 1 (v. 1.1.) 1965, S. 11 - 14

Schneider, Michael: Kreditaufsicht oder Bankenaufsicht? In: ZfgK, 3. Jahrg., Heft 20 (v. 15.10.) 1950, S. 485 - 489

Schork, Ludwig: Der Entwurf der Zinsverordnung. In: Sparkasse, 81. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1964, S. 115 - 118

Derselbe: Das korrekturbedürftige Zinsgefüge. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 16 (v. 15.8.) 1958, S. 692 - 694

Derselbe: Das Kreditwesengesetz ist verfassungsmässig. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 16 (v. 15.8.) 1962, S. 780 f.

Derselbe: Zwischenbilanz der Bankaufsichtsreform. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 11 (v. 1.6.) 1963, S. 478 f.

Derselbe: Zwischenbilanz der Bankaufsichtsreform II. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 12 (v. 15.6.) 1963, S. 529 - 531

Derselbe: Die Zinsverordnung vom 5. Februar 1965. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1965, S. 222 f.

Schreihage, Heinrich: Das Gesetz über das Kreditwesen. In: Die Bank, Erster Bank, S. 285 - 318

Derselbe: Zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. In: Sparkasse, 74. Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1957, S. 51-54

Derselbe: Rechtsprobleme der staatlichen Konditionen- und Wettbewerbsregelung für Kreditinstitute. In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 17 (v. 1.9.) 1960, S. 263 - 266

Derselbe: Bankaufsicht und Anlagepolitik der Kreditinstitute. In: Der Volkswirt, Beilage zu Nr. 42 vom 15.10. 1960, S. 20 - 22

Derselbe: Grundzüge des neuen Kreditwesengesetzes. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1959, S. 215 - 218

Derselbe: Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 13. Jahrg., Heft 1 (v. 1.1.) 1960, S. 15 - 18

Derselbe: Zur Untersuchung über Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 20 (v.15. 10.) 1963, S. 940 - 942

Schwedt, Friedrich: Selbstverwaltungs-Organisation statt KWG. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 18 (v. 15.9.) 1955, S. 687 - 689

Stahlberg, Max: Die Neuordnung der Bankaufsicht. In: Sparkasse, 8. Jahrg., Heft 8/9 (v. 27.4.) 1954, S. 123 - 125

Steinert, Herbert: Die Bankenaufsicht als Problem des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 75. Jahrg., Heft 4, 1955, S. 63 ff.

Derselbe: Probleme der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 8.Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1955, S. 124 f.

Steves, Kurt: Wie sieht das Aktienrecht von morgen aus? In: Die Welt, Nr. 122 vom 27./28.5.1965, S. 16

Stucken, Rudolf: Neue Liquiditätspolitik als Mittel der Kreditpolitik. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXIV, Nr. 7 (v. 1.1.) 1935, S. 152 - 154

Derselbe: Lehrgeschichtliches zur Frage der Bankenliquidität. In: Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. XXXVII, Nr. 29 (v. 1.12.) 1938, S. 713 - 719

Derselbe: Volkswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik. In: Bankwirtschaft, Jahrg. 1943, Nr. 12 (v. 15.9.), S. 245 - 247

Derselbe: Geldpolitik und Bankenliquidität in Westdeutschland seit der Währungsreform. In: Finanzarchiv, Neue Folge, hrsg. v. Hans Teschemacher, Band 13, 1951/52, S. 197 - 212

Stützer, Rudolf: Zur Frage einer Einlagenversicherung in Deutschland. In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 4 (v.15.2.) 1960, S. 51 - 55

Theisinger, Karl: Kreditgeschäft und Kreditpolitik. In: Die Bank, Zweiter Band, S. 3 - 72

Trautmann, Walter: Bankenaufsicht und Wirtschaftsordnung. In: Der Volkswirt, 9. Jahrg., Nr. 37, 1955, S. 13 - 15

Derselbe: Sorgen und Wünsche der privaten Banken. Rentabilitäts- und Sicherheitsprobleme von den Kreditinstituten allein nicht zu lösen. In: Der Volkswirt, Nr. 42, 1958, S. 2133 f.

Tucher, Hans Christoph Frhr. von: Am Vorabend der Wettbewerbs-Enquete. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 23 (v.1. 12.) 1962, S. 1079 f.

Derselbe: II. Privatbanken bejahen Wettbewerb. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 8 (v. 15.4.) 1963, S. 321 - 324

Unglaub, Walter: Die Funktion des Eigenkapitals bei Kreditinstituten. In: Der langfristige Kredit, 14. Jahrg., 11. Folge, Juni 1963, 1. Ausgabe, S. 252 - 254

Unverzagt, Friedrich: Gewerbefreiheit im Kreditwesen? Ein Beitrag zum kommenden KWG. In: Sparkasse, 72.Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1955, S. 83 - 85

Derselbe: Das Eigenkapital der Sparkassen im Kreditwesengesetz. In: Sparkasse, 73. Jahrg., Heft 16 (v. 15.8.) 1956, S. 251 - 253

Vierhub, Erich: Bankzinsen in der Neuorientierung. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 1 (v. 1.1.) 1959, S. 18 f.

Voigt, Fritz: Spareinlagen juristischer Personen in wirtschaftswissenschaftlicher Sicht. In: Sparkasse , 76. Jahrg., Heft 12 (v.15.6.) 1959, S. 219 - 222.

Wagner, Adolph: Bankbrüche und Bankkontrollen. In: Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart, hrsg. v. J. Lohmeyer, Duncker, Berlin, Jahrg. 1901 und 1902, S. 74 ff. u. 248 ff.

Walb, Ernst: Neuzeitliche Entwicklungen in der deutschen Kreditwirtschaft. In: Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938, II. Band, S. 437 - 504

Derselbe: Übersetzung und Konkurrenz im deutschen Kreditapparat. In: Untersuchung des Bankwesens, Berlin 1933, I. Teil, Vorbereitendes Material, 1. Band, S. 113 - 195

Warncke, Theodor: Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedürfnisprüfung bzw. numerus clausus. In: NJW, 9. Jahrg., Heft 43 (v. 26.10.) 1956, S. 1587 - 1588

Warschauer, Otto: Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 27. Band, Jena 1904, S. 433 - 487

Weertz, Peter: Mehrere Millionen DM bleiben verschwunden. In: Die Welt, Nr. 84 vom 9.4.1965, S. 18

Wertheimer, Josef: Kritisches zur Zinsverordnung. In: ZfgK, 17. Jahrg., Heft 10 (v. 15.5.) 1964, S. 425 - 426

Willeke, Franz-Ulrich: Betrachtungen zur Unvollkommenheit des Kreditmarktes. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 167, Stuttgart 1955, S. 241 - 276

Wolff, Franz: Zentrale, unabhängige Bankaufsicht. In: Der Volkswirt, 6. Jahrg., Nr. 40 (4.10.) 1952, S. 10 - 12

Zimmerer, Carl: Probleme des neuen Kreditwesengesetzes. In: ZfB, 30. Jahrg., Nr. 10 (Okt.) 1960, S. 638 - 640

b) <u>ohne Verfasser</u>

Bankenliquidität - volkswirtschaftlich betrachtet. In: Bankwirtschaft, Jahrg. 1943, Nr. 6 (v. 15.6.), S. 129 f.

Urteil des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 - 1 BvR 596/56 - Freiheit der Berufswahl. Niederlassungsfreiheit für Apotheken. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Hrsg. Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1958, Band 7, Nr. 46, S. 377 ff.

Urteil des II. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962. Betr.: Verfassungsrechtl. Prüfung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 14. Band, 1963, S. 197 - 221

Bankenverband zur Wettbewerbslage. In: Börsen-Zeitung, 12. Jahrg., Nr. 155 vom 16. Aug. 1963, S. 1

"Bergab und ohne Bremsen". In: FAZ, Nr. 277 vom 28.11. 1964, S. 9

Belastende Aussagen im Thyssen-Bank-Prozeß. In: FAZ, Nr. 44 vom 22.2.1965, S. 15

Hohe Strafanträge für die Scheckreitereien. In: FAZ, Nr. 73 vom 27.3.1965, S. 9

Im Thyssen-Bank-Prozeß wurde auf hohe Strafen erkannt. In: FAZ, Nr. 83 vom 8.4.1965, S. 21

Überprüfung der Rediskont-Kontingente. In: FAZ, Nr. 88 vom 14.4.1965, S. 25

BVerwG, Urt. vom 15.12.1953 - BVerwG I C 90/53. In: NJW, 7. Jahrg., Heft 13 (v. 2.4.) 1954, S. 524 f.

BVerwG, Urt. vom 10.3.1954 - BVerwG I C 5/53. In: NJW, 7. Jahrg., Heft 28 (v. 16.7.) 1954, S. 1054 - 1056

BVerwG, Urt. vom 14.12.1954 - BVerwG I C 24/54. In: NJW, 8. Jahrg., Heft 20 (v. 20.5.) 1955, S. 763 f.

BVerwG, Urt. vom 10.5.1955 - BVerwG I C 121/53. In: NJW, 8. Jahrg., Heft 41 (v. 14.10.) 1955, S. 1532 ff.

BVerwG, Urt. vom 10.7.1958 - BVerwG I C 195/56. In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v. 26.3.) 1959, S. 590 ff.

BVerwG, Urt. vom 10.7.1958 - BVerwG I C 177/54. In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v. 26.3.) 1959, S. 592 ff.

BVerwG, Urt. vom 10.7.1958 - BVerwG I C 205/55. In: NJW, 12. Jahrg., Heft 13 (v. 26.3.) 1959, S. 595

Spareinlagen von juristischen Personen und Personen-Handelsgesellschaften. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1959, S. 150

Reform des Kreditwesengesetzes. In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 14 (v. 15.7.) 1959, S. 261 - 262

Filialschwemme im Kreditgewerbe? In: Sparkasse, 76. Jahrg., Heft 16 (v. 15.8.) 1959, S. 292 f.

Die Zweigstellenpolitik der Kreditinstitute an Hand von Zahlen und Daten. In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1960, S. 111 - 115

Gefährden Zweigstellen den Kreditapparat? Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1958. In: Sparkasse, 77. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1960, S. 115 f.

Bankenaufsicht ist auf loyale Mitarbeit angewiesen. In: Der Tagesspiegel, Nr. 4920 vom 12.11.1961, S. 10

Zuchthaus für Wemhoff beantragt. In: Der Tagesspiegel, Nr. 5938 vom 23.3.1965, S. 8

Bankenpolitik in Hamburg. In: Der Volkswirt, 6. Jahrg., Nr. 30 (v. 26.7.) 1952, S. 6

Zweigstellenpolitik ohne Marktchance. In: Der Volkswirt, 14. Jahrg., Nr. 6, 1960, S. 239

Ist der Bankenapparat übersetzt? Zweigstellennetz der Kreditinstitute wurde stark ausgebaut. In: Die Welt, Nr. 55 vom 6.3.1961, S. 9

Sparkassen wollen höheren Zins. In: Die Welt, Nr. 125 vom 31.5.1963, S. 8

"Harte Konkurrenz der Banken". In: Die Welt, Nr. 140 vom 20.6.1963, S. 8

Fonds für Einlagenschutz. In: Die Welt, Nr. 208 vom 7.9. 1963, S. 1

Banken werden Einlagen sichern. In: Die Welt, Nr. 208 vom 7.9.1963, S. 9

Sparer sollen Bonus erhalten. Aufsichtsamt will dafür aber den Zins für Spareinlagen senken. In: Die Welt, Nr. 66 vom 18.3.1964, S. 9

Kreditinstitute reagieren gelassen auf die Maßnahmen der Deutschen Bundesbank. In: Die Welt, Nr. 69 vom 21.3. 1964, S. 9

Abwehr. In: Die Welt, Nr. 69 vom 21.3.1964, S. 9

Bayerischer Garantiefonds greift ein. In: Die Welt, Nr. 91 vom 18.4.1964, S. 9

Pensionsgeschäfte meldepflichtig. Bundesbank will Übersicht über graue Habenzinsen. In: Die Welt, Nr. 67 vom 20.3.1965, S. 17

Pensionsgeschäfte. In: Die Welt, Nr. 68 vom 22.3.1965, S. 11

Viele Kredite zu Minderkonditionen. In: Die Welt, Nr. 83 vom 8.4.1965, S. 16

Diskussionen um Zins für Festgelder. In: Die Welt, Nr. 149 vom 1.7.1965, S. 15

Sparkassen wollen freie Habenzinsen. In: Die Welt, Nr. 157 vom 10.7.1965, S. 15

Sparer erhalten höhere Zinsen. Mindestens 3 3/4 Prozent vom 1. Oktober an. In: Die Welt, Nr. 195 vom 28.8.1965, S. 15

Termineinlagen. In: Die Welt, Nr. 195 vom 28.8.1965, S. 15

"Habenzinsen von Fall zu Fall überprüfen". In: Die Welt, Nr. 210 vom 10.9.1965, S. 17

Keine Kursänderung. In: Die Welt, Nr. 259 vom 6.11.1965, S. 11

Keine Hoffnung auf baldige Wende. In: Die Welt, Nr. 259 vom 6.11.1965, S. 13

Bundesbank bleibt auf ihrem Kurs. In: Die Welt, Nr. 250 vom 27.11.1965, S. 13

Versicherungs- und Kreditwirtschaft in der Wettbewerbsordnung. Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers (I B 5 - 2632/55 vom 17. März 1956) zur Frage der Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Versicherungs- und Kreditwirtschaft. In: WuW, 6. Jahrg., Heft 7/8 (Juli/Aug.) 1956, S. 558 - 568

Bankenaufsicht - durch wen? In: ZfgK, 4. Jahrg., Heft 19 (v. 1.10.) 1951, S. 457 - 459

Standesehre nach Prozenten. In: ZfgK, 6. Jahrg., Heft 21 (v. 1.11.) 1953, S. 650

Die rückgängige Bankenzinsspanne. In: ZfgK, 7. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1954, S. 95 f.

Zum alten Eisen. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 10 (v. 15.5.) 1955, S. 323 - 325

Gesunde Konkurrenz. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 17 (v. 1.9.) 1955, S. 639 - 642

Geldmarktzins und Konditionensystem. In: ZfgK, 8. Jahrg., Heft 24 (v. 15.12.) 1955, S. 866

Diskontpolitik und Bankrentabilität. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1958, S. 84 f.

Wieder "mehr Staat" in der Bankenaufsicht? In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 5 (v. 1.3.) 1958, S. 154 f.

Die Kreditpolizei von morgen. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 11 (v. 1.6.) 1958, S. 403 - 406

Eine Lanze für "Newcomers". In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 15 (v. 1.8.) 1958, S. 627 - 629

Schrumpfende Bankenzinsspanne. In: ZfgK, 11. Jahrg., Heft 19 (v. 1./7.10.) 1958, S. 835

Keine Aufblähung des Realkreditapparates. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1959, S. 212 f.

Der Bankenverband zur Zulassungsfrage. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 19 (v. 1.10.) 1959, S. 861

Filial-Flut steigt noch. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v. 15.11.) 1959, S. 956 f.

Geburtswehen des Kreditwesengesetzes. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 22 (v. 15.11.) 1959, S. 956

Konditionenschema und Zinswirklichkeit. In: ZfgK, 12. Jahrg., Heft 23 (v. 1.12.) 1959, S. 992 f.

Kein Vakuum in der Bankenaufsicht. In: ZfgK, 14. Jahrg., Heft 21 (v. 1.11.) 1961, S. 1038

Kreditgeschäfte ohne Risiko? In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 12, (v. 15.6.) 1962, S. 552

Rechtsfragen aus dem Gebiet des Gesetzes über das Kreditwesen. In: ZfgK, 15. Jahrg., Heft 19 (v. 1.10.) 1962, S. 931 f.

Um das offene Hauptbuch. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 2 (v. 15.1.) 1963, S. 61 - 63

Die Berechnung der Eigenkapitalquote. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 10 (v. 15.5.) 1963, S. 419

Einlagen-Schutz im Bankgewerbe. In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 18 (v. 15.9.) 1963, S. 837 f.

Erzwungenes Vertrauen? In: ZfgK, 16. Jahrg., Heft 23 (v. 1.12.) 1963, S. 1083 - 1085

"Nachholbedarf" an Mikro-Bankstellen. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 3 (v. 1.2.) 1965, S. 91

Zins-Dirigismus. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 4 (v. 15.2.) 1965, S. 124

Die neue Zinsverordnung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 5 (v. 1.3.) 1965, S. 176

Vom Geist der Zinsverordnung. In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 6 (v. 15.3.) 1965, S. 205

Zinsreglement- letzter Akt? In: ZfgK, 18. Jahrg., Heft 7 (v. 1.4.) 1965, S. 256

## V. Zeitschriften und Zeitungen

Die Aussprache. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V., Bonn

Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Hrsg. Alfred Lansburgh, begr. 1908, Bank-Verlag, Berlin (bis 1943)

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Organ des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt (Main), begr. 1901, später J. Guttentag und de Gruyter, Berlin (bis 1943)

Bankwirtschaft. Neue Folge von "Bank-Archiv" und "Die Bank". Schriftleitung Dr. Günter Keiser und Dr. Ludwig Mellinger, Berlin

Bankwissenschaft. Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen. Hrsg. Dr. Wilhelm Kalveram, Prof. a.D. Universität Frankfurt/Main, Dr. Konrad Mellerowicz, Prof. a.D. Handels-Hochschule Berlin

Blätter für Genossenschaftswesen. Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn

Börsen-Zeitung. Zeitung für Geld- und Kapitalverkehr - Kurszettel sämtlicher Wertpapiere der deutschen Börsen. Frankfurt am Main

Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. Hrsg. von J. Lohmeyer, Duncker, Berlin

Deutsche Zeitung mit Wirtschaftszeitung. Köln und Stuttgart

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg. Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Finanzarchiv. Begr. von Georg von Schanz, fortgef. von Hans Teschemacher, hrsg. von Fritz Neumark, Neue Folge, Tübingen

Frankfurter Allgemeine Zeitung. Zeitung für Deutschland. Frankfurt am Main

Handelsblatt. Deutsche Wirtschaftszeitung, vereinigt mit Deutsche Zeitung. Düsseldorf

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegr. von Bruno Hildebrand, hrsg. von J. Conrad in Verbindung mit Edg. Loening, W. Lexis, H. Waentig, Gustav Fischer, Jena

Der langfristige Kredit. Die Zeitschrift für den deutschen Kapitalmarkt. Wohnungsbaukredit - Industriekredit - Agrarkredit - Kommunalkredit. Hrsg. Helmut Richardi

Neue Juristische Wochenschrift. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, Berlin und Frankfurt am Main

Österreichische Bank-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Bank- und Sparkassen-, Börsen- und Kreditwesen. Hrsg. von der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Raiffeisen-Rundschau. Mitteilungsblatt des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn, hrsg. von Dr. Dr.h.c. Andreas Hermes

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Fortgef. von Arthur Spiethoff und Jens Jessen, hrsg. von Georg Jahn, Duncker & Humblot, Berlin

Sparkasse. Zeitschrift des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., Bonn (begr. 1881)

Der Spiegel. Das deutsche Nachrichtenmagazin. Hamburg

Der Tagesspiegel. Unabhängige Berliner Morgenzeitung

Der Volkswirt. Wirtschafts- und Finanz-Zeitung. Frankfurt am Main

Die Welt. Unabhängige Tageszeitung für Deutschland. Berlin

Wirtschaft und Wettbewerb. Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und Marktorganisationen. Hrsg. von Prof. Dr. H. Würdinger, Dr. E. Günther und Dr. W. Dörinkel, Düsseldorf

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Hrsg. Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank

Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Begr. von Prof. Dr. Dr.h.c. F. Schmidt. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden

Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen. Hrsg. von Dr. Walter Hofmann unter Mitwirkung von Dr. Fritz Butschkau u.a., verantw. für die Redaktion Dr. Erich Achterberg und Dr. Volkmar Muthesius, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Begr. von Eugen Schmalenbach. Hrsg. von Prof. Dr. Karl Hax, Frankfurt am Main, im Auftrage der Schmalenbach-Gesellschaft, Neue Folge, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen

## VI. Geschäftsberichte, Mitteilungen u.a.

Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft. Rundschreiben Nr. 59 vom 8.4.1963 (Ordn.-Nr. 2/136). Betr.: Beachtung des § 18 des Kreditwesengesetzes

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Mitteilung 1/62 vom 30.10.1962. Betr.: Beachtung des § 18 KWG

Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16.3.1962) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 25. 8.1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1.9.1964). In: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Dez. 1964, S. 18 f.

Bekanntmachung Nr. 1/64 betreffend Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 25.8.1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1.9.1964). In: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Dez. 1964, S. 17 f.

Bekanntmachung Nr. 1/65. Anordnung über die Bildung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 14. 7.1965 (hektographiertes Manuskript des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen)

Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln. Bericht über das Geschäftsjahr .... (1950 - 1964)

Eingabe des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn, zur Frage der Gleichheit der Startbedingungen für den Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Kreditinstituten. Bonn, 1960 (hektographiertes Manuskript)

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Jahresbericht .... (1958 - 1964)

Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr .... (1950 - 1956)

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr .... (1957 - 1964)

Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn. (1958 - 1962)

Paersch, Fritz: Probleme der Bankenaufsicht. Vortrag von Präsident Dr. Dr. Paersch, gehalten am 21.9.1951 auf dem 4. Lehrgang zur Vorbereitung auf die höhere Prüfung im Schloß Kleinheubach bei Miltenberg (Manuskript der Landeszentralbank von Württemberg-Baden)

Schreihage, Heinrich: Massnahmen der materiellen Bankenaufsicht im Gesetz über das Kreditwesen, ihre bisherige Durchführbarkeit und die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung sowie entsprechende Vorschriften in der Bankenaufsicht im Ausland.
Nachschrift eines Referats von Min.Rat Dr. Schreihage, Bundesministerium für Wirtschaft, gehalten in der 61. Sitzung des Sonderausschusses Bankenaufsicht am 13.11.1954.

Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e.V.
Verbandsbericht für das Jahr 1963

Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung). Entwurf des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (hektographiertes Manuskript)

Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung) vom 5. Februar 1965 (BGBl. I S. 33)

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| BlGen | - Blätter für Genossenschaftswesen.. Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn |
| Die Bank | - Lehrbuch und Nachschlagewerk des Bank- und Sparkassenwesens. Hrsg.: Prof. Dr. Karl Theisinger und Dr. Josef Löffelholz. Erster Band: Geld- und Bankorganisation. Zweiter Band: Die Bankgeschäfte. Dritter Band: Betriebsorganisation und Rechnungswesen. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1952 |
| Deutsche Bankwirtschaft 1935 - 1938 | - Die deutsche Bankwirtschaft. Ein Schulungs- und Nachschlagewerk für das deutsche Geld- und Kreditwesen. Hrsg. v. Dr. Walter Kunze, Dr. Hans Schippel, Otto Schoele, Dr. Josef Löffelholz. 5 Bände. Verlag: Der Betriebswirt, Franke & Co., KG., Berlin 1935 - 1938 |
| FAZ | - Frankfurter Allgemeine Zeitung- Zeitung für Deutschland. Frankfurt am Main |
| HZA | - Abkommen über die Festsetzung von Höchstsätzen für hereingenommene Gelder (Habenzinsabkommen) vom 22. Dezember 1936 (RAnz. Nr. 299 in der Fassung der Änderungen vom 23. April 1940 (RAnz. Nr. 96 mit Berichtigung in Nr. 98), 20. Juni 1940 (RAnz. Nr. 144 mit Berichtigung in Nr. 154), 8. Mai 1941 (RAnz. Nr. 106), 12. April 1943 (RAnz. Nr. 87) und 29. Mai 1943 (RAnz. Nr. 126) |
| KWG | - Reichsgesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) in der Fassung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) und der Verordnungen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und 18. September 1944 (RGBl. I S. 211) |
| KWG 61 | - Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) |
| NJW | - Neue Juristische Wochenschrift. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, Berlin und Frankfurt am Main |

WuW - Wirtschaft und Wettbewerb. Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und Marktorganisationen. Hrsg. von Prof. Dr. H. Würdinger, Dr. E. Günther und Dr. W. Dörinkel, Düsseldorf

ZfB - Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Begr. von Prof. Dr. Dr.h.c. F. Schmidt. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden

ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen. Hrsg. von Walter Hofmann unter Mitwirkung von Fritz Butschkau u.a., verantw. für die Redaktion Erich Achterberg und Volkmar Muthesius, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main

ZfhF - Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Begr. von Prof. Dr. Eugen Schmalenbach, hrsg. von Prof. Dr. Karl Hax, Frankfurt am Main, im Auftrage der Schmalenbach-Gesellschaft, Neue Folge, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen

# L e b e n s l a u f

Am 24. März 1935 wurde ich als Sohn des Studienrates Hermann Zitzmann und seiner Ehefrau Else, geb. Zimmermann, in Stuttgart geboren.

Nach Besuch der Volksschule in Böblingen trat ich in das Goldberggymnasium Böblingen/Sindelfingen ein, an dem ich 1955 das Abitur ablegte.

Von 1955 - 1957 absolvierte ich eine kaufmännische Lehre bei der Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Stuttgart.
Im Wintersemester 1957/1958 begann ich mit dem Studium der Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Stuttgart, wo ich zwei Semester immatrikuliert war. Anschließend studierte ich an der Freien Universität Berlin und legte dort im Sommersemester 1962 das Examen als Diplomkaufmann ab.

Ab Sept. 1962 war ich bei der Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Stuttgart in der Revisionsabteilung beschäftigt. Von dort ließ ich mich im April 1963 zur Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft nach Berlin versetzen, um in Berlin promovieren zu können. Bei der Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft war ich bis 31. Sept. 1966 -meistens halbtags- tätig.

Am 14. Dez. 1966 wurde ich an der Freien Universität Berlin promoviert.